Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1872)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsfitung 1872.

Kreisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 7. April 1872.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, ben Großen Rath auf Montag den 29. April 1872 zur Sitzung einzuberufen. Sie werten demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf bem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenftanbe, welche zur Behandlung fommen werden, find folgende:

A. Entwürfe von Gefeten und Defreten.

a. Gefete gur zweiten Berathung.

Befet über die Finanzverwaltung.

- b. Befege gur erften Berathung.
- Befet über bie Befoldungen ber Staatsbeamten.
- 2) 3) Fischerei.
- Jagd.

c. Defrete.

Defret über bie Aufhebung ber Strafanstalt in Pruntrut.

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

B. Vorträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1) Bericht über Wahlen in ben Großen Rath.
- Frage ber Abgabe ber Standesstimme über bie revibirte
- Bundesverfaffung. Butheilung der Direktionen ber Domanen und des Militars an zwei Mitglieder bes Regierungerathes.
- Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsstatthalters Borruat.
- b. Der Direktion bes Gemeinde= und Armen : mefens.
- Landorfanftalt: Erftellung einer Wohnung fur eine vierte Familie.
 - c. Der Direktion ber Justiz und Polizei.
- Maturalisationen.
- Strafnachlaßgefuche. Entlaffungsgesuch bes Buchthausverwalters Ropp.
- 3) Beschwerde der henriette Schauret gegen einen Beschluß bes Regierungsrathes.
 - d. Der Direktion ber Finanzen.
- Buerkennung freier Wohnung an ben jegigen Sppothekarkaffa=
 - e. Der Direktion ber Domanen und Forften.
- Räufe und Berfäufe.
 - f. Der Direttion bes Militars.
- Hauptmann Beifer, Ablehnung feiner Wahl zum Major.

- g. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.
- 1) Stragenbauten.
- 2) Planvorlage für den Neubau der Entbindungsanstalt.

h. Der Direktion ber Gifenbahnen.

Finanzausweis für den Bau der Bödelibahn als der ersten Sektion der Brünigbahn.

C. Anzug

betreffend bie Beröffentlichung ber Steuerregifter.

D. Wahlen.

1) Des Brafibenten, ber beiben Bizeprafibenten und ber beiben Stimmengahler bes Großen Rathes.

2) Des Regierungspräfidenten.

- 3) Des Bermalters ber Strafanstalt in Bern.
- 4) Der Regierungestatthalter von Burgdorf, Erlach und Freibergen.

Auf ben erften Tag werben auf die Tagesordnung gesett bie Bortrage bes Regierungsprafibenten und ber Direttionen.

Die Bahlen finden Donnerstag ben zweiten Dai ftatt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräfibent :

C. Rarrer.

Erste Sikung.

Montag, den 29. April 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafidenten Rarrer.

Nach bem Namen 8 aufrufe sind 148 Mitglieber anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Butigkofer, Engemann, Feune, Hanni, Hofer, Friedrich; Hofmann, Ruhn, Lehmann, Adolf; Michel, Friedrich; Mign, Schwab, Johann; Stampfi, Jakob; Wirth; ohne Entschulbigung die Herren Anker, Babler, Bangerter, Berger, Chr.; Bernard, Beuret, Bohnenblust, Bourguignon, Bouvier, Brand, Bühlmann, Burger, Peter; Burger, Franz; Burri, Johann; Charpié, Chevrolct, Cuttat, Därendinger, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Engel, Gabriel; Ehmann, Fahrni-Dubois, Fleury, Biktor; Flück, Flückiger, Frène, Froté, Furer, Girard, Gobat, Greppin, Großjean, Gruber, v. Grünigen, Gurtner, Gygar, Jakob; Gyger, Hennemann, Henzelin, Hoffteter, Hurni, Indermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Riklauß; Keller, Rohler, Kohli, Ulrich; Leibundgut, Locher, Christian; Mägli, Meister, Michel, Christian; Mischler, Möschler, Müller, Müller, Mischer, Ghann; Oberli, Ott, Plüß, Brêtre, Kacle, Keber in Niederbipp, Reber in Dientigen, Rebetez, Regez, Kenfer, Kitchard, Johann; Rosselt, Kuchti, Salzmann, Scheidegger, Schrämli, Seiler, Seßler, Sommer, Samuel; Spring, Sterchi, Stettler, v. Wattenwyl, Eduard; Wenger, Jakob; v. Werdt, Wüthrich, Christ.; Beller, Bingg, Bumkehr, Bumwald, Bwahlen, Byro;

Der Berr Brafibent eröffnet die Sigung mit fol- genden Borten:

Meine Berren!

Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe hat Ihr Präsidium den Großen Rath früher versammelt, als es in andern Jahren der Fall war, wo die Frühlingssitzungen gewöhnlich Mitte Mai begannen. Dieses Mal mußte der Zusammentritt des Großen Rathes früher erfolgen mit Rücksicht auf die Frage der Abgabe der Standesstimme über die revidirte Bundesversassung. Man muß sich dabei fragen, ob der Große Rath die Standesstimme von sich aus abgeben oder aber das Ergebnis der Bolksabkimmung als solche gelten lassen sol die lebertragung der Standesstimme an das Bolksvoum eine einsache sein oder ob sie in empsehlendem Sinne erfolgen soll. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß diese Angelegenheit eine der wichtigsten ist, die seit längerer Beit den Kanton Bern und mit ihm die ganze Sidgenossenschaft beschäftigt haben. Die revidirte Bundesversassung ist, wie sie vorliegt, das Werk einer langen, andauernden Arbeit; sie ist ein Werk, das im Sinne der Zeit und des Fortschrittes vorgenommen werden mußte. Sie ist aber auch ein Werk, das nicht Jedem entspricht, der daran gearbeitet hat: Dem Einen geht die Bundesrevisson zu weit, dem Andern dagegen nicht weit genug. Will man sich daher eine Meinung bilden, fo kann man sich dabei nicht bloß fragen, was man gerne in der revidirten Bundesversassung ausgenommen oder nicht ausgenommen hätte, sondern man muß Beides gegen einander abwägen und erst dann seine Meinung sessen einander abwägen und erst dann seine Meinung sessen sinaher

Die wichtigsten Punkte der revidirten Bundesverfassung betreffen die Einheit der Gesetzebung und die Centralisation des Militärwesens. Für den Kanton Bern kommen noch dazu die Niederlassungs- und die Ohmgelbfrage. Alle übrigen in der Bundesrevision berührten Fragen, wenn sie auch unter Umständen weittragende Grundsätze enthalten, berühren den Kanton dei Weitem nicht in der Beise, wie die 4 genannten

Hauptpunkte.

Was die Centralisation des Militärwesens betrifft, so handelt es sich dabei nach der Ansicht Ihres Präsidiums weniger um einen neuen Grundsatz, als vielmehr um eine Codissitation der bereits bestehenden Prazis; denn nur in wenigen Punkten geht die in Aussicht genommene Centralisation weister als die bisherige Prazis.

Was die Einheit des Rechts betrifft, fo wird es Wenige geben, die, wenn fie wenigstens nicht partifulare Intereffen in den Bordergrund ftellen wollen, nicht den Bunfch begen, daß in der ganzen Eidgenoffenschaft wo möglich nur Gin Besch in ber ganzen Stogenoffensagin im mogna, nut Ein Seseichung ein Urtheil zu fällen, kann auf tie Bergangenheit des Kantons Bern hingewiesen werden. Bis in die zwanziger Jahre besaß der Kanton Bern eine Wenge von Statutarrechten. Jeder einzelne Landestheil hatte sein besonderes Geses. Das Emmenthal 3. B. hatte nicht weniger als 3 verschiedene Satungen, bas Oberland, bas Simmenthal hatte die feinigen 2c. In der Civilgesegebung, die vom Großen Rathe in den zwanziger Jahren angefangen wurde, wurden bie Statutarrechte aus-brudlich garantirt. Dennoch haben bie veranderten Beitver= haltniffe, Die Bunahme bes Berfehrs burch Berbefferung ber Straßen manche Begenden veranlaßt, auf ihre Statutarrechte zu verzichten, und gegenwärtig haben wir, mas Riemand be-dauern wird, für den ganzen alten Kantonstheil nur ein ein= ziges Gefet, ja in manchen Buntten gilt unfere Gefetgebung für den gangen Ranton.

Dies war ber Gang ber Dinge in fast allen Kantonen. So hatte 3. B. ber Kanton Waadt 6 verschiedene Statutar= rechte, die in den zwanziger Jahren aufgehoben und burch

ein einheitliches Gesetz ersetzt wurden. Es verhalten sich nun die verschiedenen Kantonalgesetz= gebungen zu einem einheitlichen eidgenöffischen Befete, wie Die frühern Statutarrechte zu ben gegenwärtigen einheitlichen Gefegen ber einzelnen Kantone. Wenn große Reiche, die 30 bis 40 Millionen Einwohner gablen und fich vom hoben Norden bis tief in ben Guden erftreden, fich unter Giner Bejengebung wohlbefinden und biefelbe um feinen Preis aufgeben mochten, wenn gegenwärtig auch im beutschen Reiche bie Tenbeng nach einer einheitlichen Gesetzgebung vorherrscht, fo ift es nicht nur möglich, sondern muß ein dringender Bunfch jedes guten Burgers fein, daß auch wir ein einheitliches Ge= fet fur die gange Gidgenoffenschaft erhalten. Bann die neue Gefetgebung in Kraft treten wird, miffen wir nicht. Mog= licherweise wird es noch lange geben, bis die einheitliche Befetgebung burchgeführt fein wird. Es hangt dieß nicht nur von ber Bundesversammlung, sondern vom Bolke ab, da dabei das sog. sakultative Referendum zur Anwendung kommen kann, wonach auf das Begehren von fünf Kantonen oder von 50,000 Burgern jeder einzelne gefetgeberifche Erlaß ber

Bolfdabstimmung unterworfen werden muß. Der dritte wichtige Bunkt fur den Kanton Bern betrifft bas Niederlaffungswefen. Wenn auch in diefer Frage einem großen Theile des Kantons nicht entsprochen wurde, so ist immerhin die Thatsache zu konstatiren, daß über das Ricder=

laffungswesen viel liberalere Bestimmungen in die revidirte Berfaffung niedergelegt find, als fie die bisherige Berfaffung enthielt. In manche verroftete alte Thatjache find neue Ibeen wenigstens anfangsweise niedergelegt worden, die ihren Weg gehen werben, wie überhaupt Alles, was vernünftig und zeit-gemäß ift, seinen Weg gehen wird. Die Niederlassung der Schweizerburger von Kanton zu Kanton wird außerordentlich erleichtert, und ber in einem andern Ranton Riedergelaffene wird, mit Ausnahme des Genuffes der Burgernugungen, dem eigenen Kantonsbürger gleichgestellt und kann nicht mehr chikanirt wer= ben in Folge bes Glaubens, ber Sprache, 2c. Es werden auch bie Rudweisungen nicht mehr mit ber gleichen Leichtigkeit ftattfinden konnen, wie bisher. Bis dahin wurde die Rieder= laffung an den Befit einer Menge von Befcheinigungen ge= fnupft und fonnte entzogen werden wegen gang geringer Ber= gehen , g. B. wegen unfittlichen Lebensmandels, welche Bestimmung oft in ganz merkwürdiger Beise ausgelegt wurde. Bas die Befürchtung eines unferer Landestheile betrifft, es werbe durch die neue Bundesverfaffung unfer Riederlaffungs= und Armenwesen verandert, so wird, wie ich glaube, eine Besprechung in der Mitte des Großen Rathes grundlich und

flar nachweisen, daß unfer Armenwesen durch die revidirte Bundesverfaffung in feiner Beise alterirt, fondern die Armengenöffigfeit immer von den Bestimmungen abhangen wird, welche der Große Rath von Bern im Ginverftandniffe mit

bem Bolte feftfegen wird.

Schließlich noch über die Ohmgeldfrage einige Borte. Das Ohmgeld bildet fur den Kanton Bern eine Einnahms= quelle, die im ersten Augenblicke unersetzlich scheint. Das Dhmgeld ergab im Jahr 1870 eine Ginnahme von einer Million und 1871 eine solche von Fr. 1,200,000, wovon ungefähr Fr. 700,000 auf fremde und zirka Fr. 500,000 auf schweizerische Getranke fallen. Das Ohmgeld wurde von allen bernischen Bertretern in der Bundesversammlung, wenig= ftens in der erften Berathung, mit aller Energie festgehalten, nach und nach aber haben sich in Folge der Wendung, welche bie Berathungen in der Revisionsfrage genommen, einzelne Mitglieder veranlaßt gefunden, ihren Miteidgenoffen gegen- über Konzessionen zu machen. Bekanntlich ist nun das Ohmegeld noch auf 20 Jahre garantirt, indem man den betreffenden Kantonen Gelegenheit geben wollte, ihre Finanzgesetzgebungen in der Beise einzurichten, daß sie der Berluft nicht so empfind= lich trifft, wie es bei einer sofortigen Aufhebung der Fall ware.

Ueber die übrigen in ber revidirten Bundesverfaffung enthaltenen Bunkte will ich fein Wort verlieren und nur noch beifugen, daß die bernischen Bertreter in ber Bundesversamm= lung einstimmig für die beiden Sauptpunkte, die Centrali-fation des Militarmefens und die Ginheit der Gefeggebung, waren und daß bei der Gefammtabstimmung über die rebt= birte Bunbesverfaffung fammtliche bernische Bertreter mit einer einzigen Ausnahme für Annahme ftimmten. Das einzige Mitglied, welches sich dagegen aussprach, hat mir gegenüber feine Stimmgebung u. A. auch damit motivirt, bag man namentlich in einem Bunfte, im Bantwefen, mit der Centrali=

sation nicht weit genug gegangen fei. Der Regierungsrath wird bem Großen Rathe über bie Frage ber Abgabe ber Standesstimme über bie revidirte Bundesverfassung einen Bericht vorlegen, der mit dem An-trage schließt, Sie mochten die eidgenöffische Abstimmung in unserm Kanton zugleich als bie Stimmgebung bes Stanbes Bern gelten laffen.

Sie werden über diesen Antrag zu entscheiden haben. Mit Diefen Worten erflare ich Die gegenwartige Sigung bes Großen Rathes für eröffnet.

Tagesordnung:

Bortrag über die seit der letten Seifton ftattgefun= dene Erfatwahl.

Laut bemfelben murbe in bem Bahlfreife Marberg am Blage bes ausgetretenen herrn Salchli zum Mitgliebe bes Großen Rathes gewählt :

Herr Jakob Peter, Amtsnotar in Aarberg.

Da biefe Bahl unbeanstandet geblieben ift und feine Formwidrigkeit darbietet, so wird fie auf den Antrag des Regierungerathes genehmigt.

Es leiften nun den verfaffungemäßigen Gid Berr Beter, fowie bie noch unbeeidigten herren Jules Macker und Johann Umbuhl.

Ueberweifung bon Traktanden an Kommiffionen.

Es werden folgende Begenftande an Rommiffionen ge= wiesen :

1) Die Frage ber Abgabe ber Standesftimme über bie revidirte Bundesverfassung an eine Kommission von 9 Mitgliedern;

2) der Antrag auf Zuerkennung freier Wohnung an den Hypothekarkassaverwalter an die Kommission für das Besol=

bungsgeseth (siehe Seite 86 hievor);
3) bie Bortrage ber Domanendirektion über Raufe und

Berkaufe an eine Kommission von brei Mitgliedern;

4) der Vortrag betreffend den Neubau der Jaun-Boltigen= ftraße an die Staatswirthschaftskommission;

5) ber Finanzausweis nber bie Bodelibahn an eine Rommiffion von 5 Mitgliedern.

Die Bestellung ber Kommissionen unter Biffer 1, 3 und 5 wird dem Bureau überlaffen.

Rummer, Regierungsprafibent, spricht ben Bunfch aus, es mochte bie Rommiffion fur bie Bundesrevifionsfrage nicht bloß die formelle Frage ber Abgabe der Standesftimme, fondern überhaupt Alles, mas die Bundesrevision betreffe, in ben Kreis ihrer Berathung giehen, fo daß fie über alle Un-trage, welche in Beziehung auf Diefen Gegenstand gestellt werden konnten, ihr Gutachten abzugeben im Falle fei.

Vorträge der Baudirektion.

1) Laufen=Röschenz=Straße.

Der Regierung & rath legt folgendes Expropriations= befret vor :

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungerathes und ber Baubi=

ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Laufen, ber ge= mischten Gemeinde Roschenz und ber Verwaltung des Fenningerspitals zu Laufen für die Korrektion ber Laufen-Ros schenz-Strafe und für die Erweiterung ber Grundflache bes genannten Spitals, nach Mitgabe ber vorliegenden Blane, bas Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermachti= gung, im Interesse ber Korrektion liegende Abanderungen des Planes anzuordnen.

Kilian, Baubirektor, als Berichterstatter bes Regie-rungsrathes. Die Ginwohnergemeinde Laufen, die gemischte Gemeinde Roschenz und der Verwaltungsrath bes Fenninger= spitals des Amtsbezirks Laufen beabsichtigen, die Laufen-Roschenz-Straße zu korrigiren. Bei biefer Korrektion handelt es fich auch um die Erweiterung einer fehr schroffen Ausmun= bung in ber Nabe bes erwähnten Spitals in Laufen. Die

genannten Gemeinden und Rorporationen find im vorigen Jahre mit dem Gefuche eingelangt, es mochte ein Staatsbeistrag an die Roften der Korrektion bewilligt und das Expropriationsrecht für dieselbe ertheilt werden. Letteres wird na= mentlich für die Korrektion der fehlerhaften Ausmundung der Straße in der Ortschaft Laufen verlangt. Es wird babei geltend gemacht, daß die Korrektion nothwendig sei, um eine zweckmäßige Erweiterung der Straße zu erhalten. Allein auch die Verwaltung des Fenningerspitales wünscht diese Erweiterung, um gewisse Gebäude und einiges Terrain vor dem Spital frei machen zu können. Es sind namentlich zwei Gebaude, welche Licht und Luft des Spitals ziemlich beeintrach=

Bas nun zunachft bie Bewilligung eines Staatsbeitrages betrifft, so hat der Regierungsrath unterm 21. Februar abhin einen solchen von Fr. 5000 bewilligt, der bereits auf dem von Ihnen genehmigten Kredittableau für Straßenbauten ent= halten ist. Gleichzeitig hat der Regierungsrath auch den vorsgelegten Korrektionsplan genehmigt. In Bezug auf die Erstheilung des Expropriationsrechtes dagegen hat er die gesuchktels lenden Korporationen angewiesen, zunächst die vom Expropriationsgesetz vom 3. September 1868 vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. Es fehlte nämlich der Nachweis, daß ben zu enteignenden Grundeigenthumern Belegenheit gegeben worden sei, sich über das Expropriationsgesuch auszusprechen. Run aber haben die Korporationen dieses Requisit erfüllt, und es empfiehlt daher ber Regierungsrath die Ertheilung bes Expropriationsrechtes nach Mitgabe des folgenden Dekrets: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Dekrets= entwurf.)

Der Große Rath genehmigt ohne Ginfprache den vor= liegenden Entwurf.

2) Berbindungsweg zwijden Reichenbach und der Thun=Frutigen=Straße.

Es liegt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath bes Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion, ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Reichenbach, welche die im Gesetze vom 3. September 1868 vorgeschriebenen Vorkehren getroffen hat, für die Korrektion des Verbindungsweges gegen die Thunskrutigenstraße, nach Mitgabe der im Plane eingetragenen blauen Linie, das Expropriationsrecht.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ortschaft Reichenbach im Amtsbezirk Frutigen ift mit ber Thun-Frutigenftrage burch eine fleine Strage verbunden, Die ungefahr von ber Mitte bes Dorfes ausgeht und in ziemlich fenfrechter Richtung in Die Thun-Frutigenftraße zwischen Muh-Ienen und der Reudlenbrude ausmundet. Die Gemeinde Reichenbach wünscht nun die Korrektion diefer Berbindungelinie vorzunehmen, und zwar follen, ftatt einem, zwei Bege angelegt werden, von benen ber eine in ber Rahe von Muhlenen und der andere in der Nahe der Reudlenbrucke in die Thun= Frutigenftraße ausmunden murbe. Die Gemeinde Reichenbach hat im Laufe bes letten Jahres um die Bewilligung eines Staatsbeitrages und die Ertheilung des Expropriationsrechtes für biefe Straßenanlage nachgesucht. Die Untersuchung ber Angelegenheit hat fich etwas verzögert, indem der Oberinge= nieur an dem Projekt gewiffe Ausstellungen machte und fich veranlaßt sah, die Sache in diesem Frühjahr noch auf Ort und Stelle zu untersuchen. Nun aber ist die Angelegenheit so weit gediehen, daß sie dem Großen Nathe vorgelegt werben kann. Indessen muß ich beisügen, daß es sich heute nicht darum handeln kann, der Einwohnergemeinde Reichenbach einen Staatsbeitrag zu bewilligen. Es liegt nämlich aus dem Amtsbezirk Frutigen und auch aus den übrigen Theilen des Oberlandes noch eine Anzahl früherer Gesuche um Bewilligung von Staatsbeiträgen vor, welche bis sett nicht berückssichzigt werden konnten. Auf der andern Seite sind im Oberlande mehrere Straßenbauten im Gange, welche auf den bestreffenden Kredit Anspruch machen. Die Gemeinde Reichenbach wünscht aber gleichwohl mit dem Straßenbau vorzugehen, und es hat daher der Große Rath die Frage der Ertheilung des Expropriationsrechtes zu entscheiden. Es hat sich ein Siegenthümer geweigert, das nöthige Land für den Straßenbau abzutreten. Da es sich hier um die Erstellung eines öffentslichen Werkes, um die Verbesserung einer Straßenverbindung handelt, so ist os wohl außer Zweisel, daß die Ertheilung des Expropriationsrechtes gerechtsertigt ist, und es legt daher der Regierungsrath folgendes Expropriationsdektet vor: (Der Redner verliest dasselbe.)

Bom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

3) Korrettion der Dachsfelden=Münster=Straße zwi= ichen Moulin=de=Pontenet und Malleray.

Der Regierungsrath legt folgende Antrage vor:

- 1) Dem vorgelegten Projekte für die Korrektion der Dachskelden-Münfterstraße zwischen Moulin-de-Bontenet und Malleran wird die Genehmigung ertheilt und die Baudirektion ermächtigt, allfällige im Interesse des Baues sich erzeizgende Abanderungen von sich aus anzuordnen.
- 2) An ben Kosten dieses Straßenbaues betheiligt sich ber Staat mit einer Summe von Fr. 45,000, welche ber Gemeinde Malleray, als Uebernehmerin der Korrektion, nach Mitgabe des betreffenden Büdgetkredites und unter der Bebingung auszurichten ist, daß die Arbeiten solid und nach den Borschriften der Baudirektion ausgeführt werden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Biel-Baselstraße ist, soweit sie durch das Münsterthal führt, schon in früherer Zeit verschiedenen Korrektionen unterworsen worden. Bis vor kurzer Zeit entbehrten noch zwei Straßenstücke der Korrektion, nämlich die Strecken zwischen Reconvillier und Moulin-de-Pontenet und zwischen Moulin-de-Bontenet und Molleray. Im letzen Jahre ist die erstere dieser beiden Straßenstrecken korrigirt worden, die Streck zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleray dagegen wurde der Korrektion nicht unterworsen, weil man abwarten wollte, wie sich die Verhältnisse in Bezug auf die Anlage der Eisenbahn entswischen werden. Nun aber reichte die Einwohnergemeinde Malleray, unterstügt von einer großen Anzahl von dortigen Bürgern, im vorigen Jahre das Gesuch ein, es möchte die Korrektion auch dieser Straßenstrecke, als der letzen, die der Verbesserung bedürftig sei, vorgenommen werden. Die Baudirektion war bereits im Besitze eines Planes für die Korrektion dieses Straßenstückes, welcher s. Z. gleichzeitig mit dem Plane für die Korrektion der Straße zwischen Keconvilier und Moulin-de-Pontenet aufgenommen wurde. Es mußte

aber biefer Blan einer Revifton unterworfen und bie Bemeinden Malleray und Pontenet veranlagt werden, fich über ihre Leiftungen an die Korrettion auszusprechen. Die Ge= meinden erklarten fich zur Uebernahme gemiffer Leiftungen be-reit, allein die Baudirektion konnte biefe nicht als genügend ansehen. Zudem mußte die Frage untersucht werden, ob, ans gesichts ber fich immer gunftiger gestaltenden Aussichten für die Anlage einer Gisenbahn zwischen Dachsfelben und Delsberg, es der Fall sei, die Korrektion vorzunehmen oder nicht. Nach Untersuchung dieser Frage gelangte man bald zu der Ansicht, daß diese Korrektion wirklich ausgeführt werden solle, auch wenn die fragliche Eisenbahn erstellt wird. Es bildet nämlich die Straßenstrecke zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleran noch ein erhebliches Verkehrshinderniß einerseits wegen ber bafelbft vortommenden ftarten Steigungen und ander= seits wegen der fehlerhaften Richtung der Straße durch das Dorf Malleran. Nach dem Baue der Eisenbahn Biel-Dachsfelden wird das Berkehrshinderniß zwischen Moulin=de=Bon= tenet und Malleray fehr bemmend fur den Berfehr mit ber Eisenbahn fein; benn die Strafe von Dachsfelden nach Dels berg ift mit Ausnahme diefer Strecke ziemlich eben und fann als eine Thalftraße betrachtet werden. Nach der Bollendung der Gifenbahn Biel-Dachsfelden wird ber Berkehr auf der Strafe durch das Munfterthal eine erhebliche Bunahme er= leiden und das fragliche Bertehrshinderniß um fo ftorender fein. Burbe nun biefes Sinderniß nicht beseitigt, fo murbe große Ungufriedenheit unter der bortigen Bevolferung entstehen.

Es entstand die Frage, ob der Staat, nach Abzug einiger von den Gemeinden Malleran und Pontenet in Aussicht gestellten Beiträge, noch Fr. 50—52,000 an die Korrektion verwenden solle. Die Baudirektion hielt dafür, es sei gerechtfertigt, zu verlangen, daß die interessirten Gemeinden des Münsterthales die Korrektion gegen einen bestimmten Staatsbeitrag übernehmen, den man auf Fr. 45,000 sestseen zu sollen glaubte. Wenn auch die Gemeinden Malleray und Pontenet, sowie einige andere interessirte Gemeinden vielleicht Fr. 6—7000 an die Korrektion beitragen müssen, so haben sie die mit der Korrektion verbundenen Bortheile als Gegenwerth. Auch wenn die Straße später zu einer Lokalstraße herabsinken sollte, so hat sie immerhin für den Lokalverkehr und namentlich sur die Ortschaft Malleray eine große Bebeutung. Die neue Linie wird nämlich in den Khalboden gelegt werden, während die jetzige Straße sich längs dem Bergahdage hinzieht. Die Ortschaft Malleray wird sich dann längs der neuen Straße erweitern können und im Falle sein, hiefür einen zweckentsprechenden Alignementsplan aufzustellen.

Es mußte nun der betheiligten Bevölkerung des Münfterthales klar gemacht werden, daß man in Bezug auf die Ertheilung von Staatsbeiträgen an Straßenbauten nicht mehr auf dem gleichen Standpunkte steht wie früher. In frühern Zeiten wurden die Korrektionen durch das Münfterthal hauptsächlich auß Staatsmitteln bestritten und die Gemeinden trugen wenig oder nichts dazu bei. Mit Rücksicht hierauf wurde die Ansicht außgesprochen, daß die Gemeinden schwerlich einen größern Beitrag als den bereits zugesicherten leisten werden. Die Baudirektion setzte sich daher mit Herrn Großrath Klaye in Berbindung und ersuchte ihn, bei den Gemeinden dahin zu wirken, daß sie korrektion mit einem Staatsbeitrag von Fr. 45,000 übernehmen. Es ist dabei in's Auge zu fassen, daß im Jura noch andere wichtige Korrektionen theils in Außführung begriffen sind, theils in nächster Zeit vorgenommen werden müssen. Bürde nun der Staat die Korrektion zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleran mit einem kleinen Beitrag der Gemeinden von sich auß vornehmen, so wurde dadurch daß Programm der Straßenbauten im Jura beeinträchtigt werden. Zudem würden es die Kreditverhältnisse des Staates nicht gestatten, den Bau in zwei Jahren außzusühren, woraus Gewicht gelegt werden muß, weil die Bahn Biel-Dacksselben

voraussichtlich in zwei Jahren erstellt fein wird und in biefem Zeitpunkte auch die Stragenkorrektion beendigt fein follte.

Herr Großrath Rlape hat mit Erfolg in diefer Angele= genheit gewirft und die Gemeinten bagu bewegen konnen, die Strafenkorrektion mit einem Staatsbeitrag von Fr. 45,000 ju übernehmen in dem Sinne, bag ber Beitrag nach Mitgabe ber jahrlichen Budgetfredite ausgerichtet werden foll. Die Bemeinte Malleran hat eine entsprechende Erflarung abgegeben, allein die Bedingung daran geknupft, daß die Koften des Baues die offizielle Devissumme nicht übersteigen. Auf diese Bedingung tann nach der Anficht der vorberathenden Behörden ber Große Rath nicht eintreten, fondern es muß die Gemeinde Malleran die Korreftion eben übernehmen, ob nun die Koften ben Devis übersteigen oder unter demfelben bleiben. Im let= tern Falle wird ja ber Staatsbeitrag auch nicht herabgesett. Dft werden Strafenbauten unter der Devissumme ausgeführt, manchmal aber wird biefe auch überschritten; es hangt bieß von den Arbeiten und hauptfächlich von den Landentschädi= gungen ab. Uebrigens ift biefer Bunkt materiell nicht bon Bedeutung, indem die Gemeinde Mallerap einen Unternehmer gefunden hat, ber ben Bau à forfait um eine geringere Summe als Fr. 52,000 ausführen will. Nach dem Ginlangen der bedie Baudirektion beim Regierungerathe ben Antrag, ce mochte dem Großen Rathe die Plangenehmigung und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 45,000 an diefe Straßenkorrektion empfohlen werden. Sollten im Schooke diefer Behörde gegen die Aussubrung der Korrektion Bedeuten herrschen mit Rucksicht auf die in Aussicht genommene Erstellung einer Eisen-bahn von Dachsfelden nach Delsberg, so mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Nichtausführung der Korrektion eine große Unzufriedenheit unter ber betheiligten Bevolterung hervorrufen murbe. Rach Eröffnung ber Bahnftrede Biel= Dachsfelden wird, wie gesagt, ber Berkehr auf dieser Straße bebeutend zunehmen, wobei die Hinderniffe in Malleray sich sehr empfindlich fühlbar machen wurden. Der Regierungsrath empfiehlt die vorgelegten Antrage jur Genehmigung.

Dhne Ginfprache angenommen.

4. Korrektion der Seeberg=Riedtmyl=Strafe.

Der Regierungerath beantragt:

- 1) Den Einwohnergemeinden Seeberg und Niedergraß: wyl wird an den Bau, resp. Korrektion der Seeberg-Richt: wylftraße, welche öftlich von Seeberg von der Herzogenbuchseeftraße abzweigt und oberhalb Hermiswhl in die Kastenstraße einmundet, ein Staatsbeitrag von Fr. 16,000 bewilligt.
- 2) Der Bau ift nach Mitgabe bes vorgelegten Planes solid und kunftgerecht gemäß ben Borschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt ift, allfällige im Interesse Baues fich erzeigende Abanderungen von fich aus und ohne Entschädigungsfolge für ben Staat anzuordnen.
- 3) In Betreff ber Ausrichtung bes Staatsbeitrages haben bie ausführenden Gemeinden sich nach bem jeweilen bafür aus= gesehten Budgetfredit zu richten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die vorliegende Angelegenheit gehört zu benjenigen, welche schon zu verschiedenen Malen im Publikum und bei der Baudirektion zur Sprache gekommen sind. Es handelt sich nämlich um die Anlage einer Straße, welche von Seeberg ausgehen und zwischen Hermiswyl und Riedtwyl in die Kastenstraße auss

munden soll. Die betheiligten Gemeinden haben sich seit ungefähr zwei Jahren mit diesem Gegenstande beschäftigt und ein Projekt für die Anlage einer solchen Straße aufnehmen Lassen. Nach dem zuerst in Aussicht genommenen Projekte hätte die Linie von der sogenannten Regenhalde direkt nach der Station Riedtwyl gesührt. Bei der technischen Untersuchung ergab es sich aber, daß es zweckmäßiger sein dürste, die Straße nicht in dieser Richtung anzulegen, sondern sie von der Regenhalde hinweg gerade hinauszusühren und in der Nähe der außersten Häuser von Riedtwyl in die Rastenstraße ausmünden zu lassen. Da die Bertreter von Riedtwyl stets an dem erstern Trace seschhelen, so wurde es nöthig, einen Augenschein abzuhalten, um eine Berständigung zwischen den verschiedenen Gemeinden herbeizusühren. Dieser Augenschein fand im vorigen Jahre statt, und es haben sich dabei die Bertreter der verschiedenen Gemeinden überzeugt, daß es zweckmäßiger sei, die Straße in direster Linie nach der Kastenstraße, statt in einem Umwege nach Riedtwyl zu sühren. Sie haben denn auch die Ertlärung abgegeben, daß sie es vorziehen, wenn die Straße in der Nähe von Hermiswyl in die Kastenstraße ausmünde. Es ist dabei in's Auge zu sassen, daß eben nicht bloß Riedtwyl bei der Ausmündung der Straße betheiligt ist, sondern auch die thalabwärts liegenden Gemeinden. In diesem Sinne wurde daher das Projekt abgeändert und noch weitere Modissitationen an demselben vorgenommen.

Die neue Linie würde von der Abzweigung der Herzogenbuchseestraße bis in die Einmündung der Kastenstraße eine Länge von 9555' erhalten, und die Kronbreite der Straße soll 18' betragen. Die Kosten der vereinbarten Linie sind auf Fr. 31,500 angenommen. Auf ein von den Bertretern der betheiligten Gemeinden eingereichtes Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages erklärte der Regierungsrath, daß für diesen Straßenbau ein Staatsbeitrag von Fr. 16,000 gleich ungefähr der Hälfte der Devissumme bewilligt werden könne. Hierauf reichten in jüngster Zeit die Gemeinden Seeberg und Niedergraßwyl die Verpstichtung ein, den Straßenbau mit einem Staatsbeitrage von Fr. 16,000 nach den Vorschriften der Baudirektion auszusühren. Ich bemerke noch, daß dieser Straßenbau auch auf dem dießjährigen Kredittableau erscheint. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Antrage des Regierungsrathes werden ohne Ginsprache genehmigt.

Entlaffungsgesuche.

1) Des Herrn Regierungsrath Whni= storf, als Regierungsstatthalter von Burg= borf.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird Herrn Bpniftorf die verlangte Entlaffung in allen Shren und unter Berdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

2) Des Herrn Borruat, als Regierungs = ftatthalter von Freibergen.

Auch biefem Entlaffungsgefuche wird auf ben Antrag bes Regierungsrathes entsprochen.

3) Des herrn Ropp, als Bermalter ber Strafanstalt in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, es fei biefem Entlaffungsgesuche unter Berbankung ber geleisteten Dienste zu entsprechen.

Müller, in Hofwyl. Wenn nicht von Seite bes Herrn Juftizdirektors eine genügende Erklärung über die Gründe diefer Entlaffung abgegeben wird, so stelle ich den Antrag, es sei der Baffus "unter Berdankung der geleisteten Dienste" zu streichen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . 37 Stimmen.

Der Regierung grath zeigt an, daß er die durch ben Austritt der herren Weber und Karlen vakant gewordenen Direktionen der Domänen und Forsten und des Militärs übertragen habe — die erstere herrn Regierungsrath Rohr und die letztere herrn Regierungsrath Wynistorf.

Der Große Rath ift mit biefer Butheilung ber beiben Direktionen einverstanden.

Bortrag der Baudirektion betreffend die Korrektion der Huttmyl=Langenthalftraße.

Der Regierung frath beantragt, es sei bem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die auf Fr. 17,000 veranschlagte Korrektion der Huttwyl-Langenthalftraße zwischen Rohrbach und Kleindietwyl, auf die reduzirte Länge von 2800 Fuß mit Neubau der Brücke über die Langeten, die Geneh=migung zu ertheilen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Hutwhl-Langenthalstraße ist eine der frequentirtesten Straßen des Kantons. In jüngerer Zeit wurden auf derselben verschiedene Korrektionen vorgenommen. So wurde vor ungefähr 10 Jahren eine bedeutende Korrektion in der Nähe von Huttwyl, vor 3 Jahren die Korrektion des Gutendurgstußes und voriges Jahr diesenige durch das Dorf Rohrbach durchgeführt. Diese Korrektionen haben sich als sehr wohlthätig erwiesen, und es bleibt nun auf dieser Straße nicht mehr viel zu verbessern. Indessen ist namentlich eine ungefähr 4800 Fuß lange Strecke zwischen Rohrbach und Kleindtetwyl der Verbesserung noch sehr bedürftig. Diese Straßenstrecke hat ein wellenförmiges Längenprosil und ist für den bestehenden Verkehr nicht breit genug. Die Korrektion derselben würde einen Kostenauswand von ungefähr Fr. 29,000 erfordern. Angesichts des in der Luft schwebenden Projektes für die Erstellung einer Sisenbahn zwischen Langenthal und Huttwyl in Verdindung mit der Sisenbahn nach Luzern mußte man sich fragen, ob man eine so ausgedehnte Straßensorrektion vorschlagen oder ob man sich nicht auf eine kürzere Streck beschränken solle. Man hielt das letztere sür zweckmäßiger. Auf der fraglichen Strecke besindet sich eine baufällige Brücke, welche absolut erneuert werden muß. Man hat nun gefunden,

es sei zweckmäßiger, die Korrektion auf eine Länge von 2800 Fuß zu beschränken und die Brücke neu zu bauen. Sollte das erwähnte Eisenbahnprojekt nicht zur Aussührung gelangen, so bleibt immerhin die Möglichkeit vorbehalten, die Korrektion auf eine längere Strecke, d. h. bis in die Rähe von Kleinbietwyl auszuhehnen. Da das Steinmaterial in der dortigen Gegend ziemlich rar ist und eine steinerne Brücke auf Fr. 7200 zu stehen kommen würde, so wird die Erstellung einer sog. Betonbrücke beabsichtigt, die auf Fr. 5200 veranschlagt ist. Die Gesammtkorrektion ersordert einen Kostenauswand von ungefähr Fr. 17,000, wovon bereits Fr. 14,000 auf dem dießichrigen Kredittableau für Straßenbauten siguriren, so daß die Hauptkosten noch in diesem Jahre bestritten werden können, sofern wenigstens die Korrektion bis im Herbst beendigt ist, wie man in Aussicht genommen hat. Ich empfehle den Anstrag des Regierungsrathes.

Der Große Rath genehmigt den Antrag bes Regierungs= rathes.

Der Berr Brafibent zeigt an, bag bas Bureau bie beute erfannten Rommiffion en bestellt habe, wie folgt:

Böbelibahn.

Herr Großrath Oberst Meyer, """ Staye, """ Schwab, """ Hofer, """ v. Muralt.

Bundesrevision.

Herr Großrath Karrer, " " Steiner, " " Gonzenbach, " " Folletete, " " Raifer, " " Born, " " Riffchard, " " Wyß, " " Sigri.

Borträge ber Domanenbirettion.

Herr Großrath Logel, " " Burger, " " Willi.

Herr Prafident. Ich habe Ihnen folgende Anzeige zu machen: "Berschiedene Mitglieder des Großen Rathes, welche im Falle wären, in Betreff der Bundesrevision Anfragen und eventuelle Anträge zu stellen, wünschen, es möchte, damit die Opportunität ihres Auftretens frei erörtert werden kann, eine möglichst zahlreich besuchte konfidentielle Borbesprechung der Heren Großräthe heute Nachmittags 3 Uhr im Storchen abgehalten werden." Obschon es sich dabei nicht um offizielle Berhandlungen handelt, so glaube ich doch, es sei mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache der Fall, daß Ihnen diese Mittheilung von Seite des Präsidiums in öffentzlicher Sigung gemacht werde.

Gefuch des Herrn Theodor Geifer um Enthebung von der ihm übertragenen Majorstelle.

Der Regierungerath tragt auf Abweifung an.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In seiner letten Session hat der Große Rath Herrn Theodor Geiser, Hauptmann, zum Major gewählt. Herr Geiser wünscht nun von dieser Stelle enthoben zu werben, indem er vorschützt, seine sinanziellen Mittel gestatten es ihm nicht, dieselbe zu bekleiden. Nach den von der Militärdirektion und dem Regierungsrathe erhobenen Insormationen scheinen aber die sinanziellen Berbältnisse des herrn Geiser nicht derart zu sein, daß er mit Grund die Enthebung von seinem Grade verlangen kann. Es wird daher beantragt, es sei herr Geiser mit seinem Gesuche abzuweisen. Der Jauptgrund scheint dem Regierungsrathe darin zu liegen, daß es gefährliche Konsequenzen haben würde, wenn man ansangen würde, Stabsofsiziere aus solchen Gründen zu entlassen; denn es würden sich derartige Fälle in Zukunft sicher öfter wiederholen. Ich empsehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Berr Theodor Beifer wird mit feinem Befuche vom Großen Rathe abgewiesen.

Entlaffungsgesuch des Herrn Major Beron.

In Genehmigung bes regierungsräthlichen Antrages wird Herrn Fried. Veron von St. Immer in Bern die aus Gesfundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Majors des Bataillons 95 ertheilt.

Schluß ber Sigung um 111/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und das allgemeine Interesse, welches die Verhandlungen des Großen Nathes über die revidirte Bundesverfassung darbieten, werden zunächst die diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen der fünften und sechsten Sigung erscheinen.



fünfte Sigung.

Freitag, ben 3. Mai 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafidenten Rarrer.

Der Große Rath ift bei Giden geboten.

Nach bem Namen 8 aufrufe sint 225 Mitglieber anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Brügger, Bütigkofer, Egger, Hektor; Engel, Gabriel; Feune, Frene, Hänni, Henzelin, Hofer, Friedrich; Huber, Kuhn, Meister, Michel, Christian; Wign, Ott, Renfer, Schwab, Johann; Stämpsli, Jakob; Sterchi, Walther, Werren, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Joliat, Keller, Nitschard, Jakob; Seßler.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bundegrevifionsangelegenheit.

Bon Seite des Megierungsrathes liegt nachstehender Bortrag vor:

herr Bräfident, Herren Großräthe!

Nach dem Bundesgesetz vom 5. März abhin betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848, sowie nach dem Bundesrathsbeschluß vom 13. März abhin haben sich über die aus der Revisionsarbeit der eidgenössischen Räthe hervorgegangene neue Bundesverfassung sowohl das schweizerische Bolf als auch die eidgenössischen Stände auszusprechen. In Betreff der Bolfsabstimmung haben wir das Nöthige vorgekehrt. In Betreff der Standesstimme kann es sich fragen: soll der Große Rath dieslehe abgeben, oder soll die Bolfsabstimmung zugleich als Standesabstimmung getten?

Der § 5 bes oben erwähnten Bundesgesetes stellt es ben kantonalen Oberbehörden anheim, einfach das Ergebniß ber eidgenössischen Abstimmung im Kanton als Botum bes=

felben gu erklaren. Dir balten nun bafur, es fei biefes Berfahren in ber

That im vorliegenden Falle einzuschlagen.

Hierfür haben wir einen Vorgang. Am 20. Christmonat 1865 beschlossen Sie, das Ergebniß der eidgenösstischen Abstimmung im hiesigen Kanton über Annahme oder Verwerfung der veränderten Fassung der Art. 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung, sowie der neuen Artikel 54a, 59a und 59b gelte zugleich als Stimmgebung bes Standes Bern.
Für dieses Versahren wurde damals geltend gemacht, der richtigke Musdruck der äffentlichen Weinung unseres Coutons

Für dieses Versahren wurde damals geltend gemacht, der richtigste Ausdruck der öffentlichen Meinung unseres Kantons über die Revision sei die unmittelbare Kundgebung der Mehreheit der stimmfähigen Bürger. Ferner bezeichne der § 6, Ziff. 2, unserer kantonalen Staatsverfassung als diesenige Behörde, welche über Veränderungen der Bundesverfassung abzustimmen habe, die politischen Versammlungen. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß bei einer alfälligen Verschiesbenheit zwischen der Volksabstimmung und einem turch den Großen Rath abzugebenden Standesvorum ja doch der unsmittelbare Volksentscheid mächtiger und bindender sein müßte, als der Entscheid der Volksvertreter.

Entsprechend diesem Beschlusse wurde dann dem Bundesrathe am 22. Januar 1866 die Anzeige gemacht, daß das Berner Bolk die 9 Revisionsartikel verworfen und daß damit zugleich auch der Stand Bern die Verwerfung ausgesprochen habe

Wenn nun im Jahre 1865 der Große Nath diese Aufsassung hatte, so ist dieselbe heute noch viel mehr berechtigt als damals. Seit jener Zeit ist nämlich die Volksabstimmung über Versassungs, Gesetzes und Finanzvorlagen gesetzlich geregelt und hiermit das Volk thatsächlich zum höchsten Schiedsrichter über alle wichtigeren gesetzgeberischen Entwürfe gemacht. Um so weniger wird es jest angezeigt sein, daß der Große Nath im Namen des Standes über die Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesversassung seine Stimme abgebe, sondern es wird dieß unbedingt Sache des Volkes sein.

Es könnte nun aber hier die Frage aufgeworfen werden: Soll nun, wenn die Bolksabstimmung zugleich die Standesstimme ist, die eidgenössische Abstimmung als solche schon die Standesstimme sein, oder soll neben der eidgenössischen noch eine kantonale Bolksabstimmung zur Ermittlung der Standessstimme stattsinden? indem nämlich ein Unterschied gemacht werden könnte zwischen denjenigen Bürgern in unserm Kanton, welche an einer eidgenössischen und benjenigen, welche an einer kantonalen Abstimmung Theil zu nehmen berechtigt sind.

weiche an einer eingenofpigen und vensenigen, weiche an einer kantonalen Abstimmung Theil zu nehmen berechtigt find. Auch hierin scheint uns der Borgang von 1866 maßzgebend. Damals wurde zwischen den verschiedenen Schweizerbürgern in Betreff der Berechtigung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kein Unterschied gemacht. Man fand es unnöthig und unzwecknäßig, zwei Abstimmungen vorzunehmen, und begnügte sich mit einer Bolksabstimmung nach eidgenössischem Stimmrecht.

Dieses Verfahren wird auch im vorliegenden Falle einzuschlagen sein; um so mehr, als der Eingangs angeführte Art. 5 des Bundesgesetzes vom 5. März abhin die eide genöfsische Abstimmung in einem Kanton als diesenige bezeichnet, welche die kantonalen Oberbehörden als Standesestimme gelten lassen können.

Wenn wir nun in Kurze auf ben Entwurf ber neuen Bundesverfassung felbst eintreten, so finden wir, daß dieselbe in mancher Beziehung unschätzbare Fortschritte bietet und er= möglicht.

Bor Allem werben burch die Aufstellung eines gemeins samen Rechts die zahllosen Schwierigkeiten, welche mit der Berschiedenheit des Civilrechts und Brozesverfahrens von Kanton zu Kanton verbunden waren, beseitigt.

Sodann ift durch die Centralisation des Militärwesens eine weit wirksamere Vertheidigung des gemeinsamen Vater= landes ermöglicht und zwar unter etwelcher Erleichterung unseres Kantons und ber militärpflichtigen Burger und ohne

Eingriff in das Necht der Kantone, ihre Truppen zur Auf=

rechthaltung ber Ordnung im Innern zu verwenden. Ferner find bem schweizerischen Bolte burch die Ginführung bes fog. fatultativen Referendums mehr Rechte und Befugniffe und eine unmittelbarere Mitwirfung in Bundesfachen cin-

Die neue Bundesverfassung führt mit größerer Folge= richtigkeit und ohne Berletung ber Rechte ber bisher anerstannten Konfessionen bie Freiheit bes Glaubens und Gemissens durch; sie beseitigt die kirchlichen und ökonomischen Schwierigkeiten, welche bie Cheschließung beschränkten, sie beschwierigkeiten, fugt ben Bund gur Aufstellung einheitlicher Borichriften gum Schute ber Arbeiter ; fie gewährt bie Freizugigkeit ber wiffen= Schaftlichen Berufsarten und erweitert überhaupt die Freiheit bes Berfehrs ber Berfonen und Cachen. Gie ermachtigt ferner ben Bund, ein Minimum von An=

forderungen an die Primarschulen zu ftellen, mas zwar für unfern Kanton feine praftische Bedeutung bat, dagegen einzelne Stande nothigen wird, fich in Betreff der Bolfsbildung nach=

zuarbeiten.

Die neue Bundesverfaffung überträgt bem Bund die Gesetzebung über Bau und Betrieb ber Gifenbahnen, ben Erlaß allgemeiner Borichriften über Ausgabe und Ginlojung von Banknoten, die Oberaufsicht über die Wasserbau= und Forstpolizei im Hochgebirge, um die für das ganze Land burch die eintretenden Wasserverheerungen verhängnißvollen Walt= ausreutungen zu verhüten und fagt für größere Berbauungen

eine Bundesunterftühung zu.
3n Bezug auf das Armen= und das Niederlaffungswefen hat uns ber Entwurf nicht Diejenigen Fortschritte gebracht, welche wir von ihm hofften. Indeffen bietet derfelbe bennoch auch in diefer Beziehung nicht zu unterschäßende Borzuge gesgenüber der bisherigen Berfaffung dar, indem er die dem volkswirthschaftlichen Leben ber Gegenwart immer unentbehr= licher werdente Freiheit ber Niederlaffung in umfassenderer Weise gemährleiftet, als es bisher ber Fall war. Sollte nach Erlaß bes im Art. 46 bes Berfassungsentwurfs vorgesehenen Bundesgesetes über Die Bestimmung Des Unterschieds zwischen Aufenthalt und Niederlaffung allenfalls eine Revifion des Gefeges über Aufenthalt und Niederlaffung der Kantonsburger vom 17. Mai 1869 nothwendig werden, so wird sich die= selbe jedenfalls ohne Erschütterung des mit unserm staatlichen Leben bereits fest verwachsenen Prinzips der örtlichen Armenpflege vollziehen laffen, wie überhaupt ber Entwurf ber revi-· birten Bundesverfaffung eine Beeintrachtigung biefes Pringips nicht enthält.

Mit der Aufhebung des Ohmgeldes hat die neue Bun= besverfaffung uns eine bedeutende, den Berfehr nicht hem= mende, fur Riemanden läftige Ginnahme entzogen und bamit eine empfindliche Ginbufe bereitet, welche zugleich auch ben weinproduzirenden Nachbarkantonen nicht den gehofften Bortheil bringen wird. Da aber die Abgabe auf ein noth= wendiges tägliches Lebensbedürfniß den neuern volkswirth-schaftlichen Grundsähen zuwider ist, daher ohnedieß früher oder später abgeschafft werden wurde, und es dem Kanton Bern gewiß möglich sein wird, Ersatquellen aussindig zu machen, überdieß für die Durchführung dieser Neuerung, beziehungsweise für die Neueinrichtung unseres Steuerwesens eine Frist von 20 Jahren gegeben ift, so können wir uns zu

Diesem Opfer verfteben.

Benn auch einzelne Bestimmungen ber neuen Bundesverfaffung unfern Bunichen nicht gang entsprechen, fo ift boch in ihr das Bestreben, die bisherige Berfassung in fortschritt-lichem Sinne weiter zu bilden, mit den neuen Bedürfniffen, neuen Zuständen und neuen Begriffen Schritt zu halten, ben schweizerischen Bundesstaat nach außen zu fraftigen, nach in= nen auf die Sohe der fortgeschrittenften Staaten zu erheben, jo unvertennbar ausgesprochen, daß Bern, welches fonft voranftand in freifinnigen Beftrebungen und beffen fraftiger

Mithulfe die Eidgenoffenschaft wesentlich auch die jetige Bun= besverfaffung verbankt, auch dießmal nicht zurudbleiben, fon-bern mit entschiedener Mehrheit fur Annahme der neuen Berfaffung einstehen wird. Steht ja doch hierbei auch die Ehre unferer republikanischen Ginrichtungen mit in Frage, welche hier vor dem Austande, das nicht ohne Interesse dem Laufe der Revision folgt, Gelegenheit haben, sich als wesentlich fortschrittliche neuerdings zu erwahren.

Run haben bereits die Großen Rathe mehrerer Stande burch formlichen Befchluß ihren Bevolferungen bie Unnahme

oder Berwerfung der Borlage empfohlen.

Es ware baber gang gerechtfertigt und wird vielleicht auch von verschiedenen Seiten erwartet, daß auch Sie, Herr Brafident, Berren Großrathe, ju handen bes Bernervolts und Angesichts bes Schweizervolts eine ahnliche Kundgebung und zwar im Ginne ber Empfehlung thun wurden.

Beil wir aber auch ben Schein vermeiden wollen, als ob bie Behörden der freien Willensäußerung ber einzelnen Burger vorgreifen wollten und zugleich volles Vertrauen haben in die gefunde Ginsicht des Bernervoltes, fo wollen wir ben

Antrag auf eine berartige Rundgebung nicht stellen. Bir beschränken uns bemnach auf ben Antrag, Sie mochsten bie eidgenössische Abstimmung in unserm Ranton zugleich als die Stimmgebung bes Standes Bern gelten laffen.

Mit Hochschätzung!

Bern, ben 17. April 1872.

3m Namen des Regierungsrathes,

Der Bizepräsident:

Joliffaint.

Der Rathschreiber: Dr. Trächjel.

Die Rommiffion bes Großen Rathes, welche aus ben Herren Karrer, Steiner, v. Gonzenbach, Folletete, Raifer, Born, Ritschard, Wyg und Sigri besteht, legt in ihrer Mehrheit folgenden Antrag vor:

Der Große Rath wolle erkennen:

1) Es möchte die eidgenöffische Abstimmung im Kanton Bern jugleich als Stimmgebung des Kantons Bern gelten; Es folle der Große Rath durch Namensaufruf dem Bolte

die revidirte Bundesverfaffung zur Annahme empfehlen.

Der Regierungsrath ift beauftragt, biefe Rundgebung Des Großen Rathes auf geeignete Weise bem Bolke mitzn=

Bern, ben 30. April 1872.

Hamens der Kommission. Der Prafident: C. Karrer.

gen, die in diesem Sahrhundert behandelt werden konnen. Benn die Frage der Annahme der damaligen Berfaffung jo wichtig war, fo ift die Frage ebenfo wichtig, ob wir biefe Berfaffung jest behalten oder eine neue an ihre Stelle fegen

Damals gab es blog eine Standesstimme, und es unter-lag feinem Zweifel, wer bieselbe abgeben folle; benn ber § 6 unferer Kantonsverfaffung schreibt vor, daß das Bolt über bie Beränderungen der Bundesverfaffung abzustimmen habe. Wenn Ihnen daher heute vorgeschlagen wird, Sie möchten beschließen, daß die Bolksabstimmung im Kanton Bern zusgleich als Standesstimme gelten solle, so ift dieß etwas Selbst= verständliches. Cher konnte man noch nber die Frage Distutiren, ob die eidgenöffische Abstimmung, welche ber Bundesrath auf den 12. Mai angeordnet bat, auch als Standes= ftimme gelten solle. Dieß ist nicht durchaus nothwendig, son-tern es steht uns frei, die fantonale Abstimmung 8 Tage später zu haben. Warum wollte man aber einen solchen Un= terschied machen? Man sagt, in kantonalen Angelegenheiten seinen gewisse Niedergelassene, die in eigenössischen Sachen Stimmrecht haben, nicht stimmberechtigt. Aber auch die Abgabe ber Standesftimme über die revidirte Bundesverfaffung ift eine eitgenöffische Angelegenheit. Aus der Art und Weife, wie der Bundesrath in seinem jungsten Areisschreiben den S 63 der gegenwärtigen Bundesverfassung auslegt, ergibt es sich, daß bei der Abgabe der Standesstimme alle Diesenigen ftimmberechtigt find, Die berechtigt find, unfere Nationalrathe gu mablen. Dis jest hat, obwohl es versucht worden ift, noch fein Kanton gewagt, eine folde Scheidung zu machen, und wenn Genf eine Aenderung vornehmen wollte, fo murbe fofort ein großartiger Refurs entsteben.

Wenn fich dieß aber so verhalt und wir bei ber Abgabe ber Standesstimme die nämlichen Burger ftimmen laffen muffen, wie bei ber eidgen. Abstimmung, fo fallt vollende ber lette Grund babin, Die beiden Abstimmungen auseinander gu

halten.

Uebrigens haben Sie biese Frage schon einmal entschies ben. Wenn wir auch 1848 bloß bie Standesstimme und bas neben teine eidgenössische Abstimmung hatten, so war dieses doch 1866 der Fall, als über die 9 Revisionsartikel abgestimmt murbe. Damals hatten wir neben ben Abstimmungen ber 22 Rantone noch eine eitgenöffische Bolfsabstimmung, und Gie haben fich ohne irgend welchen Strupel bazu entschloffen, bas Re= fultat ber lettern in unferm Kanton als Ctandes ftimme gelten zu laffen. Es ergibt fich aus bem Gefagten, daß es auch biegmal zwedmäßig erseleint, bie Standesstimme burch das Bolt abgeben-gu laffen, und daß diese Stimmabgabe ohne ir-

gend welche Inkonvenienzen gleichzeitig mit der eidgenössischen Albstimmung am 12. Mai stattfinden kann. Es kann somit bloß noch die dritte Frage zur Sprache kom=men, ob der Große Rath dem Golke irgend eine Erklärung abgeben und ihm tie Annahme oder Berwerfung der revidirten Ber-faffung empfehlen foll. Befanntlich haben fast alle Großen Rathe der Schweiz, welche bis jest die Angelegenheit beshandelt haben, einen Beschluß in empfehlendem oder verswerfendem Sinne gefaßt. Soll nun auch der Große Nath von Bern eine bestimmte Farbe bekennen oder nicht? Die Regierung macht Ihnen in ihrem Bortrage hierüber keine Bumuthung, indeffen kann auch fie nicht umbin, Farbe zu bekennen, indem fie in ihrem Bortrage erklart, daß fie perfonlich überzeugt fei, wenn bie revidirte Berfaffung auch nicht in Allem ben Bunfchen ber bernifchen Bertreter ent= spreche, so enthalte sie doch einen großen Fortschritt, und es nehme daher der Kanton Bern, wenn er sie annehme, keine andere Stellung ein, als die, welche er in eitgen. Dingen, bei benen es sich um große Fortschritte handelte, stets eingenommen habe. Die Regierung konnte ihre Ansicht nicht zurücklatten indem sie elaufte. rücksalten, indem sie glaubte, es wäre nicht anständig, dem Großen Nathe eine so wichtige Sache vorzulegen, ohne auch nur mit einem Worte darauf hinzudeuten, ob sie derselben günstig oder ungünstig gestimmt sei. Die Regierung sieht voraus und widersetzt sich dem natürlich durchaus nicht, daß der Große Rath, wenn er die Abgabe der Standesftimme dem Bolfe überläßt, nicht wohl anders fann, als seine Meinung

abzugeben. Das Bolf ift gewohnt, bei jedem unbedeutenden Weset eine eigene Botschaft des Großen Rathes zu erhalten, in welcher ihm die Grunde ber Erlaffung und bie Bortheile des Gesetzes auseinander gesetzt werden. Das Bolt wird ohne Zweifel erwarten, daß der Große Rath ihm eine Verfassung, die eine größere Bedeutung als ein Dutend Gesetze und ja auch die Modisitation mancher Gesetze zur Folge hat, nicht vorlege, ohne sich darüber auszusprechen, ob dadurch nach seiner Ansicht das Wohl des Landes befördert werde ober nicht.

Es lage nun die Berfuchung nabe, schon von meiner Seite sofort auf die einzelnen Theile ber revidirten Buntesverfaffung einzutreten. Gie wiffen aber, baß mir ichon ein physisches Sinderniß entgegensteht, tieß in ter Ginläßlichkeit zu thun, wie es nothwendigerweise geschehen sollte, und taß überdieß eine Anzahl unserer Mitglieder ber Bundesversamm= lung, welche die neue Berfaffung vorberathen haben, fich hier befin= den und bas Werk, zu bem fie mitwirkten, wohl vertreten werben. 3ch will mich daher für diefen Angenblick auf die allgemeine Bemerfung, die Gie übrigens ichon aus bem Bortrage ber Regierung entnehmen konnten, beschränken, daß es dieser scheint, die Annahme der revidirten Bundesverfaffung werde sowohl dem weitern als bem engern Baterlande zum Beile gereichen. Sollte die Diskuffion über einzelne Bunkte mich dazu veranlaffen, so werde ich mir erlauben, später noch bas Wort zu ergreifen.

Herr Bizepräfident Marti übernimmt den Vorsik.

Rarrer, als Berichterstatter der Kommiffion. Gie ha= ben den Antrag des Regierungsrathes, bas Standesvotum mit der Bolksabstimmung zu verbinden, m. a. 28. bas Resultat ber Boltsabstimmung als Standesstimme gelten zu laffen, an eine Kommiffion überwiefen, welche biefe Frage in einer febr turzen Sigung befprochen hat. Die Kommiffion hat einstimmig gefunden, es sei der Fall, daß die Standes-stimme auch vom Bolke abgegeben werte. In der Frage da-gegen, ob dem Bolke die Verfassung mit oder ohne irgend eine Kundgebung von Seitedes Großen Rathes vorgelegt werden folle, ift die Kommiffion nicht einstimmig, indem 2 Mitglieder ein= fache Ueberweisung an das Bolk wollten, wie es ber Regie= rungerath beantragt, mahrend dagegen bie übrigen Mitglieder ber Unficht find, es folle ber Große Rath in biefer Beziehung Farbe betennen und dem Bolte durch Ramenbaufruf die revidirte Bundesverfaffung zur Annahme empfehlen. Ich bemerke noch, daß nicht alle Mitglieder der Kommiffionsfigung beiwohnten, daß aber diejenigen, welche abwefend waren, nach= träglich ihre Zustimmung zu dem Antrage der Kommiffions= mehrheit erflärten.

Die Stellung bes Regierungsrathes in biefer Frage ift Manche Mitglieder der Kommission und bes begreiflich. Großen Rathes hatten, nachdem die eidgenöffischen Rathe Die Berfaffung burchberathen, Die Ansicht, man folle fich jeber offiziellen Meinungsaußerung enthalten, indem bas Bolt bie nöthige Einsicht habe, um in dieser Angelegenheit einen rich= tigen Entscheid zu fassen. Seither haben sich aber die Ber-haltnisse vollständig verändert. Statt daß die revidirte Bun= desverfassung mit Ruhe behandelt, statt daß von Seite der übrigen Kantone der angedeutete Weg, die einfache Worlage ans Bolt, eingeschlagen worden ift, haben eine Menge Stande zwar die Abgabe der Standesstimme auch ans Bolf übertragen, gleichzeitig aber sich in mehr oder weniger feierlicher und be-stimmter Weise darüber ausgesprochen, ob sie die revidirte Berfassung dem Bolke zur Annahme oder zur Berwerfung Ich weise da auf die Kantone Freiburg, Luzern, Baadt, Teffin, Genf und theilweise auf Graubunden bin.

Nach Diefen Borgangen hat die Rommiffionsmehrheit gefunden, es fei ber Fall, daß der Große Rath fich barüber ausspreche, ob er die Bundesrevifion fur angemeffen halte

und fie dem Bolte mit gutem Gewiffen zur Annahme empfehlen konne. Ob die Uebertragung der Standesstimme an das Bolk gesetzlich richtig und ob fie zweckmäßig sei, darüber braucht man feine Worte zu verlieren. Schon nach bem neuen Referendumgefet mußte ja der Große Rath die Bundes= verfaffung bem Bolte gur Annahme oder Bermerfung vor=

Ich gehe nun über auf die Sache felbst und will die Grunde auführen, welche die Kommiffionsmehrheit veranlagten, bei Ihnen zu beantragen, Gie mochten durch Ramensaufruf dem Bolke die revidirte Bundesverfassung zur Annahme em-pfehlen. Um die neue Verfassung richtig beurtheilen zu kön-nen, ist es nothwendig, daß man dem Gange der Verhandlungen in den eidgenössischen Rathen mit Berftandniß und mit großer Aufmerksamkeit gefolgt fei. Es ift begreiflich, daß, wer fich bagu nicht Beit genommen und die Cache nicht un= parteiisch und objektiv untersucht hat, irrige Vorstellungen in Dieser oder jener Richtung erhalten mußte. Solche irrige Borftellungen find namentlich bei ter großen Maffe der Stimmenden leicht erflärlich; benn es war biefen nicht möglich, einer viermonatlichen Debatte, mahrend welcher ber namliche Gegenstand oft 4 bis 5 Male von einem Rath zum andern jurudigelangte, ihre volle Aufmertfamteit zu schenten und fich ein richtiges Bild darüber zu machen, worin fich die revidirte Bundes= verfaffung von berjenigen von 1848 unterscheibet. Es ift baber fcon von biefem Standpunkt aus vollständig gerechtfertigt, biefen Theil des Bolfes, und es bildet derfelbe weitaus den größten Theil, zu belehren, damit er im Falle sei, sein Urtheil mit Sach= tenntniß und mit Bewußtsein abzugeben. Dafür spricht aber noch ein anderer Grund: viele Burger sind nicht im Falle, sich ein Urtheil zu bilden, sie wissen aber, welche Berfonlich= teiten im Großen Rathe dafür oder dagegen find. Es kann nun nicht bestritten werden, daß unser Bolt im großen Gan= zen mehr oder weniger ein Autoritätsvolk ift. Es schickt ge= wiffe Bersonen als Bertreter seiner Interessen in ben Großen Rath und bildet oft sein Urtheil nach bemjenigen biefer Ber= treter. Ich glaube baber, wir feien bier Bertrauensmänner des bernifchen Bolfes und follen unfere Ueberzeugung nach bestem Wiffen und Gewiffen aussprechen, damit unfere Dah=

ler wissen, wie wir die Sache ansehen. Die Revision ber Bundesverfassung vom Jahre 1848 ift im Kanton Bern im Allgemeinen nicht populär. Man hörte im großen Gangen nicht ben geringften Bunfch nach einer Revision ber Verfassung, sondern es wurde entweder gar nicht bavon gesprochen, was immer ein gutes Beichen ift, ober bann sprach man sich bahin aus, daß man sich unter ber gegen= wartigen Berfassung wohl befinde. Es ist baher die Revision nicht ein Refultat des bernischen Bolkswillens, sondern es

wurde biefelbe burch andere Umftande veranlaßt.

Bereits im Jahre 1866 versuchte man bei Anlag bes Handelsvertrages mit Frankreich eine Bundesrevision in einigen Artikeln. Merkwürdiger Weise wurde vom Volke nur ein einziger, der sog. Judenartikel, angenommen. Diesenigen, welche die Revision der Berfassung wünschten, ließen sich durch dieses Resultat nicht abschrecken, sondern ftrebten neuerdings eine Revision an. Zu diesem Zwecke versuchten sie, 50,000 Unterschriften zu sammeln, allein es konnten biese nicht aufgebracht werden. Indessen wollte, wie es so geht, die jungere Generation auch Etwas thun, und zudem machten sich die bemofratischen Tendenzen, die in mehreren Kantonen zu Tage getreten waren, auch in den Bundesangelegenheiten geltend. So wurde nach und nach der Boden, der im Jahre 1866 für die Bundesrevision durchaus unempfänglich mar, bearbeitet, jo daß man schließlich im Schoofe ber Bundesversammlung felbft fand, es fei ber Fall, die Revifion ber Bundesverfaffung an die Sand zu nehmen.

Der daherige Beschluß war eine wahre Ironie. Der An= stoß zur Bundesrevision ging namlich vou einem Bertreter des Kantons Waadt aus. Giner ber Wortführer bieses Kan-

tons, herr Ruchonnet, bemerfte, bag von Seite ber jungern Generation die Bundesrevision angestrebt werde, und als vorgeschrittener, liberaler Jungwaadtlander wollte er mitmachen, getraute fich aber vom rein fantonalen Standpunkt als 2Baadt= lander nicht, im gleichen Fahrwaffer mitzuschwimmen. Er wollte vielmehr der ganzen Angelegenheit mehr oder weniger ein Bein unterschlagen und stellte ben Antrag, es solle die Singehung der She erleichtert werden, wie sie est in der Westschweiz ist. Wie man aber nicht Meister seines Schicksales ist, so war Herr Ruchonnet nicht Meister seines Antrages. Es beschloß nämlich die Bundesversammlung, die Revision zu einer allgemeinen zu machen. Darin liegt bie Fronie, daß vom Baadtlande, das außerordentlich viel auf feine kantonale Autonomie halt, der erfte Anftog zur Bundesrevifion aus-

ging, gegen welche nun bort die allergrößte Abneigung herrscht. Der Bundegrath wurde von ber Bundegversammlung beauftragt, Revisionsvorschläge vorzulegen. Diesem Auftrage nachkomment, legte er Antrage vor, die außerordentlich maßig waren. Sie betrafen eine größere Centralisation im Militarwefen, indem man glaubte, mit der bisherigen Bundesverfassung nicht die im Interesse der schweizerischen Armee liegenden Militarreformen zu Stande bringen zu konnen. Die Borlage Des Bundesrathes nahm auch eine Erweiterung ber Rechte des Bundes in gesetgeberischer Beziehung in Aussicht. Er wollte nämlich das Wechsel- und Handelsrecht und unter Um-ftanden auch einige Theile des Obligationenrechts in die Bundeskompetenz ziehen. Auch in Betreff bes Niederlaffungswesens wollte im Interesse bes freiern Berkehrs die Borlage des Bundesrathes dem Bunde größere Bollmacht geben.

Im Ganzen genommen bewegten sich also die Antrage bes Bundesrathes in einem ziemlich engen, bescheidenen Rahmen. Es ging aber auch hier nach dem alten Sprichworte : L'appétit vient en mangeant. Als die Sache vor die Bundesversamm= lung tam, fand man, es konnte bei biefem Anlaffe noch biefe und jene Bestimmung aufgenommen werden. Wir finden daher in der neuen Berfassung manche Bestimmung, an die man beim Beginn der Nevision gar nicht dachte. Nach 4 man beim Beginn der Reviston gar nicht bachte. Monaten der angestrengtesten Berathung, nachdem man genöthigt war, nach links und rechts Konzessionen zu machen, liegt nun das Revisionswert vor Augen, und ich erlaube mir, mich über dessen Inhalt auszusprechen. Beim nähern Eingeheu auf den Inhalt der Revision wird der Schrecken Derjenigen ficher bald schwinden, welche glaubten, es werbe burch bie neue Berfaffung eine helvetit ober wenigstens ber Anfang gu einer solchen geschaffen, Die Kantonalsouveranetat beseitigt und eine gewaltige Centralmacht freirt.

Es interessiren uns in der neuen Bundesverfassung haupt= fachlich 5 Buntte, die ich theilweise bereits in meiner Eröffnungsrede zur gegenwärtigen Seffion berührte. Die zwei wichtigsten Grundsate, welche für die Sidgenoffenschaft sowohl als für den Kanton Bern tief eingreifend find, betreffen die Centralisation des Militarwesens und die einheitliche Gefetz= 3ch glaube, auch die allerentschiedensten Revisions= gegner konnen nicht bestreiten, daß es zwedmäßig ware, unfer Heer unter eine Centralgewalt zu stellen und ein einheitliches eitgenöffisches Recht zu erhalten. Gin britter Buntt, ber namentlich uns Berner zunächst berührt, betrifft bie Bestim-mungen über das Niederlaffungswesen. In bieser Beziehung haben wir die merkwürdige Erscheinung, daß die zunächst betheiligten Wegenden bes Kantons glauben, man fei nicht weit genug gegangen, mahrend andere Kantone erklaren, die da= herigen Bestimmungen gehen ihnen zu weit. Der vierte Punkt, der fur Bern von großer Bichtigkeit ift, betrifft das Ohm= geld, und ber funfte Buntt, ber namentlich mit Rudficht auf Die in dieser Beziehung gegen die revidirte Bundesverfassung erhobenen Anschuldigungen erörtert werden muß, bezieht fich auf die innere Organisation des Bundes.

Ich beginne beim fünften Bunkte. Gin Haupteinwand, welcher ber revidirten Verfaffung gemacht wird, geht babin,

fie mache aus einem zwedmäßig zusammengeketteten Bunde von verschiedenen Rantonen einen Ginheitsstaat. Die meisten Mitglieber bes Großen Rathes werben bie Organisation bes Bundes, wie sie durch die Berfaffung von 1848 aufgestellt ift, kennen, es ift aber nothwendig, daß ich fie zur Bergleichung berühre. Die Bundesgewalt theilt fich zum Zwecke ber Ge= setzebung, ber Urtheilssprechung und ber Bollgiehung in 3 Rörper: die Bundesversammlung, bas Bundesgericht und ben Bundesrath. Die gesetzebende Versammlung besteht aus zwei verschiedenen Rorpern, aus bem Rationalrathe, ber aus den Bertretern des schweizerischen Bolfes, und aus bem Standerathe, ber aus den Bertretern der Stande gusammen= geseht ift. Im Nationalrath kommt ein Mitglied auf 20,000 Seelen. Der Kanton Bern hat somit 23 Bertreter, während ber Kanton Uri nur einen einzigen gahlt. 3m Stanberath bagegen hat jeber Kanton zwei Bertreter und somit ber Kanton Bern genau fo viel zu bedeuten, wie ber Ranton Uri. Burden wir einen Staat ohne geschichtliche Borgange bilben, so wurde vielleicht eine andere Ginrichtung getroffen werden. Allein die Berfaffung von 1848 ift hervorgegangen aus berjenigen von 1815, und bie von 1815 aus der ganzen vor-hergehenden schweizerischen Geschichte. Der erfte Bund bestand aus bloß 3 Kantonen, später vermehrte er sich auf 8, dann auf 13, 19 und heute besteht er aus 22 Kantonen. Die frühern Bünde hatten bloß den Zwed, die einzelnen Kantone aus-wärtigen Angriffen gegenüber unter sich zu verbinden. Die Reglirung ihrer innern Berhaltniffe mar ben einzelnen Rantonen überlaffen, und bis 1798 mischte fich auch die Tagfatung außerordentlich wenig in dieselben. Es war daher jeder einzelne Ranton ein selbstständiger Staat, wie Frankreich, Deutschland, Defterreich, Italien.

Mit ber Beit hat fich bas Bedürfniß geltend gemacht, bie Centralgewalt baburch ju verftarten, bag bie einzelnen Rantone einen Theil ihrer Souveranetat an biefelbe abgaben. So entstanden die Bunde von 1815 und von 1848. Die Rantone wollten aber immerhin felbstftandig bafteben, und es wurde daher der Ständerath geschaffen, in den, wie gesagt, jeder Kanton gleichviel Vertreter schickt. In welchem Verhaltnisse stehen nun die beiden Rathe zu einander? Wenn der Nationalrath einen Beschluß faßt, so ist derselbe erst gültig, wenn auch der Ständerath ihm beigestimmt hat. Können sich bie beiben Rathe nicht einigen, fo fommt fein gultiger Befchluß zu Stanbe, und es bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Seit 1848 kam es etwa 2 Mal vor, daß die beiden Rathe fich nicht einigen konnten. Gin Unglud ift babei burchaus nicht entstanden. Das Sin= und Berschieben von einem Rathe jum andern hat den Bortheil, daß nicht übereilte Befchluffe

in momentaner Berblendung gefaßt werden.
Wird nun in diefer Beziehung irgend etwas durch die neue Bundesverfassung geändert? Wenn Sie diese aufmerksam durchgehen, so werden Sie sich bald überzeugen, daß in ben Berhaltniffen der beiben Rathe burchaus nichts geandert wird, daß vielmehr in einer Richtung den Kantonen noch größere Rechte gegeben werben, als fie gegenwärtig haben. Der Nationalrath wird auch in Zukunft bie Vertretung bes Vei kantonattaty wird auch in Jutunft die Vertretung des Volkes, der Ständerath diejenige der Kantone bleiben, und kein Rath wird ohne den andern einen gultigen Beschluß fassen können. Dagegen wird eine vierte Gewalt, welche die bisherige Bundesversassung nicht kannte, eingeführt, die Volksgewalt, welche in einem Referendum, dem Genehmigungsreder des von den obern Behörden Beschloffenen, und in einer Initiative, dem Recht, die Abschaffung bestehender Vorschriften ober die Ginführung nicht bestehender zu verlangen, zur Geltung kommt. Im Kanton Bern haben wir das fog. obliga = torische Referendum, wonach jedes Geset und jeder Beschluß, ber eine gewiffe finanzielle Tragweite hat, bem Bolte gur Genehmigung vorgelegt werden muß. In der Bundesverfaffung wollte man nicht fo weit geben, fondern nahm ein fakultatives

Referendum an, wonach Bundesgesete und Bundesbeschluffe bem Bolte gur Annahme ober Berwerfung vorgelegt werden muffen, wenn es von 50,000 ftimmberechtigten Schweizer= bürgern oder von fünf Kantonen verlangt wird. Man macht ber revidirten Bundesverfaffung ben Bormurf, daß fie bie Kantonalsouveranetat gefahrde. Diefer Bormurf ift vollkommen unbegründet; es werden ja im Gegentheil die Rechte der Kantone erweitert, indem, wie gesagt, dem Begehren von 5 Kantonen auf Borlage eines Bundesgesetzes oder Beschlusses an bas Bolt ober auf Abanderung einer bestehenden Borichrift oder Ginführung einer neuen entsprochen werden muß.

Ich gebe nun über zu der Militarfrage. Der Bund hatte bereits nach der bisherigen Berfaffung ausgedehnte Rechte im Militarmefen, und Diejenigen, welche glauben, es werde durch Die Centralisation Des Militarmesens eine Anzahl von Rechten an ben Bund übertragen, die er bisher nicht hatte, befinden sich gewaltig im Irrthum. In Bezug auf bas Militarwesen machten bisher bie Art. 18 bis 20 ber Bunbesverfassung Regel: Der Art. 18 sprach ben Grundsatz aus, baß jeder Schweizer wehrpflichtig sei. Dieser Grundsatz, ber auch in ber revidirten Verfassung aufgestellt ist, ist bisher nicht zur Wahrheit geworden. Der Art. 19 der bisherigen Versassung verpklichtete nämlich die Kantone bloß dazu, zum Bundesaus jug auf 100 Seelen ber Bevolkerung 3 Mann zu ftellen. Das Berhaltniß ber wehrfähigen Burger zur Bevolkerung ift aber nicht in allen Rantonen bas gleiche, und es war bem Grund= fate ber allgemeinen Wehrpflicht bes Schweizers nicht in bem Maße Rechnung getragen wie in ber neuen Berfaffung, welche einfach jeden Schweizer wehrpflichtig erklart und bestimmt, bag bas Bundesheer aus ber gesammten, nach ber eidgenössischen Gesetzgebung bienstpflichtigen Mannschaft bestehe.
Dem Art. 18 wurde in ber revidirten Bundesverfassung

eine Bestimmung beigefügt, welche der bisherigen Berfaffung fehlte. Bisher hatte ein Behrmann, welcher im Militardienfte verwundet wurde, feinen Unspruch auf eine Entschädigung ober eine Benfion, und bas namliche war der Fall mit ben hinterlaffenen folder Behrmanner, die im Militardienfte ihr Leben verloren hatten. Run ftellt die neue Bundesverfaffung ben Grundfat auf: "Wehrmanner, welche in Folge bes eid= genöffischen Militarbienftes ihr Leben verlieren oder bauernben Schaden an ihrer Gefundheit erleiden, haben für fich oder ihre Familien, im Falle bes Bedürfniffes, Anspruch auf Unter-

ftugung bes Bundes."

Nach Art. 20 der bisherigen Verfaffung wird bie allgemeine Organifation bes Bunbesheeres burch ein Bunbesgesch bestimmt, und ber Bund übernimmt ben Unterricht einzelner Spezialwaffen (Genie, Artillerie und Kavallerie), jedoch liegt ben Kantonen, welche biefe Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung ber Pferde ob. Außerdem übernimmt der Bund auch die Bildung der Instruktoren für die übrigen Baffen= gattungen. Der nämliche Artikel gab dem Bunde das Recht, Die Gentralisation des Militarunterrichts noch weiter zu ent= wideln. Geftust barauf wurde auch ber Scharfschügenunter= richt centralifirt, und wenn bie Bunbesverfaffung nicht revi= birt worden ware, so hatte man in ber nachsten Beit auch ben Infanterieunterricht centralisirt.

Es hatte also ber Bund bereits nach der bisherigen Bersfaffung ausgedehnte Rechte im Militarwefen. Die Pragis hat fich aber feit 1848 außerordentlich geandert und zwar jeweilen im Ginne ber Centralifation. Als nach bem Rriege gegen Desterreich die frangosischen Truppen so siegreich vor-brangen, murde dieß großentheils ben gezogenen Bierpfun-bern ber Frangosen zugeschrieben. Es entwickelte sich baber in allen Militarftaaten eine außerorbentliche Thatigfeit gur Erstellung von gezogenen Kanonen. Auch in ber Schweiz wurde bie Ginführung berfelben für zwedmäßig gefunden. Wurde aber die Umwandlung der Kanonen etwa burch bie Rantone vollzogen? Nein, sondern ber Bund ließ die Ranonen

ummandeln und ftellte fie fodann wieder ben Rantonen gu. Benn man fo hochmuthig auf die Rantonalfouveranetat fein will, fo hatte man biefe auch auf bas Bahlen ausbehnen sollen. In dieser Beziehung aber hielten die Kantone an ihrer Souveranetat nicht fest, sondern walzten die Last auf die Schuldes ab, und es ist daher nach dem Sprichworte "wer zahlt, der besiehlt" natürlich, daß da ein Kinkruck in die Kantonalianvaranetat annacht men Einbruch in die Kantonalsouveranetat gemacht murde. Als im bobmischen Feldzuge die Breußen die Desterreicher

überraschend ichnell niederwarfen, murde bieg vorzugemeife bem hinterladungsgewehre zugeschrieben. Die ganze schweiz. Bevölkerung verlangte damals, daß auch unfere Truppen mit folden Gewehren verjehen werden, und allgemein mar bie Unsufriedenheit, als die Bundesbehörden nicht mit der von vielen Seiten gewünschten Energie in diefer Sache borgingen. Gegenwartig ift der größte Theil unserer Armee mit hinters ladern verfehen, die nach dem bis jest anerkannt besten System konstruirt find. Wer hat diese Reubewaffnung durchs geführt? etwa die Rantone? Der Bund nahm von den da= herigen Roften zwei Drittheile und die Rantone den übrigen Drittheil auf fich. Alfo auch bier haben wir fattifch bereits die Centralisation.

Man hört häufig barüber flagen, daß zu wenig Rriegs= material, namentlich für die Artillerie vorhanden sei. Haben etwa die Kantone von sich aus das Fehlende angeschafft? Nein, sondern man überließ es dem Bunde, einige Hundert Kanonen mit vollständiger Ausruftung anzuschaffen. Auch

hier ist also die Centralisation faktisch vorhanden.
Es ist daher Dassenige, was die Bundesrevision im Militarwesen bringt, nicht eine neue Schöpfung, sondern im Wesentlichen eine Bestätigung der bisherigen Praxis, eine Codifitation bes bereits Bestehenden, wie ich mich in meiner Eröffnungerede zu ber gegenwartigen Geffion ausgebruckt habe. In einem Punkte wird die Centralisation etwas er-weitert. Während nämlich bisher die Kantone ihre Mann-schaft uniformirten und ausrusteten, wird in Zukunft der Bund die Kosten ber Bekleidung und Ausrustung tragen. In Bufunft haben wir feine Kontingente der Kantone mehr, fondern nur Schweizertruppen. Die bisherige Berfaffung fagte im Art. 20: "Alle Truppenabtheilungen im eitgen. Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne." Unter der eidgenössischen Fahne waren aber die Truppen mehr oder weniger fantonale, mahrend fie in Bufunft eidgenöffische Truppen fein werden.

Rach ber revidirten Bundesverfaffung wird ber Bund nicht nur die Koften übernehmen, welche der Staat Bern bisher für das Militarwesen hatte. Im Kanton Bern mußte bisher der Soldat die sog, kleine Ausrüstung aus eigenen Mitteln bestreiten, welche sich bei der Infanterie per Mann auf Fr. 40 bis 50 und bei der Kavallerie und Artillerie, wie man sagte, sogar auf Fr. 100 belief. Auch diese kleine Aus-rüftung wird in Zukunft nicht mehr von der Mannschaft, sondern vom Bunde bestritten werden. Dadurch erwächst unsern Rekruten ein großer Bortheil. Bisher beliefen sich die daherigen Ausgaben jährlich auf Fr. 90,000, und biejenigen Retruten, welche die nothige Summe gur Unschaffung ber tleinen Ausruftung nicht aufbrachten, mußten in der Raferne bleiben, bis fie das Fehlende an ihrem Solde abverdient

hatten.

Durch die Uebernahme der Militarlaften erwachsen dem Bunde bedeutende Mehrkoften, die man auf ungefahr 5-6 Mill. berechnet. Es entsteht daber bie Frage, auf welche Weise der Bund diefen Ausfall beden foll. Bisher bezog ber Ranton Bern vom Bunde eine Bollentschädigung von Fr. 271,500 und, wenn sie voll ausbezahlt wurde, eine Bostentschädigung von Fr. 249,300. Ueberdieß bezog der Kanton eine Militar= steuer, die jahrlich Fr. 185,000 abwarf. In Bukunft will nun der Bund die Boll= und Postentschädigung nicht mehr an bie Rantone ausrichten, und auch bie Militarfteuer foll an ben Bund übergeben

Bie gestaltet fich nun bas Roftenverhaltniß fur ben Kanton Bern? Ich erflare, baß ich nicht großes Gewicht barauf lege, ob ber Kanton Bern ba einige Franken gewinnt ober verliert. Ich denke, diefer Grund werde die bernische Bevölkerung und ihre Vertreter weder zur Annahme noch zur Verwerfung ber revidirten Verfassung bewegen. Indessen ift es boch angemessen, daß man sich fragt, wie sich die das herigen Berhaltniffe gestalten werden.

Rach bem 4jahrigen Budget gibt ber Ranton Bern jahr= Fr. 865,200

für das Militarmefen aus. Diefe Ausgabe wird in Zufunft bahinfallen, auf ber andern Seite wird er aber auch bie Zollentschädigung mit Fr. 271,500

249,300 bie Boftentschädigung mit " und bie Deilitarfteuer mit 185,000

zusammen also nicht mehr beziehen. Es ergibt fich fomit für ben Ranton eine Minderausgabe im Betrage

Fr. 160,000

von rund Es find dieß offizielle Bahlen. Der Kanton Bern gewinnt aber nicht nur biefe Summe. Burde nämlich die revidirte Bundesverfaffung nicht angenommen, so mußten gleichwohl versischiedene Modifikationen und Ausbehnungen im Militarmefen vorgenommen werden. Nach dem Projette, welchem auch die Mittelkantone und der Kanton Baadt beiftimmen murden, murde bem Kanton Bern gegenüber feinen gegenwär= tigen Militarausgaben noch eine Mehrausgabe Fr. 250 bis von auffallen, von der er nach der Unnahme der revidirten Bundesverfaffung naturlich nicht berührt murbe. Es ergibt fich somit für ben

260,000

Fr. 420,000 Kanton Bern im Gangen ein beneuvon 3ch mache noch barauf aufmertfam, bag bie Berfugungs= gewalt ber Kantone über die Truppen nicht vollständig an ben Bund übergeht, jondern daß man folgende beruhigende Bestimmung in die neue Berfaffung aufgenommen hat: "Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit fie nicht burch verfaffungsmäßige ober gefetliche Anordnungen bes Bundes beschränkt find." Benn alfo der Kanton Bern in Bufunft über feine Truppen 3. B jur Beschwichtigung von Unruhen oder fur andere Zwede, wie Reprafentationen, verfügen will, fo fteht ihm dieß vollständig frei. Bas bie im Schlußsag ber foeben mitgetheilten Bestimmung enthaltene Beschränkung betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß auch bisher die Kantone nur unter dem Borbehalte über ihre Truppen verfügen konnten, daß badurch nicht eidgenöffische

Befege verlegt murben. Gine weitere Bestimmung der revidirten Berfaffung fagt: "Soweit nicht militarische Grunde entgegenstehen, follen bie taftischen Ginheiten aus ber Mannschaft besselben Rantons gebildet werden." Es ift alfo nicht zu fürchten, daß nach ber Uebernahme des Militärwesens durch den Bund unsere Trup= pen auseinandergeriffen und z. B. Emmenthaler in ein Burcher oder SolothurnerBataillon gestedt werden.

Ueber bie Nothwendigkeit ber Reorganisation unseres Militarwesens erlaube ich mir wenige Worte. Ich erinnere an die von herrn Bundesrath Welti bei Anlag des bourbakischen Feldzuges ausgesprochene Erklärung, daß, wenn bie Sache fich ernfter gestaltet hatte, man, um etwas Erkleckliches ausrichten zu fonnen, die gegenwärtige Militarorganifation von einem

Tag auf ben andern auf bie Seite hatte werfen muffen. Benn dieß richtig ift, fo liegt barin ber Beweis, bag unfere militarifche Organisation mefentlich ber Berbefferung bedarf, um unfere Urmee auf Diejenige Stufe gu bringen, Die es ihr er= möglicht, ihren Zweck, Die Unabhängigkeit Des Baterlandes zu wahren, zu erreichen. Es ift aber gut, daß man das Rösthige rechtzeitig thut und nicht bis zu einem Ernstfalle damit zuwartet. Daß die Reorganisation bes Militarmefens noth= wendig ift, ergibt fich auch aus dem Umftande, daß bas Dr= ganisationsprojekt bes Herrn Welti, welches bei der gegen= wartigen Bundesverfaffung nicht ausgeführt werden fann, als Minimum Desjerigen angesehen wird, was nothwendig ift, und daß die fleinern Kantone, sowie der Kanton Waadt diesem Projekt beistimmen wurden. Sowohl Fachmanner als die große Mehrheit ber Bundesversammlung und darunter fammt= liche bernische Bertreter ohne Ausnahme haben aber gefunden, wenn man so weit gehen muffe, so fei es beffer, noch einen Schritt weiter zu gehen und bas Militarwesen rein eidgenöffisch zu machen.

Ich gehe über zu ber Frage ber Ginheit der Gesetzgebung. Ich will mich über diesen Bunkt turz faffen, da er mahr=
scheinlich von anderer Seite mit mehr Sachkenntniß berührt
werden wird. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß sicher Jedermann jugeben muß, es mare eine fcone Sache, wenn wir in der ganzen Gidgenoffenschaft die gleiche Gesetzgebung hatten. Ich glaube nicht, daß Jemand da ift, der diesen Wunsch nicht erfüllt sehen möchte. Was für einen Grundsatz ftellt nun Die revidirte Bundesverfaffung in diefer Richtung auf? Der Urt. 55 erflart die Gesetzebung über das Civilrecht, mit In-begriff des Berfabrens, als Bundesfache und ertheilt überdieß bem Bunde das Recht, feine Gefetgebung auch auf bas

Strafrecht und ben Broges auszudehnen. Begen biefe Bestimmung werden von angstlichen Bemuthern vielfache Einwendungen erhoben, und es wird als unmöglich erflart, fur die ganze Gidgenoffenschaft, deren Ber= haltniffe fo fehr verichieden feien, ein einheitliches Recht zu ichaffen. Wenn man bie Cache nicht naher unterfucht, fo konnte man biefe Bebenten begrundet finden. 3ch habe bereits bei ber Eröffnung ber Geffion barauf aufmertfam gemacht, daß wir in unferm eigenen Ranton ahnliche Erfahrungen gemacht haben. Die Berhaltniffe im Ranton Bern find unter fich ebenso verschieden, als in der Eidgenoffenschaft. Die Berschiedenheit der Berhaltniffe zwischen dem Oberlande, See= lande und Jura ift fo groß als zwischen Schaffhausen und Genf. Dennoch haben wir es, und es ist kein Mitglied bes Großen Rathes, welches bieß bedauert, dahin gebracht, daß wir für einzelne Gegenstände ein einheitliches Gesetz für den ganzen Kanton haben, und ber Große Rath hat beschloffen, auch die übrigen Theile der Gesetzebung zu unifiziren. Der Kanton Bern hatte früher so viele Gesetze als Land-

schaften; das Recht ber Stadt Bern mar nur ein fogenanntes Bulferecht, welches bloß fur diejenigen Buntte ju Rathe ge= zogen wurde, über welche die übrigen Satungen sich nicht aussprachen. Bei der Zunahme des Berkehrs gelangte man zu der Ansicht, daß es besser ware, ein einheitliches Gesetz zu haben, und es wurden daher die einzelnen Statutarrechte beseitigt. Wie groß ist die Verschiedenheitzwischen dem Verkehr in ben 1830er Jahren und bem gegenwärtigen Berfehr! Gegen-wartig reist man fechemal schneller und vielleicht hundertmal häufiger als früher. Auch existirt die merkwürdige Thatfache, daß ungefähr die Halfte der schweizerischen Bevölkerung außerhalb ihres Burgerortes sich aufhalt.

Die Berhaltniffe haben sich fo ungeheuer geandert, daß man unmöglich mehr fagen fann, es könne jeder Kanton fein eigenes Gefetbuchlein haben. Es ift ein absolutes Gebot ber Nothwendigfeit, daß wir in der Schweiz ein einheitliches Bejegbuch erhalten, und wir murden trop einer allfälligen Berwerfung ber neuen Berfaffung bazu gelangen. Bliden wir auf Die uns umgebenben Lanter. Frankreich befitt schon feit ben

Beiten Napoleons I. eine einheitliche Gefengebung, obwohl es eine Bevolferung von 36-37 Millionen hat, vom hoben Morden bis in die Bufte Sahara reicht und gang verschieden= artige Bolterschaften bat, von denen einige nicht einmal ober nur fehr wenig frangofisch verftehen. Dennoch befindet fich Franfreich wohl unter feiner einheitlichen Gefetgebung. 218 Die Rheinprovinzen von Frankreich abgeriffen und Breußen einverleibt murben, behielten fie fich vor, ihre frangösische Gesetzebung beizubehalten, und noch gegenwärtig besteht bort ein Theil derselben in Kraft. Wenn ein Land mit einer Bevölkerung von 36-37 Millionen, mit verschiedenen klimatischen und Kulturverhaltnissen sich unter einer einheitlichen Be= fetgebung wohlbefinden fann, fo wird dieß auch fur bie Schweiz mit ihren 21/2 Millionen möglich fein. Deutschland befitt gegenwärtig noch nicht eine einheitliche Befetgebung, allein auch bort zeigt fich in allen Theilen bes Reiches ber Drang, eine folche zu erhalten, und mahrscheinlich wird sich bie Reichsvertretung in nachster Zeit mit einzelnen Theilen ber gemeinsamen Gesetzgebung beschäftigen. Auch ba haben wir also ein Beispiel, daß in der heutigen Zeit mit ihren außerordentlich ausgedehnten Bertehrsverhaltniffen andere Bedurfniffe fich geltend machen, als vor 20-30 Jahren.

Ueber die Frage, welche Grundfage in ben neuen Besetzen aufgestellt werden sollen, nur wenige Bemerkungen. Im Obligationenrecht ist die Sache ganz einfach: was an einem Orte ein Bertrag ist, ist es am andern Orte auch. Schwieriger gestaltet sich die Sache im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht. Es ift jest nicht ber Ort, gu unterfuchen, was für Grundfäße da aufgestellt werden sollen, jedenfalls aber sind Mittel vorhanden, auch hierüber ein einheitliches Gesetz zu erlassen. Wird der französische Grundsatz angenommen, wonach die Cheleute fich nicht beerben, fondern das Bermogen immer gurudfällt, fo tritt ein, was wir fchon tennen, nämlich bie fog. Chevertrage. Unter ben vermöglichen Frangofen findet fo zu fagen nie eine Gbe ftatt, ohne baß Die Bermögensverhaltniffe burch einen Bertrag reglirt werben. Auch wir haben ben Chetag und bas Chevertommniß; ber erftere wird vor ber Che und bas lettere mahrend ber Che abgefchloffen. Mag also der Grundsat bes gegenfeitigen Noth-erbrechts der Cheleute oder der entgegengesette Grundsat aufgestellt werden, so bleibt es stets der Privatwillfur der Eheleute überlaffen, ihre Bermögensverhältniffe nach ihrem

Belieben zu ordnen.

Bann die einheitliche Gefetgebung eingeführt werben wird, fann nicht wohl gesagt werben; benn bie Berathung bes einheitlichen Gesethuches wird fo große Schwierigkeiten barbieten, als die Berathung ber revidirten Bundesverfaffung bargeboten hat. Wenn auch bas neue Gefet erlaffen ift, fo ift es bamit noch nicht befinitiv erkennt, sondern es bleibt immer noch bas fakultative Referendum vorbehalten. Durch die Aufnahme des Grundfates der einheitlichen Gefetgebung in die Bundesverfaffung ift ber Frage, wie das Gefet abge-faßt werben foll, in feiner Beife vorgegriffen. Es ift bieß Sache ber gefeggebenben Behorben und bes annehmenben

ober verwerfenden Bolfes.

3ch gebe über gu bem britten Buntte, bem Rieberlaffungs= wesen, welches namentlich dazu Anlaß geboten hat, in einem Theile der Bevölkerung des Kantons große Besorgniffe zu erwecken. Wenn es in irgend einem Kunkte nothwendig ift, sich über die Folgen ber neuen Bundesverfaffung eine klare Borftellung zu machen, so ist es sicher gerade in diefer Materie. Nach der gegenwärtigen Verfaffung konnte fich jeder Schweizer im gangen Umfange ber Gibgenoffenschaft niederlaffen, wenn er einen Seimatschein oder eine andere gleichbedeutende Un8= weisschrift, ein Zeugniß fittlicher Aufführung und eine Be= scheinigung, daß er in burgerlichen Rechten und Ehren ftebe. vorweifen tonnte. Weggewiesen tonnte der Riedergelaffene werben burch gerichtliches Strafurtheil ober burch Berfügung ber Polizeibehörden, wenn er bie burgerlichen Rechte und

Ehren verloren hatte, ober fich eines unfittlichen Lebensmandels schuldig machte, oder durch Berarmung zur Last fiel, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Borschriften hatte

bestraft werden muffen.

Wie werden nun diese Bestimmungen durch die neue Bundesverfassung modifizirt? Rach berfelben hat jeder Schweizer bas Recht, fich innerhalb bes schweig. Gebietes an jedem Orte niederzulaffen, wenn er einen Beimatschein ober eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift befigt. Diefe Bestimmung enthalt eine große Erleichterung, und man hat gang recht baran gethan, bag man bas Leumundszeugniß wegfallen ließ, indem die Gemeinden oft unwahre Zeugniffe ausstellten, wenn fie Jemanden gerne aus der Gemeinde wegziehen sahen. Nach der revidirten Berfassung tann ausnahmsweise die Rieberlaffung verweigert oder entzogen werden Denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, sowie Denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und beren Beimatgemeinde ober Beimatkanton eine angemeffene Unterftugung nicht gewährt.

Die erftere Bestimmung hat nicht den Ginn, daß Derjenige, ber fich niederlaffen will, ein Beugniß beibringen muß, baß er feine burgerlichen Rechte und Chren burch ein ftrafgerichtliches Urtheil nicht verloren habe, fondern, wenn die Niederlaffungsgemeinde dem Betreffenden die Niederlaffung nicht gestatten will, so muß fie ben Beweis zur hand bringen, daß er seiner Ehrenfähigkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils verlustig geworden sei. Was die Wegweisung des Niedergelassenen betrifft, so kann dieselbe nicht mehr erfolgen, weil er mehrmals polizeilich bestraft worden war. Es ist gut, daß diefe Bestimmung der bisherigen Berfaffung befeitigt wurde; denn es wurde bisher mit berfelben gegenüber miß-beliebigen Riedergelaffenen oft Migbrauch getrieben. Es find mir zwei Falle bekannt, bag migbeliebige Berfonlichfeiten aus einem Kanton weggewiesen wurden, die eine, weil sie ihren hund ohne Maultorb herumlaufen ließ, und die andere, weil

fie einmal die Gifenbahn betrat.

Bisher konnte die Ausweisung auch wegen unfittlichen lebens= manbels erfolgen, mas in Butunft nicht mehr gestattet fein foll. Fur Die Ortichaften, wo Berfonen, Die einen unfittlichen Lebens= wandel führen, sich aufhalten, ift dieß natürlich unangenehm. Ift es aber weniger unangenehm für biejenigen Ortschaften, wo bie Betreffenben hingewiesen wurden? Die Aufhebung Diefer Bestimmung ift naturlich fur Ortschaften mit zahlreicher Bevolkerung mehr ober weniger ein nachtheil; benn es liegt in der Natur der Dinge, daß die betreffenden Bersonen sich vorzugsweise an folche Orte hinbegeben. Die betreffende Bestimmung der bisherigen Berfassung wurde aber oft in gar merkwürdiger Weise ausgelegt. So kam es vor, daß eine mißbeliebige Persönlichkeit, deren Ansicht in politischen oder religiösen Dingen von derjenigen ihrer Mitbürger abwich, als unsittlich bezeichnet wurde, sobald sie etwa einmal sich gehen ließ und ein Räuschchen trank. Ich erinnere mich, daß mir, es war dieß noch vor bem Sonderbundsfeldzuge, herr Siegwart Jemanden als einen unsittlichen Mann bezeichnete, von bem es sich bei naherer Erfundigung herausstellte, daß er ein fehr sittlicher Mann war, aber nicht ben gleichen Glauben hatte wie Berr Siegwart.

Ein weiterer Ausweisungsgrund, ber sowohl in ber bis= herigen als in der revidirten Berfaffung enthalten ift, ift die Berarmung. Bisher konnte Jemand, der durch Berarmung zur Last fiel, sofort heim spedirt werden. Dieß darf in Zu= funft nicht mehr gescheben. Zwar ging ber Antrag einiger bernischer Abgeordneter im Nationalrath, daß entweder polizeilicher Ruckschub wegen Armuth nicht mehr gestattet werden ober daß ber Niedergelassene nach einer Reihe von Jahren in ber betreffenben Ortschaft bie Armengenöffigfeit erwerben folle, nicht burch, weil ber Kanton Bern in biefer Beziehung

eine Ausnahmsstellung einnimmt und man von den übrigen 21 Kantonen nicht verlangen konnte, daß fie fich nach Bern richten. In Butunft ift aber die Rudweisung nur gestattet, wenn ber Betreffende dauernd der öffentlichen Wohlthatigkeit gur Laft fallt. Wenn alfo Giner einmal bettelte, fo bilbet bieß

noch feinen Wegweisungsgrund.

Man wird nun fragen, wer barüber urtheile, ob ber be= treffende Ranton ober Die Gemeinde? Rein, fondern in diefer Beziehung wird die Gesettgebung auf den Bund übertragen; der Bund wird da die nothigen Borfchriften aufstellen, und wenn es fich um die Anwendung derfelben handelt, fo werden mahrscheinlich auch nicht die Kantonalbehörden, fondern der Bund barüber ju urtheilen haben. Wir fonnen auch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, bag ber Bund nicht zu Un= gunften der Armen entscheiden wird; denn es liegt nun ein= mal im Zuge der Zeit, daß man fich der Armen mehr als früher annimmt und die Last nicht bloß auf einzelne Schultern walst, fondern möglichst vertheilt, bamit sie leichter getragen werben kann. Es ift also nicht zu befürchten, daß man in bieser Beziehung Ruckschritte mache. Nach der neuen Bundesverfaffung ift aber bie Rudweifung nicht fofort geftattet, wenn Jemand bauernd ber öffentlichen Wohlthatigfeit gur Laft fällt, fondern fie kann erft bann eintreten, wenn bie betreffende Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton eine ange-meffene Unterftugung trot amtlicher Aufforderung nicht ge-währt. Es wird also in den Grundsatz der rein burgerlichen Armenpflege, wie er fich in ber Berfaffung von 1848 geftaltete, burch die revidirte Berfassung eine machtige Bresche geschoffen, und zwar im Interesse des heutigen Fortschrittes. Bis jest habe ich bloß die Frage erörtert, wie sich bie

Niederlaffung von Kanton zu Kanton geftaltet. Untersuchen wir nun, ob durch die revidirte Bundesverfassung das Rieder= lassungswesen im Innern des Kantons modifizirt werde. Der betreffende Artitel sagt, es habe jeder Schweizer, also auch der Berner, das Recht, fich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte, alfo auch in jedem Theile unferes Rantons, niederzulaffen, wenn er einen Beimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift befigt. Bur blogen Rieder= laffung find also die durch bas Niederlaffungsgesetz geforderten Zeugniffe nicht nothwendig, daß weder der Betreffende, noch eine feiner Gewalt unterworfene Perfon auf bem Notharmen=

etat stehe und daß er vollständig arbeitsfähig fei ober ents fprechende Subsistenzmittel besitze. Man hört daher häufig die Einwendung, durch die neue Bundesverfassung werde unser Niederlassungswesen auf den Kopf gestellt. Dieß ist nicht richtig. Der betreffende Bersfassungsartikel mischt sich nämlich in keiner Weise in die Armen= genöffigkeit ein, und es bleibt die Reglirung berfelben voll= ständig den Kantonen überlaffen. Wenn ein Basler ober Waadtlander sich mit einem Seimatschein im Kanton Bern niederläßt und spater dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit gur Baft fallt, fein Beimatkanton aber eine angemeffene Unterftugung verweigert, fo wird ber Betreffende nicht etwa hier armengenöffig, fondern tann nach ber neuen Bundesverfaffung in feinen Beimattanton zurudgeschoben werden. Gang gleich verhalt es sich mit dem Berner, der sich in einer andern Bemeinde unferes Kantons bloß mit einem Beimatschein nieder= läßt. Auch er ift rudichiebbar, wenn er dauernd ber öffent= lichen Bohlthätigfeit anheimfällt und die unterftugungepflich= tige Gemeinde nichts fur ihn thun will. Der Berner fteht für die Niederlassung unter der gleichen Bestimmung der Bundesverfassung, wie der Schweizer, sobald er aber die Armengenössigkeit erwerben will, so muß er noch die in unserm Niederlassungsgeset verlangten Requisite erfüllen und nachweisen, daß weder er selbst, noch eine feiner Gewalt unter= worfene Berson auf dem Rotharmenetat stehe und daß er vollftandig arbeitefabig fei ober entsprechenbe Subsistengmittel befige. Es bleiben alfo unfere bernifchen Beftimmungen uber

das Riederlaffungs= und Armenwefen mit gang unbedeutenden . Abanderungen, die der Form wegen gemacht werden muffen,

vollständig unverandert. Geftatten Gie mir noch einige Bemerkungen über bie Ohmgeldfrage. Wie Ihnen bekannt, haben alle bernischen Bertreter in den eidgenöffischen Rathen bei der erften Berathung wie Ein Mann gegen febe Berührung bes Ohmgelbes geftimmt. Es ging aber auch hier nach dem Borte :

Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo.

Das beständige Umgehen mit unsern lieben Vertretern aus Der Dft= und Weftschweiz wirfte nach und nach auf bie Bertreter Berns, und fie mußten zu der Anficht gelangen, wenn fie in biefer Richtung fein Entgegenkommen zeigen, fo konnte, ftatt beffen, mas jest in ber Bundesverfaffung refervirt ift, ein Beschluß gefaßt werden, ber noch weniger be-lieben wurde. Das Ohmgeld ift, so gerne wir es wunschten, eben nicht ganz festgenagelt, und bei jeder Bundesrevision fing etwa ein Ragel an zu wackeln. Das Ohmgeld wurde bem Kanton Bern im Jahre 1815 zugesichert. Damals wurde bloß denjenigen Kantonen, welche das Ohmgeld bereits hatten, gestattet, es fernerhin zu beziehen, doch durften sie es nicht erhöhen. Der Kanton Bern war schlau genug, unmittelbar vor Thorschluß das Ohmgeld noch zu erhöhen. 1848 wurden Die innern Bolle aufgehoben. Seither konnte man von einem Kanton zum andern fahren ohne irgend welche Beschränkung, ohne Weggelder und Bolle entrichten zu muffen, und nur wenn man die Ohmgeldaffiche sah, mußte man seinen Bagen anhalten und untersuchen laffen. Bereits 1848 wurde der Bersuch gemacht, das Ohmgeld abzuschaffen; er mißlang aber, weil man wußte, daß fonst die Berfassung nicht angenommen werden wurde. Indessen wurde 1848 die bereits 1815 aufgestellte Bestimmung erneuert, daß das Ohmgeld da, wo es schon besteht, nicht erhöht, und in Kantonen, welche es nicht

beziehen, nicht eingeführt werden darf. Es läßt fich nicht verkennen, bag die Ohmgeldkantone gegenüber ben andern Kantonen in einer privilegirten Stellung fteben. Sinige Bertreter wollten biefem Uebelftanbe baburch begegnen, daß fie jedem Kanton gestatten wollten, ein Ohm-geld zu beziehen. Dieß mare indeffen fur die weinbauenden Kantone kein Bortheil; benn biese führen lieber Wein aus als ein. Es blieb daher diese Ansicht in Minderheit. Man konnte gegen das Ohmgeld nicht einwenden, daß es eine inbirekte Steuer und aus diesem Grunde nicht gerechtsertigt sei; benn es bestehen ja auch die Einkunfte des Bundes größtentheils aus indirekten Steuern. Gbenfo ließ fich auch vom nationalokonomischen Standpunkte aus nicht viel gegen bas Ohmgeld einwenden, ba nach beffen Aufhebung ber Burger

nicht billigern Wein trinfen murbe.

Dagegen hat man eingewendet, es sei bas Ohmgeld nicht eine Konsumsteuer, sondern ein Boll; es ware das erstere nur bann, wenn ber Kanton Bern seine eigenen Beine in gleicher Beise besteuern murbe, wie die schweizerischen. Dagegen tonnte man allerdings nicht viel einwenden, die Weinbauer aus dem Seelande fagten aber, sie wollen lieber das Ohmsgeld ganz aufheben, als Fr. 150 per Jucharte zahlen. So hoch mußte nämlich bei einem Anjage von 7 Rappen per Maß die Jucharte burchschnittlich belegt werden. Das Ohmgeld lieferte bisher dem Kanton Bern eine be-

E 61	unayme,	ore im Ja	hie 101	i veitu	ig :	
	, ,		M	aß.	Fr.	Ct.
von	fremben	Betranten.	6,31	7,796	731,820.	17
"	schweizer	ifchen Getr	. 6,78	7,758	494,372.	4 0
		Bufammen	13,10	5,554	1,226,192.	57
ebene	Einnah:	men .			7,108.	04
			- 1	Total	1,233,300.	61
geh	en ab di	e Bezugskof	ten .		42,346.	59
Reinertrag					1,190,954.	02
	bon " edene	von fremben " schweizer ebene Einnah	von fremden Getränken " schweizerischen Getr Zusammen ebene Einnahmen	von fremben Getränken 6,31' " schweizerischen Getr. 6,78 Busammen 13,100 ebene Einnahmen	von fremden Getränken 6,317,796 6,317,796 6,787,758 Busammen 31,105,554 edene Einnahmen	bon fremben Getränken 6,317,796 731,820. " schweizerischen Getr. 6,787,758 494,372. Busammen 13,105,554 7,226,192. edene Einnahmen

Burbe man biefe Ginnahme bem Kanton Bern von einem Tag auf ben andern mit bem naffen Finger abwischen, fo würden wir fast alle auf der verwerfenden Seite stehen; denn diese Einbuße könnten wir nicht aushalten. Dieß haben denn auch unsere Miteidgenoffen eingefehen. Bloß Diesenigen wollten das Ohmgeld sofort aufheben, welche den Kanton Bern auf die verwerfende Seite drängen wollten. Ein Mitglied ber Bundesversammlung aus ber frangofischen Schweiz sagte, es wisse wohl, daß die Aushebung des Ohmgeldes dem Waadtlande mehr schade als nüge, weil der fremde Wein ein höheres Ohmgeld zahlt als der schweizerische; gleichwohl ftimme es fur die fofortige Aufhebung, weil bann Bern bie Berfaffung verwerfen werbe.

Unter dem Ertrage von schweizerischen Getranten erschei= nen nicht weniger als Fr. 272,707. 25 fur Weingeift und Sprit. Benn man baber vom nationalofonomischen Standpuntte gegen die Abschaffung bes Ohmgelbes rebet, fo ift bieß auch darin begründet, daß nach der Aufhebung des Ohm-geldes der Sprit billiger und daher wahrscheinlich auch in größerem Maße ins Land fame und die sog. Branntweinpest, Die man unferm Ranton ftets aufburdet, vermehren murde. Man hat fich daher tahin verftandigt (ich habe zwar nicht beigestimmmt, fondern war bis ans Ende gegen die Beseiti= gung bes Ohmgeldes), daß bas Ohmgeld von den betreffen-den Kantonen noch 20 Jahre fortbezogen werden konne, da= mit fie inzwischen ihre Finanzen so einrichten konnen, bag ber

Ausfall fie nicht so empfindlich trifft.

Ich habe vorhin bemerkt, daß der Kanton Bern infolge ber Centralifation bes Militarmefens einen Bewinn von 420,000 Franken mache. Rimmt man nun den Ertrag bes Ohmgelbes auf eine Million an, fo bleibt nach beffen Aufhebung noch ein Ausfall von ungefahr Fr. 600,000 zu beden. Wenn wir nun den obigen Bewinn nebst berjenigen Summe, welche bas Ohmgeld mehr als eine Million einträgt, zur Amortisation unserer Staatsschulden verwenden, so konnen wir diese im Laufe von zwanzig Jahren in einer Weise reduziren, daß uns der Ausfall nicht jehr empfindlich treffen wird. Wie sich die Berhaltniffe in 20 Jahren geftalten werden, ob das Dhm= geld dann wirklich aufgehoben oder ob es vielleicht in andern Kantonen eingeführt wirb, konnen wir nicht vorausfeben.

Die neue Bundesverfaffung enthalt auch in andern Beziehungen, die aber den Kanton Bern nicht fo fehr berühren, wie die bisher besprochenen Puntte, einen großen Fortschritt. Ich ermahne gunachft bes Berbotes ber Spielbanten (Art. 31). Man wird einverftanden fein, daß biefes Berbot hochft zwedmäßig und im gegenwärtigen Beitpunkte um fo gerechtfertigter ift, als in Folge ber Aufhebung ber Spielbanken in Deutschland bereits Projette gemacht murden, Diefe nach ber Schweig gu

verlegen.

Gine eben fo zwedmäßige Bestimmung ift biefenige bes Art. 38, welche bem Bunde Die Befugniß gibt, im Bege ber Befetgebung allgemeine Borichriften über die Ausgabe und Die Ginlofung von Banknoten aufzustellen, m. a. B. bafür zu forgen, daß Diejenigen, welche Banknoten anzunehmen im Kalle find, die Garantie haben, daß diefe auch wieder einge-lost werden. Der Große Rath von Bern hat fich mit diefer Frage langere Beit befaßt, fie bann aber verschoben, weil er wußte, bag ber Bund bie Sache an die Sand nehmen werbe. Es fann offenbar fein Grund gur Berwerfung fur ben Ran-ton Bern bilben, daß er Dasjenige thun wollte, was nun ber Bund gethan hat.

Eine fernere Bestimmung ber revidirten Berfaffung (Art. 24) gibt bem Bunde bas Recht, in Gifenbahnsachen fraftiger einzugreifen als bisher. Auch bamit wird man einverstanden sein, wenn man weiß, mit welcher Rachlässigkeit in der letten Beit der Gifenbahnbetrieb in der Bestschweiz stattgefunden hat und wie auch auf den Linien anderer Befellichaften ber Baarenverkehr fo vernachläffigt murbe, baß bie Spedition der Baaren mehr Beit erforderte, als fruher, ba wir noch gar feine Gifenbahnen hatten. Es ift gut, daß bem Bunde das Recht gegeben wird, im Gisenbahnwesen eine gewisse Kontrole auszuüben und durch die Erlassung von Transportreglementen und Fahrtenplanen u. s. w. die nöthige

Ordnung herzustellen.

Die revidirte Bundesverfaffung enthalt auch Bestimmungen über die Glaubens- und Gewiffensfreiheit und über die Rechte ber Riedergelaffenen. In Bezug auf den lettern Buntt bestimmt fie, daß in fantonalen und Bemeindeangelegenheiten, mit Ausnahme des Mitantheils an Burger- und Korporations-gütern, der Niedergelassene nach 3 Monaten die gleichen Rechte erwirbt, welche die betreffenden Gemeindsbürger selbst haben. Bisher war dieß bekanntlich nicht überall der Fall, und es wurden die Riedergelaffenen unter Umftanden als förmliche Heloten behandelt. Auch in diefer Beziehung ent= halt alfo die revidirte Bundesverfaffung einen Fortschritt.

Binfichtlich der Glaubens= und Rultusfreiheit wird bestimmt, daß Niemand in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um der Glaubensansichten willen beschränkt werden darf. Auch das Recht zur Che darf um der Glaubensanfichten willen nicht beschränft werden. Ueberhaupt hat man angenommen, baß bas Recht jur Ghe möglichft wenig einschrantenben Be-

ftimmungen unterliegen foll.

Der Berfassungsentwurf enthält im Weitern mehrere sehr zwecknäßige Bestimmungen, beren Tragweite aber nicht so groß ist, wie die bisher erwähnten und auf die ich daher nicht näher eintreten will. Ich führe hier an die Bestimmungen betreffend den Schutz der Bögel und des Gewildes, die Oberaufsicht über die Wasserbau: und Forstpolizei im Hochgebirge, die Unterstützung der Verbauung der Wildwasser u. f. w.
Ich komme zum Schlusse. Sowohl an den Großen Rath

als an das bernische Bolt tritt die Frage heran, ob die revibirte Bundesverfaffung angenommen oder verworfen werden foll. Siebei muß man fich fragen, ob, wenn die revidirte Bundesverfaffung von 1872 verworfen wird, dann biejenige von 1848 fortbestehen bleibt. Wurde sich die Frage wirklich fo ftellen, bann fonnte man allerdings fagen, es mare bie

Bermerfung ein fo großes Unglud nicht, indem wir wohl noch einige Jahre unter der Verfassung von 1848 leben tonnen. So ftellt fich aber die Frage nicht. Glaubt wirklich Je-mand von Ihnen, der fich nicht felbst kurzsichtig nennen will, daß nach der Bermerfung der neuen Berfaffung die bisherige tale quale fortbestehen bleibt? Sat nicht vielmehr Jeber bas, ich möchte fast fagen angstliche Gefühl, daß burch die Berwerfung der Verfaffung von 1872 eine heftige Agitation im Schweizervolt hervorgerufen murde? Ich fonnte mich in biefer Hinsicht auf Korrespondenzen berufen, wonach man an einigen Orten bereits die nothigen Braparative gemacht hat,

um die nöthigen Stimmen zu fammeln.

Die Frage gestaltet sich also folgendermaßen: will man die Verfassung von 1872 ober etwas Anderes, von dem man noch nicht weiß, wie es ausfallen wird? Für die schönen Grundsäte der Centralisation des Militärwesens und der Einheit der Gesetzgebung sind sämmtliche bernische Vertreter eingestanden, und Gie werden einverstanden fein, bag dieß große Errungenschaften find, die eine Bierde ber neuen Berfaffung bilden. Hinfichtlich des Niederlaffungswesens habe ich auseinandergefest, daß Bern und die gange Gidgenoffenichaft in dieser Beziehung nichts verlieren, sondern gewinnen. Bas das Ohmgeld betrifft, so habe ich Ihnen meine Bedenken da= rüber mitgetheilt. Ich glaube, das Ungluck, daß wir nach 20 Jahren das Ohmgeld befeitigen muffen, fet geringer, als wenn die Berfaffung von 1872 verworfen wurde, in welchem Falle dann vielleicht das Ohmgeld viel rascher und rudfichts= lofer aufgehoben murde.

Ich muniche, daß Sie bei Ihrem Entscheide weder Bor-, noch niedrige Leidenschaft, noch Miggunft werden malten laffen. Jeber foll, bie Band aufs Berg, fich fragen : ift bie Lage der Dinge so, daß, wenn die Berfassung verworfen wird, dieß ein größeres Gluck oder Ungluck ift, als wenn sie angenommen wird. Von diesem Standpunkt aus möge Jeder Dasjenige thun, was er fur recht halt und vor fich und bem gangen Bolte verantworten fann. Ich empfehle ben Antrag

der Kommission zur Annahme.

Steiner. Sie haben bereits vom Herrn Berichterstatter ber Kommission vernommen, daß diese darin einig geht, bei Ihnen zu beantragen, es möchte das Ergebniß der Bolksabstimmung vom 12. Mai als Standesvotum betrachtet werden. Die Minderheit der Kommission geht aber darin nicht mit der Mehrheit einig, daß der Große Rath dem Bolke die revidirte Verfassung zur Annahme empfehlen solle. Die Minderheit will dem Bolkswillen freie Bahl lassen und besantragt, feine derartige Kundgebung von Seite des Großen Rathes zu erlassen. Benn ich heute das Bort ergreise und von demselben möglichst bescheideren Gebrauch machen will, so geschieht es nicht als Verichterstatter der Minderheit der Kommission. Es wäre mir sogar schwer geworden, die Mostive meiner Herren Kollegen der Minderheit kennen zu lernen. Die Verhandlungen der Kommission waren zwar sehr freundslich, aber sehr turz und bündig. Man ist in die Frage des Werthes oder Unwerthes der neuen Bundesversassung gar nicht eingetreten, sondern hat sich rein an die formelle Frage gehalten, ob das Bolksvotum als Standesvotum gelten solle und ob es am Orte seit, von Seite des Großen Rathes einen Oruck auf die Stimmung und Anschauung der Bevölkerung auszusben.

Die Regierung trägt darauf an, einen solchen Druck nicht auszuüben. Ich bin nun heute Regierungsmann, und zwar nicht nur in dieser Richtung, sondern vielleicht auch noch in anderer Beziehung. Sie werden sehen, daß ich die Autorität der Regierung des Kantons Bern viel ängstlicher wahren will, als sie selbst. In Zukunft werde ich eine persona grata der Regierung sein, weil ich ihr Ansehen in höherem Maße erhalten will, als sie selbst zu wünschen scheiden Lieber autheilt einen wollschen den Regierung keit einen vollschen den Regierung keit einen vollschen den Regierung der den des Kalk erthalten isch

Die Frage, ob der Große Rath in einer solchen Angelegenheit einen maßgebenden Rath an das Bolf ertheilen soll,
ist schon einmal hier vorgekommen, nämlich im Jahre 1865,
als es sich um das Standesvotum über die 9 Revisionsartikel
handelte. Nachdem der Herr Borredner darauf aufmerksam
gemacht hat, daß das Bernervolk viel Autoritätsglauben habe,
kann ich nicht umhin, hier einige Autoritäten anzurusen, welche
die Mehrheit dieser Bersammlung anerkennt. 1865 hat der
Große Rath nach längerer Diskussion und mit großer Mehrheit beschlossen, keinen Truck auf die Anschauung des Bolkes
auszuüben. Diesen Beschluß faßte er nicht etwa auf Anrathen
ausschließlich der konservativen Bertreter, sondern wesentlich
auf Anrathen der Mehrheit des Großen Rathes.

Damals sagte Herr Stämpssi: "Wir wollen als Großer

Damals sagte Herr Stämpsli: "Wir wollen als Großer Rath von Bern den Bermittler zwischen den Bundesbehörden und dem Bolke machen und uns gegenüber dem letztern nicht den Schein geben, als wollten wir irgend eine Pression, irgend einen Druck auf sein Urtheil ausüben, sondern wir wollen das Volk ganz frei entscheiden lassen. Sondern wir wollen das Volk ganz frei entscheiden lassen. Gindern wir wollen das Volk ganz frei entscheiden lassen. Weine andere Autorität, Herr Jolissaint, sprach sich folgendermaßen aus: "Wenn man beim Gegenstande, dem Beschlussesennunge, gestlieben wäre, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben; da indessen die Mebrzahl der Redner Borträge hielt zum Zwecke, einen Einsluß auf die Entscheidung des Volkes auszuüben, so muß ich mich gegen ein solches Vorgehen erheben. Ich protestire gegen jeden dem Bolke zu ertheilenden Rath; denn wir sind hier nicht die Schulmeister des bernischen Bolkes. Lasse man das Volk annehmen oder berwerfen, was ihm für seine Interessen nüglich oder schädlich scheint, ohne daß der Große Rath bei diesem Anlaß auf den demokratischen Voden eingreise." So lautete der Rath der Versönlichkeiten, die noch heute unter Ihnen Geltung haben. Bereits seit 40 Jahren lese ich die Zeitungen. Schon vor 40 Jahren habe ich die Verrägen aehört, das Rolk sei

Bereits seit 40 Jahren lese ich die Beitungen. Schon vor 40 Jahren habe ich die Phrase gehört, das Volk sei nun einmal mündig geworden. Bor wenigen Jahren haben wir das Referendum eingeführt und dem Bolke das Recht der Geschgebung ertheilt. Nachdem wir es also doppelt als mündig und als fähig, in letzter und höchster Instanz über seine In-

tereffen zu entscheiden, anerkannt haben, scheint es mir heute nicht angemeffen, daß wir ihm, im Widerspruch mit bestehenden Borgangen, Rathe ertheilen oder eine Pression ausüben, wie herr Stampfli sich ausdrückte.

Das Bolt verhält sich übrigens nicht passiv. Es werden große Anstrengungen gemacht, um es zu belehren. Ueberall sinden Versammlungen statt. Die ganze Presse ist thätig, und zwar in höchst einseitiger Weise. So wird z. B. einem 20 bis 25jährigen Mitarbeiter an einem Blatte die Einrückung eines nichtrevisionistischen Artikels verweigert. Wir sehen Bundesräthe und Nationalräthe im Lande herumziehen und Borträge halten, und das ganze Personal der Regierung ist thätig im Sinne der Revision. Alle Regierungsstatthalter werden zuerst an die Feuersprize berufen. Aus großen Landestheilen vernimmt man, daß, wenn Niemand Etwas gesagt bätte, das Bolk fast einstimmig verworsen haben würde, das es sich wohl besinde und die Ersahrung gemacht habe, daßes mit jeder Verbesserung immer schlechter komme. Regierungsstatthalter und Großräthe haben aber von Oben herad den Vessell erhalten, für die Revision zu arbeiten, und wenn etwa ein unabhängiger Mann hervortreten und seine Ansicht kundsgeben will, so sagt der Regierungsstatthalter: seid doch so gut und unterlaßt das, ich komme sonst in Verlegenheit und in unangenehme Verhältnisse mit meinen gnädigen Heren und Obern!

Lassen wir also das Bolk frei entscheiden; es wird den Weg schon sinden und weiß, ob es ihm bisher wohl war und ob es eine so tief greisende Neuerung nöthig hat oder nicht. Ahmen wir das Beispiel nach, welches uns im Jahre 1865 von angesehenen Männern konservativer und liberaler Farbe angerathen worden ist. Die Minderheit der Kommission beantragt also, es möchte der Große Rath sich jeder Kundgebung an das Bolk enthalten.

Hier könnte ich eigentlich mein Botum schließen, da wir auch in der Kommission bloß die formelle Frage behandelt haben. Nachdem aber der Herr Großrathspräsident den Werth oder Unwerth der Verfassung eingehend erörtert, nachdem er sogar in seiner Präsidialrede mir die schmeichelhafte Ehre hat zu Theil werden lassen, mich als den einzigen bernischen abtrünnigen Vertreter zu erwähnen, kann ich nicht umhin, auf die Sache selbst einzutreten. Ich begegne dabei bloß einer Schwierigkeit, der Reichhaltigkeit des Stoffes. Ich muß mir Gewalt anthun, heute nicht auf alle Punkte einzutreten, die ich berühren könnte.

Da meiner Person so ausdrücklich erwähnt worden ift, so muß ich vorausschicken, daß ich nicht vom ersten Anfang der Bundesrevision an eine oppositionelle Stellung eingenommen habe. Ich ging mit vollständiger Unbefangenheit des Gemüths in die Versammlung, in der Absicht, alles Gute anzunehmen. Ich fühlte zudem, daß es unpolitisch wäre, mich zu frühe von den übrigen bernischen Vertretern zu trennen und eine Scission zu veraulassen. So habe ich meine Zustimmung zu der Militärcentralisation und der Kechtseinheit, soweit es ein einheitliches Eirilgesethuch betrifft, gegeben. Ich din aber studig geworden, als auch von der Gerichtsorganissation die Kede war, die für die ganze Schweiz centralissit werden sollte. Da stimmte ich mit einem entschiedenen Rein.

Ss wurde bemerkt, ich habe im Privatgespräche geäußert, eine Bestimmung der revidirten Verfassung gehe nicht weit genug. Ich nehme keinen Anstand, dieß zuzugesteben. Ich habe es auch in einem Botum im Nationalrathe erklärt in einer Frage, wo ich wiederholt mit der größten Schärfe und Gindring-lichkeit das Wort ergriffen habe. Daraus kann man aber nicht folgern, daß ich nothwendigerweisemeine Zustimmung zu dem Gesammtwerke hättegeben sollen. Wenn man einen Gesekesentwurf berathen hilft und seine Zustimmung zu einzelnen Paragraphen gibt, schließlich aber das ganze Werk nicht für annehmbar sindet und es verwirft, so ist dieß durchaus nicht inkonsequent

gehandelt, sonst könnte man ja auch den übrigen Bertretern des Kantons Bern Inkonsequenz vorwerfen, welche eine Anzahl Bestimmungen des Entwurfes verwarfen, schließlich aber denselben doch annahmen. Ich hielt mich für vollständig frei und habe, von dieser Freiheit Gebrauch machend, für Berwerfung gestimmt. Es hat mir eigentlich erst "gewohlet", als ich mein Botum abgegeben hatte, für das ich nun mit einer

gewiffen Freudigkeit einftehen fann.

Wenn ich nun mit einigen Worten auf die Gründe eintrete, welche mich veranlaßten, für Verwerfung zu stimmen, so führe ich als ersten Grund die Gefährdung der Staatsfinanzen des Kantons Bern an. Hier ist vor Allem aus die Aushebung des Ohmgeldes zu erwähnen. Herr Karrer hat bereits angeführt, daß das Ohmgeld 1815 eingeführt worden sei. Bis 1848 stand es immer auf schwachen Boden und war sogar durch Tagsahungsbeschluß, der aber nie exequirt wurde, aufgehoben. Der Kanton Bern hat das Ohmgeld nothgesdrungen eingeführt, und erst diese machte es ihm möglich, das durch die am Schlusse des vorigen und am Ansang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretenen Greignisse gestörte Gleichgewicht im Kinanzwesen wieder herzustellen.

Dis 1848 konnte man das Ohmgeld aus formellen Grünsben angreisen, weil es auf keinem gesetlichen Boden ruhte. Was sehen wir jest? Jest, wo das Ohmgeld uns gesetlich garantirt ist, geben es die bernischen Bertreter selbst auf. Es bätte nicht angetastet werden können, es sei denn, wir wären durch die eitgenössische Bolks- und die Kantonalabstimmung übermehrt worden. Dazu ist es aber nicht gekommen, sondern das Ohmgeld wurde in Folge der Nachgiebigkeit der bernischen Bertreter beseitigt. Als Beweis führe ich an, daß die Kommissionen beider Näthe die Ohmgeldfrage gar nicht einmal unter die Revisionspunkte aufnahmen. Man sagte sich: when Ohmgeld keine Bundesrevision, weil ohne Bern eine solche schwerlich möglich ist. Uedrigens steht Bern in Bezug auf das Ohmgeld nicht einzig da, sondern es wird dasselbe mehr oder weniger von 17 Kantonen bezogen. Die Kommissionen waren also einig, daß das Ohmgeld nicht angetastet werden dürfe, wenn man eine Revision wolle.

Die Ohmgeldfrage wurde benn auch nicht etwa vom Baabtlande, sondern von oftschweizerischen Demokraten ansgeregt, von Bertretern der weinbauenden Gegenden der Oftsichweiz, welche sagten, bisher haben die Berner nicht sauren Bein getrunken, sie werden es aber thun mussen, wenn das Ohmgeld abgeschafft wird. Die Baadtlander erkannten sogar an, daß die Abschaffung des Ohmgeldes für sie sehr schäds

lich sei.

Bei der ersten Abstimmung waren sammtliche Berner einstimmig für die Beibehaltung des Ohmgeldes. Die Sache wurde natürlich in Privatkreisen besprochen, und in Folge dessen wurde etwas von der Festigkeit, ich möchte kast sagen dom Gegentheil, denn wir Berner sind einigermaßen Mollusken, abgeschlissen. Zuerst trat im Ständerathe ein nachgiebigeres Verhalten ein. Es dieß, diese oder jene einslußreiche Persönlichseit habe in ihrer Stellung als Privatmann erklärt, sie lasse dann noch mit sich reden. Als die Sache zum zweiten Male im Nationalrathe behandelt wurde, standen nur noch eilf ohmgeldgetreue Verner zusammen und zehn standen als Abtrünnige uns gegenüber, welche merkwürdigerweise gerade die Mehrheit auf Seite der Ohmgeldgener Lewirkten. Wir haben daher die bemühende Ersahrung gemacht, daß das Ohmgeld durch die Verner selbst geopfert wurde. Die eilf Mitzlieder, welche das Ohmgeld bis auf den letzten Augenblick vertheidigten, fühlten sich nicht wenig gehoben durch die entschiedene Haltung, welche der Große Rath in dieser Frage eingenommen hatte. Sie erinnern sich, daß im Laufe des Winters eine nichtossizielle Versammlung im Tasson obgehalten wurde, wobei die Stimmung des Großen Rathes entschieden für die Beibehaltung des Ohmgeldes war. Ich selbst war im Falle, auf die kräftige und energische Erklärung eines

Mitgliedes von Burgdorf hinzuweisen, welches sagte, man wolle Bern durch die Abschaffung des Ohmgeldes schwächen. Man legt großes Gewicht auf die 20jährige Gnadenfrift,

Man legt großes Gewicht auf die 20jährige Gnadenfrist, die man uns bewilligt hat. Man spekulirt da mehr oder weniger auf den Leichtsinn des Volkes, welches sagen werde; 20 Jahre sind lang, wir wollen uns nicht um Dasjenige bekümmern, was in 20 Jahren geschehen wird. Ich glaube, das Bolk urtheile nicht so. Es mag dieß das Urtheil von Staatsmännern sein, welche mit den Schwierigkeiten des Augenblickkämpfen. Aber das Volk, der Staat dauert fort und stirbt nicht, und seine Interessen sind bleibend. Der Landmann denst an Kinder und Kindeskinder, er denst nicht nur an seine volitische Stellung, wie der Staatsmann, der vorübergebt.

politische Stellung, wie der Staatsmann, der vorübergeht. Das Ohmgeld hat bisher einen Jahresertrag von ungefähr Fr. 1,200,000 geliefert. In 20 Jahren wird er gewiß auf 2 Millionen angestiegen sein. Man hat sich alle mögliche Mühe gegeben, einen Erjat für diese Einnahme auf jene Epoche in Aussicht zu stellen. Bon der einen Seite wird darauf hingewiesen, man müsse jest anfangen, Ersparnisse zum hängewiesen, man müsse jest anfangen, Grsparnisse zum einmal lernen. Man gibt den Kindern, die ihr Geld gerne "vergänggelen", einen Sparhafen, in den man das Geld hineinstoßen, aber nicht wieder herausnehmen kann. Man sollte einen solchen Sparhafen für den Kanton Bern sinden. Die Einen sagen, man solle tresoriren. Dieß war sonst ein sehr verpöntes Regierungssystem, indem man sagte, die alte Regierung habe die Invasion des Auslandes angezogen, welche erfolgt sei, um den Schatz zu plündern. Ich selbst kann diesem System nicht beipslichten; denn hätten wir Etwas erspart, so käme eine neue junge Partei, die mit demagogischen Künsten diese Ersparnisse hervorlockte zur Untersstügung eines Sträßchens oder Bähnchens.

Alehnlich verhält es sich mit dem Gedanken, die Staatssichuld in stärkern Maße zu amortistren als bisher. Unsere Nachfolger würden aber sagen: nachdem wir so lange amortistrt haben, können wir füglich wieder neue Schulden machen für diese oder jene Schöpfung; denn man kann nicht Alles der jetzigen Generation aufbürden. Man hat ferner von einer Tare auf die Wirthschaftspatente gesprochen. Dividiren wir das Desizit von Fr. 1,200,000 durch die Anzahl der Birthe, so erhalten wir die Summe, um welche die Patentzgebühren erhöht werden müßten. Würden wir die Patentzgebühren der Herren Wirthe in solcher Weise erhöhen, so

wurde dieß faft einen Rriegszuftand hervorrufen.

Alls weiteres Auskunfismittel hat man eine neue Konsumsteuer in Aussicht gestellt, welche nicht an der Grenze oder bei der betreffenden Eisenbahnstation bezogen würde, sondern in den einzelnen Gemeinden durch Gemeinds= oder Staatsbeamte. Gine solche Steuer besteht auch an andern Orten, sie ist aber sehr gehässiger Natur. Darum nennt man auch in den Ländern französischer Zunge die betreffenden Beamten, weil sie die Keller durchschnüffeln mussen, rats de cave, Kellerzatten. Bei einer solchen Konsumsteuer müßten auch die eigenen Landesprodutte belegt werden. Ich glaube nicht, daß unsere Mitbürger am Thuner= und Bielersee damit sehr eine werstanden wären; sie würden es nicht billig sinden, daß sie, nachdem sie die Grundsteuer bezahlt haben, auch die Produste versteuern müßten. Gbensogut könnte man eine Kornsteuer oder eine Milchsteuer einsühren, wobei man die Käsereibrenten unterwegs anhalten und mit der Steuer belegen würde. Gs gibt indessen Staaten, wo solche Steuern bestehen, und wenn wir in dieser Richtung recht füchtig fortschreiten, so kommen wir vielleicht auch dazu.

Man hat auf die Ginführung einer Tabaksteuer hingewiesen. Diese Frage ift in ben eidgenössischen Rathen angeregt, allein mit großer Mehrheit abgewiesen worden. Nach diesem Borgange läßt es sich kaum annehmen, daß Bern diese Steuer einführen werde. Man hat auch von der Ginführung bes Progressivstempels und der Ginregistrirungsgebühr ge-

fprochen. Diefe indiretten Steuern find aber in hohem Maaße chitanos und werfen nicht einen im Berhaltnig damit fteben= den Ertrag ab. Sie drucken zumeist auf die Geldbedürftigen und sind jedenfalls eine hundert Mal schlimmere Störung, als das Ohmgeld. Was wird, wenn nicht gang neue Ideen auftauchen, nach denen gewiß unsere Finanzdirektoren der abge-wichenen Beiten längst ausgegangen sind, übrig bleiben, als eine Erhöhung der direkten Steuern? Gine folche liegt übrigens mehr oder weniger im Geifte der Beit. Es wurde auch in der Bundesverfammlung vielfach ausgesprochen, bag man einmal abfahren muffe mit den indireften Steuern. Um den Ausfall von Fr. 1,200,000 zu beden, wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Ber-mögenssteuer um 1 %0 zu erhöhen. Ob das unserem Land-volt, welches mit seinem Grund und Boden in erster Linie herhalten muß, behagen wird, mögen Sie selbst ermessen. Ich gebe noch zu bedenken, daß uns wahrscheinlich noch eine andere Ginbuße bevorsteht, indem wir möglicherweise dazu geführt werden, den Salzpreis herabzuseten. Im Jahr 1869 warf das Salzregal einen Ertrag von Fr. 935,527. 67 ab. Auch da werden wir den Ausfall vielleicht durch direkte Steuern beden muffen.

Aber auch der Bund wird in Zukunft nicht mehr jo gut stehen, wie bisher. Jeder Kanton rechnet nach, daß er durch die Revision so und so viel hunderttausend Franken gewinne. Ueberall sucht man Anhänger für die Revision dadurch zu gewinnen, daß man fagt: wir find in ber Bundesversamm= lung fo gludlich gewesen, unsere getreuen lieben Gidgenoffen zu überliften, so daß wir nun so und so viel profitiren. Wie fann aber Jeder gewinnen und Riemand verlieren? Man hat uns vorgerechnet, daß in Bufunft die Militarpflichtigen ihre Tornifter nicht mehr anzuschaffen brauchen. Ich frage aber: fann ber Staat Etwas geben, bas er nicht zuerft aus ben

Taschen der Steuerpflichtigen genommen hat? Ich jage also: auch die Bundeksfinanzen sind durch die Revision in hohem Maaße beinträchtigt. Der Bundekrath felbst schlägt bas Defizit auf Fr. 3,800,000 an. Die Gide genoffenschaft hat bereits eine Staatsschuld von Fr. 27,600,000, wofür eine gewisse Amortisationsquote festgeset ift, welche in dem Defizit von Fr. 3,800,000 inbegriffen ift. Wie soll in dem Defizit von Fr. 3,800,000 inbegriffen ift. Wie soll der Bund diesen Ausfall decken? Die großen Industriellen fagen, durch Erhöhung des Zolltarifs. Dadurch würden wir aber Schutzolle erhalten. Andere fagen, man folle ehrlich fein und einfach eine neue, Dirette Bundessteuer befretiren. Darauf wird erwidert, wenn das Bolk von einer folchen Bundesfteuer hore, fo werde es mit der Annahme der Ber= faffung hapern, man folle baher lieber die bisherige Faffung bes betreffenden Artifels beibehalten und fagen, die Ausgaben bes Bundes werden u. A. auch aus den Geldkontingenten ber Kantone bestritten. Mag nun die Sache so ober anders ge= macht werden, fo wird der Berner gablen muffen, und zwar ungefähr 1/5 des Ausfalles von Fr. 3,800,000. Bu den Ausfällen, welche uns aus der Aufhebung des Ohmgelbes und ber Herabsetzung bes Salzpreises erwachsen, kommt alfo noch eine Bundesfteuer bingu.

Es hatte fich dem Bunde eine neue Ginnahmsquelle bar= geboten, und ich felbst habe mir Muhe gegeben, fie bem Bundesschage zu eröffnen; ich spreche von ber Bantnotenregulirung. In dieser Beziehung bin ich centralistischer, als ein großer Theil meiner Herren Kollegen aus dem Kanton Bern. Gie erinnern fich, daß die Banknotenfrage vor einigen Jahren im Großen Rathe zur Sprache fam. Bereits damals habe ich gesagt, daß diese Frage nur durch die eidgenösstiche Wefetgebung rationell gelost werden fonne. Damals glaubte ich nicht, daß die Gelegenheit dazu sich so bald darbieten werde. Run aber hat man die Gelegenheit nicht ergriffen und bie Banknotenfrage nicht in bem Sinne reglirt, wie ich es

gewünscht hätte.

Daß ich in diefer Frage centraliftischer war, als viele Undere, läßt fich ficher leicht rechtfertigen. Rein anderer Zweig im Staats-

haushalte des Bundes eignet fich mehr zur Centralisation als bas Mungwefen, bas allgemeine Bahlmittel, welches von einer Grenze zur andern durch alle hande läuft. Wer hat nicht bedauert, daß Deutschland in letter Zeit einen Thalermunzfuß statt der frangösischen Währung eingeführt? Co nothwendig im Münzwesen eine Einheit ist, so nothwendig ist es auch, daß das papierene Surrogat der Münze einheitlich regulirt werde. Das Bolksinteresse stellt an die Banknoten drei Anforderungen: 1) daß sie den Verkehr nicht erschweren, sondern erleichtern, daß man alfo nicht Rotlein von allen Brivat= banten aus allen Rantonen habe, die man ohne Schaden nicht los werden kann; 2) daß fie hinreichende Sicherheit darbieten, damit man vor Schaden gewahrt sei, und 3) daß, wenn das Bolf Jahr aus Jahr ein sich, statt wirkliche Werthe zu erhalten, mit ben Werthzeichen begnügen muß, wenn durch feine Bande bloße Bapierfegen ftatt gemunzten Geldes laufen, bann der Profit nicht in die Tafche der Unternehmer, sondern

in diejenige des Souverans, in die Staatskasse falle. Weine Ansicht ift in der Bundesversammlung bei der

ersten Berathung burchgedrungen, und es wurde eine burch= aus befriedigende Faffung bes entsprechenden Artifels angenommen. Damit waren aber unfere Bankbarone nicht frieden. Buerft erwachte die Opposition im Standerath, Damit waren aber unfere Bankbarone nicht zu= dann mehrten fich auch die Abtrunnigen im Nationalrath, und schließlich bin ich als Prediger in der Bufte dageftanden. Es hat mich wirklich emport, feben zu muffen, wie viel Macht in unfern Behorden das Privatintereffe gegenüber den anerfannten, nicht zu läugnenden Bolfsintereffen ausubt. Ich habe feinen Anftand genommen, bei der letten Berathung gu er= flaren, ber Artifel fei bisher ein Bolfsartifel gewefen, nun aber sei er zusammengeschrumpft zu einem Herrenartikel. In Zu-kunft wird das Bolk durch das Notenwesen, welches gegen-wärtig mehr als je im Schweizerlande florirt, ausgebeutet werden. Im Kanton Zürich wurden an den Großen Rath die Begehren gestellt, es sei die Emission der dortigen Kantonalsbank von 4 auf 6 Millionen und diesenige einer Privatbank von 2 auf 3 Millionen zu erhöhen. Aehnliches wird auch bei uns geschehen. Man hat den betreffenden Artitel verftummelt, caftrirt, er ist zeugungsunfähig geworden. Auch bas ist für mich ein Motiv zur Verwerfung, wie ich denn auch beim letzen Votum meinem verehrten Kollegen zur Seite erklärte,

jest werde ich die Berfaffung verwerfen.

Ich schließe mit dem Kapitel der gefährdeten finanziellen Intereffen und gehe über zu dem zweiten Hauptpunkte: Die fantonale Gelbstftandigfeit und Gelbstregierung wird in Folge der Annahme der neuen Berfaffung aufgegeben. 3ch muß da= rauf aufmerksam machen, was wir alles von den Attributen unserer Souveranetat abgeben. Man sagt immer, es bleibt sich ja Alles gleich, die alten Termen sind immer noch da. Man zählt aber nicht auf, welche Hauptzweige der Gesetzge= bung hinfort an das Gefeggebungsrecht der Bundesversamm= lung übergeben. Für uns wird wenig mehr übrig bleiben ; wir können etwa noch Steuern befretiren, Steuern eintreiben, Sträßchen erkennen, Hochbauten beschließen, im Uebrigen aber werden wir nicht mehr viel zu thun haben. Bielleicht zwanzig Bweige der Gesetzgebung werden an den Bund übergeben, und unfer Kanton wird bes Rechts der oberften Rechtsprechung beraubt werden. Im Art. 111 des neuen Bundesvertrages wird dem Bunde die Möglichkeit eröffnet, dem Bundesgerichte Die Befugniffe einer oberften Civilinftang zu übertragen. Ich trage Bedenken, die Rechtsprechung in die Sande der Gidge= noffenschaft abzugeben. Dieß könnte nran thun, wenn man ben vollständigen Ginheitsstaat burchführen wollte. Go lange aber dieß nicht geschieht, sollen in Civilsachen die Kantone noch Meifter fein.

Ich fann nicht umhin, zu erwähnen, was mir bei der Berathung im Nationalrathe passirte. Als es sich um den Art. 111 handelte, sagte mein Nachbar, der Landamman von Appenzell A.=Rh., ein Mann, dessen Liberalismus nie be=

zweifelt worden ift, zu mir (hier ahmt der Redner den Appenzellerbialett nach): Jest, herr Nachbar, helfen Sie mir penzellerdialekt nach): Jest, Herr Nachbar, helfen Sie mir um Gotteswillen den Artikel verwerfen; wir leben in einem glücklichen, reichen Ländchen, wir dulden keine Advokaten im Lande, unsere Rechtshändel werden wohlfeil geschlichtet, und jest follen wir in Butunft unfere Brozeffe in Bern ausfechten. 3ch war ohnehin überzeugt, daß man da zu weit gehe, und es gehört biefer Buntt auch zu meinen Verwerfungsgrunden. Wir follen unfere Juftig möglichst wohlfeil und furg zu machen fuchen und fie nicht noch dadurch tomplizirter machen, daß eine neue Instang im eidgenössischen Bundesge-richte hinzugefügt wird, welches mit schwerem Gelde bezahlt werden muß und welches vielleicht nicht so gewissenhaft die Atten studirt, wie unser kantonales Obergericht. 3ch wenig= ftens habe ju biefem mehr Bertrauen, als jum Bundesgerichte, in welches man nach bisheriger Uebung Die abgetakelten poli=

tischen Größen unterbrachte. (Beiterkeit.) Auch die Militärgewalt wird an den Bund übergehen. Dazu habe ich gestimmt. Ich betrachtete dieß als eine Kongeffion, Die ich machte, und pratendirte, daß man auch den Bernern Konzeffionen machen werde. Darin hatte ich mich aber getäuscht. Andern Kantonen hat man Konzeffionen ge= macht, ich erinnere g. B. an die Alpenstragenbeitrage. Bern bagegen ging leer aus, und wird mahricheinlich auch dießmal,

wie 1848, die Beche gablen muffen.

Durch die neue Bundesverfaffung wird die fantonale Regierung zu einer blogen Bermaltungsbehörde, und Sie felbft, meine herren, werden zu einer einfachen Bermaltungs= tammer herabgedrückt. Angefichts des Widerspruchs der Beftimmungen ber neuen Bundesverfaffung mit benjenigen unferer Kantonsversaffung halte ich dafür, die kantonale Berfassungsrevision werde nicht lange auf sich warten lassen. Warum sollten bann noch länger 250 Mitglieder in diesem Santons, müßten sich ja vor sich selbst schämen, wenn sie nichts wehren bes Kantons, müßten sich ja vor sich selbst schämen, wenn sie nichts mehr zu thun hatten. Geben Gie deghalb einander noch einmal, zum letten Male, als Couveran an! (Beiterkeit.) Cie werden fagen, deffen begebe man fich leicht, Jeder bleibe gerne au Sause. Allein die Reduftion der Mitgliederzahl des Großen Rathes hatte auch eine tiefer gehende Folge. Dadurch, daß die öffentliche Gewalt, die öffentlichen Angelegenheiten in die Hande einer kleinen Bahl von Bertrauenspersonen übergeben werden, wird die Theilnahme an ben öffentlichen Intereffen, die man zu demofratifiren beftrebt feinfollte, vermindert und abgeschwächt. Wenige werden in Bufunft Theil nehmen an den oberften und wichtigsten Angelegenheiten des schweizerischen Baterlan= bes. 23 an der Zahl werden die kunftigen Nationalrathe auf= gieben; fie werden finden, fie feien die rechten Leute, um die öffentlichen Angelegenheiten gut zu beforgen, ob es aber dem Baterlande frommt, wenn immer weniger herrschen und immer mehr gehorchen und sich, ohne Etwas zur Sache sagen zu können, beherrschen lassen mussen, das steht bei mir im Zweifel und ift im Widerspruche mit den demokratischen Grundfagen ber ichweiz. Gibgenoffenschaft.

Ich komme nun zum dritten Punkte, den ich für den wichtigsten halte. Ich habe mit dem unwichtigsten, mit der Geldfrage, begonnen, ich bin zu einem wichtigern übergegangen und schließe mit dem wichtigsten. Ich fürchte nämlich, durch die neue Bundesverfassung werde der Fortbestand der Eidgenof-senschaft gefährdet! Man wird sagen, ich sehe Gespenster. Die Leute, welche bisher in der Presse oder in öffentlichen Bersammlungen ihre Meinung äußerten, stellten die Behaup-tung auf, warum man sich denn vor dem Einheitsstaate fürchten wolle, es bleibe ja Alles beim Alten; sowohl der Ständerath als der Nationalrath und die Kantonsregierungen bleiben wie bisher. Auch Herr Karrer fprach fich vorhin in biesem Sinne aus. Allerdings bleibt fich die Sache auf bem Papier gleich, aber nicht im Wefen und in der Wirklichfeit. 3th habe fchon gezeigt, wie beschränft Ihre Regierungsbefug-

niffe in Bukunft fein werden. Der größte Theil ber Gewalt geht an die Bundesregierung über, und Sie machen einen großen Schritt zum Ginheitkstaat, zu welchem der lette Schritt nicht ausbleiben wird. Warum sagt man das nicht offen? Es sind Biele unter uns, die den Ginheitsstaat wunschen, und ich tann dieß auch bis auf einen gewiffen Buntt gang gut begreifen. Ich felbst war hier oft in einer Stimmung, daß ich mir fagte, es gehe hier manchmal, namentlich fruber bei gewissen Finangfragen, so schlecht, daß unser letter Nothanker das Aufgehen im Einheitsstaate sei, der bisher gut besorgt und umsichtig und treu verwaltet wurde. Dieß ist jedoch auch vorübergebend, und einer guten Busammensetzung ber Regie= rung kann eine weniger gute folgen. Sie werden vielleicht auch nicht zu allen Persönlichkeiten, welche die Folgezeit ans Ruder bringt, das gleiche Zutrauen haben. Ich möchte daher noch Erwas von unserer Selbstständigkeit in kantonalen Angelegenheiten beibehalten.

3ch frage ferner: warum ist der Föderalismus dem schwei= zerischen Leben nothwendig? warum will man nicht lieber den Ginheitoftaat, ber wohlfeiler ift und tompatter dafteht gegen= über dem Auslande? warum diefe abgesonderten Souverane= taten der Kantone? Bir find eben nicht ein Bolf aus einem Guffe. Bir vereinigen auf unferm Boden drei Rationali= taten und zwei Konfessionen. Damit ift Alles gefagt. Bon dem Augenblicke an, wo die Minorität in nationaler Sinficht sich unterdrückt, wo die Minoritat in konfessioneller Sin sicht fich unterjocht und gemeistert glaubt, ift die Ginigfeit ber Schweiz dahin, und wir haben nur noch herrschende und Beherrschte! Deßhalb war der Föderalismus ein Mittel, die Bruder der verschiedenen Bungen und Glaubensbekenntniffe

einig bei einander wohnen zu laffen.

Niemand hat in Diefer Binficht tiefer gehende Erfahrungen gemacht, als gerade der Kanton Bern. Mit welchen Schwierigfeiten hatten wir nicht ftets zu tampfen, um ben Jura, ben frangofifch fprechenden Theil des Kantons, zu befriedigen. Unfer Bestreben ging zu allen Beiten babin, in fluger Beife biejen Landestheil zu befriedigen und ihn in entgegenkommender Weise an uns zu feffeln und fur unfere schweizerischen Intereffen zu gewinnen zu fuchen. Saben wir aber nicht oft gefeben, wie manche von den besten Ropfen ihre Blide sehnfüchtig nach Baris marfen ? Leute, Die ihre Studien im Auslande gemacht hatten, die sich erinnerten, wie ihre Bermandten glorreiche Stellungen einnahmen in der Armee bes frangofischen Raifer= reiches, namentlich Gelehrte haben fich gefehnt nach ben Ram= mern Frankreichs, um bort zu glanzen. Solche Meußerungen haben wir oft gehört. Unsere jurassischen Mitbürger konnten nicht besser kurirt werden, als durch das Schicksal, welches im letten Jahre Frankreich getrossen. Aber wird Frankreich sich nicht wieder erheben und wird der Anschluß an das große Reich besonders für die gebildeten Klaffen der frangösisch rebenden Bevolkerung nicht eine beständige Attraktionsfraft aus= üben, namentlich von dem Augenblicke an, wo die deutsche Mehrheit die frangofische Minorität unterdrückt oder wenig=

ftens bas Gefühl, es geschehe dieß, hervorruft? Haben wir nicht oft gesehen, wie die Italiener ihren italienisch sprechenden Brudern im Teffin herüberwinkten? Bas werden fie fagen, wenn fie glauben, die Zeiten feien wieder zurückgekehrt, wo sie den anetbergischen Landvögten gehorchen mußten? Und der französisch redende Theil der Schweiz? Genf, Waadt und Wallis, die schon einmal französisch waren? Die Waadt, von der schon der erste Kaiser sagte: Ihr seid Fleisch von meinem Fleisch —? Verleten Sie Diese in ihrem innersten Herzen, so werden schwere Spaltungen versen interfren verzen, so werden schwere Spattungen zwischen uns und ihnen entstehen. Ich habe in der Bundessversammlung diese Stimmung des Hasse, möchte ich saft sagen, nach und nach entstehen sehen in Folge der Rücksichtsslosigkeit, mit welcher man die Minderheit behandelte. Ich bringe es nicht über mich, geringschätzig von diesen Welschen zu reden; es sind unsere besten Eidgenossen.

Gehen wir daher verföhnend vor, auch wenn ein Theil des Bernervolkes fagen follte : mas liegt uns an den Belichen, an den Katholiken, an den Pfannenstickern, wie man sie oft nennen hört. Bewahren Sie Ihre Sympathie auch für diese schweizerischen Brüder, stoßen Sie sie nicht leichtsinnig von sich im Glauben, Sie seien die stärkern! Man glaubt, sich burch bie Militareinheit gegenüber bem Auslande zu ver-ftarten. Was liegt aber an diefer Militareinheit, wenn ber Bund der Herzen aufgelöst wird, der uns bisher unter Einer Fahne vereinigte? Ich fürchte, die Schweiz könnte ihrer Auflöfung entgegengehen vor dem Tage der Gefahr, sie könnte in Stüde gehen vor dem Tage des Angriffs. Ich fürchte, in Folge dieses rücksicklichen Borgehens, dieses Majorisirens könnten die ewigen Bünde unserer Bäter dahinfallen!

Ich schließe, indem ich ben Antrag der Regierung empfehle. Es ift ein Beichen der Berfohnung, wenn der bernische Große Rath sein Bolt frei entscheiben laffen und feinen ungebuhr= lichen Druck auf basselbe ausüben will. Zeigen wir, daß wir noch ein Bolf von Brudern fein wollen, fei es in guten, fei

es in bofen Tagen!

Berr Brafident Rarrer übernimmt wieder den Borfit.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wollte auch mit der formellen Seite ber Frage beginnen, nach bem Botum bes Berrn Vorredners halte ich mich aber fur verpflichtet, umgekehrt zu verfahren und zunächst die materielle Seite zu besprechen. Ich achte sede Ueberzeugung und namentlich die des Herrn Borredners. Ich bin seit vielen Jahren gewohnt, in wichtigen Fragen mit ihm zusammenzustimmen. Ich nehme aber für meine Ueberzeugung das gleiche Recht in Anspruch, welches ich der seinigen gestatte. Ich war sehr begierig, zu vernehmen, wie man die Berwerfung der Berfassung motiviren werde. Ihre Annahme zu empfehlen, scheint mir außerordentlich leicht, die Berwerfung zu motiviren. scheint mir dagegen sehr sehwer

bie Berwerfung zu motiviren, scheint mir dagegen sehr schwer. Herr Steiner sagte, er beginne mit dem Aleinen, mit den finanziellen Bedenken, und endige mit dem Größten, mit ber Gefahr fur die Gidgenoffenschaft. Er fragt, ob man die ewigen Bunde der Bater nicht auflöse durch eine stärkere Gentralisation und dadurch, daß das deutsche Element das französische majorisire. Es ist dieß eine sehr wichtige Frage. Ich erlaube mir, Herrn Steiner an der Hand der Geschichte nachzuweisen, in welcher Weise die frühern Bünde abgeschlossen worden find. Sind die alten Bunde ftets in aller Ginigfeit und Brüderlichkeit zu Stande gekommen, oder haben nicht viel lautere Stimmen dabei mitgesprochen? Stets kam dabei Gewalt zur Anwendung. Es ist eine traurige Sache, deren Wahrheit aber nicht bestritten werden kann, daß die berecktesten und überzeugenoften Stimmen ftets bie Kanonen waren und nicht die Grunde. Dafür liefert uns die Geschichte Beispiele genug.

Es wurde der revidirten Berfassung, zwar nicht in dies fer Versammlung, sondern namentlich in der Presse vielfach der Borwurf gemacht, sie sei ein Herrenbund, und das Bolk habe die Revision nicht verlangt. Rechtlich kann die Befug-niß der Rathe, von sich aus die Initiative zur Revision der Berfaffung zu ergreifen, nicht bestritten werden, allein man fagt, es fei kein inneres Motiv dazu vorhanden und das Bolk fei mit der bisberigen Berfaffung zufrieden gewefen, kurz, es handle fich da, wie gesagt, um einen Herrenbund. Darauf erlaube ich mir, zu erwiedern, daß von dem ersten Bunde im Grutli, wo in mondheller Nacht die drei Manner zusammen= traten und wohin nachher Jeder 10 Glaubensgenoffen mit= brachte, bis auf ben heutigen Tag keine Revision ber eidg. Bünde mehr vor den Augen des ganzen Bolkes und unter seiner Mitwirkung durch die Presse u. s. w. durchgeführt worden ist, als die letzte.

haben Sie im ganzen schweizerischen Bolke eine einzige Stimme gegen bie Revision gehort? Der Große Rath von Genf verlangte, daß zuerst die Nation angefragt werde. Es ift dieß der amerikanische und nicht der schweizerische Grund= fat. Wenn wir zusammengetreten waren, wie f. B. im Grutli, zunächft brei herren, von benen bann jeber 10 andere mitgebracht hatte, dann hatte man fagen konnen, es fei bieß ein Herrenmachwert. Sowohl beim Stanzerverkomniß von 1481, als da fich ber Bund ber acht alten Orte auf 13 Stande ausbehnte, stets kam Gewalt zur Unwendung und es war der Gintritt in den Bund nicht immer ein freiwilliger. Und als die Bunde im Reformationsjahrhundert verandert worden find, war es damals Boltsfache, namentlich im Kanton Bern, der fich nun gludlich schäpt, in seinem größten Theile ber reformirten Konfession anzugehören? Ein Jahr vorher hatte das Bolt die Frage, ob die Priesterehe gestattet sein solle, einmuthig verneint. Damals bestand nämlich auch das Referendum. 1528 murbe die Reformation angenommen und warum? weil eine gewichtige Perfonlichkeit mit ebenfo viel Ueberzeugung als Geschick fur Diefelbe eintrat. Damals hat man nicht von Herrenbunden gesprochen, sondern hat sich ber nothwendigen Entwicklung gefreut. Rach einer langern Zeit der Stagnation kam bas Jahr 1798.

War die damalige Berfaffung, die von Paris gebracht wurde und von welcher man nicht einmal wußte, welches das Orisginal sei, etwa eine Bolksverfassung? Oder diesenige von 1803, die von einem Mediator in Paris diftirt wurde? Und 1815? wurden damals nicht viele Stimmen laut, die Schweiz werde zu Grunde geben, wenn fie nicht wieder zu ben alten Bunden gurudtehre? Sat fich biefe Befurchtung verwirklicht? hat sich die Schweiz nicht vielmehr an ber Spite ber Nationen gehalten dadurch, daß sie sich in den meisten Materien bes burgerlichen Lebens und bes politischen Seins an die

Spipe ber Liberalitat ftellte?

Wie gestaltete sich die Sache 1848? Dieß war der erfte Bund in diesem Jahrhundert, welcher ohne Ginmischung anberer Nationen abgeschlossen werden konnte. Aber auch bamals ging es nicht ohne die Stimme der Kanonen ab; benn mit Ranonen wurde die katholische Schweiz in den Bund hinein= gebracht. Wer hatte nach biefer gewaltthätigen Ginmischung glauben follen, baß 20 Jahre spater gerabe die katholischen Rautone fo fehr fich an Dieje Berfaffung anklammern wurben? Man wird ficher auch mit ber neuen Berfaffung bie Erfahrung machen, daß man nach 20 Jahren mit ebenfo viel Liebe an derfelben hangen wird, wie jest an derjenigen von

Wenn wir die neue Verfassung mit derjenigen von 1848 vergleichen, so wird mir auch Herr Steiner zugeben muffen, daß damals ein unendlich größerer Schritt gethan wurde, als er jetzt gethan werden soll. Damals traten wir aus einem Staatenbunde heraus, wo jeder Kanton souveran war, wo er die Münzhoheit, die Militärhoheit hatte, wo jeder Große Nath eine Lehrkanzel für Nationalökonomie, Bolitik und Kriegswiffenschaft bildete. 1848 haben die Kantone das Wichstigste, die kantonale Politik, an den Bund abgegeben, und seither haben wir nur noch eine eidgenössische Politik. Früher fonnten Sie Ihre eigenen Gefandten haben, seit 1848 kön= nen Sie dieß nicht mehr. 1848 wurde auch die freie Nieder= lassung und die Kultusfreiheit gewährleistet; damals sagte man, auch in tatholischen Kantonen follen fich Protestanten frei niederlaffen und Rirchen und Schulen grunden burfen.

tenten Mann reden hören, der mir große Zweifel erweckte. Wenn mir eine Frage zweifelhaft ist, so ist es die, ob die Militäreinheit die Schweiz stärker macht, ob nicht dadurch, baß bie kantonale Organisation aufgehoben und z. B. bie Ernennung der Offiziere bem Bunde übertragen wird, die Liebhaberei zum Militär geschwächt wird und ob nicht bei eisner Milizarmee bas die Hauptsache sei, daß sie schnell und freudig bereit sei, in welcher Beziehung die Schweiz den erssten Rang unter den europäischen Staaten einnimmt. Die Geschichte sagt uns, daß das weniger centralisite Spanien einem stärkern Reiche länger Widerstand leistete, als das cens

tralisirte Desterreich. Die Berhandlungen in den eidgen. Rathen haben mich überzeugt, daß die Centralisation bes Militarmefens nothwendig ift. Berr Bundesrath Welti hat barauf hingewiesen, daß die Kantone schon jest nicht mehr die Militärhoheit aus-üben, daß sie nicht bestimmen können, was für ein Gewehr bei ihren Truppen eingeführt werden soll, daß sie keinen Offigier ernennen konnen, von dem der Bund burch feine Infpet= toren und Instruktoren erklart, daß er beim Uspirantenegamen nicht die nöthigen Fahigkeiten gezeigt habe; die Kantone kon-nen etwa noch die Farbe und theilweise den Schnitt der Ka= putrocke bestimmen. Man hat also einfach Dasjenige, was be= reits existirt, codifizirt, wie ber Berr Berichterftatter ber Rom= miffion fagte. Berr Bundesrath Dubs bemertte, wenn bie Kantone nicht mehr über ihre Truppen verfügen können, so gleichen sie bem Hausvater, der nicht mehr Ordnung halten kann. Es wurde barauf erwiedert, daß die Kantone ja auch nach der revidirten Bundesverfassung über ihre Truppen ver= fügen können. Das lehrt uns übrigens auch ba bie Geschichte? Haben beim Tonhalleskandal in Zürich und bei den Unruhen in Genf diese beiden Kantone es nicht vorgezogen, an den Bund zu apelliren? In den letten 20 Jahren kamen wir zweimal in den Fall, über unsere Truppen für politische Zwecke zu verfügen, einmal in Interlaken und einmal im Jura. Wäre es bamals nicht vielleicht ebenso gut gewesen, man hätte Die Bundesintervention eintreten laffen, die immer unbefangener ift?

Ich habe daher zu der Centralisation des Militärwesens gestimmt. Ich bin zwar nicht so überzeugt, wie mancher Ansbere, daß die Schweiz dadurch gegenüber dem Austande stärsfer gemacht wird, allein ich glaube, es sei dieß ein nothwens

diger Fortschritt.

Der zweite Punkt, der in meinen Augen für sich allein entscheidend ist, betrifft die Achtseinheit. Die Nationen versfügen nicht selbst über ihr Schickfal; cs ist eine höhere Ges walt über Alles und Sie konnen nicht mehr fein, wie vor 300 Jahren, auch wenn Gie es wollten. Warum tragen Gie nicht mehr die schonen Trachten, wie fie nach den Burgunder= friegen üblich maren, die gespannten Sofen und Zwidelschuhe? Weil im Menschen ber Affimilationstrieb vorherricht; man will eben ungefähr sein wie bie Andern auch, und gegen Sachen, die von andern Böltern als gut und bequem ge= funden worden sind, kann man sich nicht wie in einer Dase abschließen. Die Rechtseinheit war vor 100 oder 200 Jahren, ja noch vor 30 Jahren kein Erforderniß, aber sie wird es alle Tage mit der Zunahme des Gisenbahn= und Telegraphen= verkehrs in höherm Mage. Herr Steiner hat anerkannt, daß die Einführung einer Universalmunze, und zwar der französischen, ein großer Vortheil wäre. Ein eben so großer Vortheil wäre die Durchführung einer Universalgesetzgebung, und wir werden vielleicht eher zu einer solchen kommen, als Viele glauben. Muß es, während von Bafel bis havre und Marfeille das gleiche Gefetbuch existirt, nicht fast als eine Karristatur bezeichnet werden, wenn man von Bafel bis Genf bafelstädtisches, basellandschaftliches, solothurnisches, aargauisches, bernisches, freiburgisches, waadtlandisches und genferisches Recht antrifft? In dieser Beziehung enthält die revidirte Ber= fassung auf jeden Fall einen Fortschritt, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Rechtseinheit, wie ich hoffe, gut durchsessührt wird, Sie so allgemein befriedigen wird, wie die Münzeinheit befriedigt hat. Es seufzt Niemand mehr nach unferm frühern Müngwirrwarr, und boch wird die Munghoheit als eines der erften Attribute des Staates betrachtet.

Herr Steiner sagt, durch das Majorisiren werde man die Tessiner sahin bringen, daß sie nach Rom schauen, und die französsischen Schweizer, daß sie ihre Blicke nach Karistichten. Was wird aber geschehen, wenn wir nicht zur Rechtseinheit kommen? Der Kanton Bern strebt schon seit Jahren dahin, ein einheitliches Mecht für den gauzen Kanton zu schaffen. Wie viel vortheilhafter wäre es aber, wenn nicht nur der Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz unter einer einheitlichen Geschgebung stehen würde? Dieser Errungenschaft wegen allein schon verdient die neue Bundesurkunde angenommen zu werden. Dieß sollte Niemand besser begreisen, als der Große Rath von Bern. 1815 wurde in der Vereinigungsurkunde die Besstimmung aufgestellt, daß die Gesehe des alten Kantons auch im Jura eingeführt werden sollen. Diese Bestimmung wurde nicht durchgeführt, und 1846 verlangte der Jura als sein Hochzeitägeschenk die Gewährleistung seiner französischen Costices. Was ist die Folge davon? Daß ein Urtheil des bernischen Dbergerichts sur den Jura bei Weitem nicht so wichtig ist, wie ein Urtheil des französischen Kassationshoses, daß er sagt: in Frankreich ist unsere Rechtseinheit, unsere Rechtsentwislung. Es gibt keine größere nationale Sache, als der Bessig des gleichen Rechtes.

Wenn das deutsche Reich zu einem allgemeinen, einheitz lichen Rechte gelangt, was wird die Folge davon sein? Schon in Folge der vis inertiæ, um nicht selbst diese schweize und kostspielige Arbeit durchzuführen, wird die deutsche Schweiz die Arbeiten der deutschen wissenschaftlichen Größen benuten, wie dieß ja bereits bisher in manchem Kanton geschehen ist. So ist z. B. der luzernische Coder vollständig dem österreichischen nachgebildet. Was wird dann geschehen? Wir werden dann dahin gelangen, daß bis zur Aare das deutsche Recht und hinter derselben das französische Recht gilt. Glaubt dann Herr Steiner noch an eine einige Schweiz, wenn sie in Bezug auf die Gesetzgebung in 2 Theile getheilt ist, von denen der eine nach den Gerichten in Berlin, der andere nach densenigen in Paris schaut? Von nationalen Standpunkte aus werde ich daher aus vollster Ueberzeugung für die Annahme der neuen Verfassung stimmen, auch wenn diese keine Aenderung

enthielte als die Rechtseinheit.

Ich lasse hier den Einwand nicht gelten, ich stebe in diesem Punkte im Widerspruch mit der historischen Partei. Auch diese soll sich einem nothwendigen Fortschritte nicht verschließen. Ich weiß wohl, daß man nicht gerne von dem als gut Anserkannten abgeht, allein Derjenige ist der historischen Partei nicht abtrünnig, der etwas Besseres will, von dem er überzeugt ist, daß man sich schnell damit besriedigen und dann daß Frühere nicht wieder herbeiwünschen wird. Ich könnte übrigens hier auch auf das Besspiel hervorragender Männer in England hinweisen. Auch ich bin sür den Föderativstaat; denn ich bin überzeugt, daß ein republikanischer Einheitsstaat für uns nicht gut wäre, indem er in kurzer Zeit sich in eine Monarchie verwandeln würde. Ich will also beim Föderalissmus bleiben, damit ist aber nicht gesagt, daß man an der gegenwärtigen Form gar nichts ändern dürse nach dem Worte: sint, ut sunt, aut non sint, entweder die gegenwärtige Einsichtung oder dann Alles aufgeben.

Wenn der Föderalismus uns gehindert hätte, zu Eisenbahnen und Telegraphen zu gelangen, glauben Sie nicht auch, er hätte ihn tief erschüttert? Glauben Sie nicht, daß es ihn tief erschüttern wurde, wenn wir nicht zur Rechtseinheit ge-langen wurden? Die größte Strömung in jeder Nation ist die nach der Wohlfahrt der Gegenwart. Gine große Autoristät, Stephenson, sagte, die Gisenbahnen seien ein Lugus für die Schweiz, da sie die besten Straßen der Welt habe. Hier im Großen Nathe sagte ein hervorragender Staatsmann, er betrachte die Gisenbahnen als ein nothwendiges Uebel. Ich selbst sprach mich dahin aus, die Schweiz, welche bisher die

besten Straßen hatte, nämlich die wohlfeilsten, ohne Bolle, und die bequemften, ohne starke Steigungen, werde nie zusgeben, daß sie nun auf einmal die schlechteften Straßen habe. Gibt es nun noch Jemanden, ber bie Gifenbahnen als einen Nachtheil betrachtet? Burden nicht Biele, wenn man ihnen fagen wurde, ohne Foberalismus keine Gifenbahnen, in Zweifel fein, ob es nicht beffer ware, ben erftern gegen die lettern

zu tauschen?

Daher sage ich: wer für den Föderalismus ist, der nehme die neue Verfaffung an. Der Unterschied gegenüber der bis= herigen Verfassung ist durchaus nicht so groß. Es ist das gleiche Gebäude, nur find zwei Zimmer anders tapezirt, der Corps de garde und der Justizsaal. Das Lob, welches der Vorredner der bernischen Justig gegeben, hat mich fehr erfreut. Ich habe indeffen auch schon andere Stimmen gehört, welche sation, es sei zu bedauern, daß man nicht an einen obersten eidgenössischen Gerichtshof appelliren könne, der eine undesfangene und unparteissche Stellung einnehme. Ein solcher Gerichtshof wurde sicher gute Dienste leisten, wenn er gut besetzt wurde, und warum sollte man nur abgetackelte Größen barin unterbringen, warum follte man nicht auch junge tüchtige Manner in benfelben mahlen?

Herr Steiner hat auch die finanzielle Frage erörtert. Er sagte, und wenn er gitirt, so gitirt er richtig, bas Ohmgelb sei erst seit 1848 legal; benn früher sei est immer beaustandet gewesen. Daraus ergibt sich zweierlei: 1) daß Bern lange Beit ohne Ohmgeld lebte, und 2) daß es stets dem souveranen Willen der Nation, früher der Tagsatzung und jetzt der Bundesverfammlung, anheimgestellt ift, es zu befeitigen. Go wenig als die Städte ihre bevorrechtigten Repräfentanten behalten konnten, ebensowenig konnen einzelne Kantone ein bevorzugtes

Finangipftem beanspruchen.

herr Steiner hat ein Mittel nicht erwähnt, wie ber burch bie Aufhebung bes Ohmgelbes entstehende Ausfall gedeckt werden konnte. Das Ohmgeld warf im letten Jahre von fremden Getränken einen Ertrag von Fr. 731,820. 17 ab. Was hindert uns nun, dieses Ohmgeld als Boll an die Grenze zu verlegen? Man wird einwenden, die Zollverträge. Bekanntlich ist aber Frankreich der einzige Staat, von dem wir ein großes Quantum Wein beziehen, und biefer Staat will seine Zollverträge auffünden. Könnte nun nicht der eidge-nössische Zoll auf Wein erhöht und dann den Ohmgelbkantonen eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet werden, ahnlich, wie dieß gegenwartig mit der Zollentschädigung ge= schieht? In 20 Jahren werden zwar viele von uns nicht mehr da fein, allein es werden auch wieder Leute da fein, welche nach bestem Wiffen und Gewiffen für die Intereffen des Kantons sorgen und sicher ein Auskunftsmittel sinden werden. Der Umstand, daß das Ohmgeld nur noch 20 Jahre fortbezogen werden darf, ist fur mich kein Motiv, die neue Bundes= verfassung zu verwerfen. Es verhalt sich bamit, wie mit ben sibyllinischen Büchern; wird die Verfassung nicht angenommen, so wissen wir nicht, mas uns bann geboten wird.

Herr Steiner hat mit der Bankfrage argumentirt. Auch da kann ich ihm durchaus nicht beistimmen. Es ist ja durchaus nicht ausgeschlossen, daß Herr Steiner Dasjenige, was er wünscht, erhalten wird. Was die Bankbarone betrifft, so kenne ich solche, benen es in ihrer Stellung burchaus nicht wohl ift. Exempla sunt odiosa, sonft konnte ich bas meinige anführen. (Beiterkeit.) Die Bankbarone werden der Gidgenoffen= schaft gegenüber niemals mit ihren personlichen Interessen burchdringen können. Herr Steiner hat gesagt, der Bund brauche Geld, und es hatte sich ihm gerade im Bankwesen eine neue Einnahmsquelle eröffnet. Der Antrag des Herrn Steiner ift aber burchaus nicht verloren, er ift gegenwartig nur in einer gedeckten Stellung, er wird aber hervorbrechen

und die Schlacht gewinnen.

Damit man nicht sage, ich habe Etwas verschwiegen, muß ich noch ben Niederlaffungsartifel berühren. Ich fann

Alles, was herr Karrer in biefer Beziehung gefagt hat, unterschreiben. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß herr Karrer mit Recht darauf hinwies, daß der Bund sich nicht in die Frage der Armengenöffigkeit einmische, sondern einfach die freie Riederlaffung und zwar auch im eigenen Kanton garantire. herr Karrer fagt nun, wenn wir von Demjenigen, der nicht nur die Niederlassung, sondern auch die Armen-genössigkeit erwerben will, die Erfüllung gewisser Requisite verlangen, so kann er sich darüber nicht beschweren. Wenn aber die Erwerbung der Armengenössigkeit nicht dem Ermeffen des Einzelnen anheimgestellt ist, sondern an die Rieder-lassung geknüpft wird, so kann man nicht so argumentiren. Es ware gerade, wie wenn man fagen murde: Die Brugelstrafe ist abgeschafft, ich schlage aber nicht den Menschen, sondern den Rock. Ich bemerke, daß auch Herr Stämpfli in der Diskussion über die 9 Revisionsartikel von 1866 in gleicher Weise geurtheilt hat. Er sagte, Bern musse sein Riederlassungswesen an dasjenige der übrigen Schweiz, des Bundes anschließen. Die Frage der Erwerbung der Armengenöffigfeit konnen wir nach unferm Butfinden regliren, und es murde fich sicher ein geeignetes Mittel finden laffen; man fonnte g. B. fagen, daß die Armengenoffigkeit nach einigen Jahren bes Aufenthalts eintrete. Ich will noch ein Beispiel zur Unsterftügung des eben Gesagten anführen. Nach der revidirten Bundesverfassung fann die Riederlassung nicht an den Besitz eines Leumundszeugniffes gefnupft werden. Benn nun Bern fagen wurde, nur Diejenigen werden in die Armengenöffigkeit aufgenommen, welche ein gutes Leumundszeugniß befigen, fo fonnte, weil eben die Armengenöffigfeit mit der Riederlaffung verfnüpft ift, die lettere Demjenigen verweigert werden, ber

nicht ein gutes Leumundszeugniß befäße.

Ich komme nun zu ber formellen Frage, ob ber Große Rath eine Kundgebung an das Volk erlaffen solle oder nicht. Ich kam leider etwas zu spät in die Kommissionssitzung, er= flarte aber dem Prafidenten der Kommission, daß ich mir borbehalte, ben Antrag zu wiederholen, der 1865 bei der Berathung der 9 Revisionsartifel gestellt wurde. Damals hatte ich Die Chre, Berichterstatter ber Kommissionzusein, und ich fprach mich Mamens derfelben dahin aus, der Große Rath folle feinen Druck auf das Bolf ausüben. Herr Stampfli unterftügte biese Un-ficht, indem er sagte : "Bollten wir nun das Standesvotum durch den Großen Rath oder vermittelst einer zweiten fanto= nalen Abstimmung abgeben, wohin wurde uns das hier zu= nachft führen? Offenbar zu einer Borberathung; benn wir wurden in diesem Falle nicht einfach die Bundesversammlung als verfaffungsberathende Behorde annehmen, fondern uns vorbehalten, auch felbst noch über die Revisionsartitel zu bisfutiren und dem Bolte gegenüber unsere Anficht auszusprechen. 3ch sage also, wenn ber Große Rath das Standesvotum abgeben oder eine zweite kantonale Abstimmung will, fo führt uns das zu einer Berathung bin. Unter Umftanden mochte biefe nun zwedmäßig fein und zur Aufflarung fowohl bes Boltes, als bes Großen Rathes bienen, ich glaube indeffen doch, es sei besser, von einer Borberathung ganz zu abstra-hiren und die Bundesversammlung als vorberathende Behörde gelten zu lassen; wir wollen als Großer Rath von Bern den Bermittler zwischen den Bundesbehörden und dem Bolke machen und uns gegenüber bem lettern nicht ben Schein geben, als wollten wir irgend eine Pression, irgend einen

Druck auf sein Urtheil ausüben, sondern wir wollen das Bolk ganz frei entscheiden lassen."
Herr v. Buren stellte damals den Antrag, es solle eine Ansprache an das Bolk erlassen werden. Dieser Antrag wurde von mehreren Rednern bekämpft. So sprach sich Herr Dr. Schneiber aus, wie folgt: "Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn v. Büren. Sein Antrag ist ohne Zweisel gut ges meint, ich glaube aber, er gehe zu weit. Lieber hatte ich noch dazu geftimmt, bas Standesvotum hier abzugeben, ich glaube, wir waren bem Ginn und Beift ber Berfaffung naber ge-

ftanden." herr Reichenbach sagte: "Damit herr Jolissaint nicht ber einzige fei, welcher hier gegen bie Unnahme ber Revisionsartitel spricht, muß ich erklaren, daß, wenn ich auch nicht seine Anschauungsweise vollständig theile, ich im Brin-zipe doch mit ihm einverstanden bin. Auch mit dem Antrage ber Regierung, daß die Boltsabstimmung zugleich als Standes= votum gelten solle, bin ich einverstanden, und wäre man dabei stehen geblieben, so hätte ich keine weitere Diskussion eröffnet. Nun aber kommt der Herre Berichterstatter der Kommission, sowie die Herren Stämpsti und Girard und wollen die Annahme der neuen Artikel empfehlen, also doch fo eine Art Großrathsvotum abgeben. Das möchte ich in-bessen burchaus nicht thun, sondern im Gegentheil wurde ich das, was uns da geboten wird, dem Bolte nicht empfehlen, aber auch keinen Druck auf dasselbe ausüben."

Entscheidend ift, mas ber Berichterstatter bes Regierungs= rathes, herr Regierungspräsident Mign, fagte, welcher fich in folgender Beise außerte : "Ich werde vom formellen Stand= punfte aus ben Antrag bes herrn v. Buren beruhren, welcher verlangt, daß bie Kommiffion mit der Ausarbeitung einer Unfprache an bas Bolt beauftragt werde. Der Große Rath fann biefen Untrag nicht annehmen, weil ein an bas Bolf gerichteter Kommentar über biefe Fragen in feinem Schoofe eine Agitation erzeugen murbe und bie Ansprache entweder die Annahme oder die Berwerfung der Revisionsartifel be=

fürworten mußte."

Der Große Rath hat damals beschloffen, feine Rund= gebung an bas Bolt zu erlaffen. In einer folchen Frage ift ein Antecedens außerordentlich wichtig. Ich begreife wohl, tag diejenigen Großen Rathe, welche verwerfen wollen, neben ber Bundesproklamation, welche die Annahme ber Berfaffung empfiehlt, noch eine Rundgebung an bas Bolf erlaffen. Sollen aber auch biejenigen Großen Rathe, welche bie Berfaffung annehmen wollen, noch eine Unfprache an bas Bolf erlaffen, welche ficher nicht fo fraftig und fo wurdevoll ausfallen murde, wie die Proflamation der Bundesversammlung? Gewiß wurde baburch Bermirrung entstehen und ein Antecedens geschaffen, das man später bedauern wurde. Wenn nämlich später einmal ein Bundesgefet in Folge des Begehrens von 5 Kantonen oder 50,000 Burgern bem Schweizervolf zur Abstimmung vorgelegt werden wurde, fo wurden, wenn die vier größten Kantone, Bern, Burich, Margan und Waadt, Die Berwerfung empfehlen mur-ben, Das Schweizervolt fagen, es fei nicht mehr nothig, daß es zusammentrete; benn die Sache sei ja bereite entschieden. Da würde also eine neue Behörde zwischen den Bund und das Volk hineingeschoben werden. Ich stimme zum Antrage der Regierung und bin somit am Schlusse meines Votums wieder einig mit Herrn Steiner.

Brunner, Fürsprecher. Sie werden es mir nicht ver-übeln, wenn ich in biefer Debatte auch einen Spieß in ben Kampf trage. Ich habe bereits einige solche in den Kampf getragen und gedenke, tropdem Herr Steiner es sehr übel vermerkt hat, noch einige weitere in denselben zu tragen. Ich halte dafür, es fei vor Allem aus Pflicht ber Mitglieder der Bundesversammlung, welche Gelegenheit hatten, den Berhand= lungen berfelben über die Revifion ber Bundesverfaffung von Anfang bis zu Ente beizuwohnen, fich barüber auszusprechen, und zwar nicht nur im Großen Rathe, sondern auch im Volke; denn viele Leute sind nicht im Falle, den Berhandlungen in der Bundesversammlung und im Großen Nathe zu folgen, und zudem wird nicht von allen Seiten, auch nicht in der Preffe, mit gang loyalen Baffen gefochten.

Es freut mich, baß heute von Seite bes herrn Steiner ber neuen Bundesverfassung eine Reihe von Borwurfen nicht gemacht worden ift, die man Land auf, Land ab machen hört und die gang entschieden auf unrichtigen Boraussehungen beruhen. Bu diefen Vorwurfen gehort namentlich ber, die neue Bundesverfaffung schaffe ben Conntag ab. Damit verhalt es

sich ungefähr, wie mit dem andern Vorwurf, sie garantire die Klöfter. Man fieht sich in der neuen Berfassung vergeblich nach berartigen Bestimmungen um, und wenn man bie Ber= faffung aus Diefem Grunde verwerfen murde, fo murde man dabei nichts gewinnen; benn die Folge davon mare die, bag die bisherige Berfaffung in Kraft bleiben murde, welche über diefe beiden Buntte ja auch keine Bestimmung enthalt. Es beruhen also diese Borwurfe auf einem Migverständniffe.

Ein weiterer Einwand geht dahin, man konne in Zustunft gar nichts mehr zur Sache sagen, man gebe bas Meffer vollständig aus ber Hand und hange von der Gnade ber obersten Bundesbehörde ab, die man als ein ziemlich gefräßiges Thier ausmalt. Auch dieß ist nicht richtig, und ich konstatire, daß Herr Steiner heute diesen Punkt nicht relevirt hat. Man hat nach zwei Richtungen bin Vorforge getroffen, daß bie Bundesversammlung mit ihren Kompetenzen nicht Mißbrauch treiben kann. Sie kann nicht mehr, wie bisher, schwarz als weiß und weiß als schwarz erklären. Bei allfälligen Kompetengfonfliften traten bisher die beiben Rathe zusammen, wobei natürlich der Nationalrath die Mehrheit hatte. Die gleichen Rathe, welche ein Gefet gemacht hatten, entschieden bann ba= rüber, ob fie dazu kompetent gemefen feien ober nicht. In die neue Bundesverfassung hat man nun bas fog. fakultative Referendum aufgenommen. Man wollte nicht vom reinen Reprafentativsyftem sofort zum obligatorischen Referendum, wie wir es im Kanton Bern haben, schreiten, weil man ben Uesbergang als einen zu unvermittelten ansah. Immerhin hat eine erhebliche Erweiterung der Rechte des Bolkes stattgefuns den, indem in Zukunft 50,000 stimmberechtigte Bürger oder 5 Kantone ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluß vor die Bolksabstimmung ziehen, ja noch mehr, jeden Augenblick bie Modifikation eines bestehenden oder die Erlassung eines neuen Gejetzes anbegehren konnen. Das Bolk und die Kantone (was in meinen Augen identisch ift) haben es also jeden Augenblick in der hand, einzuschreiten, wenn die Bundesver- fammlung in der handhabung ihrer Kompetenzen zu weit gehen sollte.

Mit Diefer Frage im Zusammenhange steht ber Vorwurf, Die neue Bundesverfassung sei ein Berrenbund. Gine Bun-besverfassung, welche das lette Bort dem Bolfe überträgt, ift fein herrenbund, und namentlich verdient fie diefen Borwurf nicht gegenüber einer Berfaffung, welche tiefes Bolfs= recht nicht tennt. Uebrigens hat bereits herr v. Gonzenbach in schlagender Beife nachgewiesen, daß einer Berfaffung ein folder Borwurf nicht gemacht werben kann, welche eine Reihe von individuellen Rechten garantirt, die bis jest keinen ge-

hörigen Schut hatten.

Man hat auch häufig geltend gemacht, es sei im Bolke gar kein Bedürfniß zur Revision der Berkaffung vorhanden gewesen, biefes Bedürfniß fei vielmehr in ben eidgen. Rathen fünstlich hervorgerusen worden, und erst in Folge dieser künst-lichen Galvanisirung sei es möglich geworden, das Wert zu schaffen, welches nun vorliegt. Diese Behanptung ist durchaus unrichtig. Vekanntlich haben sich seit 1848 unsere Verhältnisse in allen Richtungen außerordentlich geändert. Hate man im Jahr 1848 eine Ahnung von dem heutigen koloffalen Gifen= bahn= und Telegraphenverkehr, hatte man einen Begriff von ber ungeheuren Berschiebung der Bevölkerung, wie fie feither eingetreten ift? Alles bas hat man 1848 nicht vorausgefeben, und es fann den betreffenden Berfonen daraus fein Borwurf gemacht werden. Propheten waren fie eben nicht, wie denn auch alle Prophezeiungen, die heute gemacht werden, nicht beanspruchen können, daß fie in Erfüllung geben werden. Die Verhältnisse werden sich vielleicht so gestalten, daß alles Dassenige, was uns z. B. heute Herr Steiner sagte, nicht eintressen wird, sondern irgend etwas Anderes, woran jest gar Niemand bentt. Bis zum Jahre 1865 redete Niemand ernfthaft von einer

Revision der Bundesverfassung. Damals aber wurde in Folge

merkwürdiger Berumständungen, durch den Handelsvertrag mit Frankreich, die Schweiz gezwungen, ihre Berfaffung zu andern, wenn fie nicht die Fremden vor ihren eigenen Leuten bevorzugen wollte. Der Umstand, daß wir uns durch ein fremdes Land eine Aenderung unserer Berfassung oktropiren lassen mußten, war doch sicher ein deutlicher Beweis, daß wir hinter ber allgemeinen Strömung zurudgeblieben maren. MIS man den Anlag benutte, um einige andere Bestimmungen ber Bundesverfassung mit ben Bedürfniffen der Zeit in Gin= flang zu bringen, machten fich zwei Stromungen geltend. Die eine war gegen jede Revision, die andere dagegen glaubte, man sei nicht weit genug gegangen, indem die Berfassung von 1848 überhaupt den Bedurfnissen der Zeit nicht mehr genüge. Die Ginen verwarfen baber Die betreffenden Revisionsartifel, weil fie bei der Berfassung von 1848 bleiben wollten, und die Andern, weil fie glaubten, man werde dann um so eher zu einer umfaffenden Revifion gelangen.

Der Erfolg hat gezeigt, daß die Lettern Recht hatten, und zwar haben die feither eingetretenen außern Ereigniffe nicht wenig dazu beigetragen, daß man bei der Revision von 1872 weiter ging, als bei berjenigen von 1865. Als im Jahre 1866 der Krieg zwischen Preußen und Defterreich und nament= lich als 1870 berjenige zwischen Frankreich und Deutschland losbrach, trat die Frage an die Schweiz heran, ob sie im Falle der Noth im Stande ware, mit den Waffen in der Hand ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Man hört oft sagen, Die Schweiz habe fich bei Unlag des französisch-beutschen Krieges militärisch ausgezeichnet; fie habe sofort die Grenze besetzt und später die gange Bourbakische Armee entwaffnet. Wie aber unsere Truppen ausgerüstet waren, darüber hörte man in den eidgenössischen Räthen nicht sehr rühmende Stimmen, und was die Entwaffnung der Bourbakischen Armee betrifft, so wollte sich diese letztere ja gar nicht schlagen, sondern ließ sich freiwillig entwaffnen. Es war dieß also keine militärische Probe, sondern ein reiner Akt der Humanität. Während des letzten Krieges waren gerade die Kommissionen für die Kevisson ber Bundesverfaffung versammelt, und es blieben die außern Ereigniffe nicht ohne Einwirkung auf fie. Sollen wir uns etwa bessen schamen ? Nein; benn wir muffen bie Augen offen behalten und konnen uns ben Borgangen um uns herum nicht

In Folge der politischen Ereignisse bildete sich im Norden ber Schweiz ein großes Reich, in welchem nun die Ginheit ber Gesetzgebung durchgeführt wird. Glauben Sie nun, es konne bie Schweiz inmitten ber großen einheitlich organi-firten Staaten, die uns umgeben, noch ferner bafteben, wie ein Schachbrett, ein Mosaikboden, der in ein Antiquitaten-fabinet gehört? Unmöglich. Auch wir muffen ben Bedurfniffen bes Boltes Rechnung tragen, welches feine besondere Freude an der Berschiedenheit der Gesetzgebung hat. Wenn man genöthigt ift, außerhalb des eigenen Kantons zu prozediren, so steht man auf schwankendem Boden, man weiß nicht, ob man Recht hat, und tappt vollkommen im Blauen herum. Wenn nun der bisherige unfichere Buftand durch eine größere Rechtssicherheit ersett werden kann, fo daß Jemand, der in einem andern Kanton einen Brozeß zu führen hat, nicht hier und dort einen Advokaten zu berathen und schließlich noch felbst auf Ort und Stelle zu reifen braucht und überhaupt nicht mehr die mit dem gegenwärtigen Zustande verknüpften Unannehmlichkeiten und Kosten hat, so ist dieß für die ganze Bevölkerung ein großer Vortheil. Mit Rücksicht auf die stattgefundenen gewaltigen Greigniffe ift es denn auch begreiflich, daß die Revisionskommissionen in ihren Vorschlägen weiter gingen als der Bundesrath, der seine Antrage bereits vor dem frangosischentschen Kriege ausgearbeitet hatte.

ich frage nun: ist es wahr, daß bas Bolk sich nicht um die Bundesrevision kummerte und auch heute noch sich nicht darum kummert? Wenn man während der Revisionsberathun=

gen und namentlich seither einen Blick in die Zeitungen warf, so gewahrte man nichts von dieser Indiffereng, man fah im Gegentheil, daß eine lebhafte Bewegung fur und wider stattfand und noch gegenwärtig stattsindet. Während ber Be-rathungen der eidgenössischen Rathe wurden viele hundert auf die Bundesrevision bezügliche Eingaben gemacht. Diese Gingaben kamen nicht von oben herab, sondern von unten herauf, und sie wurden möglichst berücksichtigt. Hätte man Allen Rechnung tragen wollen, dann hätte das Revisionswerk viel weiter ausgedehnt werden muffen.

Bielfach wird gesagt, es sei keine Begeisterung für die Bundesrevision vorhauden, wie dieß 1848 der Fall gewesen sei. 1848 wurde nicht auf den Wahlplägen über die Bundesverfassung abgestimmt, sondern es war bereits vorher auf den Schlachtfeldern von Bislifon ac. barüber abgeftimmt worden. Die Betheiligung bei ber Abstimmung in ben verschiedenen Kantonen war eine außerordentlich schwache; so hat z. B. der Kanton Bern etwa 15,000 Stimmen abgegeben. Damals mar alfo die Abstimmung nur eine Formsache. Heute ist dieß nicht ber Fall. Die Anhänger und Gegner ber Revision haben

heute freies Feld.

Herr Steiner hat heute gesagt, er habe die Centralisation bes Militarwesens und die Rechtseinheit acceptirt. In Folge deffen hat er sich einer einläßlichen Kritit dieser beiden in der Bundesverfassung niedergelegten Prinzipien enthalten. Unter biesen Umständen will auch ich nicht auf eine einläsliche Rechtsfertigung derselben eintreten. Was die Frage der Centralisation des Militärwesens betrifft, so ist es offenbar unbestreitbar, daß die Schweiz in dieser Beziehung gegenüber dem Auslande sich als Sin Ganzes darstellen soll. Dieß ist so einleuchtend, daß ich darüber kein Wort verlieren will. Wir haben aber in der Frage der Militäreinheit nicht nur ein eidgenösssisches vorsches sondern auch ein kantonales Interesse. In Folge der Durch= führung der Militareinheit fällt das Syftem der Boll- und Boftentschädigungen, bei welchen unser Kanton im Jahre 1848 benachtheiligt worden ift, dahin, so daß sich unser Büdget erheblich besser gestalten wird als bisher. Würde im Falle der Verwerfung das gegenwärtige Finanzspstem des Bundes auch fernerhin fortbestehen und die Militärorganisation in bem Sinne, wie es bereits früher projektirt wurde, abgeandert, so hatten wir, statt einer Minderausgabe, eine Mehrausgabe von etwa Fr. 250,000. Herr Bundesrath Dubs hat im Ständerathe die Berechnung aufgestellt, daß der Kanton Bern einzig durch die Centralisation des Militärwesens jährlich zirka Fr. 400,000 gewinne. Herr Bundesrath Dubs ging in dieser Beziehung etwas zu weit, jedenfalls konnte er aber mit Grund sagen, daß dieser Punkt für den Kanton Bern weitaus der günstigste sei.

Much mit der Rechtseinheit ift Berr Steiner einverftanden, dagegen aber gefällt ihm ber Art. 111 nicht. Untersuchen wir nun diese Frage etwas genauer. Borerst ist hier der Art. 55 der revidirten Verfassung maßgebend, in welchem es beißt: "Die Nechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Borbehalt der dem Bundesgerichte eingeraumten Kompetenzen." Die Kantone fahren alfo fort, Recht zu fprechen, und fie werden nur diejenigen Kompetenzen nicht mehr haben, welche bem Bundesgerichte übertragen werden. Es ift alfo nicht mahr, baß die Justiz centralisirt wird. Das Recht wird unifizirt, allein die Juftig bleibt becentralifirt. Im Art. 106 der bis= herigen Bundesverfaffung fteht die Bestimmung : "Es bleibt ber Bundesgesetzgebung überlaffen, außer ben in ben Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Falle in die Rompetenz des Bundesgerichtes zu legen."

Bereits gestütt auf biesen Artikel hatte die Bundesver= sammlung in ausgedehnter Weise in die Gerichtsbarkeit ber Kantone hineinregieren konnen, und wenn fie es gethan hatte und ihre Kompetenz dazu bestritten worden ware, so hatte fie felbst darüber entschieden, ob fie kompetent gewesen sei

ober nicht. Nach ber neuen Verfaffung aber könnten, wenn die Bundesversammlung in der Anwendung bes Art. 111 gu weit gehen mürde, 50,000 Schweizerbürger oder 5 Kantone verlangen, daß die Sache dem Volke vorgelegt werde.
Was sagt nun eigentlich der Art. 111, dieser Hauptstein

des Anftoges? Er bestimmt: "Es bleibt der Bundesgeset= gebung überlaffen, außer den in den Art. 107, 109 und 110 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Falle in die Rom= petenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befug-nisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der in Art. 55 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung berfelben zu übertragen find." Man wollte alfo bie Frage, ob in Folge ber einheitlichen Gesetzgebung ein eidgenöffischer Kaffationshof für die Handhabung der Rechtseinheit in ber Rechtsprechung aufzuftellen fei, nicht befinitiv entscheiden, sondern überließ die Reglirung diefer Frage einem spätern Befete, welches bann bem fafultativen Referendum unterliegt. Laffe man fich alfo nicht abschrecken burch bas Gespenft eines eidgenöffischen Raffationshofes. Ein folcher konnte übrigens in sehr verschiedener Weise organisirt werden, 3. B. so, daß er nur die wichtigern Prozesse zu entscheiden haben murde.

Was speziell die Rechtseinheit betrifft, so mache ich da auf einen Bunkt aufmerksam, ber bis jest noch nicht betont worden ift. Befanntlich hat ber Große Rath mit großer Mehrheit beschloffen, ein einheitliches Civilgesethuch für den ganzen Kanton aufzustellen, und er hat bereits die Grundsfäße festgestellt, nach welchen das neue Gesethuch ausgearbeitet werden soll. In den damaligen Berathungen gruppirten fich die Anfichten nicht nach den verschiedenen Landestheilen, fondern nach gang andern Gefichtspunkten. Glauben Gie nun, es werde schwieriger fein, fur Die gange Schweiz ein einheit= liches Gefet zu erlaffen, als fur ben Kanton Bern? Die Fabel, daß romanisches und germanisches Recht ganz spezifisch verschieden seien, ift gegenwartig ein überwundener Stand-puntt; benn es steht fest, daß alle modernen Gesetzgebungen aus romanischen und germanischen Prinzipien zusammengesett find. So gut man fich daber im Kanton Bern einigen konnte, fo gut wird bieß auch in der Gidgenoffenschaft möglich sein. Wenn übrigens bas von der Bundesversammlung erlaffene Wefetbuch dem Bolte nicht konveniren follte, fo bleibt diefem immerhin bas Bentil bes Referendums und ber Initiative. Rach bem erftern fann bas Gefeg verworfen werden, und bas lettere gibt bem Bolfe und ben Kantonen bas Recht, bie Abanderung bes Gefetes, fofern es fich nicht bewähren follte, zu verlangen.

herr Steiner hat betont, durch die neue Bundesverfaffung werden die Staatsfinanzen gefährdet, er hat jedoch beigefügt, es fei bieg ber Buntt, auf ben er am wenigsten Gewicht lege. Nach der Ansicht des Herrn Steiner werden einerfeits die Staatsfinanzen des Kantons durch die Aufhebung des Ohm= gelbes und anderseits die Finangen bes Bundes burch bie Uebernahme ber Militarlaften gefährbet. Berr Steiner nannte es ein leichtfinniges Berfahren, daß man fur die Aufhebung bes Ohmgeldes eine Frift von 20 Jahren festgeset babe. Ich nenne dieß umgekehrt ein vorsichtiges Berfahren; benn innerhalb biefer Frift konnen wir unfer Finanzwefen fo einrichten, daß uns der Ausfall nicht mehr so empfindlich berühren wird. Uebrigens habe ich die feste Ueberzeugung, daß, wenn die revidirte Bundesverfassung verworfen würde, das Ohmgeld nicht mehr 20 Jahre bestehen würde. In den eidgenössischen Räthen stimmte die eine Fraktion der Ohmgeldgegner, bestehend aus ben Bertretern bes Baabtlandes, in Diefer Frage schließlich gar nicht mehr mit, indem fie fagten, fie wollen nicht eine 20jahrige Garantie fur bas Ohmgeld, ba biefes vorher falle. Die andere Fraktion ber Ohmgeldgegner bestand aus den Bertretern der Oftschweig. Bekanntlich hat bas gurderifde Bolt bereits vor der einläglichen Berathung der Bundesrevision die Abschaffung des Ohmzeldes verlangt. Gludlicherweise famen Sattoren bingu, welche verhinderten, daß die

beiden Fraktionen zusammen eine Alliang schloffen. Die Baadt= lander wollten nämlich die Bundesrevision auf die Abschaffung bes Ohmgelbes beschränken, mahrend bagegen bie Oftschweizer nebstbem auch bie Centralisation bes Militarwesens und bie Rechtseinheit anftrebten. Wir erflarten nun ben Oftschweizern, wenn fie mit den Baadtlandern gemeine Sache machen, fo muffe sich Bern gegen die Revision aussprechen; denn es könne sein Finanzsystem nicht von einem Tag auf den andern umstürzen. Diese Sprache fand Anklang. Ein zürcherischer Deputirter erklärte mir selbst, er könne nicht zu Gunsten des Ohmgeldes stimmen, wenn aber der Entscheid über die Ohms gelbfrage von feiner Stimme abhangen follte, fo wollte er

lieber gar nicht mitstimmen. Wird nun die neue Berfaffung verworfen, so bildet fich ganz naturgemäß eine Allianz der Intereffen der West= und der Oftschweiz. Welches im Ständerathe die Stimmung in diefer Frage ift, wiffen wir schon; die Mehrheit desselben ist für die Aufhebung des Ohmgeldes. Dafür werden nämlich stimmen die kleinen Kantone, ferner die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Schaffhausen, Zürich, Aargau (diefer Kanton besitht zwar auch ein Ohmgeld, das er nicht an der Grenze bezieht, er machte aber in tiefem Bunkte eine Konzession im Sinne bes freundeitgenöffischen Entgegenkommens), Bafelftadt, Bafelland, Neuenburg, Waadt und Genf. Glauben Sie nun, es werde, wenn die Verfaffung verworfen wird, die Ohmgeldfrage begraben fein ? Reineswegs; Diefe Frage würde vielmehr sofort wieder angeregt werden, und bei ber nachsten Bundegrevifion murbe Die ermabnte Alliang gu Stande fommen, der wir dann unterliegen mußten. Bie fteht es übrigens in unferem eigenen Kanton in diefer Angelegenbeit? Der alte Kanton fteht allerdings fur bas Ohmgeld ein, aus dem Jura aber habe ich schon Stimmen gehört, welche gang andere lauteten.

Bas stehen nun dem Kanton Bern für Mittel zu Ge= bote, um ben Ausfall zu becken, ber ihm burch bie Aufhebung bes Ohmgeldes erwachsen wird? Ich will hier nicht als Prophet auftreten, fondern nur einige Andeutungen machen. Berr Steiner hat fich barüber luftig gemacht, baß man bie Staat8schulden amortistren wolle. Ich halte auch dafür, es wäre un= praktisch, ein Rapital zu sammeln, allein Staatsschulden amor-tistren ift nichts Berwerfliches. Wie bereits der Herr Bericht= erstatter der Kommission erwähnt hat, gewinnen wir durch die Centralisation des Militarmesens jabrlich Fr. 160,000, wo- zu noch eine Summe von Fr. 250,000 gerechnet werden muß, um welche im Falle der Verwerfung der Verfassung der Kan= ton fein Militarbudget erhöhen mußte. Dazu tommt noch, daß der Ohmgeldertrag, welcher im 4jährigen Budget auf eine Million per Jahr festgefett ift, fortwährend im Steigen begriffen ift, und es ist sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß im Laufe ber nächsten zwanzig Jahre der Ertrag die büdgetirte Million jährlich durchschnittlich um 140,000 Franken übersteigen werde. Rechnen wir nun diefe drei Summen zusammen, so erhalten wir eine folche von Fr. 550,000, welche auf die Amortisation der Staatsschulden verwendet werden fann.

Ich mache auch darauf aufmerksam, daß das Gisenbahn= befigit, an bem wir gegenwärtig laboriren, nach und nach fich vermindern wird. Allerdings werden auch neue Bedurfniffe eintreten, immerhin aber gestaltet fich bie Sachlage nicht fo bufter, wie man barftellt. Glaubt nun Jemand im Ernfte, wir können bei der gegenwärtigen Tendeng, alle den Berkehr hemmenden Schranken niederzureißen und die Gleichheit vor bem Gefehe zu handhaben, eine Steuer noch langer behalten, welche Die Pringipien ber Berfehrefreiheit und ber Gleichheit

bes Schweizers vor bem Geset verlett? Was die Finanzen des Bundes betrifft, so hat Herr Steiner von einem bedeutenden Defizit des Bundes gesprochen. Er hat, wie es scheint, ben feither erschienenen, von Berrn Bundesrath Schenk verfaßten Finanzbericht bes Bundesrathes

(3. Mai 1872.)

nicht gelesen, welcher zu einem ganz beruhigenden Resultate gelangt. Auch im Nationalrathe ist diese Frage erörtert worben. Ich erinnere daran, daß die Bolleinnahmen erfahrungs-gemäß in stetem Steigen begriffen find. Gegenwärtig hat der Bund einzig auf den Boll- und Posteinnahmen einen Ueber-schuß von 2 Millionen über das Büdget hinaus aufzuweisen. Dieß zeigt, daß hier eine Ginnahmsquelle ift, die nicht fo bald zu fließen aufhören, sondern eher zunehmen wird, da der Verfehr stets im Steigen begriffen ift. Es wird deghalb voraussichtlich nicht einmal nothig sein, Die Bolle zu erhoben, wenigstens halten tompetente Bersonen und auch der Bundes= rath bieß nicht fur nothwendig. Gefett aber auch, es mußte auf einigen Artikeln (natürlich nicht auf folchen, die zu den nothwendigen Lebensbedurfniffen gehören) eine Bollerhöhung stattfinden, foll sich der Kanton Bern, der durch die Abnahme ber Militarlaften bedeutend erleichtert wird, Diefer Erhöhung widersetzen?

Es hat mich frappirt, daß herr Steiner für bie Mili= tärcentralifation ftimmte, mahrend gerade biefe den Bund be= laftet. Man muß daher annehmen, Berr Steiner habe entweder diefe Befürchtungen vor der finanziellen Gefahr, welche mit der Militarcentralisation verknupft fein foll, nicht gehabt, oder habe die militarische Seite der Frage in die erfte und den Finanzpunkt erst in die zweite Linie gestellt. Das Lettere halte ich nicht für wahrscheinlich, fondern glaube vielmehr, es habe sich herr Steiner im Nationalrathe in Bezug auf ben

Finanzpunkt beruhigen laffen.

Hinanzpunkt beruhigen lassen.

Herr Steiner hat auch bemerkt, ber Art. 38 der revistirten Versaffung entspreche seinen Bünschen nicht, welcher lautet: "Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten aufzustellen." Ich hätte geglaubt, Herr Steiner würde diesen Artikel mit der größten Freude begrüßen. Er hat ja s. 3. im Schooße des Großen Rathes in beredter Beise den Sat versochten, daß man die Banknotenfrage gesteklich realiren muße. Im Vationalrathe murde hauptlächlich settlich regliren muffe. Im Nationalrathe murde hauptsächlich non den Zurcher Demokraten verlangt, es folle nicht nur das Banknotenwesen reglirt, fondern das Bankwesen überhaupt in die hand des Bundes gelegt und eine eidgenössische Staats-bank errichtet werden. herr Steiner hat sich biefer Anficht angeschlossen. Die sog. Bankbarone, sogar die herren Escher, Peper und Feer-Herzog, waren durchaus nicht dagegen, fondern bie Opposition ging namentlich von den Bertretern der frangost= schen Schweiz aus, für welche die Reglirung des Bankwefens durch den Bund ein Hauptstein des Anftoges mar. Aus freundeidgenössischer Gestinnung kam man den romanischen Brudern entgegen, verlangte aber, daß auch fie eine Konzeffion machen in dem Sinne, daß doch wenigstens die Reglirung
bes Banknotenwesens dem Bunde übertragen werbe.

So tam ber Art. 38 zu Stande. Herr Steiner findet, es gehe derselbe nicht weit genug, andere Vertreter dagegen waren der Ansicht, er gehe zu weit oder gehöre gar nicht in die Bundesverfassung. Bei so widersprechenden Ansichten mußte natürlich ein Mittelweg gefunden werden; denn es kann nicht Jeder seine Ansicht werden, sondern es ift, tann nicht Feber jeine Ansicht durchjegen, jonoern es qu, wenn man Etwas erreichen will, nothwendig, daß man ein-ander Konzessionen mache. Auch ich würde, hätte ich zu stimmen gebabt, gerne dafür gestimmt haben, der Eidgenossen-schaft das Recht zu geben, eine eidgenössische Staatsbant zu errichten, daß man aber seine Stimmgebung über die revi-dirte Verfassung von dieser Frage abhängig mache, kann ich bei Niemanden parausseken

bei Riemanden voraussegen.

Ss wird im Fernern eingewendet, die Kantonalsouveränetät fei in Frage und es werden die Großen Rathe ber Kantone zu bloßen Berwaltungstammern herabgedrudt. Auch bier muß ich Herrn Steiner baran erinnern, bag die beiben Bunkte, burch welche die größte Bresche in die Kantonalsouveränetät geschoffen wird, nämlich bie Centralisation bes Militars wesens und bie Rechtseinheit, von ihm acceptirt worden find. Wie er nun, obschon er biese Entmannung ber Kantone zugegeben und bafur gestimmt hat, die Verfaffung verwerfen kann, weil sie die Kantonalsouveranetat nicht hin= reichend mahre, kann ich nicht recht begreifen.

Die Behauptung, daß der Große Rath nach Annahme der neuen Bundesverfaffung fast nichts mehr zu thun haben und gu einer bloßen Berwaltungstammer herabfinten werde, ift boch etwas weitgehend. Es wird ben Kantonen immer noch viel zu thun übrig bleiben, und unfere Sigungen werden fchwerlich fürzer werden. Ich gebe zu, daß wir uns nicht mehr viel mit Militärsachen und mit der eigentlichen Civil- und Strafsgesetzung zu befassen haben werden. Wie viel Zeit haben wir aber bisher auf biefe beiden Gegenstände verwendet? 3ch glaube, auch in Butunft murden wir und fehr wenig bamit beschäftigen, ausgenommen bei einer allfälligen Revision ber Civilgesetzgebung oder der Militarorganisation. Dem Kantone bleibt aber nach wie vor der ganze innere Haushalt zu beforgen, das Gemeindewesen, das Armenwesen, das Grzieshungswesen, das Steuerwesen, das Straßenwesen, das Justizweien, die Nechtsprechung. Auf die von Herrn Steiner angebrachten Grunde nicht fachlicher Ratur will ich nicht näher eintreten. Er fagte 3. B., es werde der Große Rath redugirt werden muffen. Ich weiß nicht, ob er damit etwa verschiesenen Mitgliedern bange machen wollte. Jedenfalls wurde die Reduftion des Großen Rathes nicht vom Bunde, sondern von uns felbst ausgehen. Ich habe benn auch schon verschiedene Stimmen in unserem Kanton gehört, welche sagten, es wäre eine solche Reduktion kein großes Unglud. Ich hoffe, wenn es einmal dazu kommt, so werde man gerade bei mir damit beginnen. (Beiterkeit.)

Den Föderalismus der Schweiz, der von Herrn Steiner als Lebensprinzip der Sidgenoffenschaft angesehen wird, will auch ich aufrecht halten. In der Bundesversammlung waren nur wenige Mitglieder für den Einheitsstaat. Es war dieß das fleine Häufchen, welches für Beseitigung des Ständerathes stimmte. Huten wir uns aber, zu glauben, mit den Schlagwörtern "Föderalismus" und "Ginheit" die Frage ber weitern Entwicklung der Eidgenoffenschaft gelöst zu haben. Auch der Föderalismus ist nicht eine Panacee für die Un-abhängigkeit der Schweiz. 1798 war die Schweiz sehr föderal organisirt, und Bern hatte in seinem Zeughause eine große Zahl von Feuerschlünden, als es aber zum Ernstfalle kam, zeigte es sich, daß die einzelnen Kantone dem äußern Feinde nicht Widerstand leisten konnten. Richt der Foderalismus, sondern der Geist, welcher sammtliche Theile unseres schweis zerischen Baterlandes miteinander verbindet, macht diefes gegen

Außen ftark.

Berr Steiner fagte, man muffe in einem Foberativftaate mehr Schonung gegenüber der Minderheit walten laffen, als es bei der Bundesrevifion geschehen sei. Unter der Minder= beit verstehe ich einerseits die Ratholiten und anderseits einen Theil der französischen Schweiz. Wird aber nicht auch diese Minderheit in der revidirten Verfassung in hohem Maaße berücksichtigt? Findet sich in der ganzen Verfassung eine eine jige Bestimmung, welche die Katholiken verlett? Hätte man sofort gegen die Klöster einschreiten wollen, so hätte man vielleicht gerade in der französischen Schweiz mehr Stummen gemacht. Man hat dieß nicht gethan, sondern hat gesagt : wir bleiben bei den allgemeinen Grundsätzen des Rechts; Jeder foll feines Glaubens leben, und es foll fein Zwang ausgeübt werden. Bon einer Berlegung ber katholischen Konfession fann alfo feine Rede fein.

Sbenfo kann auch Niemand im Ernste behaupten, Die neue Berfaffung verlete einen Theil ber frangofifchen Schweis. Selbst Herr Steiner kann bieß nicht annehmen, fonst hatte er nicht zur Militar= und Rechtseinheit gestimmt, burch welche beiben Bunkte die frangosischen Schweizer sich namentlich ver= lett glaubten. Glauben Gie, es murbe nach Durchführung ber neuen Militärorganisation Jemanden einfallen, ben waattländischen Truppen deutsche Offiziere und Unteroffiziere zu geben? Ober würde Jemand daran denken, die waadt-ländischen Gerichte z. B. durch Berner zu besetzen? Ift etwa der Ohmgeldartikel, in Bezug auf welchen wir gegenüber der einen Minorität Opfer gebracht haben, ein Zeichen, daß wir dieselbe erdrücken wollen und nicht geneigt sind, und auf den Boden des freundeidgenössischen Kompromisses ein-

zulassen?

Die Gründe, warum der Kanton Waadt mit der neuen Bundesverfassung nicht einverstanden ist, sind ganz anderer Natur und liegen in den innern Parteiverhältnissen. Uebrigens glaube ich, das Bolk des Waadtlandes sei in dieser Frage nicht so einig, wie seine Repräsentanten; wir sehen z. B., daß das waadtländische Mitglied des Bundesrathes die Ansicht der letztern nicht theilt. Kann man sich übrigens darüber verwundern, daß im Kanton Baadt in dieser Frage eine gewisse Aufregung herrscht? In den dortigen Blättern lesen wir, man wolle dem Baadtlande wieder bernische Landvögte schicken. Ein solcher hätte, beiläusig gesagt, ein sicheres Geleite von den Bundesbehörden nöthig, um wieder mit heiler Haut zurückzusehren. (Heiterfeit.) Kann man sich nun verwundern, wenn ein braves und ehrenfestes Bolk, dem solche Sachen immer und immer wieder aufgetischt werden, schließlich glaubt, es sei etwas Wahres daran? Bon dem Augenblicke an, wo Waadt zu der Ueberzeugung gelangt, daß man seinen Eigensthümlichkeiten nicht zu nahe tritt, wird es sich zufrieden geben, und es wird wieder eine versöhnliche Stimmung bei ihm die Oberkand gewinnen.

Oberhand gewinnen. Um Ihre Zeit nicht allzu lange in Anspruch zu nehmen, will ich verschiedene Ginwande übergeben, die von geringerer Bedeutung find. Ueber ben Riederlaffungsartitel jedoch muß ich mir noch eine furze Bemerfung geftatten. Man hat vielfach über die Tragweite deffelben für unfern Kanton gestritten, ift jedoch darüber einig, daß er die Riederlaffung in andern Kantonen wesentlich erleichtert. Die außerhalb des Kantons fich aufhaltenden 70,000 Berner erhalten Rechte in Gemeindsfachen und konnen nicht mehr fo leicht zurudgewiesen werden. Man befürchtet aber, es werbe burch die neue Berfaffung unfer eigenes Niederlaffungswesen wesentlich alterirt. Wenn man indeffen die Bestimmungen bes Art. 44 einer genauen Brüfung unterwirft, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß diese Befürchtung unbegründet ist. Ich will nicht einläß-lich auf diese Frage eintreten, um nicht Gesagtes wiederholen gu muffen. Ich mache nur darauf aufmerkfam, daß die Bundes= versammlung gar nicht daran bachte, in das Armenwesen der Rantone hineinzuregieren. Es bleibt alfo uns anheimgestellt, Die Bedingungen jum Gintritt in die Armengenöffigkeit fest= zusethen. Herr Bundesrath Schenk, der diese Frage speziell studirt hat, ist zu der Ansicht gelangt, wir haben nicht nothig, unser Niederlaffungsgesetz abzuändern. Meine persönliche An-sicht geht dahin, daß höchstens eine kleine Erweiterung des Wohnstisscheines nothwendig ift. Ich glaube, auch Herr v. Gonzenbach sei damit einverstanden. Man könnte sich fragen, ob nicht schon jest Diejenigen, welche die Bedingungen gum Gintritt in die Urmengenöffigfeit nicht erfüllen konnen, denen aber nach Art. 44 der revidirten Verfaffung die Riederlaffung gestattet werden muß, mit dem Wohnsigschein frei zirkuliren könnten. Herr Schenk behauptet dieß, und es geschieht denn auch schon jetzt häusig, da der § 27 des Niederlassungsgeseges allerdings in diesem Sinne interpretirt werden kann.
In Bezug auf den heute zu fassenden Beschluß bin ich

In Bezug auf den heute zu fassenden Beschluß bin ich mit Herrn v. Gonzenbach nicht einverstanden, sondern glaube, man solle den Antrag der Kommission, wie er vorliegt, anenehmen. Diese beantragt, es solle der Große Nath dem Bolke die revidirte Bundesverfassung zur Annahme empfehlen und es sei der Regierungsrath beauftragt, diese Kundgebung des Großen Rathes auf geeignete Weise dem Bolke mitzutheilen. Auch ich din einverstanden, daß diese Mittheilung nicht durch eine Proklamation geschehen solle, sondern ich glaube, es ge-

nüge vollständig, daß einfach der Beschluß des Großen Rathes bekannt gemacht werde. Uebrigens will ich den daherigen Ansordnungen des Regierungsrathes durchaus nicht vorgreifen.

Wenn wir nun aber einen Beschluß fassen, wie er von der Kommission beantragt wird, üben wir dann wirklich einen Druck auf das Bolk aus? Wenn dieß richtig wäre, so würden wir bei jeder Botschaft, die wir über ein Geset oder eienen Beschluß an das Bolk richten, einen Druck auf diese ausüben. Kann man sagen, man übe einen Druck aus, wenn die Bertreter des bernischen Bolkes ihre Ansicht über einen Gegenstand kundgeben und ihn dem Bolke empsehlen? Da dürste man ja gar nichts mehr sagen, da hätte ja auch Herre Steiner heute einen Druck auf uns alle ausgeübt! (Heiterkeit.) Sollen diesenigen Männer, welche durch ihre Mitbürger in eine Stellung geseth worden sind, die es ihnen möglich macht, die Gesammtheit zu überblicken, ihre Meinung dem Bolke nicht mittheilen dürsen? Die Loyalität gegenüber unsern Wähslern, die Klarheit der Situation erheischt es, daß wir offen

zu unferer Anficht fteben.

Man hat auf den Vorgang von 1865 hingewiesen. Damals saß ich nicht im Großen Rathe und habe daher keinen Theil an dem damaligen Beschlusse. Ich begreife, daß Diejenigen, welche für die Verwerfung der 9 Revisionsartikel waren, sagten, der Große Rath solle keine Kundgebung erlassen. Ich nehme es auch heute Herrn Steiner und Densegen, die mit ihm stimmen werden, nicht übel, wenn sie sich, im gleichen Sinne aussprechen. Sage man aber offen: Wir wollen aus dem Grunde keine Meinung abgeben, weil wir für die Verwerfung sind und nicht wollen, daß durch die Empschlung des Großen Rathes vielleicht der Eine oder der Anbere noch eines Andern belehrt werden könnte. 1865 hat der Große Rath allerdings der Sache ihren Lauf gelassen, das Resultat ist aber auch entsprechend ausgefallen, indem der Kanton Vern sämmtliche Artikel verworsen hat. Ich begreife nun sehr gut, daß unsere heutigen Verwerfer diesen Vorgang als ein klassisches und nachahmenswerthes Veispiel ausstellen! (Heiterkeit.)

Sollen aber auch wir, die wir die neue Verfassung annehmen wollen, diesem Beispiele folgen? Nein! Ahmen wir lieber das Beispiel von 1848 nach, wo der bei Eiden gebotene Große Rath die Annahme der Verfassung empfohlen hat. Herr v. Gonzenbach ist der Ansicht, die Kommission wünsche die Erlassung einer Proklamation. Darum handelt es sich aber nicht, wie ich bereits erwähnt habe, sondern es soll einfach der Beschluß des Großen Rathes bekannt gemacht werden.

Bird die Berfassung verworfen, so wird allerdings die Schweiz deswegen nicht zu Grunde gehen. Merkwürdige und jedenfalls höchst ungemüthliche Zustände werden wir aber denn doch erhalten. Auf der einen Seite haben wir die Welschen, welche im Klosterwesen aufräumen, konfessionslose Schulen einführen und das Ohmgeld sofort beseitigen möchten, dagegen aber mit der Militär= und Rechtseinheit nicht einverstanden sind. Auf der andern Seite stehen die katholischen Kanstone, welche sich schließlich mit der Militär= und Rechtseinheit noch befreunden könnten, nicht aber mit dem sog. Klostersturm und was damit zusammenhängt. Im Kanton Bern sind Biele für Verwerfung, weil das Ohmgeld abgeschafft werden soll, im Kanton Waadt dagegen, weil es erst nach 20 Jahren fallen soll. Man operirt also mit dem Ohmgeldartikel sowohl im Kanton Bern als im Kanton Waadt für Verwerfung. Wird die Verfassung verworfen, so wird die Sache dabei schwerlich ihr Verwenden haben, und es könnte dann in wenigen Jahren dazu kommen, daß man viel weiter geht als heute. Ich stimme mit "Ja", und ich denke, auch der Große Rath werde in seiner großen Wehrheit der nämlichen Ansicht sein! (Beisall.)

Es fällt der Antrag, hier die Berathung abzubrechen und Nachmittags um 4 Uhr wieder aufzunehmen.

Bon anderer Seite wird ber Antrag geftellt, noch fortzufahren und feine Nachmittagefitung abzuhalten.

Abstimmung.

Für die Unterbrechung der Sitzung in obigem Sinne Mehrheit.

Schluß ber Sitzung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

Sechste Sikung.

Freitag, den 3. Mai 1872. Nachmittags um 4 Uhr.

Unter dem Borfite bes herrn Prafidenten Rarrer.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Diskussion über die Bundesrebisions= angelegenheit.

(Siehe Seite 151 f. hievor.)

v. Buren. (Da viele Mitglieder erft, mahrend herr v. Buren feinen Bortrag begann, in den Saal traten, fo wurde wegen bes badurch verursachten Geräusches der Redner, ber sehr weit vom Plaze des Concipienten entfernt war, von letzterm anfänglich nicht verstanden. Der Redner scheint zuerst die Frage der Uebertragung der Standesstimme an das Volk zu berühren, bemerkt sodann, es müsse der Große Rath bei der Würdigung der revidirten Bundesversassung namentlich zwei Fragen ins Auge fassen, und fährt sodann fort:) Die

eine bieser Fragen betrifft das Niederlassungswesen und die andere das Ohmgeld. In Bezug auf die erstere Frage ist schon Bieles hin und her geschrieben und hin und her gesprochen worden, eine eigentlich kompetente Meinungsäußerung aber ist darüber noch nicht erfolgt. Man sagt, unser Niederlassungswesen werde durch die redidirte Bundesverfassung nicht beeinträchtigt, da der Bohnsissschein als eine dem Heimatschein gleichbedeutende Ausweisschrift im Sinne des Art. 44 der neuen Rerfassung angesehen werden könne Ich alaube es gleichvedeutende Ausweisschrift im Sinne des Art. 44 ber neuen Berfassung angesehen werden könne. Ich glaube, es sei dieß eine ziemlich richtige Anschauung, indessen durfen wir uns nicht verhehlen, daß die neue Berfassung unsere bernischen Niederlassungsverhältnisse sehr kark berührt.

Zunächst wird anerkannt, daß der Wohnstighein eine größere Bedeutung erhalten soll. Es wird dieß zur Folge

größere Bebeutung erhalten soll. Es wird dieß zur Folge haben, daß die Ortsarmenpflege bedeutend verändert und daß die Fälle von Unterstühung nach auswärts, welche man durch das Armengeset möglichst vermindern wollte, immer häusiger eintreten werden. Nach dem Art. 44 der neuen Berfassung wird auch jeder Berner berechtigt, sich in einer andern Gemeinde des Kantons Bern niederzulassen, ohne die an die Erwerbung der Armengenössigkeit geknüpften Bedingungen zu erfüllen, und zwar werden mehr und mehr nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Familien von diesem Rechte Gebrauch machen. Es wird daher an den Großen Nath die Frage herantreten, wie er sich gegenüber dieser Thatsache verhalten will.

halten will.

Auch die Ohmgeldfrage ift fur den Kanton von eminenter Wichtigkeit. Es wurde gesagt, man habe gegenüber Bern eine Konzession gemacht, indem man ihm das Ohmgeld noch für 20 Jahre garantirt habe; Bern könne mahrend biefer Zeit sein Finangspftem in einer Weise ordnen, daß es von dem Ausfall nicht so empfindlich getroffen werde. Nach meiner Ansicht ist es indessen gar kein so großer Bortheil, das eine so lange Frist für Abschaffung des Ohmgeldes festgesetzt wurde. Ich habe zwar ebenfalls für die 20jährige Frist gestimmt, damit wir nicht gedrängt werden, allein ich glaube, ben münde zut thur mann allein Para eine des Schweste, Bern würde gut thun, wenn es in Bezug auf das Ohmgeld möglichst bald eine Aenderung in dem Sinne vornehmen würde, daß die von Seite anderer Kantone gemachten Ginswürfe dahinfallen müßten. Warum ist das Ohmgeld so sehr bekämpft worden? Weil es sich als eine Gintrittsgebühr qualifizirt. Nach dem Wortlaute der neuen Bundesversassung (und es ergibt sich bieß auch aus einer Reihe von Boten, welche in ben eibgen. Rathen barüber gefallen find) bleibt es ben betreffenden Kantonen unbenommen, bas Ohmgelb in eine Konfumfteuer umzuwandeln. Gine neue Ginnahmsquelle an Plat des Ohmgeldes zu schaffen, wird sehr schwierig sein, und es fragt sich daher, in welcher Weise die Konsumsteuer eingeführt werden kann. Herr Steiner hat von den Unannehmlichkeiten gesprochen, welche es mit sich führe, wenn Staats- oder Gemeindsbeamte die Weinvorräthe in den Kel-Iern untersuchen wurden. Benn ber Kanton Bern ein folches System einführen würde, so würde er sicher einen großen Fehler begehen. Er thut besser, das Ohmgeld in möglichst unverändeter Form beizubehalten. Es hat den Namen einer Eintrittsgebühr, ist aber in Wirklichkeit nichts Anderes, als eine Konsumsteuer, welche bei der Ablieferung bezahlt wird; denn 1871 wurde von dem Ertrage von Fr. 1,200,000 nur

eine verhältnißmäßig ganz minime Summe an der Grenze erhoben.
Bürde nun das Ohmgeld in eine Konsumstener umsgewandelt, so würde für uns die Frage entstehen, wie es mit dem im eigenen Kanton produzirten Wein gehalten sein soll. Auch müßte bei der Festsetzung der Steuer auf die Qualität bes Weines Rücksicht genommen werden; benn es schiene mir nicht billig, eine Maß Spiezerwein so hoch zu taxiren, wie eine Maß Jvorne.

Ich glaube, es war ein Fehler, daß man das Ohmgeld abgeschafft hat. Dasselbe hat die andern Kantone gar nicht

belästigt, da es von Denjenigen bezahlt wurde, welche den Wein bezogen. Für die Weinproduzenten war es kein Nachtheil, daß wir den Wein mit einer Gebühr von wenigen Rappen belegten. Worin liegt nun eigentlich der inner Grund zur Aufhebung des Ohmgeldes? Die Berfassung von 1848 bestimmt, daß Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch feine beziehen, nicht eingeführt werden durfen. Bier wurde alfo dem Ohmgeld der Charafter einer Einrichtung aufgedruct, Die bloß noch geduldet wird, allein früher oder später ber Befeitigung unterworfen ift. Darin liegt ber innere Grund zur Beseitigung bes Ohmgelbes. Man konnte nun verlangen, bag ber Große Rath, wenn er fich überhaupt über die Bundesverfaffung ausspricht, auch über biefen wichtigen Buntt feine Meinung abgebe, indeffen ift zu berücksichtigen, daß wir felbst noch nicht miffen, was in Diefer Frage geschehen foll, und mas Diejenigen, welche hier figen werden, barüber beschließen werden.

Dieß sind die Gründe, welche mich veranlassen, mich ganz einfach auf den Boden zu stellen, welcher in der revidirten Bundesverfassung den Kantonen bereits angewiesen ist. Es heißt nämlich im Art. 118, das Ergebniß der Bolfsabstimmung in idem Contant auf. in jedem Kantone gelte als Standesstimme desselben. Besichranten wir uns darauf, heute einen Beschluß in diesem Sinne zu fassen; benn wir können uns, wie bereits gesagt, über Dasjenige nicht aussprechen, mas man von und erwarten fonnte, wenn wir überhaupt eine Rundgebung erlaffen murben. Aus biefen Gründen ftimme ich zu dem Antrage ber Regierung und nicht zu temjenigen ber Mehrheit der Kommission.

Cie werden es mir nicht verdenken, wenn ich gur Recht= fertigung meines Botums einige Worte über die neue Bundesverfaffung felbst anbringe. Ich bemerke zunächst, baß ich glaube, man hatte besser gethan, sich auf eine Partialrevision zu beschränken. Im Fernern halte ich bafur, es hatte nicht bie Ab= ftimmung in globo, sondern bie gruppenweise Abstimmung angeordnet werden sollen. Jedermann mare frei gewesen, das Eine anzunehmen und bas Andere zu verwerfen, wahrend bei ber Abstimmung in globo man gezwungen ift, entweder Alles

anzunehmen ober Alles zu verwerfen.

Ich bin im Weitern auch nicht mit allen Bestimmungen ber Verfaffung felbft einverstanden und namentlich nicht mit bem Art. 44, soweit er bie Wegweisung ber Riebergelaffenen betrifft. Bisher mar es gestattet, Berfonen auszuweisen, Die fich eines unsittlichen Lebensmandels schuldig gemacht hatten. Dieß ift eine Bestimmung von großem Werthe fur Diejenigen Ortichaften, in benen eine bedeutente Bevolterung gusammen= ftromt, und bie Beseitigung biefer Bestimmung wird sicher

nachtheilig fein.

Im Fernern vermiffe ich einige Bestimmungen in der neuen Bundesverfassung, namentlich den sog. Conntagsartikel. Ich weiß wohl, daß derselbe in der bisherigen Berfassung auch nicht steht. Er hätte aber um so mehr in die neue Bers faffung gehört, als nun bie Bestimmung betreffent bie aner= fannten driftlichen Konfessionen geftrichen worden ift. Co fehr ich aber bedaure, daß der Conntagsartifel nicht aufgenommen ift, fo erblide ich barin boch feinen Grund, um nun bie Berfaffung zu verwerfen; tenn sowohl ter Conntag als ber drift-liche Glaube stehen hoher als alle Berfaffungen und werden - Die Anerkennung ber driftlichen biefe überdauern. -Konfessionen turch bie Berfassung gibt übrigens feine große Bewähr, bisher wenigstens hat man nicht viel bavon bemerkt.

Auf der andern Seite ift eine Reihe von Bestimmungen in der neuen Verfassung enthalten, welche wesentliche Versbesserungen in sich schließen. Ich führe da zunächst die Bestimmung an, welche dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wafferbau- und Forstpolizei im Hochgebirge gibt. Bas nunt ce, daß bei großen Bafferungluden gahlreiche Liebesfteuern gefammelt und toftspielige Bauten errichtet werden, wenn in ten Balbungen des Hochgebirges eine Raubwirth= schaft Plat greift? Bekanntlich find manche Kantone nicht im Stande, selbst ben nothigen Schut durchzuführen. Gine Be= stimmung in diesem Sinne wird fur das ganze Land wohl=

thätige Folgen haben.

3ch habe ferner gerne zum Cheartikel gestimmt, weil ich die Erfahrung gemacht habe, (Redner wird nicht verstanden). Ich habe ebenfalls mit Ueberzeugung zum Militärartikel ge= ftimmt, obschon ich anfänglich Muhe hatte, fo weit zu tom= men, als man schließlich gekommen ift. Wenn es irgend Jemanden bemühen muß, zur schweizerischen Ginheit im Militarmefen über= zugeben, so ift es ber Kanton Bern, welcher für fich allein wenigstens 2 Divisionen stellen tann. Ich habe indessen babei auch Die Berhaltniffe anderer Rantone berudfichtigt und eigent= lich mehr als Schweizer, als als Berner für die Centralisation

bes Militärwesens gestimmt. Es scheint mir besser, in dieser Sache nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben. Schon jest sind die wichtigsten Theile des Militarwesens centralisirt. Gegenwärtig haben die Kan-tone noch die Instruktion der Infanterie, allein auch diese Inftruktion könnte ihnen ja bereits nach ber bisherigen Bersfaffung entzogen werden. Dann bliebe ben Kantonen noch Giniges von der Berwaltung, ift es aber am Ende nicht richs tiger, daß auch diese unwesentlichen Theile an den Bund über= tragen werden? Db dann, wenn die Gentralisation burchge= führt ift, Alles gut gehen wird, ift allerdings eine andere Frage. Man könnte da mit der Thuner-Kaserne exemplifiziren, bei welcher Angelegenheit übrigens Autoritäten aus verschiedenen Kantonen mitwirkten. Wenn indeffen die Berantwortung größer ift, jo darf man auch erwarten, daß mehr Gewicht darauf ge= legt werde, die Sache gut zu machen. Ich bemerke übrigens noch, daß auch nach der revidirten Verfassung die Kantone über ihre Truppen verfügen können, so weit sie nicht durch gesetliche Anordnungen des Bundes beschränft find. Die Kan= tone können also, wenn Unordnungen vorkommen, über ihre Eruppen disponiren. Indeffen ift anzunehmen, daß solche Fälle febr felten eintreten werden.

Auch zu der Rechtseinheit habe ich gestimmt, welche früher oder später kommen muß. Wenn ich mich schließlich frage, ob ich die Berfaffung annehmen oder verwerfen foll, fo tann ich unmöglich ein Wert verwerfen, bei deffen Berathung ich zu so vielen einzelnen Bestimmungen gestimmt habe. Ich habe daher für die revidirte Berfaffung gestimmt und werde auch am 12. Mai dafür stimmen. Wie die Sache kommen wird, jowohl im Falle der Berwerfung, als in demjenigen der Un= nahme, fann Niemand jum Boraus fagen, und in letterm Falle namentlich deghalb nicht, weil die Ausführung vieler Bestimmungen ber Gesetzgebung anheimgestellt ift. Ich glaube, man hatte umgekehrt operiren und zuerst die Gesetze auß= arbeiten sollen. Ein dahin gerichteter Antrag, den ich gestellt

hatte, blieb in Minderheit. Ich hoffe, daß bei der Erlaffung der betreffenden Gesetze in zweckmäßiger Beife verfahren werde; dann tann etwas Erfprießliches babei herauskommen. Dabei mochte ich aber Gines vermeiden, bas schroffe Auftreten. Wenn man die Absicht hatte, die Minderheit zu majoristren, so wurde die Bersfassung zu nichts Gutem fuhren. Man muß auch die Rechte Anderer achten und auch Diejenigen schützen, die sich in der Minderheit befinden. Dieß ift der rechte freundeidgenöffische Ginn, ber und in ber neuen Beriode gut fuhren wird, fei es, daß die Berfassung angenommen, set es, daß fie verworfen werde. Ich ftimme fur Unnahme der Berfassung, glaube aber, ce fei nicht ber Fall, daß ber Große Rath in Diefer Beziehung eine Rundgebung an bas Bolt erlaffe.

Dr. Manuel. Es hat mich gefreut, bag bem Großen Rathe von Bern durch eine feierliche Ginladung Gelegenheit gegeben worden ift, die wichtige Frage der Bundesrevision zu erörtern. Was ben ersten Antrag der Kommission betrifft, so kann es nach dem Vorgange von 1865 keinem Zweifel

unterworfen sein, daß ber Große Rath die eidgenöffische Abftimmung im Kanton Bern zugleich als Stimmgebung bes Kantons Bern gelten laffen wird. Anders verhalt es fich in Bezug auf den zweiten Artikel betreffend die Empfehlung oder Nichtempfehlung der neuen Berfassung. Da erkläre ich von vorneherein, daß ich zu den Nichtempfehlenden gehöre. Als die Bundesrevision bereits im Gange war, sagte

ich zu einem Befannten, das Schicffal der bestehenden Bundesverfaffung komme mir gewiffermaßen wie dasjenige von Ludwig XVI vor. Als im Herbst 1792 die Girondisten im Convent fich überflügelt faben, ftimmten auch fie fur den Tod bes Königs. Damit war beffen Schickfal bestegelt. Aehnlich find bie neuen Gironbisten mit ber bestehenden Bundesververfassung zu Werke gegangen, mit dem Unterschiede aller-binge, daß hier der appel au peuple ftattfindet, mahrend dem damaligen König dieses Rechtsmittel abgeschlagen wurde. Die Re-

vision ift also in Gang gekommen und durchgeführt worden. Da bereits alle Puntte ausführlich erörtert worden sind, so will ich mich auf einen einzigen, Die Rochtseinheit, beschränken. In Bezug hierauf habe ich die Ansicht, daß die Rechtseinheit in der absoluten Fassung des Verfassungsentwurfes entweder eine Chimare ift, die nicht verwirklicht werden kann und dann als bloges Ornament dafteht, oder aber, wenn, was unwahr= scheinlich, ein solcher Generalcoder mit der ungeheuersten Mühe und Anstrengung zu Stande kommt, daß er nur durch bie gewaltsamsten Mittel in den Kantonen eingeführt werden fann, dort nicht Wurzel faffen und bei der erften Gelegenheit über Bord geworfen werden wird, welche Erfahrung bereits

mit vielen helvetischen Gesehen gemacht worden ist.
Nach meinem Dafürhalten kann die Rechtseinheit in der Schweiz nicht verwirklicht werden. Obwohl diese nur 2½ Millionen Einwohner zählt, so sind doch ihre Kulturverhältenisse, die Anschauungen und Gewohnheiten ihrer Bevölkerung so verschieden, daß es nicht denkbar ift, diese burch freiwilli= gen Beitritt unter einen Sut zu bringen. Man argumentirt mit den großen Staaten und führt namentlich an, daß der Code Napoléon nicht nur in gang Frankreich, sondern auch in den algerischen Provinzen in Kraft bestehe. Dabei scheint man aber zu vergeffen, daß die Unifitation bes frangofifchen Rechts die Folge einer Nevolution ist, wie in der Weltge= schichte noch keine vorgekommen ist, und baß Frankreich vor-her bereits eine centralisirte Monarchie war. Man argumen= tirt auch mit bem beutschen Reiche. Dort ift aber Die Sache noch nicht so weit gediehen, daß ce sich um die Aufstellung einer einheitlichen Gesetzgebung handelt, sondern es debnt sich die Centralisation einzig auf die Handelsgesetzgebung aus, welche auch in ber Schweiz centralifirt werben fann.

Im Weitern wird auch mit dem Kanton Bern felbst ar= gumentirt, indem man fagt, ce feien in den einzelnen Land= schaften die Statutarrechte leicht verschmerzt worden und in einem fantonalen Coder aufgegangen; so werden auch die verschiedenen Kantone ihre Geschgebungen leicht verschmerzen und fie in einem allgemeinen Coder aufgeben laffen. In die= fer Frage berufe ich mich auf die Ansicht eines fehr kompe-tenten Mannes, bes Herrn Professor Schnell in Basel, ber fast alle schweizerischen Privatrechte fennt. In einer Broschure über die Rechtseinheit fagt er, man folle nicht glauben, daß die Kantone ihre Gefetgebungen ebenfo leicht aufgeben werben, als die einzelnen Landschaften ihre Statutarrechte; Diefe lettern feien nur durftige Umriffe gewesen, mahrend die Co-bices ber meiften Kantone ausgebildete Rechte feien.

Ich kann bier auch auf den Jura hinweisen, der keine Statutarrechte befitt, sondern eine ausgebildete, entwicklte Geschung, die in vielen Beziehungen zum Mufter genommen wird und die wir bei unsern Unifikationsbestrebungen ebenfalls in ausgebehntem Mage berücksichtigen muffen. Diefe Gesetzgebung lagt ber Jura nicht fo leicht, fahren, wie 3. B. bie Oberlander und Emmenthaler ihre veralteten Landschafts= satzungen und Statuten. Aus diesem Grunde find benn auch

bie Unifikationsbestrebungen zwischen bem alten Kantonstheil und dem Jura noch gar nicht so weit gedieben. Wie weit sind wir damit in 10 Jahren vorgerückt? Wir haben mit großer Anstrengung ein einheitliches Strafgesehbuch, welcher Theil der Gesetzeibung am wenigsten Schwierigkeiten darbot, aufgestellt, wobei man ber frangofischen Anschauung bebeu-tenbe Konzessionen machen mußte. Wir haben ferner einen Theil des Personenrechts in der Borberathung unifizirt und dabei u. A. den Maternitatsgrundsat festgestellt, beffen Un= nahme durch das Bolf, wenn er ihm zur Abstimmung vorge= legt werden follte, hochft zweifelhaft ift. In Bezug auf bas Sachen- und Obligationenrecht ift noch gar Nichts gefcheben. Wir konnen also aus unfern Unifikationsbestrebungen im

Ranton Bern auf eine gedeihliche Fortbildung ber Rechts= einheit in der Schweiz nicht ichließen. Die meiften großen Kantone haben fehr ausgebildete Gesetzgebungen. Genf hat eine vorzügliche Gerichtsorganisation und ein ausgebildetes Civilgefetbuch; ebenso Waabt, Tessin und andere Kantone. Ich glaube, die in Aussicht genommene Rechtseinheit fei für viele Kantone ein begründeter Oppositionsgrund gegen die

neue Verfaffung.

Man will auch den Civilprozeß und fogar ben Betrei= bungsprozeß unifiziren. Ich fann mir gar nicht vorftellen, wie man für einen Hirten von Buschlav und für einen Rauf= herr v. Bafel ben gleichen Betreibungsprozeß anwenden fann, ohne das ganze Bolf in ein Profruftesbett zu bringen. Wenn man hort, wie unfer Civilprozeß fritifirt wird, fo begreife ich nicht, daß wir im Falle seien, uns den andern Kantonen zum Wufter darzustellen und zu sagen: wenn ihr unsere In=

stitutionen habt, dann werdet ihr glücklich fein.

Gin anderes Bedenken betrifft die Redaktion und ben Originaltext des neuen Generalgesethuches. Auch da kann ich mit dem Ranton Bern exemplifiziren. Ich erinnere baran, eine wie scharfe Aritik über die Form des neuen Strafgeset; buches geführt wurde, welches die Herren Regierungsstatthalster Desvoignes und Oberrichter Buri in beiden Spranzösische des Herren Des Vorgnes seinichter Buri in beiden Spranzösische des Herren Desvoignes sei nicht ein gutes Französisch, und im deutschen Antonstheil wurde das Deutsche des Herrn Buri fritifirt. Man hat sich barüber gestritten, welches eigentlich Originaltext sei.

Wenn die Kantone Waadt, Teffin 2c., welche ausgebil= bete Befegbücher haben, eine schlechte frangofische, refp. italienische Uebersetzung irgend eines beutsch bearbeiteten Gesetz-buches sehen, so begreife ich wohl, baß fie sagen werden, fie ziehen ihre gegenwärtige Gefetgebung, die ihrem National= geifte entspreche und gehörig redigirt sei, dem unsichern, schlecht

redigirten zukunftigen Generalcoder vor.

Dies find bie Hauptgrunde, warum es mir scheint, es sei die Generalisation der Gesetzgebung in der vorgeschlagenen Ausdehnung schlechterdings nicht realistrar oder, wenn dies auch der Fall ware, so könne sie nur durch gewaltsame Mittel eingeführt werden. Uebrigens glaube ich, man lege ber Wirksamkeit der Rechtseinheit ein viel zu großes Gewicht bei und überschäte diefelbe. Man nimmt an, erft burch die Rechts= einheit werde eine Nation stark und habe das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit. Ich habe aber z. B. nicht gehört, daß bei Gravelotte und Mars la Tour die rheinlandischen Regimen= ter, weil sie unter französischer Geschgebung stehen, sich ichlecheter geschlagen hätten, als die preußischen Regimenter. Ebenso habe ich nicht gehört, daß die Bergschotten in der Arimm sich schlechter geschlagen hätten als die Englander, weil sie nicht ben gleichen Strafprozeß besitzen. Auch in Nordamerika haben wir gesehen, daß die nördlichen Staaten, obwohl sie ganz verschiedene Gesetzgebungen haben, den Krieg gegen die Sudftaaten mit ber größter Ginigfeit burchführten.

Nachdem die Rechtseinheit in der Bundesversammlung befretirt worden, wollte diefe felbft ein Beifpiel geben und ein Mufter aufstellen, wie fie babei zu Berte geben wolle.

Sie bekretirte nämlich die Abschaffung der Todesstrafe, obwohl die meisten Kantone dieselbe besitzen. Sie wissen, daß der Große Nath von Bern im Jahre 1864 nach einer langern Diskussion mit großer Mehrheit beschlossen hat, die Todesstrafe beizubehalten. In gleicher Beise wurde, wie ich glaube; das Bolk die Frage entscheiden, wenn sie ihm vorge= legt wurde. Der betreffende Artikel ist ein sentimentaler Wode=

artifel, von welchem man fagen kann, wie von fo Bielem:
"Bas man ben Geift ber Zeiten heißt,
"Das ift im Grund ber Herren eigner Geift,

"In dem die Zeiten sich bespiegeln." Der Grundsat, daß das Leben eines Morders ein geheiligtes sei, während dagegen das Leben der übrigen Bürger alle Augenblicke bem Bift ober dem Revolver ausgesett ift, widerspricht allem Rechtsgefühl, so daß er schlechterdings nicht ins Boltsbewußt-fein übergehen wird. Hebrigens ift es mit dieser Sentimentalitat eine sonderbare Sache, indem Die gleichen Leute, welche so sehr Humanität predigen, ganz anders zu Werke gehen, wenn sie zur Macht gelangen. Robespierre hat in der konstituirenden Versammlung die Abschaffung der Todesstrafe auch vorgeschlagen, als aber die Bewalt in seine gande gelangte, machte er befanntlich ben umfaffenoften Bebrauch von derfelben. Auch die Herren der Commune waren alle für die Abschaffung ber Todesstrafe, und als sie die Macht in den Handen hatten, maffakrirten sie ihre vermeintlichen Gegner in solcher Leise, daß selbst die Septembermorder von 1792 nicht in ärgerem Lichte erscheinen. Wie ist übrigens der betreffende Artikel zu Stande gekommen? Aus lauter Gefälligkeit gegen Neuenburg, welches gut revidiren half. Auf solche Weise werden so wichtige Grundsage wie auf einem Markte verschachert.

Nun noch eine lette politische Betrachtung. Die Geschichte zeigt, daß der große Fehler ber Demofratien die Beweglich= keit, die beständige Neuerungssucht ist, welche ihr Leben abfürzt und fie der Alleinherrschaft überliefert. Raum hat man einen Buftand befestigt, so will man ihn wieder beseitigen, und man schreckt überhaupt vor einer gemiffen Stabilitat gu= rud. Bor 600 Jahren sagte Dante seinen Florentinern, fie feien so mankelmuthig, daß sie, mas fie im Oktober spinnen und weben, im November wieder auftrennen. Die beftanbige Aenderungsfucht führte auch sie bald unter ein fürstliches Re-

giment.

Darum finde ich, Die angelfachfische Race habe einen großen Borzug, indem fie mit großer Geduld ihre Institutio= nen ausgebaut hat und nur mit großer Borsicht an ihre Re= vision geht. Seit 100 Jahren hat Nordamerifa nur ein ober zwei Mal partielle Revisionen vorgenommen, und nach dem gewaltigen Bürgerfriege hat es im Grunde nichts geandert, als daß es die Gleichberechtigung ber Schwarzen und Weißen aussprach. Gleichwohl glaubt man auch in Nordamerika bem Fortschritt zu huldigen. England ift bekanntlich ein monarschischer Staat, aber es ift sovorsichtig in seinen Fundamentalrevis fionen, daß, wenn von Zeit zu Zeit eine extreme Partei auf-taucht, welche die ganze Maschinerie über den Haufen werfen will, sie bald die Segel streichen muß. Wendet man das physitalische Geset der beschleunigten

Bewegung fallender Korper auf politische Korper an, so fann man fagen, durch beständiges Mendern werde ber Kreislauf der Berfaffungen befchleunigt: die Ariftofratie führt zur Demofratie, diese zur Einzelherrschaft und die Ginzelherrschaft zur Monarchie. Joh. v. Müller sagt irgendwo: "Wenn die Zeit, in welcher unsere Bater vielleicht eine größere Republif stiften konnten, vorüber ift, so steht es immer noch an uns, bie beste zu haben." Welches ist die beste Republik? Ist es ein Fortschritt, wenn man den moralischen Begriff ber Einheit aufopfert, wenn man, ftatt gegenfeitiges Wohlwollen und Bertrauen, Mißtrauen pflanzt und einen Buftand bes 3wiespalts und des konfessionellen und politischen Schisma's berauf beschwört? Durch die neue Verfassung werden manchen Kan=

tonen Bestimmungen oktropirt, daß sie zu der Ansicht kom-men, sie können sich nicht mehr frei bewegen. Ich frage: ist das der Weg zu der besten Republit, ber man in allen Beit=

altern zusteuern foll?

Da ich überzeugt bin, daß die neue Bundesverfaffung, namentlich die von ihr so weit ausgeführte Rechtseinheit da= hin führt, daß die Ginigkeit und das gegenseitige Wohlwollen gestört werden, fo kann ich unmöglich zu der Annahme der Berfaffung stimmen. Ich bin in dieser Beziehung ganz mit Herrn Karl Bogt in Genf einverstanden, deffen Botum ich von Anfang bis zu Ende hatte unterschreiben konnen und welcher fagte, er konne fich eine Schweiz ohne Stande gar nicht denken.

Kummer, Regierungspräsident, Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich wollte bloß das Wort verlangen, um einen modisigirten Regierungsantrag vorzulegen, boch nöthigt mich namentlich das lette Votum, noch einige andere Bemerfungen anzubringen; benn es läßt bic ganze Revisionsbewegung in einem so traurigen Lichte ber Modesucht erscheinen und ftellt die Schweiz in eine fo eigenthumliche Bergleichung mit ben nordamerikanischen Freistaaten, daß doch etwas barauf

erwiedert werden muß.

Die nordamerikanischen Freistaaten haben ihre Berfaffung feit 1787; in ben neunziger Jahren machten fie einen Bufat ju berfelben betreffend die Religionsfreiheit. Schon in benerften Berfaffungsparagraphen ift die Stlaverei garantirt, und es heißt, daß funf Stlaven bei ber Bestimmung ber Reprafentation als trei Freie gablen. Gerade Die Starrheit der Berfaffung, der Umftand, daß biefe nicht bem Geifte ber Zeit angepaßt wurde, drudte bem Guden das Schwert bes Burgerfrieges in die Sand. Go lange die betreffenden Artifel nicht abgeandert wurden, litten die nordamerikanischen Staaten an Rekonstitu= tionswirren, wie fie bloß ein Staat aushalten fann, ber nicht von andern großen Staaten umgeben ift. Bare unfere Bun-besverfaffung von 1848 bereits in den dreißiger Jahren er= laffen worden, so hatten wir vielleicht die Freischaarenzuge und den Sonderbundsfeldzug nicht gehabt. Es gibt Zeiten, wo ein Bolt feine Berhaltniffe, Die auf

bem Bapiere geschrieben find, andern muß, wenn nämlich in Wirklichkeit Alles andert. Wer fagt heute noch, er wolle nach St. Gallen zu Fuß reisen, wer fagt, er wolle feine Waaren mit der Achse verschicken? Die Berhaltniffe baben fich feit 1848 so geandert, daß benfelben Rechnung getragen werden Die Berfaffungen find fur die Menschen ba und nicht

die Menschen fur die Verfaffungen.

Was den Antrag der Regierung betrifft, so ist derselbe offenbar migverftanden worden. Die Regierung fagt burchaus nicht, der Große Rath folle feine Kundgebung an das Bolf erlaffen, fondern fie glaubte, einfach dem Großen Rathe an= beimftellen zu follen, in diefer Beziehung bie Initiative gu ergreifen. Nehmen Gie an, es trete im Großen Rathe ober im Nationalrathe ein verdienter Präsident zurück und es werde vorgeschlagen, ihm ein Dankesvotum zu geben. Oder seten Sie den Fall, es werde bei einem feierlichen Anlaffe ein personlicher Toaft vorgeschlagen. In unserer Republik kommen solche Dinge bekanntlich selten vor, wenn es aber geschieht, so werden die Anwesenden gezwungen, dazu zu stimmen, wenn fie nicht einen gang entgegengefesten Effekt hervorrufen wollen. So wollte auch die Regierung bem Großen Rathe nicht vorgreifen, sondern es ihm überlaffen, die Frage, ob eine Rund= gebung an das Bolf erfolgen folle oder nicht, felbft zu ent= scheiden; denn sonst hatten, wenn die Regierung eine Kund= gebung vorgeschlagen hatte, der Große Rath aber damit nicht einverstanden gewesen ware, gang falfche Folgerungen baraus gezogen werden fonnen.

Da also der Antrag der Regierung falsch aufgefaßt worden ift, so bringt fie nun einen andern Antrag, von dem fie glaubt,

er entspreche ber Stimmung ber großen Mehrheit des Großen Rathes. Diefer neue Untrag geht dabin :

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht ber Borlage bes Regierungsrathes vom 17. April 1872,

beschließt:

Die eidgenöffische Abstimmung im Kanton Bern über die revibirte Bundesverfaffung gilt zugleich als Stimmgebung bes Standes Bern.

Der Große Rath erflart, es fei die Annahme diefer Ber= faffung im Intereffe bes engern und weitern Baterlandes.

Der Regierungsrath wird beauftragt, diese Rundgebung bes Großen Rathes bem Bolte auf geeignete Beise mitzu= theilen.

Ich darf nun wohl sagen, daß die Regierung es wirklich sehr bedauern wurde, wenn der Große Rath sich in dieser wichtigen Frage nicht aussprechen wurde. Der Große Rath gilt etwas beim Bolke. Er hat vor nicht langer Zeit in einem tritischen Momente einen unbedingten Kredit bewilligt, und das Bolf, welches wohl wußte, daß es die Folgen zu tragen haben werde, dankte ihm dafür; er hatte seine eigenen Gestinnungen in feierlicher Weise ausgesprochen, und es wußte, daß es für das Vaterland geschehen sei. Wenn der Große Rath sich heute ausspricht, so wird sich im Bernervolke nur ein Gefühl des Dankes geltend machen. Spricht er sich aber dicht aus nicht aus, wie 1865, so wird es benten, die Sache verhalte sich wie damals und es sei bie Revision eine bestrittene. 1865 hat ber Große Rath wohlweislich nicht abgeftimmt; benn bamals hatten Diejenigen, benen die Revision zu weit ging, sowie Diejenigen, benen sie nicht umfaffend genug war, für die Berwerfung gestimmt.

In andern Kantonen wohnen nicht weniger als 73,000 Berner, und zwar in welchen Berhaltniffen? Am einen Orte muffen fie fur Kultuszwecke einer Konfession, ber sie nicht angehoren, Steuern bezahlen, am andern Orte verlangt man, wenn sie die Schulgelber nicht zahlen konnen, daß die heimatgemeinden fur sie einstehen; an einem dritten Orte finden Zwangstaufen statt, und an einem vierten werden die Berner in vormundschaftlicher Beziehung geplagt. Diese Berner konnen ein gewichtiges Kontingent für die Annahme ber Verfaffung ftellen, allein es schadet nichts, wenn fie ein Signal von ihrem Heimatkanton erhalten, wenn sie sehen, welche Stellung ber Große Rath bes größten Kantons der Schweiz in dieser Frage einnimmt; sie werden es als ein freudiges Zeichen anssehen, wenn der Kanton Bern schon vor dem 12. Mai mögs

lichft einig dafteht.

Beber, alt=Oberrichter. Nachdem die vorliegende Frage jo einläßlich und gründlich diskutirt worden ift, ware es wirklich unbescheiden von mir, wollte ich ebenfalls in weitläufige Erörterungen eintreten, daher werde ich mich auf gang wenige Bunkte beschränken. Bor Allem aus verdanke ich den Nationalrathen des Kantons Bern, die zwar nicht speziell bernische, sondern eidgenössische Bertreter find, ihre Ausdauer, Thatigkeit, Gebuld, Muhe, die fie Alle ohne Ausnahme in der Re-visionsberathung bekundet haben. Es ift schwierig, bei einer

folden Berathung, wo bie 44 Stanbesftimmen im Stanberathe fo viel zu bedeuten haben, als die 156 Bolksrepräsentanten im Nationalrathe, ein Wert hervorzubringen, wie es gegen= wärtig vorliegt.

Ich frage nun: follen wir den Entwurf der revidirten Bundesverfaffung annehmen oder verwerfen ? 3ch hatte in der neuen Berfaffung Manches anders gewünscht, allein unter den obwaltenden Berhaltniffen hat die Bundesversammlung

mehr herausgebracht, als ich etwartete.

Bor Allem aus ist hier die Militärcentralisation zu erwähnen. Wenn wir bedenken, wie sehr sich die europäischen Verhältnisse geändert haben, daß wir von großen Staaten umringt sind, daß Frankreich mit einer Bevölkerung von 36 Millionen, der deutsche Bund mit mehr als 40, und Jtalien mit 25 Millionen uns umgeben, so ist die Frage von großer Wichtigfeit, unter welchen Bedingungen Diefe Großstaaten unsere Reutralität respektiren. Ich bin zu wenig Kenner des Militärwesens, um auf die Frage der Militärcentralisation näher einzutreten, allein ich weiß, daß gewiegte Militärs der Eidgenoffenschaft erklären, die Centralisation sei nothwendig. Wenn wir wollen, daß die uns umgebenden Großmächte unsere Neutralität respektiren, muffen wir ihnen gewiffe Barantien

bieten, daß wir im Stande sind, sie zu behaupten.
Ich gehe über zur Rechtseinheit. Der Code Napoléon, der gegenwärtig in Frankreich besteht, erfreut sich auß dem Grunde einer so großen Popularität, daß 36 bis 40 Millionen unter ihm leben, nämlich Frankreich, die Rheinprovinzen und früher auch Baden. Wenn ein Land von großer Ausdehnung früher auch Baden. Wenn ein Sand von großer Ausvegnung die nämlichen Gesetz, die nämlichen Institutionen hat, so müssen sich Handel, Industrie und Landwirthschaft ausdehnen und prosperiren. In dieser Beziehung kommt es am Ende weniger darauf an, ob die Gesetzehung etwas besser schlechter sei, sondern esk fragt sich, ob sie ein großes Gebiet beherrscht. Gegenwärtig, wo in Folge der Telegraphen und Gisenbahnen Handel, Industrie und Landwirthschaft sich aus-behnen, muß die Gestgebung auf große Gebiete centralisirt werden. Nach meiner Ansicht sollte man z. B. das Handelsund Wechselrecht mit demjenigen eines ber benachbarten Groß= ftaaten, Frankreich ober Deutschland, affimiliren. Fragen Sie die Handelsleute, wie fehr wir in der Schweiz

barunter leiden, daß wir fo mannigfache Gefetgebungen haben. Sie berechnen ihre Baaren theurer, weil fie darüber im Un= gewiffen find, ob die Betreibungsgesetze ihnen zu ihrem Rechte verhelfen werden oder nicht. Die Handelsreisenden verkaufen ihre Waaren in den verschiedenen Kantonen zu verschiedenen Preisen, sie stellen eine bestimmte Stala auf, je nachdem die Gesetzebung ihnen mehr ober weniger Sicherheit bietet, daß sie ju ihrem Rechte gelangen. Es ist daher ein bedeutender Berluft fur ein Land, wenn es nicht eine einheitliche Gesetz-

gebung hat.

Ich erlaube mir noch einige Borte über bas Bankwefen. Der Art. 38 bes Entwurfes ber Bunbesverfaffung gibt bem Ver urr. 38 des Entwurfes ter Bundesverfassung gibt dem Bunde die Befugniß, im Wege der Gesetzebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten aufzustellen. Wenn der Bund späterhin erklärt, er allein sei berechtigt, Banknoten auszugeben, wenn er sich daburch eine jährliche Einnahme von einigen Millionen sichert, so werden wir Alle dieß zu genießen haben. Ich halte dafür, die Bestimmung des Art. 38 enthalte einen großen Fortschritt. Man wendet ein, es hatte in der Berfaffung dem Bunde auch das Recht der Errichtung einer eidgenösstichen Staats-bank gewahrt werden sollen. Dieß hatte allerdings nichts geschadet, allein es schadet auch nichts, wenn die Verfaffung bavon nichts fagt. Sie bestimmt an einem andern Orte, die Reglirung bes Civilrechts fei Bundesfache, und es find baber bie Berfügungen über bas Bankwefen eo ipso, implicite ber Bundesgesetzgebung vorbehalten; denn bie Bankverhaltniffe find eben civilrechtlicher Natur.

Ich wiederhole: ich wunschte, daß man auf die Idee eingehen wurde, ein einheitliches handels= und Wechselrecht mit einem unserer Nachbarstaaten anzustreben, in Folge dessen wir ein Recht besäßen, das sich über eine Bevölkerung von 40 bis 50 Millionen erstrecken wurde. In Frankreich existiren zur Zeit der Einführung des Code civil 140 Statutarrechte, und es erhob sich ein fürchterliches Geschrei, als man dieselben aussehen wollte, später aber war Jedermann damit

zufrieden.

Einen fernern Vortheil des Verfassungsentwurses erblicke ich darin, daß er die Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten ausspricht. In Folge dieses Grundsaßes können sich Pfarrer, Aerzte, Advokaten, Apotheker u s. w. überall in der ganzen Schweiz niederlassen und ihrem Erwerb obliegen, mit einem Worte, sie erhalten ein schweizerisches Vaterland. Was wird die Folge davon sein? Diese Träger der Wissenschaft werden die Bevölkerung im Interesse einigen Vaterlandesbelehren, schweizerischen Gemeinsinn weiterverbreiten und die Ausbildung eines Einheitsstaates vorbereiten. Ich rede nicht der Helvetik das Wort, auch nicht der Mediationsregierung, es waren dieß französsische Produkte. Ich rede nur Demjenigen das Wort, was von uns selbst ausgeht.

Ich könnte noch mehrere Punkte erörtern, will mich jedoch auf das Gesagte beschränken und nur noch eine Bemerkung über den Antrag der Kommission machen. Ich glaube,
es verstehe sich von selbst, daß die Bolksabstimmung im Kanton
zugleich als Standesstimme gelten solle. Wir haben ja das
Referendum und müssen daher schon mit Rücksicht darauf dem
Bolke die Sache vorlegen. Bas die weitere Frage betrist,
ob wir das Resultat unserer Diskussion dem Bolke zur Kenntniß bringen wollen, so scheint mir diese Frage sehr einfach.
Das Bolk vernimmt auf jeden Fall, was wir beschlossen.
Aben, die öffentlichen Blätter werden dieß, jedes nach seiner
Art, schon berichten. Wenn wir aber gar keine Kundgebung
an das Bolk erlassen, so wird man sagen, wir haben uns
genirt und es nicht gewagt. Da die meisten Kantone die Verfassung dem Bolk zur Annahme oder Verwersung empfohlen
haben, so wüßte ich nicht, warum nicht auch wir dem Bolke
unsere Ansicht über die Verfassung mittheilen sollten. Ich
halte übrigens dafür, es sei dieß unsere Psicht. Sin Ieder
von uns hat eine Anzahl von Bürgern hinter sich, die ihm
mehr oder weniger ihr Zutrauen schenken. Sollen wir Diesen
nicht sagen, wie wir die Sache ansehen? Ich stimme zum
Antrage der Kommission, es solle die Bolksabstimmung all
Schandesstimme gelten und es solle der Broße Rath dem Bolke
seine Ansicht mittheilen. Ueber die Frage, ob die Abstimmung
mit Namensaufrus statischen. Gene will ich jept nicht sprechen;
auch ich werde dann für den Namensaufrus stimmen. (Lauter
Beisall.)

Der herr Prafibent theilt mit, daß die Kommission sich bem von herrn Regierungsprasident Rummer vorgelegten neuen Antrage bes Regierungsrathes auschließe.

Un Plat bes abwesenden herrn Berger bezeichnet ber Herr Frafid ent zum provisorischen Stimmenzähler herrn Rudolf Burger.

Fur die Abstimmung wird mit großer Mehrheit Ra = mensaufruf beschloffen.

Abstimmung.

Der Herr Prafibent will nun bie Biff. 2 und 3 bes regierungsrathlichen Antrages zusammen in Abstimmung bringen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich glaube, es follte über Ziff. 2 und 3 getrennt abgestimmt werben, ba wahrsscheinlich einzelne Mitglieder für Ziff. 2 stimmen werden, nicht aber für Ziff. 3. So hat z. B. Herr v. Gonzenbach erklärt, daß er für die Verfassung stimme, mit der Erlassung einer Kundgebung an das Bolt aber nicht einverstanden sei.

v. Gonzenbach. Ich verlange nicht, daß eine getrennte Abstimmung stattfinde; benn ich kann sowohl zu Ziff. 2 als zu Ziff. 3 stimmen. (Bravo!)

Abstimmung.

Minderheit.

Für die Biff. 2 und 3 182 Stimmen, nämlich die Gerren Althaus, Anfer, Arn, Am-buhl, Bahler, Bangerter, Berger, Christian; Bieri, Bohnenbluft, Bohren, Born, Boursquignon, Bouvier, Bracher, Brand, Brunner, Johann; Brunner, Rudolf; Bucher, v. Büren, Burger, Rudolf; Burri, Charpie, Chodat, Chapper, Surger, Rudolf; Surrt, Charpie, Chodat, Chopard, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därenbinger, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Heftor; Engel, Karl; Engemann, Etter, Eymann, Fahrni-Dubois, v. Fischer, Fleury, Viktor; Flückiger, Friedli, Frete, Furer, Geiserseunberger, Geiser, Fried.; Geisbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Geller, Friedrich: Mirard. in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller, Friedrich; Girard, Gobat, v. Gonzenbach, Großjean, v. Groß, Großenbacher, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygar, Gott-fried; Gygar, Jakob; Gyger, Hökerli, Hauert, Hebler, Hegi, Herren, Herzog, Heß, Hofer, Johann; Hofer, Christian; Hofmann, Hofftetter, Hügli, Hurni, Jmer, Imobersteg, Joliffaint, Joß, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklauß; Kalmann, Könel in Narkera, Känel in faint, Joß, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Miklaus; Kalmann, v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Karrer, Kehrli, Jakob; Kehrli, Heinrich; Kernen, Klave, Knechtenhofer, Kohli, Johann; Kohli, Ulrich; König, Lehmann-Cunier, Lehmann, Johann; Lehmann, Abolf; Lebmann, Johann Jakob; Leibundgut, Liechti, Jakob; Linder, Kindt, Haul; Locher, Albert; Locher, Christian; Löffel, Mader, Mägli, Waistre, Marti, Mauerhofer, Meyer, Michel, Kriedrich; Michel, Christian; Wischler, Wosnin, Mösching, Möschler, Müller, Albert; Müller, Johann; Rußbaum, Oberli, Ott, Müller, Johann; Rußbaum, Oberli, Dit, Beter, Pluß, Racle, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Regez, Rieder, Ritschard, Johann; Rosselet, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Köthlisserger, Wilhelm; Köthlisserger, Wathigs: Salfishara Salmann Stoiberger, Mathias; Salfisberg, Salzmann, Scheizbegger, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schmid, Andreas; Schmid, Rubolf; Schori, Schrämli, Schwab, Gottfried; Seiler, v. Siebenthal, Sigri, Simon, Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Spycher, Stämpfli, Niklaus; Stettler, Streit, Stucki, Stucker, Rudolf; Thönen, Trachsel, Bogel, Wampfler, v. Wattens myl, Ludwig; Weber, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; v. Werdt, Wieniger, Willi, Winzen-ried, Bursten, Buthrich, Christian; Wuthrich, Johann; Wys, Beefiger, Beller, Bingg, Bos, Bumtehr, Bumwald, Burcher, Zwahlen, Byro.

29 Stimmen,

Dagegen namlich die Herren Aebi, Beuret, Bühlmann, Chevrolet, Dähler, v. Erlach, Fleury, Joseph; Folletête, v. Goumoens, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Kohler, Liechti, Johann; Lindt, Kudolf; Macker, Manuel, Moschard, v. Muralt, Prêtre, Rebetez, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; v. Steiger, Steiner, Stuber, Studer, Gottlieb; v. Lavel, v. Wattenwyl, Eduard.

Bon einer Anzahl Mitglieder, die entweder ber Sitzung gar nicht oder boch nicht bis ans Ende beiwohnen konnten, langten theils vor, theils nach der Abstimmung Erklärungen betreffend die revidirte Bundesverfassung ein. Bon diesen Erskärungen lauten:

27 für Annahme ber Anträge 2 und 3 bes regierungs=räthlichen Entwurfes, beziehungsweise für Annahme ber revisdirten Verfassung, nämlich diesenigen der Herren Anken, Berger, Gottlieb; Brügger, Burger, Peter; Bütigkofer, Engel, Gabriel; Frune, Flück, Frène, Hofer, Friedrick; Huber, Instermühle, Joost, Reller, Kuhn, Kummer, Lenz, Meister, Messerli, Migy, Renfer, Kösch, Seßler, Stämpfli, Christen; Sterchi, Widmer, Wirth.

1 für Berwerfung obiger Antrage, namlich biejenige bes herrn Muller in hofmyl.

Demnach haben sich im Ganzen 209 Mitglieder für Annahme und 30 Mitglieder für Verwerfung ber regierungsrathlichen Borlage (siehe biese Seite 177 hies vor), resp. ber neuen Bundesverfassung ausgesprochen.

Strafnadlaggeind.

Dem Joh. Fuhrer von Meiringen wird nach dem Antrag bes Regierungsrathes der etwas über $\frac{4}{12}$ betragende Reft feiner ihm wegen Nothzucht auferlegten Buchthausstrafe erslaffen.

Bortrag betreffend den Berkauf des Holzmätteli in Thun.

(Siehe Seite 78 f. hievor.)

Der Regierung frath beantragt, es sei bas am Ausstuß ber Aare aus bem Thunersee gelegene Holzmätteli um die gebotenen Fr. 30,000 an das Bereinigte Familiengut von Thun hinzugeben.

Die Rommiffion pflichtet biefem Antrage bei.

Rohr, Domanendirektor, als Berichterstatter des Resierungsrathes. Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe in seiner letten Session beantragt, die Staatsdomane "Holzemätteli" am Ausstusse der Aare aus dem Thunersee an das Bereinigte Familiengut von Thun um die Summe von 30,000 Franken aus freier hand zu verkaufen. Der Große Rath hat zwar gefunden, es sei der Preis von Fr. 30,000 genügend, allein er wollte aus Gründen der Konsequenz nicht eintreten,

sondern die Domane an eine öffentliche Steigerung bringen. Der Regierungsrath hat eine solche Steigerung angeordnet, und es wurde dieselbe in aller Form publizirt und abgehalten. Es fiel ein einziges Angebot, und zwar von Seite des Bereinigten Familiengutes von Thun, welches in ganz loyaler Weise die bereits offerirten Fr. 30,000 anbot. Der Regierungsrath schlug hierauf dem Vereinigten Familiengute die Bestihung zu unter Vorbehalt der Ratissitation des Großen Rathes.

Der Große Nath seste eine Kommission zur Vorberathung der Borträge der Domänendirektion nieder, und im Augensblicke, als diese Kommission zusammentrat, reichte mir Herr v. Graffenriedsde Barco zu Handen des Regierungsrathes ein Angebot von Fr. 40,000 ein. Der Regierungsrath hat gesunden, es solle auf dieses Angebot nicht eingetreten werden. Es wurde bereiks in der letzten Berhandlung des Großen Rathes von den betreffenden Rednern ausdrücklich erklärt, daß man das Holzmätteli nicht etwa aus dem Grunde nicht hinzeben wolle, weil der gebotene Preis von Fr. 30,000 zu niedrig sei, sondern man wolle aus Gründen der Konsequenz eine Steigerung anordnen. Eine solche ist nun, wie gesatz, abzehalten worden, und es glaubt der Regierungsrath, man solle bei dem damals gefallenen Angebote bleiben. Dazu kommt, daß Herr v. Graffenried sich nicht darüber ausspricht, wozu er das Holzmätteli verwenden will. Dieß ist nicht gleichgültig; denn es liegt dieses Grundstück an einem der schönsten Punkte des Kantons. Auch aus diesem Grunde glaubt der Regierungsrath, es solle in das Nachgebot des Herrn v. Graffenried nicht eingetreten werden.

Dem Bereinigten Familiengute von Thun wurde sofort von dem Nachgebote des Herrn v. Graffenried Kenntniß gegeben. Dieses erflärte, daß es nicht weiter gehen könne; es habe die vom Großen Rathe gestellten Bedingungen erfüllt und überlasse nun zutrauensvoll dem Großen Rathe, darüber zu entscheiden, ob er seine gemeinnühigen Bestrebungen untersstügen wolle oder nicht. Der Regierungsrath hat nun besichlossen, bei Ihnen zu beantragen, es sei in das Nachgebot des Herrn v. Graffenriedsde Barco auf das Holzmätteli bei Thun nicht einzutreten, sondern die Hingabe dieser Bestjung an das Vereinigte Familiengut von Thun zu beschließen, und

zwar aus folgenden Grunden :

- 1. Daß an der gehörig publizirten und in aller Form abgehaltenen Steigerung kein anderes, höheres Angebot gefallen sei, als daßjenige des Bereinigten Familiengutes mit der sehr annehmbaren Summe von Fr. 30,000 für 31/2 Jucharten;
- 2. daß in dem Nachgebot von Fr. 40,000 des Herrn v. Graffenrieds de Barco nicht angegeben ist, zu welchen Zwecken diese so schon gelegene Bestigung am Ausstusse der Aare aus dem Thunersee verwendet werden soll;
- 3. daß es zu bedauern mare, wenn bie gemeinnütigen Bestrebungen ber Stadt Thun eines Gewinnes von Fr. 10,000 wegen vereitelt murben.

Bogel, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einsverstanden. Alls diese Angelegenheit in der letzten Session des Großen Rathes zur Behandlung gelangte, fand die Kommission zwar, der gebotene Preis von Fr. 30,000 sei hoch genug, indem er die Grundsteuer um das Sechssache überssteigt. Die Kommission glaubte aber, es solle der Konsequenz wegen das Grundstudt nicht aus freier Hand verkauft, sondern an eine Steigerung gebracht werden, um unangenehme Ersörterungen zu vermeiden, wie sie in Betreff der Höhematte stattgefunden hatten.

Der Große Rath trat dem Antrage der Kommission bei und beschloß, es sei das Grundstück an eine öffentliche Steige= rung zu bringen. Dieser Beschluß wurde durch die Preffe veröffentlicht, die Steigerung gehörig publizirt und in aller Form abgehalten. Herr v. Graffenried betheiligte sich dabei nicht, sondern reichte erst im letten Augenblicke ein Angebot von Fr. 40,000 ein, als die Kommission des Großen Rathes bereits versammelt war. Diese beschloß, die Eingabe des Herrn v. Graffenried an den Regierungsrath zur Antragskellung zu weisen. Der Regierungsrath schlägt nun vor, auf diese Eingabe nicht einzutreten, und die Kommission pklichtet diesem Antrage einstimmig bei. Entweder soll das betreffende Grundstüd dem Bereinigten Familiengute von Thun um Fr. 30,000 hingegeben oder aber nochmals an eine Steigerung gebracht werden. Wollte man auf solche in der letzten Stunde eingelangte Angebote eintreten, so könnte dieß eine nachtheilige Wirfung auf derartige Verkaufssteigerungen außüben. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ginsprache genehmigt.

Nach bem Namen 8 aufrufe find 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anken,
Berger, Gottlieb; Brügger, Burger, Beter; Bütigkoser,
Engel, Gabriel; Feune, Flück, Frêne, Gseller, Niklaus;
Hanni, Henzelin, Hofer, Friedrich; Huber, Indermühle,
Jooft, Keller, Kuhn, Kummer, Lenz, Meister, Messerli, Migy,
Müller, Karl; Renfer, Ritschard, Jakob; Rösch, Schwab,
Johann; Sester, Stämpsli, Jakob; Stämpsli, Christian;
Sterchi, Walther, Werren, Widmer, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Burger, Franz; Joliat, Ruchti,
Echären.

Schluß ber Sigung um 61/2 Uhr.

Der Rebaktor:

Fr. Buber.

3meite Sigung.

Dienstag, den 30. April 1872.

Vormittags um 9 Uhr. .

Unter bem Borfige bes Berrn Prafidenten Rarrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 175 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Achi, Berger, Gottlieb; Bütigkofer, Engemann, Feune, Hänni, Hofer, Friedrich; Hofmann, Klaye, Kuhn, Lehmann, Adolf; Michel, Friedrich; Migy, Schwab, Johann; Stämpsti, Jakob; With; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Bourguignon, Bouvier, Brand, v. Büren, Charpić, Chevrolet, Cuttat, Egger, Kaspar; Fleury, Viktor; Flück, Flückiger, Frène, Froté, Geiser, Gobat, Greppin, Großscan, v. Grünigen, Gygar, Gottsried; Gygar, Jakob; Henemann, Henzelin, Indermühle, Joliat, Kasjer, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Kehrli, Heinrich; Kohler, Kohli, Johann; Lehmann in Bellmund, Linder, Mägli, Marti, Meister, Müller, Johann; Racle, Neber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Kenser, Rosselet, Koth in Kirchberg, Köthlisberger, Mathias; Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schrämli, Seßler, Stettler, Bogel, v. Wattenwyl, Eduard; Wiedmer, Wieniger, Weintsch, Christian; Bingg, Bumkehr.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Am Plat bes abwesenden herrn Berger bezeichnet ber Herr Brafibent jum provisorischen Stimmengabler herrn huber.

herr Präsibent. Ungefähr 60 Mitglieder haben den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Große Rath für die Behandlung der Bundesrevisionsfrage bei Siden geboten werden. Gestügt auf § 12 des Großrathsreglements habe ich biesem Bunsche entsprochen und die Angelegenheit der Bundesrevision auf nächsten Freitag an die Tagesordnung gesetzt. Es wird ein bezügliches Zirkular an die Mitglieder des Großen Rathes erlassen werden.

Der Große Rath erklart fich hiemit einverstanden.

Tagesordnung:

Gesetes=Entwurf

über

die Fifcherei.

Erfte Berathung.

Der herr Prafident eröffnet die Umfrage über bie Eintretensfrage und die Form der Berathung.

Rohr, Direktor ber Domanen und Forften, als Berichterftatter des Regierungsrathes. In Ihrer letten Seffion haben Sie den Befchluß gefaßt, es fei in der gegenwärtigen Seffion des Großen Rathes der Befegesentwurf über Die Fischerei zur erften Berathung vorzulegen. Sie haben ferner ben Regierungerath beauftragt, die Bolizeibehorden anzuweifen, von nun an über die ftrenge Bollziehung bes gegenwärtigen Fischereigesetzes vom 26. Februar 1833 zu wachen. Dieser lettern Weisung ist ber Regierungsrath burch Erlaß eines bezüglichen Kreisschreibens an die Regierungsstatthalter nachgekommen, und mas den ersten Theil Ihres Beschluffes betrifft, so wird diesem durch die heutige Borlage des neuen Befegesentwurfes, ber den Mitgliedern bes Großen Rathes in beiden Sprachen ausgetheilt worden ift, ebenfalls entsprochen. Bereits das bisherige Gefet von 1833 enthalt ahnliche Be-ftimmungen, wie fie beute in bem vorliegenden Entwurfe aufgenommen find. Das Gefet von 1833 ftellt für die damaligen Beitumstände und den damaligen Fischreichthum ausreichende Borschriftenaufund hatwährend langer Zeitnach allen Richtungen bin vollständig befriedigt. Die Beiten haben fich indeffen geandert. Der Fischreichthum hat bedeutend abgenommen, und eine Re= viston des Gesetzes ist dadurch nothwendig geworden, daß die barin enthaltenen Strafbestimmungen fich als zu schwach erwiesen haben und namentlich auch zu lag ausgeführt mor= den find.

Wenn es sich um die Erlassung eines neuen Gesetes handelt, so haben wir vor Allem aus zu untersuchen, welches die Mängel des alten Gesetes sind. Ich erlaube mir nun, auf einige dieser Mängel ausmerksam zu machen. Vorher will ich jedoch noch die Bemerkung einschalten, daß die gegenwärtige Kalamität, die große Abnahme des Fischreichthums, natürlich nur zum geringken Theile dem Gesete zuzuschreiben ist, sondern daß da ganz andere Ursachen mitgewirkt haben, die viel allgemeinerer Natur sind. Ein Hauptübelstand des gegenwärtigen Gesetes besteht darin, daß dasselbe zu schwache Strasbestimmungen enthält, und daß keine Etrasminima sestgesets sind. Der Nichter konnte bisher eine Strafe von Kr. 1 bis Kr. 20 aussprechen, und da kam es eben sehr häusig vor, daß zu wenig oder gar nicht bestraft wurde. Als Mazima sette das Geset von 1833 Bußen von Kr. 10 und Kr. 20 fest. Diese Maxima sind ebenfalls zu niedrig, indessen hat dieser Umstand weniger zu sagen als die Unbestimmtheit des Minimums. Diese Mängel sind leicht zu verdessern, indem man einsach ein Strasminimum festsett und das Maximum erhöht. Das disherige Geset ist auch in der Beziehung mangelhaft, daß es für den Rückfall keine besondern Bestimmungen enthält, wie sie nun in den neuen Entwurf ausgenommen sind.

Ein weit schlimmerer Uebelftand als diese Mängel bes Gefetzes bestand in der schlechten Bollziehung desselben. Das Gesetz wurde in seder Beziehung schlecht vollzogen, und zwar ging dieser Uebelstand so weit, daß sogar von einigen Gerichtspräsidenten die Anzeigen einsach ad acta gelegt und von

andern höchstens Bußen von Fr. 1 bis 2 ausgesprochen wurben. Auf diese Weise erlosch die Aufmunterung zur Ginzreichung von Anzeigen; benn es war begreislich, daß die Landzjäger sich nicht mehr veranlaßt fühlten, Anzeigen zu machen, wenn denselben keine Folge gegeben wurde. Es handelt sich nun allerdings nicht darum, hier in der Bollziehung etwas abzuändern, sondern bloß um die Revision des Gesetzes; wenn aber in diesem das Strafminimum erhöht wird, so wird daburch der Richter gezwungen, in allen Fällen eine gewisse Buße auszusprechen, die nach dem Entwurfe wenigstens Fr. 10 betragen muß.

Ein weiterer Uebelstand, und zwar vielleicht der beklagenswertheste ist der der Begünstigung des Frevels, der Beh-lerei. In dieser Beziehung fehlen fast alle Burger. Wurde man sich vornehmen, in dieser Richtung seine Burgerpsicht genau zu erfüllen und den Frevlern ihre Waare nicht abzufaufen, so ware ihr handwert bald reduzirt und der Richter batte in Diefer Beziehung nichts mehr zu thun. ba namentlich darauf aufmerksam machen, daß die Herren Hotelbesitzer und Wirthe in diesem Punkte mit gutem Beisspiele vorangehen könnten. Sie haben bereits in verschiedenen andern Richtungen Großes geleiftet , g. B. in Bezug auf die Fremdeninduftrie und die Unterftugung gemeinnutiger Unternehmungen. Wenn sie sich das Wort geben murden, teinem Fischfrevler mehr Fische abzufaufen, so wurden sie Bieles beis tragen zur Unterdrückung der Begunftigung des Frevels und es wurde dadurch mehr erreicht, als mit dem besten Gesetze. Ich bin überzeugt, daß die Hotelbesitzer, da ce namentlich auch in ihrem eigenen Bortheile liegt, alle ihre Krafte aufbieten werden, um das Gefet zu unterftuten. Bon Fischezenbesitern ber Amtsbezirke Aarwangen, Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen ift eine Borftellung eingelangt, vielleicht die hundertfte, die in Bezug auf das Fischereiwesen eingereicht worden ift. In dieser Borftellung wird namentlich die Rlage ausgesprochen, bağ ber Frevel ftets überhand nehme. Es wird barin auch anerkannt, bag die Bestimmungen bes gegenwärtig in Rraft bestehenden Gefeges fur die fruheren Berhaltniffe genugend gewefen seien, daß ste aber fur die jesige Beit nicht mehr ge= nugen. Der Konsum hat zugenommen, die Nachfrage ift ge-wachsen, dadurch hat die Waare einen bebeutenden Werth erlangt, und leider hat auch der Fischfrevel immer mehr zu= genommen, so bag eine eigentliche Raubwirthschaft eingetreten ist. Die erwähnte Betition klagt auch darüber, daß unerlaubte Mittel gebraucht, und daß in der Laichzeit, wo der Fisch geschont werden sollte, der Fischsang auf die rückssichtsloseste Weise betrieben werde. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Fischstrevel so getrieben werde, daß er den Ruin vieler Familien zur Folge habe und zu häufigen Schnapsgelagen und bergleichen Anlaß gebe. Am Schluffe ftellt die Petition folgende Antrage: (ber Redner verliest die in der nachstehend mitgetheilten Betition enhaltenen Antrage.)

So gut die Betition auch gemeint ist und so viel Richtiges und Beherzigungswerthes sie enthält, so glaubte der Regierungsrath doch, daß sie in ihren Schlußanträgen zu weit geht, wenn sie den Fischfrevel als eigentlichen Diebstahl behandelt wissen will, der nach dem Strafgesethuche mit Korrektionshaus bestraft werden kann. Man muß immerhin einen Unterschied machen, ob ein Gegenstand, der bereits im Besitze eines Andern ist, gestohlen wird oder ein solcher, der noch nicht in das Eigenthum eines Besitzers übergegangen ist. Ich glaube, man solle nicht so weit gehen, einen Fischfrevel mit Korrrektionshaus zu bestrafen, wie es die Vorstellung verlangt. Immerhin hat man derselben im neuen Gesetzesentwurfe möglichst Rechnung getragen, indem man bedeutend schärfere Strafbestimmungen ausgenommen und auf den Rückfall sogar Gesangenschaft gesetzt hat.

ben Rückfall sogar Gefangenschaft gesetzt hat. Ich habe dem Großen Rathe im Fernern noch folgende Mittheilungen zu machen. Im Jahre 1864 wurde vom Kanton Margau ein Konfordat über die Fischerei angeregt. Schon damals hat man alleitig das Bedurfniß gefühlt, daß in Be-Konkordat haben lange und schwierige Unterhandlungen statt= gefunden, an denen sich die Kantone Zurich, Bern, Luzern, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, sowie das Großherzogthum Baden betheiligten. Baden übernahm die Aufgabe, auch die deutschen Nachbarstaaten für das Konkerdat zu gewinnen und Unter-handlungen mit Frankreich und den Niederlanden anzuknüpfen. Es fam eine Uebereinfunft zu Stande, welche im Jahr 1869 und im Februar 1870 von beiben Parteien, nämlich einerfeits vom schweizerischen Bundesrathe als Repräsentanten der kon= fordirenden Kantone und anderseits vom Großherzogthum Baben unterzeichnet murbe. Dieses Konfordat trat aber nicht in Rraft. Der Art. 17 beffelben fagt nämlich: "Denjenigen Regierungen, in beren Gebiet Theile des Bodenfee's und Bufluffe zu bemfelben gelegen find, bleibt ber Beitritt zu gegen= wartiger Uebereinkunft vorbehalten. Der Antheil ber Schweiz, beziehungsweife Badens am Bodenfee und die Bufluffe zu bemfelben auf schweizerischem, bzw. auf babifchem Gebiete, find den Bestimmungen der gegenwartigen Uebereinfunft unterftellt, sobald der Beitritt der übrigen am Bodensee und deffen Zufluffen betheiligten Regierungen ju biefer Uebereinkunft er-folgt ift." Die Unterzeichnung bes Konkorbate erfolgte, wie bereits erwähnt, im Jahre 1869 und zu Anfang bes Jahres 1870. Bereits im Frühling bes lettern Jahres tauchten Kriegs= gerüchte auf, in Folge beffen die friedfertigen Fischereibestrebungen in ben hintergrund gedrängt wurden, und nach bem plöglichen Ausbruch bes beutsch-frangosischen Krieges fiel bie Angelegen= heit vollständig aus Abschied und Traftanden und bas Kon= fordat trat nicht in Rraft. Gleichwohl haben die in basfelbe aufgenommenen Bestimmungen für uns die allergrößte Bebeutung, und fie find benn auch beinahe wortlich in unfern neuen Entwurf aufgenommen worden, einerseits, weil fie bem Regierungerathe an und fur fich zwedmäßig schienen, und anberfeits weil man, wenn fruher oder fpater über diefen Begenftand ein Bundesgeset erlaffen werden follte, dann nicht in den Fall fommen wird, unfer fantonales Befet, wenigftens nicht in ben wesentlichen Buntten, abzuandern.

So ist das Geset also einerseits mit Rücksicht auf die Konkordatsbestimmungen und anderseits mit Rücksicht auf die eingelangten Betitionen bestmöglichst revidirt worden. Bereits aus der erwähnten Uebereinkunft ergibt es sich, daß das Bedürfniß nach Ausstellung allgemeiner besserer Vorschriften nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen der Schweiz herrscht, ja die weit über die Grenzen derselben hinaus sich fühlbar macht. Ich halte es daher nicht für nothwendig, mich noch weiter über die Dringlichkeit der neuen Gesetzesvorlage auszusprechen, und zwar um so weniger, als Sie durch Ihren in der letzten Scssion gefaßten Beschluß bereits anerkannt haben, daß es eine absolute Nothwendigkeit ist, in dieser Sache vorzugehen, und daß Schaden im Berzug läge. Ich bemerke nur noch, daß zwischen der Kommission des Großen Rathes und dem Regierungsrathe sowohl in Bezug auf die Haupspunkte, als auch in Bezug auf die meisten Details des Gesetze vollkommene Uebereinstimmung berrscht. Ich empfehle das Eintreten in den Gesetzentwurf und die

artifelweise Berathung besfelben.

v. Fischer, als Berichterstatter ber Kommission. Der vorliegende Gesetsekentwurf konnte erst gestern von der Kommission berathen werden, und es hat mich dieselbe ersucht, hier in ihrem Namen zu rapportiren. Ich habe dem einläßelichen Berichte des Herrn Vorredners nichts beizufügen. Die Kommission ist in den Hauptsachen und in den meisten Deztails mit der Regierung einverstanden. Diesenigen Punkte, in Bezug auf welche sie auseinandergehen, werden bei der artiselweisen Berathung zur Sprache kommen. Die Kommission

empfiehlt ebenfalls bas Eintreten und die artikelweise Berathung bes Entwurfes.

Der herr Brafident ftellt bie Anfrage, ob bie Ber- lesung ber eingelangten Betition verlangt werbe.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes spricht ben Bunich aus, daß die Berlesung stattfinden mochte.

Die Borftellung wird hierauf verlesen. Diefelbe lautet, wie folgt:

Berr Brafident, Berren Großrathe!

Mit Rücksicht darauf, daß der hohe Große Rath in seiner Märzstung den Gesetsentwurf vom Jahre 1869 über die Fischerei in Berathung ziehen wird, erlauben sich die unterzeichneten Fischezenbesitzer der Aemter Aarwangen, Bangen, Burgdorf und Fraubrunnen, die bei diesem Gegenstande wesentlich betheiligt sind, die Freiheit, mit gegenwärtiger Vorsstellung bei Ihnen einzukommen und eine wesentliche Ergänzung oder resp. Bervollständigung des erwähnten Entwurfes, d. h. den Erlaß eines Gesetzel zu beantragen, das die jetzen Berbältnisse und die in der Fischzucht gemachten neuen Erfahrungen möglichst berüksichtigt und namentlich strengere, mit den hentigen Rechtsanssichten über Eigenthum und siebsstahl mehr übereinstimmende Strasbestimmungen enthält, die nicht bloß die Urheberschaft der Entwendung von Fischen treffen, sondern auch die Gehülsenschaft, Begünstigung und Hellerei umfassen, mit der gleichzeitigen Bitte, für dessen besörderliches Inkrasttreten zu sorgen.

In frühern Zeiten, wo unsere Bache, Flüsse und Seen noch mit zahlreichen Fischen bevölkert waren, wo noch wenig Rachfrage nach Fischen und nur geringe Bezahlung für dieselben stattsand, die Fischerei somit noch kein lohnendes Geschäft, keinen besonderen Erwerbszweig bildete und der Fischsfrevel äußerst selten vorkam oder gleichgültiger angesehen wurde, konnte ein Gesetz genügen, das die strafbaren Handlungen gegen die Fischerei und das Gigenthum der Fische mit verhältnißmäßig geringer Strafe belegte. Unser bis jetz gelztendes Gesetz über die Fischerei vom 26. Hornung 1833 trägt noch ziemlich den Stempel einer alten, dem regen Berkehrssleben fremden Zeit an sich, wo die verschiedenen auf die Fischerei Bezug habenden öffentlichen und privatrechtlichen Berhältnisse noch nicht gehörig geordnet und geregelt und die Rechtsansichten von Eigenthum und Diebstahl darüber sich noch nicht so entwickelt hatten, wie sie jest allenthalben Plas

greifen.

Aus verschiebenen Gründen, die hier nicht alle ihre Ersörterung sinden können, werden unsere Gewässer von den Fischen immer mehr entvölkert, während dagegen der von Jahr zu Jahr sich mehrende Busluß von Fremden den Bedarf und die Nachfrage nach Fischen bedeutend steigert und deren Preis erhöht. Diese Umstände konnten unmöglich versehlen, auf den Fischfrevel einen gefährlichen, verlockenden Einstuß auszuüben. Dabei wurde natürlich aber auch das volkswirthschaftliche Interesse geweckt, besser erkannt und eingesehen, daß eine zwecknäßig organisirte Fischzucht und ein gehörig geordeneter Schutz der Fische für ihr gedeihliches Fortkommen und ihre naturgemäße Bermehrung nöthig sind. Bekanntlich geshören der Fische, und speziell auch das Fischen zur Laichzeit und auf Laichpläßen zu den nachtheiligsten und empfindlichsten Uebeln, die einer lohnenden Fischerei und einer gehörigen Fortpslanzung der Fische entgegenstehen.

Fortpflanzung der Tijde entgegenstehen. In den letten Jahren hat der Fischfrevel in unserer Gegend in bedenklichem Maße zugenommen und er greift von Tag zu Tag noch mehr um sich. In vielen Familien der

unterften Bolfsschichten wird schon ein formliches, ständiges Gewerbe baraus gemacht, bas fozusagen die einzige Nahrungs= quelle bildet. Das Geschäft wird ohne Scheu und so viel quelle bildet. Das Geschäft wird ohne Scheu und zo viet thunlich zur Nachtzeit betrieben, und dabei finden gewöhnlich die dem Fortkommen und der Fortpslauzung der Fische geschrlichsten, verbotenen Mittel, wie z. B. die Betäubung und das Instrocknelegen, Anwendung. Eine Unmasse junger Fische wird dabei zu Grunde gerichtet. Und da die Frevel überdem sehr häusig zur Laichzeit und auf Laichpläßen stattsfinden, wo sie die größte und am leichtesten erreichbare Beute gewähren, so mird in Folge bessen auch der aröste Theil der Bruten fo wird in Folge bessen auch ber größte Theil der Bruten bem Untergange geweiht. Der auf diese Weise bewirkte Schaden ist sehr wesentlich und weit größer, als man ihn im Allgemeinen berechnet. Ueberdieß ist nicht zu übersehen, daß noch andere Uebelftande mit tem fog. Fischfrevel verbunden find. Schon vor dem Fischen werden nämlich öfters Schnapsge= lage abgehalten; und nach dem Fischen, namentlich, wenn der Kang noch ergiebig ausfällt, was hie und ba vorkommt, ift es jogar Regel, daß ber größte Theil des Fischerloses wieder im Schnaps aufgeht.

Das verwerfliche Gewerbe wird in erheblichem Maße begunftigt durch ben leichten Abfat, ben feine unrechtmäßig er-worbene Baare findet. Wer Fische bedarf, wendet fich an den ersten besten Fischfrevler und bezieht von diesem seinen Bebarf, obwohl ihm bie Gefetwidrigkeit und Strafwurdigkeit bes Erwerbes wohl befannt ift. Wir begegnen hier einer neuen, nach unserer Ansicht ebenfalls ftrafbaren Sandlung, bie in ben Strafgesethen bei den gewöhnlichen Berbrechen ebenfalls mit Strafe bedroht und Begunftigung oder Dehlerei genannt wird und die den Fischfrevel nicht bloß begunstigt, sondern sogar reizt, anlockt, bis dahin aber bei demselben nicht mit Strafe, bedroht war, obwohl gerade hiedurch die Fischezen-Sigenthumer in ihrem Rechte sehr leicht

und erheblich bedroht und gefährdet werden. Unferes Grachtens fann bem in unferer Begend fo tief eingeriffenen Uebel nur durch ein entsprechenderes d. h. ftren= geres Strafgesetz und eine promptere Strafrechtspflege abge-holfen werden. Das allegirte Gesetz von 1833 ift eher ge-eignet, den Fischfrevel groß zu ziehen, als zu beseitigen; die barin angebrohten Strafen find zu gelinde und machtlos, um ein wirtsames, nachhaltiges Wegengewicht zu bilben gegen bie vielfältigen Berlockungen zu den bezeichneten Uebertretungen. Es kennt als Strafe nur die Geldbuße und zwar im Magismum von 10 und 20 Franken und substitut nur für den Fall der Nichtbezahlung berfelben Gefangenschaft. Bom Ruckfall ift darin feine Spur mahrnehmbar, mas denn auch bis dahin zur Folge hatte, daß der 10, 20 und mehrfache Rudfall immer nur mit bem Maximum ber urfprunglichen Strafe belegt werden fonnte, und daß fich die gewerbemäßigen Fisch= frevler, bei benen selten etwas erhaltlich ift, über fragliche Strafart nur luftig machen. Der Bersuch, bas neue Straf-gesethuch auf ben Fischfrevel anzuwenden und benselben baber als Diebstahl zu behandeln, schlug fehl, weil die hohe Bolizei-kammer diese Ansicht nicht theilte, sondern das Gesek über die Fischerei vom Jahre 1833 angewendet wissen wollte, so daß der Schut der Fischezeneigenthumer offenbar andere Befegesbestimmungen erfordert.

Der hohe Regierungerath hat freilich im Berbstmonat 1869 einen neuen Geschesentwurf über die Fischerei ausge= arbeitet; allein berfelbe leidet mit Rudficht auf Die Qualifi= fation bes Verbrechens und die Strafbestimmungen über bas= seine des Verdrechens ind die Eruspestimmungen über dusselbe so ziemlich an den gleichen Mängeln, wie das Gesetz vom Jahre 1833. Der Rückfall wird darin zwar mit der doppelten Buße bedroht, allein der unklare, vage, vieler Orts schon obsolet gewordene Begriff "Frevel" ist für alle Arten und Grade der Entwendung von Fischen noch beibehalten, — ein Begriff, der alle Merkmale des Diebstahls in sich begreift. Von einer Bestrafung der Theilnehmer ist in demselben ganz abreiden. Diese Errschostimmungen des fraclichen Kutmurfes abgesehen. Diese Strafbestimmungen bes fraglichen Entwurfes

find nun aber nach ben bisherigen Erfahrungen ungenügend und unzureichend; das Fischwesen erfordert bessern Schutz und deshalb strengere Strasen. Die Fischstreder sind, wie bereits erwähnt, meistens aus den untersten Boltsschichten und deshalb nicht nur arm, sondern für gewöhnliche Arbeiten auch träge und gegen Geldstrasen unempfindlich, weil von ihnen nichts erhältlich ist, — daher die öftern Bestrasungen. Einem allfälligen Einwand, die Feld= und Forstfrevel werden in erster Linie nur mit Buße bestraft (Art. 213 St. G.) und nur im Rückfall als Diebstabl behandelt und die Anträge sub. Liff. A. 1 und 2 seien deshalb zu strenge, begegnen wir sub. Ziff. A. 1 und 2 seien deßhalb zu strenge, begegnen wir einfach mit dem Hinweis auf die Thatsache, daß Holz und Feldfrüchte absolute Lebensbedurfnisse sind und daher öfters aus Noth entwendet werden, mahrend dieß bei den Fischen durchaus nicht der Fall ift, da diese für die untern Bolksschichten nicht als Lebensmittel bienen.

Mit Ruckficht auf das Angeführte erlauben wir uns

nachfolgende

Anträge

jur gefälligen Berudfichtigung grundfäglich zu empfehlen :

- 1. Es mochte jedes unbefugte Fischen als Diebstahl er= flart und mit entsprechender Gefangenschaftsftrafe belegt, ober
- 2. das verbotene Fischen mit Geldbuße von Fr. 30 60 bedroht und in Ruckfällen als Diebstahl behandelt und mit angemeffener Befangenschaft ober Korrektionshaus beftraft

Sie möchten in das Gefet auch angemeffene Strafbe-ftimmungen (Geldbußen oder Gefangenschaft) gegen die Theilnehmer (Tit. III. des neuen St. G. B.) wie namentlich gegen Wirthe, Bandler u. f. w. aufnehmen.

Langenthal, im Hornung 1872.

Folgen die Unterschriften einer Angabl von Fischezenbesitern in den Amtsbezirten Marmangen, Bangen, Burgdorf und Fraubrunnen.

Schori findet ben vorliegenden Befegesentwurf zu ftreng und unvereinbar mit unfern bemofratischen Buftanben. Da ben Uferbesitzern die Schwellenpflicht obliege und fie oft große Anstrengungen machen muffen, um ihr Eigenthum vor dem Wasser zu schützen, so solle man ihnen doch auch die Freude lassen, hin und wieder einen Fisch zu fangen. Die Laichplätze, von denen im Entwurfe die Rede sei, werde man wahrscheinlich auf größere Streden ausdehnen muffen, und es fonnte daher der Fall eintreten, daß vielleicht in einem ganzen Amts= bezirte das Fischen verboten wurde. Der Redner bemerkt im Weitern, daß die Salmen durch den Rhein sich ins Meer be-geben, und daß es nicht in unserm Interesse liege, sie hier zu schonen und es den Niederlandern zu überlassen, sie zu fangen. Das bisherige Gefet genuge vollkommen, wenn es gehörig gehandhabt werde. Bisher fei es aber hochst unge-nugend und oft ungleichmäßig vollzogen worden. Der Redner schließt mit dem Antrage, es sei in ben Entwurf nicht einzu-treten, eventuell, es sei derfelbe zu naherer Untersuchung ber Frage, ob ben Uferbefigern nicht mehr Rudficht getragen werden fonne, an bie vorberathenden Behorden gurudzuweifen.

Egger, Bettor. Ich erlaube mir als Mitglied ber Rommission einige Worte über ben Antrag bes herrn Schori. Ich fann aus feinem Bortrage nicht schließen, ob er Fischer

ift ober nicht, das aber ist mir aufgefallen, daß er die bisberige Unordnung auch fernerhin beibehalten will. Wenn er Fischer ist, so sollte er gerne dazu beitragen, dieser Unordnung zu steuern, ist er aber nicht Fischer, so sehe ich nicht ein, warum er einer so unbedeutenden Sache wegen Opposition macht. Der Entwurf sorgt hinreichend für die Userbesiger; denn es sagt der § 8: "Der Betrieb der Fischerei soll nur auf eine dem Grundeigenthümer unschädliche Weise ausgeübt werden. Im Widerhandlungsfall steht demselben das Recht der Klage auf Schadenersatzu." Wenn ein Userbesiger einem Fischer nicht gestatten will, sein Eigenthum zu betreten, so muß Letzter, wenn er sischen will, eben durch das Wasser gehen. Benn der Staat die Fischezen in einem Gewässer versteigert hat, so ist es seine Pflicht, für den Käufer schüßende Bestimmungen aufzustellen. Uebrigens kann bei der artiselweisen Berathung Herr Schori immer noch Abänderungsanträge stellen, wenn er mit den Bestimmungen des Entwurfs nicht einverstanden ist.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sicher ift Herr Schori auch bamit einverstanden, daß bessere Borschriften über die Fischerei aufgestellt und eine bessere Ordnung gehandhabt werde, damit der bisher üblichen Raubwirthsschaft Schranken gesetzt werden können. Es scheint aber, herr Schori finde die Strafbestimmungen des Entwurfes zu streng. Darin liegt aber kein Grund, den Entwurf zurückzuweisen; benn herr Schori kann dann bei der Behandlung des bestreffenden Paragraphen seine Einwendungen machen.

Abstimmung.

Für das Gintreten

Große Mehrheit.

Es folgt somit die artikelweise Berathung bes Entwurfes.

§ 1.

In ben öffentlichen Gemäffern ift Jedermann bas Fischen mit ber Angel und bas Krebsen erlaubt, ausgenommen in ben Schonzeiten an ben amtlich bezeichneten Laichplagen (§ 4).

Diese Bestimmung findet Anwendung auf folgende Gewässer: Brienzersee, Thunersee, Bielersee, Aare, Emme, Isis, untere und obere Zihl, Saane, Lauenenbach, Sense, Schwarzwasser, Rothachen, Zulg, kleine und große Simme, Kirrel, Kander, Suld, Kien, Engstligen, Tombach, vereinigte Lütschine, schwarze und weiße Lütschine, Reichenbach, Urbach, Gadmenwasser, Gentelbach, Birk und Doubs.

In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Bachter zum Fischen und Krebsen be-

rechtigt.

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. Der § 1 unterscheidet zwischen den öffentlichen Gewässern, in denen, ausgenommen in den Schonzeiten und auf den amtlich bezeichneten Laichplägen, Jedermann fischen darf, und den Privatgewässern, in denen nur die Eigenthumer der Fischzen oder deren Pächter zum Fischen berechtigt sind. Diese Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatgewässern zieht sich durch das ganze Geset hindurch, und auch die Strafbestimmungen sind nach diesen beiden Kategorien verschieden sestgesetzt. Was in öffentlichen Gewässern erlaubt ist, kann nicht gleichmäßig gestattet sein in Privatgewässern. Der § 1 unterscheidet sich nicht wesentlich von dem bisherigen Gesetz. Auch dieses setzt gewisse Schonzeiten sest, in denen das Fischen verboten ist. Dagegen sehlte eine Bestimmung betreffend amtlich bezeichnete Laichplätze.

Man glaubte, eine solche Borschrift in bem neuen Gesetze auf= stellen zu sollen, ba burch bas Fischen in Laichplaten oft eine ungeheure Menge von jungen Fischen zu Grunde geht.

v. Fischer, als Berichterstatter ber Kommission. Das bisherige Geset sagt in § 1: "Das Fischen mit der Angel und der Sesbähre, sowie auch das Krebsen ist erlaubt: a. In den Seen und größern sließenden Gewässern, als: der Aare, Emme, Isse, Saane, Kander, Simmen, Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Alle, Birs, Sorne und Scheuß. b. In allen denjenigen Gewässern, in denen bis dahin der Staat kein Pachtrecht ausübte und tie nicht Sigenthum von Korporationen oder Privaten sind." Der vorliegende Entwurf sagt einfach "in den öffentlichen Gewässern", welche er dann namentlich bezeichnet. Es fragt sich nun, ob hier nicht zu den öffentlichen gehören, aufzenommen werden sollten, nämlich die Gürbe, Alle, Sorne und Scheuß. Die Kommission konnte diese Frage nicht gehörig untersuchen, da die Zeit der Borberathung zu kurz war. Es durfte daher angemessen sein, den § 1 an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit dieser untersuche, ob nicht noch andere als die genannten Gewässer hier aufzunehmen seien.

Girard. Man scheint ben Jura in diesem Artikel verzessen zu haben, da wir in unserm Candestheile drei sischereiche Flusse besitzen. Im St. Immerthal z. B. haben wir die Scheuß, welche bezüglich Qualität und Quantität ihrer Fische sehr bekannt ist. Sicher haben auch viele Mitglieder dieser Bersammlung, welche unsere Landesgegend kennen, sich selbst davon überzeugt. Auch die Sorne, welche durch die Schlucht von Undervelier sließt, und die Alle sind sischreich. Ich begreife nicht, aus welchen Gründen man diese Gewässer nicht in das Berzeichniß des § 1 aufgenommen hat. Ich ersuche daher den Gern Berichterstatter des Regierungsrathes, darüber Auskunft zu geben, und beantrage, die genannten drei Flüsse (Scheuß, Sorne und Alle) hier aufzunehmen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bemerke herrn Girard, daß z. B. die Scheuß in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 eben nicht als öffentliches Gewässer aufgeführt ist. Man hat mir von verschiedenen Seiten die Bemerkung gemacht, es fehle im § 1 dieses oder jenes Gewässer. Wenn man aber in der angeführten Verordnung nachsah, so mußte man sich überzeugen, daß die betreffenden Gewässer eben nicht öffentliche sind. Ich widersetze mich indessen dem Antrage der Kommission nicht, den § 1 an den Regierungsrath zurückzuweisen, um noch näher zu untersuchen, ob allfällig ein Gewässer aufzusühren vergessen worden sei.

Byro. Ich stelle ben Antrag, ben § 1 also zu fassen: "In ben öffentlichen Gewässern ist Jedermann das Fischen "mit Angeln unter Borbehalt des § 2 und das Krebsen er"laubt 2c." Auch im bisberigen Gesetze hieß es "mit der Angel". Diese Bestimmung, welche nun auch in den vorliegenden Entwurf übergegangen ist, machte oft gerichtliche Auslegung nothwendig. Man mußte sich fragen, ob darunter jede Angelsischerei im Gegensatzu der Fischerei mit dem Netze 2c., oder
ob bloß das Fischen mit Einer Angel verstanden sei. Die
Bestimmung wurde sehr verschieden ausgelegt. Die einsachste
Auslegung war die, daß das Fischen nur mit der Ruthe mit
Einer Angel, nicht aber daß jenige mit mehreren Angeln, wie
beim Fischen mit falschen Nücken, gestattet sei. Andere dagegen glaubten, das Gesetz erlaube auch das letztere, welche
Auslegung auch ich für die richtige halte. Ich glaube, es sei
gestattet, mit mehreren Angeln zu sichen und z. B. auch, in
jeder Hand eine Ruthe zu halten. Dieß ist ebenfalls bestritten
worden, und es sind gerichtliche Entscheide darüber. Dagegen
sollte die sog. Brittlissischen nicht gestattet werden.

Um nun in Zukunft alle Zweifel zu heben, möchte ich ben § 1 in der angeführten Weise redigiren. Da auch mit der Angelsischerei Mißbräuche getrieben werden können, wie beim sog. Jucken, wobei die Fische geschlitzt werden, und bei der Verwendung der mit Angeln versehenen Sehschnüre, so sollte hier auf den § 2 hingewiesen und ausdrücklich gesagt werden, daß das Fischen mit Angeln nur unter Vorbehalt des § 2 gestattet sei. Im § 2 wird nämlich das Jucken mit Angeln verboten, und ich werde dann den Antrag stellen, das selbst auch die Verwendung der Sesschnüre zu untersagen.

Egger, Hektor. Die Kommission hat s. 3. diesen Artifel sehr einläßlich besprochen, und die Mehrheit hat gestunden, es solle hier gesagt werden: "In den öffentlichen Gewässern ist Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erstaubt 2c." Der Regierungsrath hat indessen diese Redaktion bei einer spätern Berathung nicht aufgenommen. Ich glaube nun, es sollte der Berichterstatter der Kommission den Antrag wieder aufnehmen, wie er s. B. von der Mehrheit der Kom-mission beschlossen worden ist. Unter Angelsischerei ist eben bas Fischen mit ber Huthe, nicht aber mit Gegschnuren ver=

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat allerdings s. B. beschlossen, zu beantragen, hier den Ausdruck "Angelsischerei" aufzunehmen. Man hat diese Frage gestern Abend nochmals besprochen und ist schließlich zu der Ansicht gelangt, daß am Ende kein großer Unterschied zwischen diefer Redaktion und ber vom Regierungerathe vor= geschlagenen fei. Unter bem "Fischen mit ber Angel" ift offen= bar nicht nur das Fischen mit einer einzigen Angel verftanden, fondern z. B. auch das Fischen mit falschen Muden. Dagegen foll das Fischen mit Setzichnuren nicht inbegriffen fein.

Moschard. Ich unterftuge ben Antrag des Herrn Mosch Das Gesetz von 1833 sagt, daß das Fischen mit der Angel Jedermann erlaubt sei "in den Seen und größern sließenden Gewässern, als:" Nun sind eine Anzahl Gewässer angeführt, und darunter auch die Birs, Sorne, Alle und Scheuß. Bis setz war in diesen 4 Gewässern das Fischen mit der Angel freigegeben. Der S 1 des Entwurses bestimmt nun, daß in den öffentlichen Gewässern das Fischen Jedermann gestattet sei. Da die Birs nur unterhald Delsberg zu den öffentlichen Gewässern, so wäre mithin das Fischen in derselben von Delsberg auswärts nicht gestattet. Ueberbaupt berfelben von Delsberg aufwärts nicht gestattet. Ueberhaupt figuriren die Gemäffer im Jura, einen Theil der Birs und bes Doubs ausgenommen, nicht in der Verordnung von 1859, welche das Bergeichniß der öffentlichen Gewäffer enthalt. Bir welche das Verzeichnis der offentlichen Gewasser einigal. Wit könnten baber im Jura in Zufunft gar nicht mehr mit der Angel frei sischen. Ich unterstüge also den Antrag des Herrn Girard und möchte hier noch beifügen: "überdieß auch die Birs von ihrem Ursprung bis Delsberg, die Sorne, die Alle und die Scheiß". Ich bemerke, daß bisher im Jura, auch wenn die Gewässer verpachtet oder selbst verkauft waren, gleichswahl flats mit der Angel gesischt murde, da das Gesesk über wohl stets mit der Angel gesischt wurde, da das Geset über die Klassisstation der Gewässer die Fischerei ausdrücklich vor=

Buro. 3ch kann mich ber von Herrn Egger angeführten Redaftion, nämlich zu fagen "bie Angelfischerei" anschließen, jedoch möchte ich noch beifugen : "unter Borbehalt des § 2".

Abstimmung.

Für Rudweifung nach bem Antrage bes herrn Berichterftatters ber Kommission Mehrheit.

Die übrigen geftellten Untrage werden fomit erft fpater zur Abstimmung gelangen.

§ 2.

In allen Bemaffern werden bom Betrieb der Fischerei ausgeschloffen :

a. jedes Mittel gur Betaubung der Fische, fowie der Ge-brauch von Lockfischen;

b. das sog. Juden mit Angeln; c. das Instrockenelegen der Fische; d. die Verwendung von Fallen mit Schlagfedern, über= haupt jeder Art von Fallen und Schlingen, bas Schießen und Speerftechen;

e. die Berwendung von Geflechten und Negen jeder Art und Benennung, beren Deffnungen in naffem Buftande in die Hohe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 10 Linien ober 30 Millimeter haben. Bei ber

kontrole der Gestechte ist eine Abweichung um einen Zehntheil nicht zu beanstanden. In denjenigen Gewässern, in welchen Seeforellen und Salmen (Lachse) vorkommen, wird überdieß jede ständige Borrichtung (Reuse, Fischwehr, Fach) und jede Verwendung von Netzen ausgeschlossen, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes, bei dem gewöhnlichen niedrigsten Stande im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versnerrt ber Kifche versperrt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier aufgestellten Borfchriften find ber hauptsache nach bem in meinem Gingangerapport erwähnten Konfordate entnommen und find alfo von den meiften Schweizerkantonen und von Nachbarstaaten als zweckmäßig adoptirt worden. 3ch erlaube mir, noch einen Abanderungkantrag zu § 2 zu stellen, nämlich die litt. d. in folgender Weise zu sassen, "Die Verwendung "von Fallen jeder Art und Schlingen, Gabeln, Schießwaffen, "Sprengpatronen, Stangen, Speeren sowie andern Mitteln "zu Berwundung der Fische." Diese Redaktion wird deßhalb vorgeschlagen, um das Gesetz mit dem Konkordate in Ueberseinstimmung zu bringen. Im Weitern könnte in litt. e. noch das Wort "Garnen" beigefügt werden. Es wurde nämlich die Bemerkung gemacht, daß der Ausdruck "Garn" in versschiedenen Landestheilen gäng und gäbe sei.

Der herr Berichterstatter ber Rommission erklart, baß biefe bem Antrage bes herrn Berichterftatters bes Regie= rungerathes beipflichte.

3 hro. Ich bin so frei, hier zwei Antrage zu stellen, welche bahin gehen, in litt. b. beizufügen: "und der Gebrauch von sog. Setzschnüren", und in litt. d. auch die Verwendung von lebendigen Lockfischen an der Angel zu unterfagen. Denjenigen Personen, welche nicht an Gewässern wohnen, ist wahrscheinlich nicht bekannt, wie beim Fischen oft noch eine Barbarei herrscht, die frühern Jahrhunderten angehört. Es kommt vor, daß sog. Setzschnüre in Seen und in langsam fliesenden Gemässern permendet merden. Es sind dies 30-50 fliegenden Gemäffern verwendet werden. Es find dieß 30-50 Fuß lange Schnure, Die mit einer Anzahl von an Zweig= schnuren befestigten Angeln verseben find. Damit das Fischen besser gelinge, werden an diese Angeln kleine lebendige Fische geheftet, und zwar in einer Weise, daß sie möglichst lange ihren Dienst thun, d. h. sich bewegen. Man kann sich denken, wie fürchterliche Schmerzen diese Fische oft ausstehen, und welches Geheul entstehen würde, wenn sie schreien könnten. Läßt sich nun ein anderer Fisch verlocken, in die Angel zu

beißen, so muß er an berselben zappeln, bis ber Fischer ihn erlöst. Da dem Fischer andere Mittel genug zur Verfügung fteben, so glaube ich, es sollte biefe barbarische Methobe ver-boten werden, welche im Ganzen genommen wenig abwirft.

Was meinen zweiten Antrag, zu litt. d., betrifft, daß nämlich die Verwendung von lebendigen Lockfischen an der Angel verboten sein soll, so ware er, so weit es die Setzschnüre betrifft, bereits im ersten Antrag inbegriffen. Es kommt aber auch vor, daß beim Fischen mit der Ruthe leben= dige Lockfische verwendet werden. Statt ein fog. Silberfisch= chen zu faufen, welches ziemlich viel koftet und auch oft ver= loren geht, ziehen es manche Fischer vor, ein lebendiges kleines Fischchen anzuspießen in einer Beise, daß es so lange als möglich zappelt. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, Diefe Art Der Fischerei zu verbieten, um fo mehr, als bereits bas bisherige Gesetz bas sog. Juden mit Angeln verboten hat, bieses aber ficher weniger schmerzhaft ift, ba ber Fisch, wenn er geschlitt ift, bald todt ift. Auch das fog. Instrockne= legen ift unterfagt, da man ben Fischen biefen langfamen Tod ersparen will, indeffen ift auch ein folder Tod gewiß weniger schmerzhaft, als ber Tob, welcher burch bas Unfpiegen an Angeln erfolgt. Ich empfehle Ihnen meine Antrage zur An= nahme.

Egger, Hektor. Wenn man so radikal vorgehen will wie Herr Buro, fo konnte man mit dem gleichen Rechte auch ben Bebrauch ber Regenwurmer, Beufchreden und Schneden an der Angel untersagen. Ich glaube, Herr Zyro gehe ein wenig zu weit. Setichnure werden nur etwa von Knaben gebraucht, dagegen wird diese Art des Fischens von Brofessions= fischern nicht angewendet. (Stimmen: doch! doch!) Ich wenig= ftens habe es nie gefeben. Wenn man übrigens die Angel unter ben Riemen burchfticht, fo fann ber Fisch ohne große Schmerzen noch Tage lang leben. Ich ftimme jum § 2, wie er vom herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorge= schlagen worden ift.

Abstimmung.

1) Die Antrage bes herrn Berichterftatters bes Regierungs= rathes werden, weil nicht bestritten, genehmigt.

Fur den Antrag des Herrn Zpro zu litt. b. betreffend die Verwendung von Setzschnuren 67 Stimmen. Dagegen

3) Fur den Antrag bes herrn Bpro zu litt. d. betreffend die Berwendung lebendiger Locfische 47 Dagegen

§ 3.

Die nachbenannten Fifcharten durfen weber gefangen, noch feilgeboten und verfauft werden, wenn fie, vom Auge bis zur Weiche ber Schwanzfloffe gemeffen, nicht wenigstens folgende Lange haben:

Die Aale und Salmen (Lachse) 12 Boll oder 36 Genti=

tie Seeforellen 10 Boll ober 30 Centimeter ;

bie Lachsforellen und Ritter 6 Boll oder 18 Centimeter; die Bachforellen, Rötheli und Aeschen 5 Boll oder 15

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß verboten ift, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Waffer zu setzen.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes bemertt, daß diefer Baragraph einerfeits mit den Bestimmungen bes Ronfordats und anderseits mit dem bisherigen Besetze möglichst in Einklang gebracht worden sei.

Der § 3 wird ohne Distuffion angenommen.

§ 4.

In allen Gewässern ist Jebermann untersagt: 1) Bon Ansang April bis Ende Mai:

Der Fang aller Fischarten mit Nehen und Reusen (Fachen) jeder Art; ausgenommen von diesem Verbote ist der Fang der Salmen (Lachse). 2) Von Ansang Oktober dis 20. Januar:

Der Fang, bas Feilbieten und ber Berfauf ber Salmen (Lachje), ber Gee- und Bachforellen, ber Ritter und Rotheli.

Werden folde Fische zufällig gefangen, fo find fie fo fort wieder in bas Waffer zu setzen. In ben öffentlichen Gemaffern find Plage, welche zum Laichen der werthvollern Fischarten und zur Entwicklung der Brut fich befonders eignen, burch die Direktion der Domanen und Forsten zu bezeichnen. Un solchen Blagen ift jeder Fischfang mahrend bes gan=

gen Jahres verboten.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Meh= rere ber eingelangten Betitionen haben ben Bunfch ausge= fprochen, es mochten die Schonzeiten bedeutend verlangert werden. Der Regierungerath und die Kommiffton haben jeboch gefunden, daß man in dieser Beziehung nicht zu weit gehen durfe und jedenfalls nicht über den Termin von Ansfang April bis Ende Mai hinaus, in welche Periode so ziemlich alle Laichzeiten fallen. Das Konfordat selbst verlangt nicht mehr. Man hat hier auch eine Bestimmung betreffend bie Laichplate aufgenommen, indem bie Schonung folder Plate fo wichtig ift, daß zu diefem Zwecke außerordentliche Daß= regeln getroffen werden muffen.

Byro. Ich sehe mich veranlaßt, zu § 4 einen Busatzu beantragen, ber vielleicht auch bei § 5 paffen wurde. Auch könnte ich mich zufrieden geben, wenn man bei der Berathung könnte ich mich zufrieden geben, wenn man bei der Berathung bes Gesetzes dem Regierungsrathe einfach den Auftrag erstheilen- würde, eine entsprechende Berordnung zu erlassen. Ich wünschte nämlich, daß in der einen oder andern Form die Bestimmung aufgestellt würde, daß die Aarschleusen so viel möglich so zu regeln sind, daß die Laichplätze zur Brutzeit nicht trocken gelegt werden. Eine solche Bestimmung ist so wichtig, daß ihr gegenüber alle andern Borschriften, welche zum Schutze der Fischerei aufgestellt werden, als Bagastelle erscheinen. Die Fische gehen beim Laichen auf ganz seichte Stellen. Wenn nun beim Beginn der Laichzeit die Schleusen in Thun geöffnet sind und es sodann der Adminis Schleusen in Thun geoffnet find und es fodann der Admini= ftration berfelben in ben Sinn kommt, fie auf einmal zu fchließen, so finkt der Wafferstand der Nare ploglich so bedeutend (in Thun z. B. 7 bis 8 Fuß), daß Millionen von Rogen durch bie Sonne, durch Bögel 2c. zerstört werden. Wird dieser Uebelstand nicht beseitigt, jo sind alle andern Maßregeln nur Halbheiten. Ich beantrage daher, hier beizufügen: "Auch find die Aarschleusen so viel möglich so zu regeln, "daß die Laichplätze zur Laichzeit nicht trocken gelegt werden." Würde durch diese Bestimmung der genannte Uebelstand befeitigt, so wurde sicher in wenigen Jahren die Aare bedeutend mit Fifchen bevolfert fein.

Geißbühler. Im § 4 ist die Schonzeit auf die Monate April und Mai festgesetzt. Die Laichzeit der Bach= forelle fällt aber in die Monate November und Dezember,

und da diefer Fisch während diefer Zeit so zahm wird, daß er mit den Händen gefangen werden kann, so möchte ich beantragen, für die Forelle die Schonzeit auf November und Dezember zu bestimmen.

Egger, Heftor. Den Antrag bes herrn Byro halte ich für vollständig unausstührbar. Was würden die Herren von Thun, die Schiffer 2c. sagen, wenn man den Schleusendienst nach der Fischerei regliren wollte? Jedenfalls möchte ich dann diesen Antrag zur nähern Untersuchung an den Regierungsrath zurückweisen und ihn nicht sofort ins Gesetz aufenehmen. Uebrigens ist das Instrocknelegen bereits in litt. o des § 2 verboten. Nach dem von Herrn Byro bei der Berathung des § 2 Gesagten scheint er zu glauben, es sei da runter verstanden, einen gesangenen Fisch zum Berenden aufs Trockne zu legen. Dieß ist durchaus unrichtig; denn darunter ist das sog. Bachabschlagen, das gänzliche Trockenlegen eines Baches verstanden, wobei auch die junge Brut vollständig zu Grunde geht.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Durch ben Wechsel bes Wasserstandes in Folge bes Deffnens und Schließens ber Schleusen in Thun werden allerdings viele Millionen Fische ihres Lebens beraubt, und es wäre daher ganz am Plate, diesem Uebelstande abzuhelsen, wenn dieß möglich wäre. Die Regierung wurde aber sicher in Verlegenheit sein, wenn sie darüber Vorschriften aufstellen sollte; denn ich zweiste daran, daß man die Schifffahrt der Fischerei opfern wurde.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Zwro gehört nicht in das vorliegende Geses. Ich bin ganz einwerstanden mit ihm, daß durch das Deffinen und Schließen der Schleusen in Thun in Bezug auf die Fischbrut großer Schaden angerichtet wird. Wenn man aber darüber Bestimmungen ausstellen will, so gehören sie in das im § 9, Biss. 2, vorgesehene Dekret über die Ordnung betreffend die Fischerei im Thuner= und Brienzersee. Ich kann deßhalb den Antrag des Herrn Zhro nicht zugeben Herr Geißbühler verlangt, daß die Schonzeit der Bachsorelle auf November und Dezember bestimmt werde. Im Entwurse ist sie don Ansang Oktober bis 20. Januar sestgesetz, es sind also die Monate November und Dezember hier auch inbezrissen. Es scheint mir, Herr Geißbühler habe den § 4 ierig aufgesaßt. Würde sein Antrag angenommen, so würde die Schonzeit von 4 auf 2 Monate beschränkt, was offenbar nicht im Interesse der Sache läge und auch im Kontordat nicht vorgesehen ist. Ich muß daher den Antrag des Herrn Geißsbühler bekämpfen.

Weißbubler giebt feinen Antrag gurud.

Byro. Herr Egger behauptet, ich habe die litt. c bes S 2 unrichtig verstanden; dort sei das Instrocknelegen der Fische bereits verboten, und zwar sei darunter nicht etwa das Instrocknelegen, nachdem man sie gefangen, sondern das Absperren von Bächen n. s. w. durch das Schließen von Schleusen zc. verstanden. Ich glaube, dieß sei auch nicht die richtige Auffassung. Angesichts der Thatsache, daß durch das Schließen und Deffinen der Schleusen in Thun jährlich Taussende von Fischen ins Trockene gelegt werden, wurde der Große Rath nicht einerseits das Instrocknelegen der Fische verbieten und dann anderseits den Uebelstand fortbestehen Lassen wollen, daß der Staat selbst diese Bestimmung überstritt. Dieß wäre aber der Fall, wenn die Auslegung des Herrn Egger richtig wäre; jedenfalls müßte man dann eine Ausnahme in Betress der Aarschleusen machen. Die Einswendung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß eine Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen, in das Dekret

über die Ordnung betreffend die Fischerei im Thuner= und Brienzersee gehöre, halte ich nicht für begründet. Diese Fischerordnung erstreckt sich bloß über den Thunersee bis zu den Schleusen, also über das Wasser oberhalb berselben, während die nachtheilige Wirfung des plöglichen Schließens der Schleusen sich auf das Gebiet unterhalb derselben erstreckt. Entweder muß man daher eine solche Bestimmung ins Gesetzlicht oder dann in eine Verordnung betreffend den Schleusens bienst in Thun aufnehmen.

Man sagt, man musse da auch die Schifffahrt und nicht bloß die Fischerei ins Auge fassen. Man hat zugegeben, daß der durch das Schließen und Oeffnen der Schleusen verursachte Schaden sehr bedeutend sei, und man scheint daher einverstanden zu sein, daß es zweckmäßig wäre, wenn in dieser Richtung etwas Gediegenes und den Umständen Entsprechendes statuirt werden könnte. Augesichts dieses Zugeständnisses möchte ich, wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen wollen, der Regierung den Auftrag geben, diese Frage bis zur zweiten Berathung des Gesess zu untersuchen. Seit der Eröffnung der Eisenbahn ist die Schifffahrt nicht mehr von so großer Bedeutung, wie früher, so daß man schon längst zu der Anssicht gekommen ist, die Bortheile der Schifffahrt werden wesentlich aufgehoben durch den der Fischzucht verursachten Schaden, den Unterhalt der Reckwege, Schwellen ze. Mein Antrag geht übrigens uicht dahin, den Schleusendienst ganz nach der Fischzucht zu richten, sondern es solle dieß nur "so viel als möglich" geschehen. Man soll also z. B. die Schleusen im Beginne der Laichzeit nicht plöglich schließen, sondern sie so regliren, daß die Fische noch Beit haben, sich zu flüchten und ihre Brut anderswo abzulegen. Ich halte meinen Anstrag aufrecht, bin jedoch auch damit einverstanden, daß die Frage an die vorberathenden Behörden zur Untersuchung geswiesen werde.

Dähler. Ich finde, es sei nicht genügend, daß man hier einfach sagt, an den Laichplätzen sei der Fischsang wähsdes ganzen Jahres verboten. Solche Plätze liegen bekanntlich außerhalb der Hauptströmung und sind sehr seicht, so daß die abgelegte Brut mit Leichtigkeit zerstört werden kann. Ich möchte daher im letzen Alinea des § 4 auch jede Beschädigung der Brutanlage strafbar erklären.

Abstimmung.

Der Herr Präsibent bemerkt, daß die Versammlung beschlußfähig sei, indem sich mehrere Mitglieder an der Abstimmung nicht betheiligt haben.

2) Für die Einladung an den Regierungsrath zur Prüfung der von Herrn Byro angeregten Frage Mehrheit. 2) Für den Antrag des Herrn Dahler . . Mehrheit.

\$ 5

Es ift verboten, in Fischwaffer Fabrikabgange ober anbere Stoffe von folder Beschaffenheit und in solden Mengen einzuwerfen und einzuleiten, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Intereffe der Landwirthschaft ober ber Induftrie fann das Ginwerfen oder Ginleiten solcher Stoffe in Fischwasser, unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das

thunlichst kleinste Daß beschränken, vom Regierungerathe ge= ftattet werben.

Berr Berichterstatter des Regierungsrathes. hier ift die Bestimmung aufgestellt, daß es verboten fei, in Fisch= maffer Fabritabgange ober andere Stoffe von folder Beschaffenheif und in folden Mengen einzuwerfen und einzu= leiten, daß dadurch die Fische beschädigt werden fonnen. Mit solchen Ginleitungen murde bisher großer Migbrauch getrieben, und ce ift baher nothwendig, hier schüßende Bestimmungen aufzustellen. Um aber die Industrie nicht zu schädigen, wird im zweiten Alinea dem Regierungerathe die Befugniß ertheilt, in gewiffen Fallen Ausnahmen von bem im erften Alinea ausgesprochenen Berbote zu geftatten. Die Bestimmungen bes \$ 5 find auch in dem mehrermahnten Ronfordate enthalten.

Ohne Ginsprache genehmigt.

Jede Widerhandlung gegen die §§ 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Bufe von 10 bis 30 Franten, nebst Konfiskation der Fische oder Fischereigerathschaften bestraft.
Im ersten Rudfall wird die Buße verdoppelt, in allen

fernern Rudfallen verdreifacht.

Jedes unbefugte Fischen in Brivat gewäffern foll über= bieß im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 60 Tagen

bestraft werden.

Die Begünstigung (Art. 40 des Str. G. B.) der in diesem Geseh mit Strafe bedrohten Handlungen wird mit einer Buße von 10 bis 30 Franken bestraft. Im ersten Rücksall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rücksallen verdreisacht und mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft. In allen Fällen von Widerhandlung gegen die Borsschiften dieses Gesehes ist der Schuldige zum Ersat des versurschilten Schadeng zu verzurtheilen

urfachten Schadens zu verurtheilen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Sett Gertaher staftestimmungen. Der ursprüngliche Sespessentwurf enthielt bloß die Bestimmung : "Jede Widerhandlung gegen die §§ 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Buße von 10 bis 30 Franken, nehst Konsiskation der Fische oder Fischereigeräthschaften bestraft." Man hat gefunden, es sollte hier noch Etwas beigefügt, nämlich ein Unterschied zwischen dem unbefugten Fischen in öffentlichen und demjenigen in Brivataemässern gemacht werden in dem Sinne das das un-Brivatgemaffern gemacht werden, in bem Sinne, daß bas un= befugte Fischen in Privatgemaffern, welches fich mehr ober weniger als Diebstahl qualifizirt, mit einer höhern Strafe belegt weniger als Diebstahl qualifizirt, mit einer höhern Strafe belegt wird. Wer in einem öffentlichen Gewässer unbefugt sischt, der übertritt nur eine Polizeivorschrift, während, wenn er das Nämliche in einem Privatgewässer thut, er einen Diebstahl begeht, der allerdings in der milbesten Form aufzusassen ist, indem der entwendete Fisch noch gar nicht in das Besitzthum seines Eigenthümers übergegangen ist und stets noch fortschwimmen kann. Etwas ganz Anderes natürlich ist es, wenn Zemand auß einem geschlossenen Teiche oder auß einem Fischetroge Fische entwendet; dieß ist dann ein eigentlicher Diebsstahl, der nach den Bestimmungen des Strafgesesbuches geschalb, der nach den Bestimmungen des Strafgesesbuches ftahl, ber nach ben Bestimmungen bes Strafgefegbuches ge= ahndet werden muß.

In der vorhin verlesenen Vorstellung wird verlangt, daß bie Buße auf Fr. 30 bis 60 erhoht werde. Der Regierungs= rath hat indeffen gefunden, fur die erstmalige Entwendung von Fischen, die manchmal nur aus Difverftandniß geschieht, sollte die Buße nicht ju hoch gestellt werden. Im bisherigen Gefete war das Minimum auf Fr. 1 festgestellt, die Erhöhung auf Fr. 10 ift baber ichon ziemlich beträchtlich. Für ben erften Rudfall bagegen wird beantragt, die Buße zu verdoppeln, und für alle fernern Rudfalle foll fie verdreifacht werden. Unbefugtes Fischen in Brivatgemaffern foll überdieß im Bider-bolungefalle mit Gefängniß bis ju 60 Tagen bestraft werben. Die erwähnte Borstellung verlangt, daß bier gesagt werde: "Korrektionshaus." Man hat jedoch gefunden, es ware zu weitgehend, einen Fischfrevler mit Korrektionshaus zu bestrafen.

Gin feruerer Buntt, von dem im § 6 die Rede ift, be-trifft die Begunftigung. Davon war im bisherigen Gefete nichts enthalten, und man hatte baher glauben follen, es murbe ber betreffende Artifel des Strafgefegbuches hiefur Anwendung finden. Dieß war aber nicht der Fall, weil man angenommen hat, daß das unbefugte Fischen nicht ein Diebstahl, fondern ein Frevel sei und daher die Strafbestimmungen im Art. 40 St. G. B. über die Begunftigung ba nicht angewendet werden können. In diesem Sinne hat die Bolizeikammer in vorstommenden Fällen entschieden. Um diesem Mangel abzuhelfen, wird nun im § 6 der Borlage die Begunftigung, als Behlerei, gleich gehalten wie ber Fischfrevel felbft. Ich glaube, ber § 6 ftelle hinlanglich ftrenge Strafbestimmungen auf, jedenfalle ift er viel ftrenger als bas bisherige Gefet. Bunfcht indeffen der Große Rath noch weiter zu gehen, fo habe ich nichts bagegen.

Egger, Hektor. Es scheint mir, das hier vorgesehene Minimum der Buße sei zu gering. Im frühern Projekte war die Buße auf Fr. 30—50 festgesetzt, und ich weiß nun nicht, warum man diese Bestimmung geändert hat. Die Festsetzung des Minimums ist viel wichtiger als diejenige des Maximums; denn die Richter sprechen fur Jagd- und Fischereifrevel hochst selten eine hohere Buße als das Minimum aus. Das bis-herige Minimum betrug Fr. 1. Wenn nun Jemand ein halbes Dugend Forellen sing, so machte er, nachdem er die Buße bezahlt hatte, noch einen Gewinn von Fr. 10—20. Auch das Minimum von Fr. 10 ift noch zu gering, und ich stelle daher den Antrag, die Buße auf Fr. 30—50 festzusetzen.

Hofftetter. Ich unterftuße ben Antrag bes herrn Egger; benn ich finde auch, bağ es ein Kardinalpunkt bes Gefehos sei, die Bugen mit ber Bedeutung beffelben in Ginflang zu sehen. Wenn Jemand zwei zehnpfündige Salmen fängt, so erhält er bafür Fr. 40, und er wurde daher bei einer Buße von Fr. 10 immer noch einen schönen Gewinn machen. Die Buße sollte auch aus dem Grunde erhöht werden, weil in vielen Fallen ber indirette Schaben, welchen ber Fifch= frevler anrichtet, den Berth der gefangenen Fische weit über= steigt. Wir wissen, daß ein lebendiger Muttersisch auf ein Pfund seines Gewichtes 1000 Eier ablegt, aus denen 6 bis 700 Fische entstehen. Durch den Fang eines 10pfündigen Muttersisches werden also 6—7000 junge Fische getöbtete. Dabei ist auch in Berückstigung zu ziehen, daß der Richtet. in der Regel stets das Minimum der Buße ausspricht, daß er sein Urtheil unter der Influenz von persönlichen oder Humanitätsrücksichten möglichst milde ausfallen läßt, so daß der Frevler immerhin noch einen schonen Gewinn macht. glaube, man könnte die Buße sogar auf Fr. 50—100 feste stellen, indessen will ich mich dem Antrage des Herrn Egger anschließen.

Teuscher, Regierungsrath. Ich unterftuse den Antrag der beiden Borredner in so weit, als auch ich es für zwedmäßig halte, das Maximum der Buße auf Fr. 50 festzustellen. Dadurch wird nämlich bie Möglichkeit der Appellation ans Obergericht gewährt. Obichon ich glaube, daß man die obern Berichte nicht allzusehr mit Appellationen überlaben foll, fo erscheint mir hier die Appellation boch gerechtfertigt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil bann vom Bezirksprofurator eine nachhaltige und wirksame Kontrole über bie untern Gerichte ausgeübt werben muß. Mit der Erhöhung

bes Minimums dagegen bin ich nicht einverstanden. Ich glaube, bie beiden Borredner besinden sich insosern im Irrthum, als sie hier stets nur die schwersten Fälle im Auge haben. Bei der Festsehung der Strafbestimmungen muß man auch die leichtern Fälle berückschtigen. Man würde offenbar zu weit gehen, wenn man Jemanden, der etwa einmal das Bersot des Juckens mit der Angel übertritt, oder der eine Forelle fängt, die, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzslosse gemessen, nicht ganz 5 Boll lang ist, mit einer Buße von Fr. 30 bestrafen würde. Auch ich bin einverstanden, daß das Minismum der Buße erhöht wird, man soll aber nicht auf einmal von Fr. 1 auf Fr. 30 hinausgehen, sondern sich damit besgnügen, das Minimum auf Fr. 10 festzusehen.

v. Kånel, Fürsprecher. Im ersten Alinea des § 6 ist nebst der Buße auch die Konsiskation der Fische "oder" Fischereigeräthschaften angedroht. Ich glaube, man solle nicht nur entweder die Fische oder die Fischereizeräthschaften, sondern Beides konsisziren, und stelle daher den Antrag, das Wort "oder" zu ersehen durch: "und".

heißen sollte: "Fische und Fischereigerathschaften".

Byro. Ich stelle ben Antrag, es sei das Minimum der Buße auf Fr. 5 herabzusezen. In Bezug auf die Wirkung solcher Gesetze gehe ich nicht von der Ansicht aus, daß, je böher die Strafbestimmungen festgesetzt werden, desto weniger Widerhandlungen stattsinden, sondern vielmehr von der Ansicht, je mehr Fälle angezeigt werden, desto besser wirkt das Gesetz. Werden hohe Strasminima aufgenommen, so hat dieß zur Folge, daß fast keine Anzeigen gemacht werden. Wenn z. B. ein Anabe eine 4 Boll lange Forelle fängt, so wird man, wenn man weiß, daß er dasur eine Buße von Fr. 10 nebst wenigstens Fr. 3. 50 Kosten bezahlen sollte, ihn gar nicht anzeigen. Der Gesetzeber soll auch einiges Zutrauen zum Nichterstande haben. Der Vorwurf ist sicher nicht gerechtsertigt, daß bei der Zumessung der Strasen Nücksten aller Art Platz greifen. Ich mache darauf ausmerksam, daß nebst der Buße stets noch wenigstens Fr. 3. 50 Kosten bezahlt werden müssen, so daß, wenn das Minimum auf Fr. 5 festzgesetzt wird, der Betreffende wenigstens Fr. 8. 50 bezahlen muß.

Der Ruin der Fischzucht rührt weniger davon her, daß wir bisher etwa mangelhafte Gesetzbestimmungen gehabt hätten (denn das bisherige Gesetz unterscheidet sich nicht wesentlich, von dem vorgelegten Entwurse), sondern vielmehr von der mangelhaften Vollziehung derselben. Wenn man den Landjägern und Polizeidienern Instruktionen gegeben hätte, so daß sie im Stande gewesen wären, die Fischstrevel zu verzeigen, wenn man auch die Fischaufseher besser im Zaum gehalten hätte, so hätten wir die gegenwärtige Kalamitchen sischarten, singerlange Korellen zc. ganz offen gefangen worden und die meisten Landjäger wußten nicht einmal, daß da eine Widerten handlung vorliege. Suchen wir daher, es vor Allem aus möglich zu machen, daß das Gesetz gehörig vollzogen wird. Huften wir uns auch davor, den Richterstand allzusehr zu besschränken; denn sonst riskirt man, daß der Richter lieber nach Gründen zur Freisprechung sucht, als eine unverhältnißmäßig hohe Buße ausspricht. Ich beantrage, die Buße auf Fr. dies 20 festzusehen.

Brunner, in Meiringen. Ich ftelle den Antrag, das Minimum der Buge auf Fr. 20 festzusegen.

Dahler. Ich bin überzeugt, daß die Mitglieder, die fich fehr um die Fischzucht intereffiren, mit ihren Antragen

ihren Zweck nicht erreichen. Der Schwerpunkt bes Gesetzes liegt nicht darin, daß möglichst große Bußen ausgesprochen, sondern vielmehr darin, daß möglichst große Bußen ausgesprochen, sondern vielmehr darin, daß möglichst alle Widerhandlungen angezeigt und bestraft werden. Man hat wiederholt, auch in andern Kändern, die Erfahrung gemacht, daß die Fischezen-päckter zwar ihr Geschäft gut kennen und ihm mit Fleiß obsliegen, allein für die Verbesserung der Fischzucht wenig thun. Sie suchen eben ihren Zins binauszubringen, und wenn steine großen Fische faugen, so nehmen sie auch die kleinen, selbst wenn sie das vorgeschriebene Maß nicht haben; denn die Heinen Fische abs vorgeschriebene Maß nicht haben; denn die Heinen Fische ab. Würden sie solche nicht mehr annehmen, so würde das Fangen von kleinen Fischen bald aufhören. Um besten könnte die Fischzucht gefördert werden, wenn sich zur Pachtung der Fischzen in bestimmten Bezirken Geselschaften bilden würden, welche ihre Angestellten hätten und sur Pachtung der Bolizei sorgen würden. Wir haben eine Menge kleinerer Gewässer, in denen die Fische gut gebeihen würden, wenn das Pachtwesen besser reglirt würde. Würde man die Fischzen an Leute verpachten, welche sich für die Fischzucht interessiren und nicht einzig darauf ausgehen, die Gewässer auszubeuten, so würde die Fischzucht bald gebeihen. Ich stimme für die Festsetzung des Strafminimums auf Fr. 10. Ich könnte mich auch dazu verstehen, sogar auf Fr. 5 herabzugehen.

Er ach sel. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Byro, bas Minimum auf Fr. 5 festzusetzen. Allerdings sollen Solche, welche den Fischstevel gewerbsmäßig betreiben, höher gestraft werden und der Richter wird dieß sicher auch thun. Wenn aber allfällig ein Knabe einmal einen Fisch fängt, kann man ihn sicher nicht mit einer Buße von Fr. 10 bestrasen. Es heißt im § 6: "Jedes unbefugte Fischen in Privatgewässern soll überdieß im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft werden." Ich glaube, diese Bestimmung gehöre nicht hieber; denn Privatgewässer müssen eben als Eigenthum betrachtet werden. Ich trage daher auf Streichung des dritten Alinea's an.

Friedli. Ich unterftüge die Anträge der Herren Byro und Teachfel. Wir haben jest das Referendum, und wenn wir so strenge Strafbestimmungen aufstellen, so wird dieß große Unzufriedenheit hervorrufen und das Bolt veranlassen, das Gesetz zu verwerfen. Soll der Bater eines Knaben, der etwa ein Fischhen fängt, mit einer Buße von Fr. 10 bestraft oder, wenn er diese nicht bezahlen kann, dafür in Gesangensschaft gesetzt werden? Ich glaube, für Fischfrevel solle man nicht Gesängniß aussprechen. Daß man das Maximum ershöhe, damit bin ich einverstanden; denn dann wird es mögslich, gewerbsmäßige Frevler entsprechend zu bestrafen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß mich vor Allem aus gegen den Antrag des Herrn Trachsel aussprechen, welcher das dritte Alinea des S 6 streichen will. Man muß doch offenbar anerkennen, daß Derjenige, der unbefugter Weise in Privatgewässern sischt, eine größere Strafe verdient, als Derjenige, der dieß in öffentlichen Gemässern thut. Ich habe bereits vorhin gesagt, daß, wer in öffentlichen Gewässern unbefugt sischt, bloß eine Polizeivorsschrift übertritt, während Derjenige, der in Privatgewässerschrift übertritt, des seinen eigentlichen Diebstahl begeht. Ich kann daher nicht begreisen, warum man diese Bestimmung streichen will, es sei denn aus dem von Herrn Friedli angessührten Grunde, daß sie große Unzufriedenheit hervorrusen unter den Fredlern, ehrliche Leute werden nichts gegen eine solche Borschrift haben.

Berr Bpro hat uns ein schreckliches Bild von der man= gelhaften Bollziehung des Gefetes in unserm Kanton vorge= malt. Es ift allerdings richtig, baß bas Gefet, schlecht voll-zogen wird, allein nicht bie Abminiftrativbehörden find baran schuld, sondern die Richter. Richt nur sprechen diese fehr häufig nur das Minimum aus, sondern oft legen fie die Au-zeigen einfach ad acta. Es ift also kein Grund vorhanden, tas Minimum nicht zu erhöhen; benn gerade burch biefe Er= hölhung werben bie Richter gezwungen, entgegen bem bishe= rigen Schlendrian höhere Bugen auszusprechen. Der Regie= rungsrath glaubt indessen, es solle das Minimum nicht hoher geset werden, als auf Fr. 10, weil man auch die unbedeutenden Bergeben im Auge haben muß. Was das Maximum betrifft, fo schließe ich mich dem Antrage des Herrn Regierungs= rath Teuscher an, dasselbe auf Fr. 50 festzuseten, weil diese Summe appellabel ist, so daß, wenn die Gerichtsprasidenten das Gesetz nicht gehörig vollziehen, die Bezirksprokuratoren einschreiten können. Mit dem von Herrn Dahler Gesagten bin ich materiell einverstanden, doch glaube ich, dieser Punkt gehöre nicht ins Geset, sondern in das nach § 9 zu erlaffende Dekret über die Verwaltung der Fischezen in den übrigen offentlichen Gewässern und die Förderung der künstlichen Fisch= zucht.

Buro. 3ch bin weit bavon entfernt, ber Regierung oder irgend einem Centralbeamten einen Borwurf machen gu wollen, wenn ich fage, die Bollziehung des Befetes fei eine mangelhafte. Dagegen kann ich auch nicht ben Borwurf hin= nehmen, daß es an den Richtern fehle, wenn die Fischerei-polizei bisher nicht beffer gehandhabt worden ift. Bisher hat man eben ber Fischzucht zu wenig Rechnung getragen und ben größen Werth, der darin liegt, nicht zu schäßen gewußt; der in namentlich liegt der Grund der bisherigen mangelhaften Bollziehung. Ich selbst habe gesehen, daß man eine Anzahl kleiner Fische am hellen Lage ungescheut durch einen bevölskerten Ort trug, ohne daß es Jemanden eingefallen wöcht eine Anzeige zu machen. Um ftete zu wiffen, ob wirklich ein Frevel vorliege, muß man die Fische kennen. Die Erekutiv-behörde sollte bahin wirken, daß sammtliche Beamte, welche in der Lage find, Frevel zu verleiden, in den Stand gefett werden, folche zu erfennen. Gin Uebelftand besteht auch darin, daß wir zwar Fischauffeher besitzen, diese aber oft selbst Fischfrevler sind. Soviel ich weiß, haben die Richter bisher stets das Gesetz gehandhabt, sobald Anzeigen einlangten, und sollte einer seine Pflicht nicht erfüllt haben, so hätte der Staatsanwalt auf Abhulfe dringen tonnen, bem alle Urtheile unter= breitet werden muffen. Ich glaube, man werde ben 3med beffer erreichen, wenn bas Strafminimum nicht allzuhoch festgefest wird.

Lindt, Fürsprecher. Es ist der Antrag gestellt worden, das Maximum der Buße auf Fr. 50 zu erhöhen, damit die Bezirksprokuratoren im Falle seien, eine Kontrole über die richterlichen Urtheile auszuüben. Mit dem Motive zu diesem Untrage bin ich volltommen einverftanden und halte es auch fur zwedmäßig, daß dem Bezirtsprofurator bas Recht gegeben werde, gegen unrichtige Urtheile zu appelliren. Was dagegen das Strafminimum betrifft, so kann ich Sie versichern, daß Sie mit allzu strengen Strafminima wenig ausrichten. Wenn man will, raß bas Gesch gehörig gehandhabt werde, muß man bem Richter bie Möglichkeit geben, seine Strafe allen Fällen anzupaffen. Wird ein hobes Minimum aufgestellt, so muß sich ber Richter bei ber Beurtheilung eines ganz geringfügigen Bergebens sagen, ber Gesetzgeber habe an biesen Fall gar nicht gedacht, sonst batte er nicht ein so hohes Minimum ausgesprochen. Es ist ein Jrrthum, wenn man glaubt, die Richter fprechen stets nur die Minima aus. Benn Sie auf ben Richteramtern die Urtheile nachschlagen, so werden Sie finden, daß fehr oft die Richter über bas Minimum binaus=

gehen. Ich mochte alfo vor der Aufstellung eines zu hohen Minimums warnen. Dagegen bin ich einverstanden, daß das Maximum swarnen. Sagegen bin ich einverstanden, daß das Maximum ziemlich hoch gesetzt werde, jedoch sollte man, um die Sache appellabel zu machen, damit höher als auf Fr. 50, z. B. auf Fr. 60 gehen, weil die Appellabilität erst eintritt, wenn die Buße Fr. 50 über steigt. Der Art. 449 St. B. sagt nämlich: "Der Angeschuldigte und die Staatsanwaltwaltschaft können gegen jedes Urtheil des Polizeirichters appelliren, wenn das Maximum der durch das Gesetz angedrohten Strafe fünszig Franken Buße oder 8 Tage Gesangenschaft übersteigt " überfteigt."

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes und herr Regierungsrath Teufcher fchließen fich dem Un= trage an, das Maximum ber Buge auf Fr. 60 gu erhöhen.

hofftetter. Es find von Seite bes herrn Bericht= erstatter bes Regierungerathes und bes Berrn Dahler ben Birthen Borwurfe gemacht worden, aus welchen man hatte annehmen konnen, fie tragen hauptsachlich schuld an dem traurigen Zustande, in welchem die Fischerei sich gegenwärtig bessindet. Man sagt, wenn die Wirthe nicht Fische unter dem geschlichen Maß kaufen würden, so würden auch bald keine solchen mehr gefangen. Man hätte konsequent sein und sagen sollen, es solle Zeder gestraft werden, welcher einen Fisch, der nicht 5 Zoll lang ist, ist. (Heiterkeit.) Da wäre die Wirstung viel größer. Ich süge noch bei, daß ich mit Fischern, Werträge abgeschlossen habe für die Lieferung von Fischen, welche daß gesehliche Maß halten. Nach wenigen Tagen hat man mir erklärt, daß man keine solchen mehr liefern könne. Ich war daber gezwungen, meine Kische von den Kischallen Ich war baber gezwungen, meine Fische von den Fischhallen in Baris und felbst von London zu beziehen. Herr Zyro hat die Herren Richter in Schutz genommen, allein er hat mich nicht bekehrt. Wenn auch die Behörden der Sache ihre Aufmerksamteit schenken und das Gesetz vollziehen, so genügt dieß noch nicht, sobald allzu niedrige Strafen ausgesprochen werden. Ich halte daher an dem Antrage fest, daß das Mis nimum der Buge auf Fr. 30 erhöht werde.

Brunner, in Meiringen, und Egger, Beftor, erflaren, baß fie fich bem Antrage anschließen, bas Maximum ber Buge auf Fr. 60 gu erhöhen.

Abstimmung.

1)	Für	ein	Minimum	von	Fr.	5	•	•	49 Stimmen.
	"	"	höheres						54 "
2)	Kür	ein	Minimum	von	Fr.	10			Mehrheit.
,	•		La Gamas		0				Min Santait

Mehrheit.

Minderbeit. Maximum von Fr. 60 . Mehrheit. Beibehaltung des letten Alinea's entge-

gen bem Antrage des herrn Trachfel

§ 7.

Bur Förderung ber fünftlichen Fischzucht fann bie Direktion ber Domanen und Forsten den Fischzuchtanftalten bes Rantons Bern als Ausnahme von den in den §§ 2, 3 und 4 enthaltenen Beftinimungen geftatten :

1) ben Fang von Salmen, Sees und Bachforellen, Ritter und Rotheli in ber Zeit von Anfang Oftober bis 20. Januar jum Zwecke fünftlicher Befruchtung.

2) ben Berkauf berfelben, wenn beren Berwendung zur fünftlichen Befruchtung amtlich bescheinigt wird;
3) bie Berwendung von besondern Negen für den Fang

ber fog. Heuerlinge, wenn folche zur Ernährung von Fischen in Buchtteichen verwendet werden.

Solche Bewilligungen find nach Zweck, Zeit und Ort genau zu bestimmen und nur unter entsprechenden Garantien

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes ftellt ben Antrag, unter Biff. 1 nach "Ritter" beizufugen: "und Aefchen."

Der § 7 wird mit biefer Ginschaltung genehmigt.

\$ 8.

Der Betrieb ber Fischerei foll nur auf eine bem Grundeigenthumer unschädliche Weise ausgeübt werden. Im Wider= handlungsfall fteht bemfelben bas Recht ber Klage auf Scha-

Durch Defret bes Großen Rathes werden naher bestimmt :

1) die Ordnung, betreffend die Fischerei im Bielersee, 2) die Ordnung, betreffend die Fischerei im Thuner= und Brienzerfee,

3) die Berwaltung der Fischezen in den übrigen öffent= lichen Gewäffern und die Forderung ber fünftlichen

Fischzucht, 4) Die Genehmigung von Bereinbarungen mit benachbar= ten Kantonen oder Staaten über gemeinfame Maß= regeln zur Förderung der Fischerei.

Dhne Bemerkung angenommen.

§ 10. *

Diefes Befet tritt fofort nach feiner Unnahme burch bas Volf in Kraft.

Durch basfelbe wird aufgehoben bas Befet über bie Fischerei vom 26. Februar 1833.

Friedli. Ich wünsche, daß die im § 9 vorgesehenen Defrete vor der zweiten Berathung erlaffen werden. Ich weiß, daß bei der Erlaffung der Defrete und Berordnungen über das Brennereiwesen unter ber Bevölkerung ein großer Widerwille entstanden ift, weil tiefe Erlaffe anders ausgefallen find, als man erwartet hatte. Much munsche ich, daß der § 1, welcher an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden ift, hinsichtlich der Privatgemäffer deutlicher redigirt wurde. Im Allgemeinen zählt das Bolf auch jedes Bachlein zu den Privatgewäffern.

Der § 10 wird unverandert genehmigt.

Der Große Math des Kantons Bern,

in der Absicht, die Fischerei in einer den allgemeinen Interessen entsprechenden Weise zu ordnen; auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Der Eingang wird ohne Ginfprache angenommen.

Die Gefammtabstimmung über ben Gefetesentwurf fin= bet erft nach Feststellung ber befinitiven Redaktion statt.

Anzug

des herrn Ducommun, lautend:

Der Regierungsrath fei einzuladen, ein Berzeichniß ber Steuerpflichtigen anzulegen und fortzuführen, in welchem amtsbezirksweise angegeben murde, wie viel der Ginzelne an Grund-, Rapital- und Ginkommensteuer bezahlt.

(Siehe Tagblatt bes Großen Rathes von 1870, Seite 427.)

Du commun. Ich muß mich vor Allem aus entschul-bigen, daß dringende Geschäfte mich verhindert haben, der letten Session bes Großen Rathes beizuwohnen und den Anlesten Sesson bes Großen Rathes betzuwohnen und ben Anzug zu begründen, welchen ich zu stellen die Ehre habe. Durch biesen Anzug, dessen Redaktion ich in dem Sinne geändert habe, daß für die Brüfung des Gegenstandes möglichst weite Schranken gegeben sind, soll der Regierungsrath beauftragt werden, mit möglichster Beförderung über die Frage der Bersöffentlichung der Steuerregister Vericht zu erstatten. Es ist immer eine schwierige Sache, siskalische Fragen zu berühren, und auf diesem Gebiete gibt es keine Lorbeeren zu pflücken. Man muß indessen den Muth haben, diesen Fragen ins Gesicht zu schauen: denn sie stehen in mehr oder weniger dires ficht zu schauen; benn fie fteben in mehr ober weniger biretter Beziehung zu allen Zweigen ber Bermaltung und, es ift Dieß zwar bedauerlich, zu ben meiften Fortschritten auf bem Gebiete ber sittlichen Ordnung.

Ich will unsere Finanglage nicht mit bufterern Farben daritellen, als sie in Wirklichkeit ift, um meinen Anzug dring-licher erscheinen zu lassen. Ich erschrecke nicht vor unserer Finanzlage, und die in Aussicht genommene Aushebung des Ohmgeldes ändert meine Ueberzeugung in dieser Hinsicht durch-auß nicht. Ich halte dafür, zur Zeit, da wir diese Seteuer nicht mehr beziehen, werden unsere Eisenbahnen keine Last mehr für ben Staat sein, sondern badurch, daß fie ben Wohlstand ber Burger erhöhen, auch die Ginnahmen des Fistus vermehren. Die Situation hat fich feit einigen Jahren wefentlich gunftis ger gestaltet, und wenn wir nur an die Bergangenheit und die Gegenwart zu benken hatten, so brauchten wir uns um weiter nichts zu bekummern. Welches aber auch das Resultat der Bundesrevision fei, fo foll der Ranton Bern, deffen Bertreter, mit einer einzigen Ausnahme, ihren Miteidgenoffen bie Annahme der vorgeschlagenen Reformen empfohlen haben, zeigen, daß er ernstlich und energisch auf dem Wege des Fort-schrittes vorwarts geben will. Um auf der Höhe dieser Auf-gabe stehen zu können, soll er sich nicht durch Schwierigkeiten finanzieller Ratur, auch wenn fie nur vorübergehend maren, beengen laffen. Die Thore ber Bukunft follen ben nach uns kommenden Generationen gang offen fteben.

Wenn wir und fragen, auf welche Reformen wir gahlen fonnen, fo muffen wir uns fofort überzeugen, bag bas Ch-ftem ber indirekten Steuern in feinen Fundamenten unter= graben ift. Diefes System hat mehr Schlechtes als Gutes, ich gehöre indeffen nicht zu Denjenigen, welche glauben, es könne von einem Tag auf ben andern befeitigt werben. Es wird noch Jahre dauern, bevor die öffentliche Meinung bie= fes Cyftem verurtheilt hat. Die indiretten Steuern find mit bem boppelten Rachtheile verbunden, daß fie einerseits nicht

billig vertheilt werden konnen und anderseits nicht mehr in ben Banden des Staates find, fobald er fie befretirt hat. Das Ohmgeld z. B. laftet mindeftens ebenfo fehr auf dem Armen, als auf bem Reichen, und zwar nicht im Berhaltniß ihres Ginkommens. Bei einer allfälligen Berabfegung ber Ohmgeldgebühren wurde der Staat ristiren, rein zum Rugen ber Bertaufer geistiger Getrante ein Opfer gu bringen. Auf ber andern Seite ift es auch nicht ficher, bag in einem schwie-rigen Momente Die Erhöhung einer indirekten Steuer Dem Fistus eine entsprechende Mehreinnahme bringe. Wie bem auch sei, so ift fo viel sicher, baß, wenn auch bie gegenwar-tig bestehenden indirekten Steuern noch eine Reihe von Jahren beibehalten werden, in feinem Falle neue freirt werten. Es ift baber bringend geboten, daß wir unfer Spftem der bireften Steuern vervolltommnen, um den Ertrag berfelben ju vermehren, ohne die Steueranlage gu erhoben, ja, indem wir fie felbft berabfegen.

3ch beabsichtige burchaus nicht, einer Rlaffe der Bevolferung Vorwürfe zu machen ober auf perfonliche Bemerfungen einzutreten. Es wird mir aber gewiß Niemand widersprechen, wenn ich behaupte, daß bei den Schatungserflärungen für bie Ginkommensfteuer das Beftreben vorwaltet, möglichft niedrige Schapungen einzugeben, indem Jeder fich berechtigt glaubt, seine eigene Erflärung nach den unsichern Angaben zu richten, welche ihm etwa über die Schatzungserklärungen seiner Nachbarn gemacht worden sind. Mein Mistrauen in dieser Beziehung ift durchaus nicht etwa aus der Luft gegriffen; denn es ift ja auch im Gefete ausdrücklich ausgesprochen, intem Diefes vorschreibt, daß zur Brufung der Schatungserklarungen ber Steuerpflichtigen eigene Kommiffionen zu bestellen feien. Diese Kommissionen haben bereits zahlreiche Schatzungserflärungen abgeandert, eine Thatfache, welche Die Richtigkeit mei-

ner Behauptung zur Benuge beweist.

Se gibt ein Mittel, tas noch besser zum Ziele führen würte, das Mittel nämlich, welches ich die Ehre habe, bei Ihnen zu beantragen, die Kontrole des Publitums über die Schatzungserklärungen der Steuerpflichtigen. Die im Einkomsmensteuergesetze ausgesprochene Oeffentlichkeit ist offenbarungenügent. Sie hat alle Uebelfande einer vollständigen Bublicität, ohne beren Borguge zu befigen. Wenn ich nach-weisen will, daß diese ober jene Person nicht bezahlt, mas fie follte, fo muß ich mich, trogdem das Befet die Deffentlichteit garantirt, in ben hauptort bes Amtsbezirtes, in welchem tie betreffende Berson wohnt, und sodann nach Bern begeben und bringe erst nach muhsamen Rachforschungen in Erfahrung, wie viel Steuer fie bezahlt. 3ch werde aber tiefe Opfer an Beit und Geld nur bringen, wenn ich einen perfonlichen Zwed verfolge. Gine vernunftige, leidenschaftslose, leichte

Rontrole feblt.

Eine wirksame und wahrhaft volksthumliche Deffentlichkeit könnte nach meinem Dafürhalten ungefähr in folgender Weise erreicht werben. Wir haben im Kanton Bern 80 bis 90,000 Steuerpflichtige, welche auf bie sechs großen Landestheile bes Kantons vertheilt find. Der Regierungsrath murbe fich nun bie Steuerregifter aus allen Gemeinden guftellen laffen und fie in einem fechs Theile enthaltenden Werke veröffentlichen, so daß der Preis des Bandes jedem Bürger zugänglich wäre. Gine erfte Rubrit murbe Ramen und Bohnort, Die zweite ben Betrag ber Grundsteuer, Die dritte benjenigen der Kapi-talfteuer und die vierte den Betrag der Ginkommensteuer ent-halten. Um jedes Migverständniß zu vermeiden, wurde auf jedem Bande bemerkt, daß im bernischen Jura fur die Grund: fteuer der Abzug der unterpfandlichen Schulden nicht geftattet ift, mahrend im alten Kantonstheil die Hypothekarforderungen unter der Form einer Kapitalfteger befonders besteuert werden. Benn ich vorschlage, nebst der Ginkommenfteuer auch die Grundsteuer anzufuhren, so geschieht dieß, weil, wenn nur die Ginkommensteuer angegeben murbe, dieß oft unbegrundete Bweifel in die Richtigkeit der Schapungen solcher Burger hervorrufen konnte, beren Bermogen theils in Beweglichkeiten, theils in unbeweglichen Wegenstanden befteben.

Ich habe bis jest die Frage der Beröffentlichung der Steuerregister vom Standpuntte der Zweckmäßigkeit beleuchtet. Gestatten Sie mir auch noch einige Worte barüber vom prinzipiellen Standpunkte aus, auf den ich hier am meisten Be-wicht lege. Sie haben das Referendum votirt, das bernische Bolt hat es angenommen, und es ist nun in seine Sitten übergegangen. Die Burger haben unter Anderm über alle fistalijchen Gefete abzustimmen und, wenn die augenblicklichen Bedürfniffe neue Hülfsmittel erheischen, darüber einen Beschluß gu faffen. 3ch frage nun: tann bas Bolt fich mit Sachtennt= niß über die Rothwendigfeit einer Steuererhöhung aussprechen, wenn es nicht weiß, wie die Steuer vertheilt ift, und wenn es nicht im Einzelnen kontroliren kann, auf welche Urt und Weise fie bezahlt wird? Die ausgedehnteste Deffentlichkeit der Steuer= register ist die logische Konfequenz des Referendums. Ohne Diese Deffentlichkeit geben Gie bem Bolfe nur ein halbes Referendum; Sie verweigern ihm, gerade von Demjenigen Kennt= niß zu nehmen, welches für das Bolk die größte Wichtigkeit hat. Ich gebe zu, daß gegen mein System Einwendungen ge= macht werden können. Welches sind aber diese Einwendungen?

Man wird sagen, daß die Beröffentlichung der Steuerregister eine vegatorische Maßregel sei. Dieß ist richtig, aber Alles, was siskalisch ist, ist vegatorisch. Rennen Sie mir doch eine Steuer, welche angenehm zu gahlen ift! Jeter Appell an bie Borse des Burgers zu einem öffentlichen Zwecke ist veratorisch. Es handelt fich hier einfach darum, ob der Bortheil, welcher mit bem Opfer verbunden ift, größer ift, als bas Opfer felbft.

Man wird mir fagen, daß man damit zu fehr in das Innere der Haushaltungen und der Geschäfte der Handelsleute und Industriellen sich einmische. Ich erwiedere darauf, daß auch die gegenwärtig bestehende sog. Deffentlichkeit jede solche Einmischung gestattet, dabei aber eine regelmäßige Kontrole unmöglich macht, und daß es besser ist, eine Thure ganz als nur halb zu öffnen. 3ch beabsichtige feineswegs, die Thatigfeit der im Gefete vorgesehenen Kommissionen gur Brufung der Schatzungerklarungen zu beschranten. Ich mochte nur diefen Kommiffionen alle munschbaren Anhaltspuntte für die Erfüllung ihrer Aufgabe verschaffen. Die Sachen geben im Allgemeinen weit beffer, wenn man fie öffentlich thut, als wenn man fich bloß im engen Kreife bamit befaßt.

Alls ich meinen Anzug zum ersten Male gestellt hatte, sagte man mir im Privatgespräche, daß die Durchführung meiner Idee eine bedeutende Summe kosten wurde, die in teinem Berhältnisse zu dem zu erreichenden Zwecke stehen wurde, indem die Beröffentlichung auf Fr. 40 bis 50,000 zu stehen kommen wurde. Durch eingezogene Erkundigungen bei Buchdruckern habe ich mich überzeugt, daß man alle Roften ber Beröffentlichung mit bem fleinen Opfer von höchstens Fr. 10,000 becken könnte, welches sich für den Staat in eine Einnahme von mehreren hunderttausend Franken umwandeln

würde.

Wenn übrigens auch mein Anzug erheblich erklärt wird, fo ift damit die Frage noch nicht gelost, sondern fie wird noch einer nabern Brufung unterworfen werden. Es wird bann Sache des Regierungsrathes sein, die Folgen, welche die Durch= führung meines Anzuges haben würde, zu erwägen, und wenn er finden sollte, daß die Beröffentlichung der Steuer-register mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, so könnte er uns z. B. vorschlagen, wenigstens ein einziges Regifter anzufertigen, bas in Bern zu Jedermanns Ginficht aufgelegt würde, fo daß man nicht mehr von Pontius zu Bi= latus geschickt wurde. Sie werden dann sehen, ob diese Reue= rung genügt oder ob man noch weiter geben follte, wie ich es beantrage. Dieß find die Grunde, welche ich zur Unter= ftühung meines Anzuges anzuführen hatte. Ich habe bei der Begründung deffelben jede perfonliche Bemerkung vermieden. Mein einziger Zweck ift, dem Lande die Hülfsmittel zu sichern, welche die Zukunft verlangt und dem Grundfage treu zu bleiben, gestütt auf welchen Sie die Theilnahme des Bolkes an allen öffentlichen Angelegenheiten beschloffen haben.

Rurz, Finanzdirektor. Ich stimme insofern mit Herrn Ducommun überein, als ich zugebe, daß die Vollziehung unseres Sinkommensteuergesetzes noch viel zu wünschen übrig läßt und jedes Mittel willkommen sein muß, das zu einer bessern Vollziehung des Gesetzes führen würde. Ich will auch nicht läugnen, daß die Veröffentlichung unserer Steuerregister ein gewisses Interesse haben und daß sie unter Umständen zu einer bessern Vollziehung des Gesetzes beitragen könnte. Allein ich glaube, der Nugen, den die Veröffentlichung der Steuerregister haben könnte, stehe in keinem Verhältnisse einersseits mit den Kosten der Veröffentlichung. Gs ist Ihnen wohl bekannt, daß man in den Gemeinden schon zeit Inden wohl bekannt, daß man in den Gemeinden schon jetzt sindt verknüpsten Schreibereien ist. Würde der Antrag des Herrn Ducommun zum Beschluß erhoben, so hätte dieß zur Folge, daß jede Gemeinde allährlich eine Aussertigung des Grunds, Kapitals und Einkommensteuerregisters machen und der Centralverwaltung einsenden müßte, welche dann sämmtliche Register von mehr als 500 Gemeinden zusammenszustellen und ihren Druck zu besorgen hätte. Dieß wäre eine ungeheure Arbeit, von der man sich vielleicht nicht einmal einen rechten Begriff machen kann.

Bie hoch würden sich die Kosten der Beröffentlichung der Steuerregister belaufen? Herr Ducommun hat bemerkt, man habe ihm von Fr. 30,000 bis 40,000 gesprochen, allein diese Summe sei zu hoch gegriffen. Allerdings mag diese Ziffer zu hoch sein, so viel aber ist sicher, daß die Beröffentlichung Tausende von Franken kosten würde, und zwar wäre dieß eine Ausgabe, die jedes Jahr wiederkehren würde. Ich glaube, diese Ausgabe wäre, mit Rücksicht auf den doch geringen Ruhen, welchen die Beröffentlichung mit sich brächte, nicht gerechtsfertigt. Wenn Jemand wissen will, wie viel Steuer sein Nachdar zahlt, so hat er immer Gelegenheit, dieß zu erfahren, indem nach Borschrift des Gesetzes die Steuerregister in den Gemeinden während einer gewissen Zeit öffentlich aufgelegt werden müssen. Sicher aber interessirt sich z. B. ein Bewohner von Bern sehr wenig darum, wie viel Stener die Steuerpsslichtigen im Amtsbezirke Pruntrut zahlen, da man die Berhältnisse der Betreffenden nicht kennt. Da also die Beröffentlichung der Steuerregister den Behörden eine bedeutende Mühe und zudem beträchtliche Kosten verursachen würde, welche in keinem Berhältnis zum Ruhen der Beröffentlichung stehen würden, so muß ich mich gegen die Erheblicherklärung bes

Buch er. Ich erlaube mir, als Mitglied der Centralfteuerkommission einige Worte zu sagen. Die Anregung des Herrn Ducommun hat jedenfalls auch ihre Berechtigung. Wenn sie dazu führen könnte, eine gleichmäßigere Schatzung der Steuerpslichtigen im Kanton zu erzielen, so wäre dieß ein gewichtiger Faktor bei der Prüfung der Frage, ob der Anzug erheblich erklärt werden solle. Es wäre namentlich von großem Werthe, wenn die Selbstschatzungen zu einer gewissen Publizität gelangen und gleichsam an den Pranger gestellt würden. Die Durchführung des von Herrn Ducommun angeregten Sedankens würde aber zu ungeheuren Schwierigkeiten führen, und ich glaube nicht, daß man Dassenige erreichen könnte, was er, wirklich in der allerbesten Absicht, im Auge hat. Er hat richtig bemerkt, daß man in dem betreffenden Verzeichniß ansühren müßte, was Jemand an Grunde, Kapital- und Ein-

fommensteuer bezahlt. Allein auch diese Angaben wurden nicht die nothige Uebersicht bieten. Um konsequent verfahren zu können, mußte man die Bilanz eines jeden Staatsburgers ziehen; denn wir haben Staatsburger, welche ihren Beruf in verschiedenen Theilen des Kantons ausüben und in 3-4 Amtsbezirken Steuern bezahlen. Andere versteuern ihr Bermögen auf ganz andere Weise, z. B. die Aktiengesellschaften. Manche Staatsburger haben auch Einlagen bei Banken, welche von diesen versteuert werden. Man mußte also jeweilen einen Kommentar über die einzelnen Schahungen geben.

Dazu kommt noch ein weiterer Grund. Die Schatzungen beginnen jeweilen mit dem Monat Juli, und die Organe des Steuerwesens haben bis Ende Dezember vollauf damit zu thun, wenigstens was die Einkommensteuerschatzungen betrifft. Die Register können mit knapper Noth bis zur letten Boche Dezember abgeschlossen werden, um die Steuer noch rechtzeitig einzuziehen. Wann sollten nun die Register gedruckt werden? etwa im Februar oder März? Dann würden die Register erst im April oder Mai in die Hände des Publikums zelangen, bis dahin aber hätten sich die Verhältnisse der Steuerpslichtigen schon sehr bedeutend verändert. Es durfte allerdings interessant ein, zu vergleichen, wie viel Steuern die größern Geschätzund Kapitalisten zahlen. Was dagegen die kleinen Handwerker und Rapitalisten zahlen. Was dagegen die kleinen Handwerker und die kleinern Vermögen betrifft, so könnte man unmöglich beurtheilen, ob sie z. B. in den Amtsbezirken Interlaken und Pruntrut gleichmäßig besteuert sind. Ich glaube also, es wäre die Durchsührung des Anzuges des Herrn Ducommun zu komplizirt. Ich din überzeugt, daß, wenn die Angelegenheit an den Regierungsrath oder an eine Kommission zur Unterssuchung gewiesen würde, diese zur Ueberzeugung gelangen würden, daß sie nicht ausführbar sei.

Ducommun. Herr Regierungsrath Kurz sagt uns, daß der Auhen der Veröffentlichung der Steuerregister in keinem Berhältnisse zu den damit verbundenen Mühen und Kosten stehen würde. Es scheint mir indessen, es sei schon jett nicht sehr schwierig, zu sagen, mit welcher Mühe und mit wie großen Kosten die Beröffentlichung verbunden sein würde, und daß diese durch den Erfolg jedenfalls reichlich eingebracht würden. Es ist dieß eine Sache der Zukunft, aber auch jedensfalls ein unsehlbares Mittel zur Kontrolirung der Schahungserklärungen aller Steuerpslichtigen. Br sind überzeugt, daß nach Durchführung der vorgeschlagenen Kontrole die Steuer dem Fissus einige hunderttausend Franken mehr eintragen würde. Diesem Ergebniß gegenüber kominen doch offenbar die mit der Beröffentlichung verbundenen Kosten und Mühen nicht in Betracht. Man sagt, es werde dadurch den Gemeinden viele Mühe verursacht. Dies wäre richtig, wenn in den Gemeinden nicht bereits Steuerregister vorhanden wären, da sie aber schon seht solche besitzen, so steht der Beröffentlichung derselben kein Hinderniß entgegen. Es ist von Bichtigkeit, daß wir ein vollständiges Register haben, welches im Einzelnen Aufschluß gibt über die im Kanton bezogenen direkten Steuerr und welches die Möglichkeit gewährt, von jedem Orte des Kantons aus die nötdigen Nachforschungen anzustellen, ohne sich in die betreffenden Bezirke begeben zu müssen. Bir sollten daher in dieser Beziehung etwas Bollständiges und Regelsmäßiges in der Berwaltung besitzen.

herr Bucher wendet ein, daß die beantragte Beröffentlichung nicht durchführbar sei und daß ihr eine Menge Schwierigfeiten entgegen stehen. Die Erfahrung zeigt aber, daß jede, auch die nüglichste Neuerung anfänglich mit gewissen Schwierigfeiten verbunden ist. Die Beröffentlichung der Steuerregister steht übrigens im Einklange mit unsern demokratischen Institutionen und gestattet uns, gleichzeitig mit den Ausgaben, auch die Einnahmen, welche in die Staatskasse fließen, zu kontroliren. Ich wiederhole nochmals, daß die Erheblicherklärung

Anzuges aussprechen.

meines Anzuges burchaus nicht die sofortige Veröffentlichung ber Steuerregister nach sich zieht. Es handelt sich vorläufig nur um die Ueberweisung an den Regierungsrath, welcher nach Prüfung der Frage darüber Vericht erstatten und uns sagen wird, ob die vorgeschlagene Maßregel zwedmäßig und auss führbar sei.

Dr. Müller, Albert. Es scheint mir, der Anzug sei hauptsächlich mit Rücksicht barauf gestellt worden, daß man oft von großen Geschäften hört, welche ein Einkommen versteuern, das nach der Ansicht des Publikums der Kentabilität des Geschäftes nicht entspricht, daß also die öffentliche Mittigewissermaßen im Widerspruch mit dem faktisch angegebenen Einkommen stedt. Es ist nun allerdings richtig, daß die Bersöffentlichung des Einkommens sämmtlicher Staatsbürger mit einem ungebeuren Zeitauswande und beträchtlichen Kosten verdunden wäre. Wäre es aber nicht möglich, einen Mittelweg einzuschlagen? Es wäre hauptsächlich von Interesse, zu wissen, ein wie großes Einkommen ein Geschäft versteuert, von dem man glaubt, es werfe einen bedeutenden Gewinn ab. Wäre es nun nicht vielleicht thunlich, ein einfaches Namensverzeicheniß Derzeuigen anzusertigen, welche mehr als eine gewisse Summe, z. B. Fr. 10—15—20,000, versteuern? Dieß würde geringe Kosten und wenig Mühe verursachen und doch von wesentlichem Nußen sein. Ich wünschte, daß dieser Antrag in Berückstigung gezogen würde.

Mösching erklart, baß er mit Rücksicht auf bas von ben herren Regierungsrath Rurz und Bucher Angebrachte nicht für Erheblicherklarung bes Anzuges stimmen könne.

Abstimmung.

8 Stimmen. Große Mehrheit.

Schluß ber Sigung um 11/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Circular.

Nächsten Freitag ben 3. Mai 1872 wird im Schoofe bes Großen Rathes die Bundesrevisionsfrage behandelt werden.

Sammtliche Mitglieder bes Großen Rathes werden bagu bei Giben geboten.

Die Berhandlungen beginnen Morgens 8 Uhr.

Bern, ben 29. April 1872.

Der Prafident des Großen Rathes: C. Karrer.

Dritte Sigung.

Mittwoch, den 1. Mai 1872. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafidenten Rarrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 181 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Berren Brunner, Rudolf; Bütigkoser, Engemann, Feune, Frène, Hanni, Hennemann, Henzelin, Heh, Hoser, Friedrich; Hosermann, Henzelin, Heh, Hoser, Krechtenhoser, Kohler, Kuhn, Lenz, Michel, Friedrich; Migy, Renser, Nitschard, Jakob; Köthlisberger, Wilhelm; Scheidegger, Schmid, Undr.; Schwab, Gottsfried; Sesser, Simon, Stämpsti, Jakob; Sterchi, Werren, Willi, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bernard, Bourguignon, Bouvier, Bracher, Chevrolet, Ducommun, Engel, Karl; Fleury, Viktor; Froté, v. Gonzenbach, Großsean, Großenbacher, b. Grünigen, Herren, Hurni, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Nitlauß; v. Känel in Narberg, König, Leibundgut, Linder, Mägli, Manuel, Marti, v. Muralt, Rebetez, Regez, Köthlisberger, Mathiaß; Salfisberg, Schertenleib, Scheurer, Schori, Schrämli, Stettler, Streit, Stuber, Bwahlen.

Das Protofoll der letten Situng wird verlesen und gen ehmigt.

Der herr Präsibent zeigt an, baß das Bureau zur Prüsung bes erst gestern nach ber Situng eingelangten Traktandums betreffend ben Schießplat zu Bolligen eine Kommisston von 5 Mitgliedern, bestehend aus den herren Scherz, Chopard, Hugli, Rieder und Engel, Karl, bestellt habe.

Der Große Rath erklart fich hiemit einverftanden.

Tagesordnung:

Strafnadlaggejude.

Des Johann Dick von Buetigen, am 12. Dezember 1863 von ben Uffifen bes Seelandes wegen Brandstiftung zu 11jähriger Kettenftrafe verurtheilt.

Die Juftigbirektion beantragt benkerlaß bes nicht mehr 1/4 betragenden Restes der Strafe, der Regierung 8 = rath dagegen trägt auf Abweisung des Petenten an.

Teuß der, Justizdirektor. Ich halte den Antrag der Justizdirektion aufrecht. Johann Dick wurde noch unter der Herigdaft der alten Gesetzebung wegen Brandskiftung zu eilfähriger Kettenstrase verurtheilt. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn Dick seit der Einführung des neuen Strassestzung, daß, wenn Dick seit der Einführung des neuen Strassestzung, daß, wenn Dick seit der Einführung des neuen Strassestzungs, daß, welche ik Abgesehen aber davon sehe ich nicht ein, warum im norliegenden Falle von einer ziemlich konstanten Prazis, welche im Großen Rathe jeweilen gehandhabt wird, eine Ausenahme gemacht werden sollte. Diese Prazis besteht darin, daß jedem Verberecher, der zum ersten Male bestraft worden ist und sich nach dem Zeugniß des Verwalters der Strasnustalt in dieser gut aufgeführt hat, wenigstens der letzte Viertel seiner Strase nachgelassen wird. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, weil es sich hier um einen schweren Fall von Brandstiftung handle, welcher anders behandelt werden müsse, als andere Verdrechen. Ich kann diesen Grund nicht als hinreichend ansehen, um hier eine Ausnahme von der konstanten Prazis eintreten zu lassen. Ich beantrage daher, es sei dem Betenten der letzte Viertheil seiner Strasse zu erlassen.

Friedli stellt die Anfrage, ob es sich um einen schweren Fall von Brandstiftung handle.

Der Herr Justigbireftor bejaht dieß, bemerkt jedoch, daß die Aften nahere Angaben darüber nicht enthalten.

Abstimmung durch Ballotiren.

Für Abschlag "Willfahr 56 Stimmen.

hierauf wird auf den Antrag des Regierungsrathes erlaffen :

- 1) Dem Joh. Ludwig Glanzmann, von Hasli, ber lette Viertheil seiner ihm am 28. Oktober 1871 von den Assisen bes I. Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung auferlegten eilfmonatlichen Korrektionshausstrafe;
- 2) dem Hartmann Fischer, von Meisterschwanden im Kanston Aargau, der lette Biertheil der ihm am 11. Januar 1871 von den Assein des III. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls auferlegten Ziährigen Zuchthausstrafe;
- 3) dem Joh. Flüdiger, von Auswyl, der lette Viertheil der ihm unterm 9. Marz 1870 von den Afstien des III. Gesichwornenbezirks wegen Fälschung auferlegten 2½ jährigen Buchthausstrafe;
- 4) ber Magdalena Witichi, von Hindelbank, ber nicht mehr einen Biertheil betragende Rest ber ihr unterm 26. Marz 1868 von den Afsifen bes Seelandes wegen Kindsmord aufserlegten hindsmird aufserlegten hindsmird Buchthausstrafe;
- 5) ben Cheleuten Bogli-hirt und Beubi-Luginbuhl die ihnen wegen Kontubinats auferlegte 10tagige Gefangnifftrafe;
- 6) dem Gottlieb Schwenkfelber, von Krattigen, welcher unterm 3. April 1871 von den Affisen des I. Geschwornensbezirks wegen Diebstahls und Fälschung zu Zjähriger Zuchtshausstrafe verurtheilt worden, der lette Biertheil der 18 Monate, welche er nach Abrechnung der Untersuchungshaft im Zuchthause zuzubringen hätte;
- 7) bem Fried. Munzinger, aus Burttemberg, ber lette Biertheil ber ihm unterm 16. Februar 1870 von ben Affifen bes 1. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls auferlegten Bjährisgen Zuchthausstrafe;
- 8) dem Rud. Rücgsegger, von Röthenbach, ber lette Vierstheil der ihm unterm 4. Oftober 1869 von den Affisen des II. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls und Konkubinats aufserlegten 3½jährigen Zuchthausstrafe;
- 9) bem Christ. Fiechter, aus Graubunden, ber nicht mehr einen Biertheil betragende Rest der ihm am 16. Marz 1866 von den Afsifen des III. Geschwornenbezirks wegen Raubes auferlegten Tjährigen Buchthausstrafe;
- 10) dem Joh. Hauerter, von Languau, der nicht mehr einen Biertheil betragende Rest feiner ihm von den Assisen bes Jura wegen Diebstahls und Mordversuchs auferlegten 15 jährigen Kettenstrafe;
- 11) dem Ulrich Chriftener, von Bownl, der lette Bier= theil feiner einfahrigen Buchthausftrafe.

Abgewiesen bagegen werden auf den Antrag des Re= gierungsrathes:

- 1) Johann und Theodor Grimmler, ersterer in Delle und letterer in Grandvillars, am 19. Dezember 1871 vom Amtsgericht Pruntrut wegen Mißhandlung zu 10tägiger Gefangenschaft verurtheilt;
- 2) Jatob Kung, von Diemtigen, ben 22. Marg 1869 von ben Affifen bes III. Bezirks wegen Betrugs zu 12monatlicher Buchthausstrafe verurtheilt;
- 3) Johann Roth, von Buchholterberg, ben 7. Juli 1871 von ben Affifen bes III. Bezirks wegen Diebstahls, Sehlerei und Bagantitat zu Gabriger Zuchthausstrafe verurtheilt;
- 4) Joh. Kleeb, von Alt-Buron im Ranton Lugern, ben 19. Juli 1871 von ben Affisen bes I. Bezirks wegen Diebftahls zu 18 Monaten Buchthaus verurtheilt;

5) Niklaus Löticher im Rothhaus bei Marbach, Kanton Luzern, und Niklaus Löticher auf dem obern Buhl bei Marbach, sowie Johann und Anton Glanzmann von Marbach in Schübelmoos, unterm 11. November 1871 von der Polizeiskammer wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über den Viehverkehr ersterer zu Fr. 90, Niklaus Löticher zu Fr. 40 und die beiden Glanzmann zusammen zu Fr. 200 Buße, Schadensersaß und den Kosten verurtheilt.

Am Plat bes momentan abwesenden Herrn Fürsprecher Berger bezeichnet der Herr Prafident jum provisorischen Stimmenzähler Herrn Jooft.

Naturalifationsgefuche.

1) Des herrn Sebaftian Sebelmener, aus Genf, geboren 1826, feit 1862 Wirth in Bern, evangelischer Konsfession, verheirathet und Bater von zwei minderjährigen Kindern.

Die Burgergemeinde Muri hat ihm das Ortsburgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalijation.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag

90 Stimmen.

herr Sebelmener ift mit bem gefetlichen Mehr von 2/3 Stimmen naturalifirt.

2) Des herrn Johann Scheiblin, von Jungnau, Fürstenthum hobenzollern-Sigmaringen, seit 1828 im Kanton Bern wohnhaft und seit 1835 als hufschmiedmeister in Münsfingen angesessen, mit einer Bernerin verheirathet, Bater von 6 mindersährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Münfingen.

Der Regierungsrath empfiehlt Herrn Scheidlin ebenfalls zur Naturalisation unter dem Vorbehalte, daß er eine Urkunde über seine Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande beibringe.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 83 Stimmen.

herr Scheidlin ift im Sinne bes Antrages des Regierungs= rathes naturalisirt.

3) Des Herrn Louis François Morig, von Goumois in Frankreich, geb. 1834, seit seiner Geburt wohnhaft in Pruntrut, Uhrenfabrikant, katholischer Konfession, unverheizrathet, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Montvoie.

Der Regierungsrath ftellt auch bier ben Antrag, es fei bem Betenten unter bem Borbebalte feiner Entlaffung aus bem französischen Staatsverbande die Naturalisation zu ertheilen.

Abstimmung.

- Für Willfahr

79 Stimmen.

Berr Morit ift im Sinne des regierungsrathlichen Anstrages naturalifirt.

4) Des Herrn Wilhelm Emanuel Langlois, von Elsau im Ranton Zürich, im Jahre 1823 in Uerkheim im Kanton Aargau getauft, seit ungefähr 40 Jahren wohnhaft in Burgdorf, woselbst er eine Buchbruckerei und Buchbandlung besitzt, reformirter Konfession, seit 1855 verheirathet, aber kinderlos.

Die Burgergemeinde Burgdorf hat ihm das Orisburger= recht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 83 Stimmen.

0 "

perr Langlois ift naturalifirt.

5) Des Herrn Friedrich Rabus, von Blaufingen, im Großherzogthum Baden, geb. 1847, Speisewirth in Bern, wosellost er seit 1868 wohnhaft ist, protestantischer Konfession, seit 1870 verheirathet, aber bis jet kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Lütschenthal.

Der Regierungsrath tragt auf Entsprechung an, mit bem Borbehalte, bag herr Nabus eine Urfunde über seine Entlaffung aus bem babifchen Staatsverbande beibringe.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 79 Stimmen.

Berr Rabus ift naturalifirt mit bem ermahnten Borbehalte.

Bortrag betreffend den Bertauf der Amthausdomäne von Langnau.

Der Regierung grath stellt den Antrag, es sei den Herren Joh. Berger-Probst, Joh. Probst-Probst, Fried. Bürcher-Joost, Karl Fried. Mosimann-Joost und Joh. Beter Mosimann die Amthausdomäne von Langnau, bestehend in Scheune mit Wohnung und 13 Jucharten, 31,054 [] um die Summe von Fr. 93,100 gemäß dem abgeschlossenen Kausvertrage vom 9. und 19. Februar 1872 hinzugeben.

Die Kommiffion ftimmt bem Antrage bes Regierungs= rathes bei.

und Enten.

Rohr, Direktor der Domanen und Forften, als Berichterstatter des Regierungerathes. Sie haben im Jahre 1860 ben Regierungsrath beauftragt, bie Schloftomane in Languau zu veraußern. Der Regierungsrath glaubte, mit der Anord= nung ber Steigerung bis zu einem geeigneten Beitpunkte zuswarten zu sollen, und beauftragte die Domanendirektion, einen Barcellirungsplan aufzustellen. Die Schloßdomane Langnau liegt in der Nähe des Bahnhofes und der Hauptstraße, so daß vorauszusehen war, daß bei einer parcellenweisen Ber-äußerung ein bedeutender Erlöß erzielt werden könne. Man hielt dafür, es werden die Barcellen am tauflichsten sein, wenn fie eine Größe von 1/4 bis 3/4 Jucharten erhalten, und es wurde daher die Domäne in 24 Parcellen abgetheilt. Für das Amthaus mit Umschwung wurde ein Raum von 49,000 [] = ungefähr 5/4 Jucharten zuruckbehalten. Der Sekundarschul-kommission wurde eine Barcelle von 2400 []' abgetreten, und der übrig bleibende Komplex, der veräußert werden soll, beträgt nun noch 13 Jucharten und 31,054 . Die Steigerung wurde abgehalten unmittelbar nachdem der Bau der Linie Langnau-Luzern beschlossen, resp. der daherige Staatsbeitrag vom Bolke genehmigt worden war. Man glaubte, mit der Steigerung bis zu diesem Zeitpunkte zuwarten zu sollen, weil vorauszusehen war, daß nach der Sicherung dieses Unternehmens ein größerer Erlöß erzielt werden könne.

An der Steigerung sielen eine Menge von Angeboten, die sich für die 24 Parcellen zusammen auf Fr. 91,765 beliefen. Beim Außruf der Gesammtdomäne siel für diese ein noch höheres Angebot im Betrage von Fr. 93,100, und zwar von Seite einer Gesellschaft, bestehend aus einigen Grundbesstern von Laugnau. Der Regierungsrath gab dieser Gesellschaft die Domäne unter Artisktionsparkakalt das Eugen schaft die Domane, unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes, um den gebotenen Preis din. Die Verkaufsbedingungen gestalten sich auch insofern günstiger, als der Gesellschaft Dienstdarkeiten überbunden werden konnten, welche der Staat bei der parcellenweisen Abtretung selbst hätte übernehmen müssen, so daß sich in Wirklichkeit die Kaufsumme auf ungefähr Fr. 95,000 beläuft. Die vorgeschriebenen Zahlungsbesingungen sied die die Sanstumpen Sahlungsbesingungen sied die die Ballen nämlich in den arken dingungen sind die üblichen; es sollen nämlich in den ersten zwei Jahren je ½ und später dann ½ 0 des Kauspreises jährelich abgetragen werden. Der Regierungsrath empsiehlt die Genehmigung bes abgeschloffenen Kaufvertrages, welcher in jeder Beziehung sehr günstig ift. Bisher warf die Domane bloß einen Zins von Fr. 1015 ab, mahrend der Zins der Kaufsumme von Fr. 93,100 zu $4\frac{1}{2}\%$ sich auf Fr. 4189. 50 beläuft, wozu noch die Aufhebung der Dienstbarfeiten kommt.

Bogel, als Berichterstatter ber Kommission, erklärt, baß diese dem Antrage des Regierungerathes beipflichte.

Der Große Rath genehmigt ben Antrag bes Regierungs= rathes.

Entwurf

eines

Sagd-Gefekes.

Erfte Berathung.

Es liegen zwei Entwurfe vor, von benen ber eine auf bem Revierfyftem, ber andere auf bem Patentfyftem bafirt.

Der Regierungsrath und die Minberheit der Rommiffion empfehlen das erstere, die Mehrheit der Rommiffion bas lettere Spftem.

Die beiden Entwurfe lauten, wie folgt :

I. Entwurf, bafirend auf dem Reviersuftem.

Der Große Nath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Jagd in einer den allgemeinen Inte-reffen entsprechenden Weise zu ordnen,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

Die Jagd ift, wie bisher, ein Regal bes Staates und wird als folches, gemäß ben Bestimmungen bes vorliegenden Gefeges, verwaltet.

Alls jagdbares Bild gelten folgende Gewildarten: Steinbode, Gemsen, Sirschen, Rebe, Wildschweine, Sasen und wilde Kaninchen, Dachse, Hamfter, Murmelthiere und Gichhörnchen;

Auerhühner, Birkhühner, Safelhühner, Steinhühner, Schneehuhner und Rebhühner ;

Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Trappen, Kraniche, Wasserhühner, Rohrhühner, Rallen, Dickfüße, Ringelsandshühner, Regenpfeifer, Steinwälzer, Strandläufer, Kibige, Steißfüße, Walds und Riesschnepfen, wilde Schwäne, Gänse

§ 2.

Das Staatsgebiet wird in wenigstens 30 Jagdreviere eingetheilt. Mehrere Jagdreviere konnen zu einem Revierver= band vereinigt oder umgekehrt auch ein Jagdrevier in mehrere

Revierabtheilungen abgetrennt werden. Die Jagdreviere werden alle 10 Jahre einer amtlichen Taxation unterstellt und an Jagdgenoffenschaften verpachtet. Die Gesammtschahung soll jährlich wenigstens Fr. 35,000

betragen.

Die Jager, welche innerhalb ben Grenzen eines Reviers ihren ordentlichen Aufenthalt haben und fich nach Borfchrift (§ 4) dieses Gesetzes zu einer Jagdgenoffenschaft konstituiren, haben das Recht, das betreffende Revier um die amtliche Tagation zu pachten.

Sollte fich in einem Revier feine Jagogenoffenschaft bilben ober die Jagdgenoffenschaft bes Reviers die amtliche Taxation nicht annehmen, fo hat der Regierungsrath eine andere dem Intereffe bes Staats entsprechende Berfugung gu treffen.

Der Pachtzins ift jeweilen am 1. Marz fur bas laufende Jahr zu bezahlen.

§ 4.

Jede Jagdgenoffenschaft hat über ihre Organisation Statuten aufzustellen, welche ber Benehmigung ber Direttion ber Domanen und Forften unterliegen.

Jeder ehrenfähige Ginwohner ift berechtigt, ber Jagdgenoffenschaft seines Reviers beizutreten, wenn er an die Rasse ber Jagdgenossenschaft ein Eintrittsgelb bezahlt, eine solide Bürgschaft von Fr. 100 leistet und die Statuten unterzeichnet. Diefes Gintrittsgelb beträgt für ben Beitritt :

Im	1.	Jahre				Fr.	50
~J	2.	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,				"	60
" "	3.	"				"	70
,,	4.	"	•			"	80
	5.	<i>"</i> .	•		•	"	90
für	alle	folgenden	30	ahre	•	"	100

Das Gintrittsgelb ift nur ein Mal zu bezahlen. Es können auch solche ehrenfähige Burger als Mitglieder aufgenommen werden, welche außerhalb ben Grenzen bes Re= viers wohnen.

Politisch stimmberechtigte Schweizerburger, welche unter Bormundschaft fteben, tonnen nur mit Bewilligung ber Bormundschaftsbehörde einer Jagdgenoffenschaft beitreten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes fann nur in ben in Diesem Wefete oder in den Statuten vorgesehenen Fallen burch

richterliches Urtheil erfolgen.

Die Mitglieder ber Jagdgenoffenschaft haften solidarisch für den Pachizins, für allen Schadenerfah an Grundeigens thümer oder Rugnießer von Grundeigenthum und für alls fällige Bugen, unter Borbehalt des Ruckgrifferechts auf die Fehlbaren.

Die Jagdgenoffenschaft hat ein rechtliches Domizil (Sat.

11 P.) zu verzeigen.

§ 5.

Jede Jagdgenoffenschaft hat unter Borbehalt der allge= meinen polizeilichen Bestimmungen Diefes Gefetes (§§ 6-13) das Recht, das Jagdwesen in ihrem Revier nach freiem Ermeffen zu ordnen.

Sie bestimmt die besondern Schon= und Hegezeiten für

bie einzelnen Gewildarten.

Sie entscheibet, ob und in welchen Zeiten mit Laufhunden

und Suhnerhunden gejagt merden darf.

Sie ift berechtigt, an Bersonen, welche nicht zur Genoffen= schaft gehören, auf bestimmte Tage Jagobewilligungen zu er= theilen, in der Form, wie folche in den Statuten festgestellt wird. Für alle Widerhandlungen gegen biefes Gefet burch Inhaber folcher Jagobewilligungen bleibt aber bie Jagoge= noffenschaft verantwortlich.

Die Jagdgenoffenschaft hat selbst die Aufsicht in ihrem Revier zu übernehmen. Sie ift berechtigt, die nothigen Jagdauffeher zu ernennen, doch durfen hierzu nur politisch ftimmberechtigte Bersonen genommen werden. Die Jagdaufseher sind bon dem Regierungsftatthalter in Gelubd aufzunehmen.

Bird von Jagdgenoffen entgegen den Bestimmungen ber Statuten ober ftatutengemäß gefaßter Befchluffe gejagt, fo wird

bieß als unbefugtes Jagen angesehen (§ 10.)

Die Jagogenoffenschaft barf ihr Jagorecht niemals auf eine Weise ausüben, daß dadurch den Gutern und Felbfrüchten Schaden jugefügt wird ; fie ift fur allen und jeden Schaden, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift hervorgeht, ver= antwortlich.

Sollte Jemanden burch allzustarke Bermehrung bes Jagd= wildes Nachtheil erwachsen, so ift die Jagdgenoffenschaft ver= pflichtet, nach Möglichkeit Abhülfe zu schaffen und, auf allfällig erhobene Beschwerden hin, den Anordnungen und Beisungen

ber Direktion ber Domanen und Forften Folge zu geben. Bei maffenhaftem Auftreten von Gichhörnchen konnen bie Eigenthumer von Baldungen bei bem Regierungestatthalter die Anordnung einer Gichhornjagd nachsuchen. Wird biefelbe bewilligt, so hat die Jagdgenoffenschaft die Leitung der Jagd zu übernehmen.

Die Jagdgenoffenschaft hat Sorge zu tragen, daß das kleine Raubwild, als: Füchse, Iltisse, Marder, Fischotter, wilde und herrenlose Kapen, Abler, Geier, Falken, Weihen,

Sperber, Burger, Uhus, Elftern, Saber, Gisvogel und Reiber

von den Jagdgenoffen fleißig beschoffen wird.

Benn Baren, Bolfe, milbe Schweine ober Luchse fich in ber Gegend zeigen, fo fann ber Regierungsstatthalter ein Treib= jagen unter ber Leitung ber Jagogenoffenschaft veranstalten.

Innert den Marchen seiner Güter, wobei aber die Walbungen, Beiben und Allmenden ausgenommen find, foll bem Grundeigenthumer ober bem Rugnieger von Grundeigenthum erlaubt fein, alles Gewild, durch welches feinen Gutern Schaden zugefügt wird, zu erlegen und zu behändigen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen oder Lockspeisen auszusetzen, und unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Befetes.

\$ 8.

Es ift Jedermann untersagt, Bannwild zu tobten, einzu-fangen oder deffen Gier oder Bruten auszunehmen. Ausge= nommen find einzig Diejenigen, welche im Interesse ber Wissen= schaft hierzu eine Bewilligung von der Direktion der Domanen und Forften erhalten. Bon der Ertheilung jeder folchen Be= willigung ift den Jagdgenoffenschaften Kenntniß zu geben. Bum Bannwild werden folgende burch ihre Lebensweise

für die Bann= und Forstwirthschaft nüglichen Gewildarten

gerechnet :

Spechte, Wendehälse, Kukuke, Fliegenschnäpper, Goldshähnchen, Zaunkönige, Bachstelzen, Steinschmäzer, Flühvögel, Haibelerchen, Amseln, Droffeln, Rohrsänger, Röthlinge, Rothsbrüftchen, Nachtigallen, Grasmücken, Meisen, Ammern, Kreuzschnäbel, Zeisige, Sperlinge, Gimpel, Finken, Hanslinge, Lerchen, Staare, Kleiber, Baumläufer, Mauerläufer, Wiedehopfe, Schwalben, Spyren und Storche.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von 5 bis 10

Franken bestraft.

§ 9.

Das Legen von Bift, Drahtschnuren, Fallen und Schlingen, sowie das Gewehrrichten und Gewildlauern bei Nacht ist Jeder=

mann verboten.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von 30 bis 50 Franken bestraft, nebst Ersat allfälligen Schadens und Kon= fistation des erlegten Gewildes ober beffen Berth, fowie der Jagd= und Fanggerathschaften.

Die Schon= und Begezeiten werden festgesett wie folgt : Für Steinbocke und Bemfen vom 1. Dezember bis 31. August.

Für Hirschen, Rebe, Safen, wilbe Kaninchen vom 1. Januar bis 31. August.

Für alle Jagdvögel vom 15. April bis 31. August. Widerhandlungen werden mit einer Buße von 30 bis 50 Franken bestraft.

Bahrend ben Schonzeiten ift es unterfagt, bie Laufhunde

in Fluren und Balbern frei herumlaufen zu laffen. Widerhandlungen gegen biefe lettere Beftimmung werden mit einer Buge von 10 bis 30 Franken bestraft.

§ 11.

Acht Tage nach ber Beit, wo bie Jagd auf eine Gattung Bewild gefchloffen ift (§ 11), darf nur das Fleifch von folchem

Gewild feilgeboten wert verkauft werden, welches nicht im Ranton geschoffen, fondern in denfelben eingeführt murde.

Widerhandlungen werden mit Konfistation des Gewildes

und mit einer Buße von Fr. 10 bis 100 beftraft. Die Begünstigung (Art. 40 d. St. G. B.) der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen wird ebenfalls mit einer Buße von Fr. 10 bis 100 bestraft.

§ 12.

In Biederholungsfällen werden die Bugen in §§ 8, 9,

10 und 11 jeweilen verdoppelt. Gegen Jagdgenoffen, welche jum zweiten Mal fur Jagdfrevel bestraft werden, soll überdieß von den Polizeigerichten zeitweiser Ausschluß aus ber Jagogenoffenschaft erkannt werden.

§ 13.

Die Anzeigen auf Uebertretung biefes Gesetzes burch bie in Gelübbe aufgenommenen Jagdauffeber haben die gleiche rechtliche Beweiskraft wie biefenigen ber Landjager.

§ 14.

Durch Berordnung bes Regierungsrathes wird bie Gintheilung bes Staatsgebietes in Jagdreviere und beren Taxation näher bestimmt.

§ 15.

Das Geset tritt brei Monate nach beffen Annahme burch bas Bolf in Araft. Durch basfelbe werden aufgehoben bas Jagdgeset vom 29. Juni 1832, die Kreisschreiben vom 27. Dezember 1832, 21. Januar 1835 und ber Beschluß des Regierungsrathes vom 14. Dezember 1836.

II. Entwurf, bafirend auf dem Batentsuftem. (Der Wortlaut Dieses Entwurfes folgt spater bei ber Berathung der einzelnen Artifel.)

Der herr Brafibent cröffnet die Diskuffion über die Frage, welcher von beiden Entwurfen der Berathung gu Grunde gelegt werden folle.

Rohr, Direktor der Domanen und Forften, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt Ihnen ein neues Jagdgesch zur ersten Berathung vor und zwar in zwei verschiedenen Entwürfen. Der eine Entwurf basirt auf dem Reviersystem, der andere auf dem Patentsystem. Das bestehende Jagdgeset vom 29. Juni 1832 enthält in Bezug auf die polizeilichen und Strafbestimmungen ungefähr die gleichen Mangel, wie bas bisherige Fischereigefet, von welchem geftern Die Rebe war. Gs find beghalb auch feit langen Jahren aus allen Gegenden des Kantons, namentlich von Seite der Jäger, Wünsche nach einer Revision des Jagdgesetzes ausgesprochen worden.

Nachdem der Regierungsrath im Jahre 1869 einen Ent= wurf nach dem Reviersustem vorberathen, murde berfelbe ber vom Großen Rathe zu Diesem Zwecke niedergesetten Rommif= sion vorgelegt. Die Kommission konnte sich in ihrer Mehr= heit mit dem Entwurfe nicht befreunden, weil fie dem Patent= system huldigt. Sie arbeitete deßhalb einen neuen, auf diesem Enftem beruhenden Entwurf aus, ber fodann auch vom Re=

gierungsrathe in Berathung gezogen wurde. Ueberhaupt find beide Entwürfe sowohl von der Kommission, als vom Re= gierungsrathe vorberathen worden, damit man im Falle sei, sich über die heute vom Großen Rathe zu entscheidende prinzipielle Frage, ob Revier- oder Batentfuftem, mit voller Cach-

fenntniß auszusprechen.

Ich erlaube mir nun, mit furzen Worten den Unterschied zwischen beiden Syftemen barzuthun. Unter dem Reviersuftem versteht man die Sintheilung des Kantons in verschiedene Jagdbezirke oder Jagdreviere, welche dann verpachtet werden. In unserem Entwurfe ift vorgesehen, daß mehrere Jagdre-viere zu einem Revierverband vereinigt oder umgekehrt auch ein Jagdrevier in mehrere Revierabtheilungen abgetrennt wer= ben kann. Man hat vorläusig angenommen, es folle der ganze Kanton in 30 Jagdreviere eingetheilt werden. Ich bemerke hier, daß im Kanton Aargan 72 solche Reviere bestehen. Naturlich muffen die Reviere auf eine langere Zeitdauer ver= pachtet werden. Gs wird in dieser Beziehung verschieden verfahren: An vielen Orten in Deutschland findet die Berpachtung auf 3-6, im Kanton Nargau auf 8 Jahre ftatt. Mit Rudficht auf unfere schlechten Jagdzustände haben wir angenommen, es muffe wenigstens fur den Anfang eine Zeitzdauer von 10 Jahren fur die Uebernahme einer solchen Bacht festgesett werden.

Man glaubte, burch bie Durchführung bes Reviersustems tonne bie Jagb in unserm Kanton wieber gehoben werben. Die Reviergenoffenschaft, welche ihre Statuten selbst zu ent-werfen hatte, murde die Polizei selbst ausüben, sie wurde im Stande sein, das Gewild wieder gehörig zu hogen und zu pflegen und der Raubwirthschaft, wie sie gegenwärtig in unserm Kanton ausgenbt wird, Einhalt zu thun. Eine Jagdsordnung, welche diese Zwede erreicht, mußte sicher als Joeal einer Jagdordnung betrachtet werden. Das Reviersustem bietet die größte Annehmlichkeit und die größten Bortheile für die Jäger. Wenn sich übrigens solche Jagdgenossenschaften bilden, so ist damit nicht gesagt, daß sonst Niemand in dem betreffenden Reviere jagen darf. Rechtlich allerdings ist Niemand dazu befugt, als die Mitglieder der Gesellschaft. Indessen wird da, wo das Neviersystem eingeführt ist, die Sache so praktizirt, daß Einladungen erfolgen und Jagdkarten ausgetheilt werden. Die Gesellschaft miß zuchen, eine gewisse

Ginnahme zu erziclen, um den Bachtzins zu bezahlen. Es gibt verschiedene Arten der Berpachtung. Die eine besteht barin, bag bie verschiedenen Reviere, wie fie nach einer Jagbfarte aufgestellt werden, an eine öffentliche Steigerung gelangen und bann bem Bochftbietenben hingegeben werben. Dabei wird also bloß auf den Erlös Ruckficht genommen. Wer dem betreffenden Jagerklub nicht angehört, ift rechtlich von der Jagd ausgeschlossen und nuß gewärtigen, ob er eine Einladung oder Jagdkarte erhalte. Man hat vielfach dieser Versteigerung der Reviere und überhaupt dem Revier= suftem den Borwurf gemacht, daß es eine aristofratische Gin-Um biefen Ginwurf zu beseitigen, wird in dem richtung fei. vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen, daß jeder ehrenfabige Bürger berechtigt sei, ber Jagdgenoffenschaft seines Reviers beizutreten. Damit fällt also ber Borwurf ber Jagdaristofratie hinweg

Wie bereits erwähnt, hat der Regierungsrath im Jahre 1869 nach langerer Berathung fich fur bas Reviersnitem ent-Schieden. Da das Gewild im Kanton Bern fo fehr abge= nommmen hat, so herrscht allgemein die Ansicht, es sollen da Bestimmungen aufgestellt werden, welche es möglich machen, den Wildstand zu heben. Der Regierungsrath glaubt, hierzu sei kein System so geeignet, wie das Reviersystem, und er empsiehlt baber dasselbe zur Annahme.
Ueber das Patentsystem glaube ich mich kurz faffen zu

tonnen, ba dasselbe bisher in unserm Kanton bestand und baher von Jedermann gefannt ift. Das Patentsustem, welches in der gangen Schweiz, mit Ausnahme ber Kantone Margau

und Baselland, gebräuchlich ift, besteht darin, daß Derjenige, welcher jagen will, ein Patent zu lösen hat, welches ihm dann das Recht gibt, ungehindert im ganzen Kanton zu jagen. Hat er Lust, Hochwild zu jagen, so begibt er sich ins Obersland, will er auf die Schnepsenjagd, so geht er ins Seeland und will er eine ergiebige Hasenjagd machen, so reist er in den Jura. Darin, daß der Patentinhaber im ganzen Kanton jagen dars, liegt ein Hauptvortheil des Patentipstems gegensüber dem Meviersystem, indem bei letzterm der Jäger an ein einziges Revier gebannt ist. Ob dann aber das Patentipstem, wenn wenigstens nicht erheblich besser Bolizeivorschriften aufgestellt und die Polizei besser gehandhabt wird, nicht den vollsständigen Ruin der Jagd zur Folge hat, lasse ich dahingestellt. Fachmänner mögen diese Frage beurtheilen; übrigens sind auch unter diesen die Ansichten darüber getheilt.

Ich fomme nun zu der Frage, wie sich die Einnahmen des Staates bei dem einen und dem andern System gestalten. Da nämlich bei uns der Staat die Jagd als Regal besitzt, so bildet dieselbe für ihn eine gewisse Einnahmsquelle. Könnte man nun sicher berechnen, welches System für den Staat einträglicher ist, so würde ich dieses unbedingt empfehe Ien; denn von Seite des Staates müssen hier namentlich sinanzielle Rücksichten in Betracht gezogen werden. Es kann indessen nicht festgestellt werden, dei welchem System der Staat eine größere Einnahme erzielt. Es wird nämlich vielzsach gesagt, wenn das Reviersystem angenommen werde, so werde die Jahl der Jäger sich erheblich vermindern; aus manche Reviere werde gar Niemand bieten. Man hielt es für zweckmäßig, bereits im Gesete das Minimum des Pachtzinses sessachtellen. Der § 2 des betreffenden Entwurses sagt nämlich: "Die Gesammtschazung soll jährlich wenigstens Fr. 35,000 betragen." Ob dieser Erlös erzielt werden könnte, wissen wir nicht. Die Gegner des Reviersystems behaupten, es sei keine Rede davon; man werde nicht einmal Fr. 20,000 erhalten, da nach unserer topographischen Lage man nicht für jedes Revier eine Genossenschaft sinden werde, in denne keine Hasen sich besinden u. s. w.; unsere Jäger seien aber wiere gebe, in denne kein Hochwild vorkomme, andere, in dener keine Hasen sich besinden u. s. w.; unsere Jäger seien aber meist gewohnt, alle Gewildarten zu jagen, und werden sich daber nicht in solcher Weise einschränken lassen. Ich deber des gesinahme nicht. Wenn das Gewild sich vermehrt hat, so wird sich die Nachstrage schon einstellen und eine entsprechende Einnahme nicht ausbleiben.

Beim Patentspstem läßt sich ungefähr folgende Rechnung aufstellen. Man hat angenommen, es solle das Patent durchschnittlich auf Fr. 35 festzesett werden. Es wäre dieß etwas höher als bisher für die gewöhnliche Jagd, dagegen etwas niedriger als für die Jagd auf Hochwild. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man die Bahl der Jäger auf 1000 annehmen. Wenn nun auch die Patentgebühr erhöht wird, so wird die Bahl der Jäger dennoch nicht wesentlich abenehmen, indem der strengen Polizeivorschriften wegen die Jagd ergiebiger werden wird. Die 1000 Patente, das Stück zu Fr. 35 gerechnet, würden somit einen Erlös von Fr. 35,000 abwerfen, also genau die nämliche Summe, wie sie im § 2 bes betreffenden Entwurfes für das Revierspstem angenom=

men ist.

Gine weitere Frage ist die, wie sich der Jäger hinsichtlich der Taxe gegenüber den beiden Systemen stellt. Da kann folgende Rechnung gemacht werden: Beim Patentsystem bezahlt der Jäger Fr. 35. Beim Neviersystem haben sämmtliche Genossenichaften einen Pachtzins von Fr. 35,000 zu bezahlen, der Einzelne somit ebenfalls Fr. 35, wenn man annimmt, daß die Zahl der Jäger die gleiche sei wie beim Patentsystem, nämlich tausend. Dazu kommt nun aber beim Reviersystem noch eine weitere Ausgabe. Jeder, der einer Jagdgenossenschaft beitreten will, muß nämlich ein Eintrittsgeld bezahlen, welches im Entwurfe auf Fr. 50—100 festgesetzt ist. Im ersten Jahre, wo das Gewild noch nicht zahlreich ist, hielt

man ein Gintrittsgeld von Fr. 50 für genügend, mit der Zunahme des Wildes aber soll die Ginnahme dis auf Fr. 100
fteigen. Wer also ein Gintrittsgeld von Fr. 50 bezahlt, was,
auf 10 Jahre vertheilt, per Jahr Fr. 5 ausmacht, hat im
Ganzen jährlich zirka Fr. 40 zu bezahlen. Der Unterschied
gegenüber dem Patentsystem ist also auch in dieser Beziehung
nicht sehr groß. Sollte aber auch der Jäger beim Reviersystem größere Kosten haben als beim Patentsystem, so würse
sich der Unterschied dadurch ausgleichen, daß, wenn das Reviersystem durchgeführt ist, weit mehr Gewild vorhanden und
die Jaad daber auch viel ergiebiger ist, als beim Patentsystem.

die Jagd daher auch viel ergiebiger ist, als beim Patentspstem. Wir haben im Weitern die Frage zu untersuchen, wie es sich mit den Strafbestimmungen bei dem einen und dem andern System verhält. Ich glaube, es müssen bei beiten Systemen genau die gleichen Strafbestimmungen aufgestellt werden. Der Frevler ist und bleibt ein Frevler, habe er sich nach dem Revier= oder nach dem Patentsystem ein Vergehen erlaubt. Es müssen da die nämlichen Grundsäße sich geltend machen, welche gestern beim Fischereigeset besprochen worden sind. Vor Allem aus muß also ein Strafminimum festgesets werden. Der wunde Fleck des gegenwärtigen Gesetze ist der, daß es fein Minimum festgest, so daß der Richter eine Buße von bloß Fr. 1 aussprechen kann. Es ist denn auch Thatsache, daß bisher in den meisten Fällen bloß Bußen von Fr. 1 bis höchstens Fr. 2 ausgesprochen wurden. Ich erlaube mir, bei diesem Anlaß zu bemerken, daß die von vielen Seiten und namentlich auch in verschiedenen Petitionen und Zuschriften ausgesprochene Behauptung, das Fischereiz und das Jagdgesetz werden schlecht vollzogen, nicht alle Gerichtsprästenten trifft. So wird z. B. der Gerichtsprästent von Bick von allen Jägern dafür gelobt, daß er strenge Strafen ausspreche.

Jägern bafür gelobt, daß er strenge Strafen ausspreche.

Sin letter Punkt ist folgender. Sowohl im bisberigen Gesetz als in den zwei vorliegenden Entwürfen ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Jagd ein Regal des Staates sei. Ich denke, Sie werden auch dießmal diesen Grundsatz aufrecht erhalten, einerseits weil es ein richtiger Grundsatz ist und anderseits weil die Jagd eine Sinnahmsquelle für den Staat bildet, die man nicht so ohne Weiters aufheben kann. Der Grundsatz, daß die Jagd ein Staatsregal sei, gilt in allen schweizerischen Kantonen. In den Nachbarstaaten dagegen, namentlich in Deutschland und auch in Frankreich und Deskerreich, ist der Grundsatz sestzen den Besitzthum von Gütern berechtigt auch zur Jagd. In Folge bessehnt wurde das Jagdregal den Gemeinden abgetreten. Vor dem Jahre 1848 lag in Deutschsland das Jagdrecht noch vollskändig in den Handen der großen Güterbessitzer, der sog, Nittergutsbesitzer. Die Revolution von 1848 hat solche Vorrechte weggewischt, das Parlament in Frankfurt hat auch dieses aufgehoden, allein nichtsbestoweniger blieb der Grundsatz, daß die Jagd eine Verechtigung des Grundbessitzes sei. Wir sehen diesen Grundsatz auch im Kanton Baselland durchgesührt, wo die Gemeinden das Verpachtungserecht haben, und wo sie denn auch die Jagd theilweise verpachten, theilweise Patente ausgeben.

Ich glaube, für uns passe der Grundsat nicht und wir sollen den Gemeinden die Jagd nicht übertragen; ich zweisle, daß sie für die Gemeinden sehr lukrativ wäre. Ich bemerke noch, daß in den deutschen Staatswaldungen die Jagd von der Regierung ausgeübt wird, und zwar bald in Regie, bald in Bacht, und daß die den andern Grundbesitzern zustehende Jagdberechtigung den Gemeinden übertragen wird, so daß die politischen Gemeinden dort das Jagdrecht ausüben. In Krankereich wird der Grundsatz der Jagdberechtigung des Grundbessitzes in noch ausgedehnterem Maße angewendet. Es ist mir indessen amtlich mitgetheilt worden, daß dort die Wilddieberei in großer Blüthe stehe, daß sogar in manchen Gegenden 10% der Bevölkerung aus Wildvieben bestehe. Ich will nicht näher auf diese Frage eintreten und empfehle einsach den Grundsatz, daß die Jagd, wie bisher, als Regal des Staates erklärt werde.

Ich habe nun versucht, dem Großen Rathe die Vor- und Nachtheile der beiden in Frage kommenden Spsteme so unsparteiisch als möglich und nach bestem Wissen und Gewissen darzuthun. Es wird nun an Ihnen sein, zu entscheiden, welches der beiden Spsteme den Bedürfnissen des Kantons am besten entspricht und welches sowohl im Interesse der Staatskaffe als in demjenigen der Jäger liegt. Ich denke, es werden noch Mitglieder der Kommission näher auf die Angelegenheit eintreten, wozu sie als kachmänner besser im Stande sind, als ich, der ich kein Jäger bin. Ich denke übrigens, es sei kein Uebel, daß der Domänendirektor weder Jäger noch Fischer ist. Auf seden Fall möchte ich Sie bitten, in diesen Gesetzesentwurf einzutreten. Die Angelegenheit steht schon seit Jahren auf den Traktanden und muß einmal, sei es in diesem oder jenem Sinne, entschieden werden. Benn wir auch Jahre lang zuwarten, so ändert sich die Sachlage nicht. Wir können daher heute so gut als in 5 oder 10 Jahren entscheiden.

Moschard, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich werde im Namen der Mehrheit der großräthelichen Kommission das Batentspstem gegenüber dem Revierspstem vertreten. Das Jagdwesen ist im Kanton Bern in diesem Jahrhundert bereits drei Mal geordnet worden, nämlich durch das Gesetz vom 25. Mai 1804, durch die Berordnung vom 14. Juni 1817 und zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 1832. Es wird sich nun fragen, ob Sie dieses Gesetz, welches bereits ein Alter von 40 Jahren hat, einer Revision unterwersen wollen oder nicht, und im Bejahungsfalle, auf welcher Grundlage diese Revision stattsinden soll.

Unsere gegenwärtige Jagdgesetzebung ift eigentlich nichts Anderes, als eine Zusammenstellung der Bestimmungen früherer Gesetze mit einigen durch die damaligen Verhältnisse gebotenen Modisstationen. Unsere bernische Jagdgesetzgebung geht von dem allgemeinen Grundsatze auß, daß das Gewild herrenlos sei und als herrenlose Sache dem Staate gehöre gemäß den Bestimmungen sowohl des altbernischen als des französischen Civilgesetzbuches. Es wird mithin die Jagd als ein Regal des Staates angesehen, ein Grundsatz, welcher seit dem Anfang

biefes Jahrhunderts ftets anerkannt worden ift.

Gestatten Sie mir einige Mittheilungen über die Grundsätze ber erwähnten Gesetze. Nach der Berordnung vom 14. Juni 1817 bedurften die Oberamtmänner kein Jagdpatent; es war ihnen gestattet, in ihrem Amtsbezirse während der offenen Beit mit oder ohne Hund zu jagen und auch in der geschlossenen Beit mit oder ohne Hund zu jagen und auch in der geschlossenen Beit "mit aller Bescheidenheit", wie die Berordnung sich ausdrückt, etwas Gewild schießen zu lassen. Auch ihre Knechte durften auf Besehl des Oberamtmanns jagen. Um ein Batent konnten sich bewerben alle ehrensähigen Staatsbürger, sowie in obrigkeitlichen Diensten stehende oder im Kanton angesessen Fremde, serner Ofstziere und gewesene Ofstziere in der schweizerischen Armee und endlich die Beamten. Ausgeschlossen waren die Kriminalistrten, die Falliten 2c. In wie weit wurden diese Bestimmungen durch das Gesetz von 1832 abgeändert? Bon dem Borrecht der Regierungsstatthalter, welche an den Platz der Oberamtmänner getreten waren, konnte natürlich nicht mehr die Nede sein. Dieses Borrecht wurde daher beseitigt, so daß auch der Regierungsstatthalter, wurde daher Berordnung von 1817 an die Erwerbung eines Patentes geknüpften Bedingungen wurden aber der Hauptsache nach beibehalten.

Neber die Patentgebühren ist Folgendes zu bemerken. Nach ber Verordnung von 1817 kostete ein gewöhnliches Jagdpatent 20 alte Franken. Wollte der Jäger noch einen Knecht gebrauchen, so kostete das Patent Fr. 30 alte Währung. Für die Frühlingsjagd brauchte nichts gezahlt zu werden; es wurde dieselbe entweder gestattet oder verweigert. Patente für das Birsen oder Vogelschießen, welche nur an Knaben unter 16

Jahren ausgestellt wurden, kosteten Fr. 4 a. W. Für das Garnstellen konnten die Oberamtmänner die Bewilligung ohne Gebühr für den Staat ertheilen. Die Rehjagd war sacrée. Rehe durften nur gejagt werden, wenn man eine spezielle Bewilligung besaß, die wenigstens Fr. 16 kostete und die nur auf einen beschränkten Zeitraum und für eine bestimmte Zahl den Thieren ertheilt wurde. Außerdem war die Rehjagd selbst den patentirten Jägern verboten. Natürlich machten auch bier die Oberamtmänner eine Ausnahme, welchen die Nehjagd das ganze Jahr bindurch gestattet war. Diese Bestimmung wurde selbstverständlich im Gesetze von 1832 beseitigt. Was die Patentgebühren betrifft, so wurden dieselben in diesem Gesetze bedeutend herabgesetzt. Für die gewöhnliche Jagd kostet das Patent Fr. 16 a. B., für die Hochgewildjagd Fr. 32, für die Frühlings-Schnepsenjagd Fr. 4 und für das Garnstellen ebensalls Fr. 4 a. B.

Was die Bußen betrifft, so waren dieselben im Gesete von 1817 ziemlich hoch. Der gewöhnliche Frevel, ob klein oder groß, war mit einer Buße von Fr. 30 a. W. bedroht; von einem Minimum und Maximum war keine Rede. Auf das Gewildlauern war eine Buße von Fr. 60, auf das Gewehrrichten und Schlingenlegen eine solche von Fr. 100 a. W. gesett. Sbenso batte Derzenige, welcher ohne spezielle Bewilligung ein Reh erlegte, eine Buße von Fr. 100 zu bezahlen. Das Geset von 1832, welches die Tendenz hatte, die Jagd möglichst zu demokratisiren, setzte die Bußen herab: Für gewöhnliche Bergehen wurde eine Buße von Fr. 1 bis 20, für das Gewildlauern eine solche von Fr. 20 bis 60 und für das Schlingen= und Fallenlegen und das Gewehrrichten eine Buße von Fr. 50 bis 200 a. W. sessten Verlächten die Wuße verdoppelt. Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß man 1832 beabsichtigte, die Jagd möglichst zu erleichtern, wie dieß von einer Anzahl von Petitionen verlangt worden war.

Welches waren nun die Folgen des sehr demokratischen

Belches waren nun die Folgen des sehr demokratischen Gesetes vom 29. Juni 1832? Haben wir nicht die Erfahrung gemacht, daß das Gewild im Kanton Bern abgenommen hat? Bon Rehen sieht man gar keine Spur mehr. Ich erinnere mich, noch 12—15 Stück beisammen gesehen zu haben, und es gibt Jäger, die jünger sind als ich, welche noch größere Rubel sahen. Wenn man gegenwärtig im Jura davon spricht, daß in irgend einem Walde sich ein Reh gezeigt habe, so machen sofort ein Dutend Jäger Jagd darauf. Und Hahen? Ich habe schon oft gehört, daß die Zahl der Hasen im alten Kanton bedeutend abgenommen hat. Früher erblickte man solche sehr häusig; wenn man durch einen Wald ging, so sah man stets einen oder mehrere. Jetzt aber klagen die Jäger ungemein über den Mangel an Hasen. Krüher schlickte man solche sehr häusig; wenn man durch einen Wald ging, so sahrlich etwa 10 Stück. Und jetzt? Ich glaube, nicht weit von der Wahrheit entsernt zu sein, wenn ich annehme, daß gegenwärtig ein Jäger im Kanton Bern jährlich durchschnittlich nicht mehr als zwei Hasen schleißen. Wenn ich annehme, deite aber kann man annehmen, daß vielleicht zwei Orittheile der Jäger gar keinen Hasen schleißen. Wenn wir also annehmen, durchschnittlich schieße jeder Jäger zwei Hasen, so ergibt dieß, wenn 1000 Jäger im Kanton sind, jährlich 2000 Hasen. Rechenen wir serner, die Schleichjäger erlegen etwa 1000 Stück, so macht dieß im Ganzen 3000 Hasen aus, welche jährlich in unserm Kanton geschossen und Feldhühnern ? Auch diese haben bedeutend abgenommen; selbst im Oberaargau sinden sich nicht mehr viele vor, oder wenn dieß der Kall ist, so machen soson der lungegen Tand aus diese schar aus diese soson der Umacaend Laad aus sie.

sich nicht mehr viele vor, oder wenn dieß der Fall ift, so machen sofort alle Jäger der Umgegend Jagd auf sie.
Die Abnahme des Gewildes ist aber nicht einzig und allein dem Gesetze zuzuschreiben. Als ein weiterer Grund ist auch die Abholzung der Waldungen anzuführen. Das beständige

Holzschlagen, welches in einigen Baldungen das ganze Jahr hindurch betrieben wird, vertreibt die Rehe, welche die Ginfamkeit und Rube lieben. Die Abnahme des Federgewildes schreibe ich auch dem Umftande zu, daß man jest im nämlichen Felde verschiedenartige Anpflanzungen macht. Früher hatte man große Korn=, Baigen= und haferfelder, wo die Bachteln ungestört ihre Jungen aufziehen konnten. Run aber, wo wir bäusig große Kleefelder sehen, kommt, bevor die jungen Bögel erstarkt sind, der Landmann mit der Sense und richtet sie zu Grunde. 3ch konnte ergablen, daß ein einziger Mader in

einem Acter brei Refter fand. Es find noch andere Brunde vorhanden, welche bie Ab= nahme bes Gewildes herbeiführen. Erinnern Gie fich nicht, baß man früher in einer Orischaft oft nur 4-5 Familien traf, welche an Wochentagen Fleisch affen ? Gegenwartig nun wird weit mehr Fleisch verzehrt als früher, und Jeder will etwa auch einmal einen Safen ober ein Rebhuhn effen. Um Diefe Bedurfniffe und Begehrlichkeiten zu befriedigen, muß auch mehr Wild erlegt werden. Gin weiterer Grund liegt darin, daß die Zahl der Jäger bedeutend größer ist als früher, indem die Raadlust sich auch demokratisirt hat. 1825 hatten indem die Jagdluft sich auch demokratisirt hat. 1825 hatten wir 250 - 270 Jäger. Diese konnten nicht alles Gewild zer= stören, und es ist daher begreistich, daß damals viel Gewild war. 1835 fühlte man bereits den Erfolg des Gesetzes von 1832; denn damals war die Zahl der Jäger bereits auf 435 gestiegen. 1845 hatten wir 500, 1855 660 und 1865 bereits 1060 Jäger. Da bas Gewild so bedeutend abgenommen hatte und manche Jäger leer von ber Jagd heimkamen, wenn sie nicht etwa auf bem Beimwege eine Krabe geschoffen hatten, son interfolossen schimbege eine Artige gesabstell gutten, so entschlossen sich viele, kein Patent mehr zu lösen. Bon 1865 an verminderte sich daher die Zahl der Jäger und in den Jahren 1869 und 1870 war sie bereits auf 800 gesunken. Wenn nicht eingeschritten wird, jo läßt sich voraussehen, daß

Wenn nicht eingeschritten wird, so laßt sich voraussehen, das die Jäger sich noch mehr vermindern werden.

Sin fernerer Grund der Abnahme des Gewildes liegt in der schlechten Bollziehung des Geseges. Dieses septe bloß Bußen von Fr. 1—20 fest. Manche Gerichtspräsidenten straften die Fredler gehörig, ich fenne aber viele, welche bloß Bußen von Fr. 1—2 aussprachen. Wenn nun Jemand zwei Hasen geschossen hatte er immerhin noch einen Prosit, wenn er auch Buße und Kosten zu herablen hatte.

Roften zu bezahlen hatte.

Und wir Jager? Saben wir feinen Frevel auf dem Be-wiffen ? Benn wir 3. B. im September auf die Beflügeljagd gingen und unfer hund bann ein haschen aufjagte, haben wir da nicht Jagd darauf gemacht? Zedenfalls war die Berssuchung groß. Auch die Jäger sind daher daran schuld, daß so wenig Gewild vorhanden ist, weil sie gesetzlichen Beschwicht stimmungen nicht beobachteten.

Unter Diefen Umftanden muß man fich fragen, ob es nothwendig fei, das bestehende Wefet zu revidiren, oder ob basselbe genügen wurde, wenn es richtig vollzogen wurde. Ich halte bie Revision für nothwendig. Es liegt zunächst im Interesse bes Staates, daß wir das Jagdregal für ihn einträglicher zu machen suchen. Das Jagbregal lieferte bem Staate in ben nachstehend genannten Jahren folgenden Ertrag:

1000000	7,0000000000000000000000000000000000000		Jacyton Jones					
1825			Fr.		n.	$\mathfrak{W}.$		
1835		•	"	10,000	"	"		
1845			. "	14,500	"	"		
1855		•	"	16,000	"	"		
1865	•	•	"	25,000	"	"		
1870				19 000				

1870 . " 19,000 " "
Ich bin überzeugt, daß im letten Jahre der Ertrag noch geringer ausgefallen ist. Es ist daher nothwendig, daß Vorstehren getroffen werden, um die Einnahmen des Staates zu vermehren. Es liegt aber auch im Interesse des Jägers, daß zur Aeuffnung des Gewildes etwas geschehe. Wie unangenehm ist es nicht für den Jäger, wenn er 2-3 Tage auf der Jagd gewesen ist und mit leerer Waidtasche zurücksehrt. Ich

tenne Jager, welche biefe unangenehme Erfahrung gemacht haben. Wie hubsch ist es auch, wenn man, wie in Deutsch=

naben. Wie hnosch ist es auch, wern man, wie in Deutsch's Land, z. B. auf der Eisenbahn links und rechts Hasen und Rehe aufgehen sieht; die ganze Gegend wird dadurch belebt. Die Revision des Gesetzes wurde übrigens nicht erst in den letzen Jahren angeregt. Bereits 1835, also 3 Jahre nach der Erlassung des Gesetzes, langten Petitionen ein, welche dessen Revision verlängten. Bon da an langten alle Augenblicke aus ben verschiedensten Gegenden des Kantons Betitionen ein, in benen ebenfalls die Revifion des Gefetes gewunscht wurde. Die Behörden arbeiteten benn auch mehrere Brojefte aus. Auf der Ranglei der Domanendirektion finden fich gange Thefen voll Petitionen und Projette. Man ift aber nie zum Zwecke gelangt, und zwar glaube ich, est sci ber Grund darin gelegen, daß man allzusehr links und rechts anfragte, welche Bestimmungen in das neue Gesetz aufgenommen werden follen. Die Jäger, an die man fich dabei in erster Linie wandte, waren nie einig; die einen hielten das für gut, die andern zogen das Gegentheil vor. Wenn man aber ein Gefet revidiren will, fo muß man den Muth haben, einfach mit bestimmten Vorschlägen vor den Großen

Rath zu treten; Hins und Herfragen führt nicht zum Ziele. Wenn wir nun einverstanden find, daß die Revision des Gesetzes nothwendig sei, o mussen wir uns fragen, wie weit sich diese Revision erstrecken soll. Man könnte nur einige Bestimmungen des bisherigen Gesetzes abandern und vielleicht einige neue hinzufugen ober aber ein gang neues Befet er= laffen. Regierungsrath und Kommiffion glauben, das lettere

Berfahren fei am zwedmäßigften.

Ich komme nun jur Sauptfrage: auf welchen Grundfat foll fich bas neue Gefet ftugen? Der romische Grundfat war ber, daß bas Gewild Niemanden gehöre; Jedermann konnte Gewild ichießen und es fich durch die Befitnahme aneignen. In Deutschland galt bieser Grundsat früher auch, spater aber, namentlich im 16. Jahrhundert, befannte man fich mehr und mehr zu unserm Grundsage, bag bas Gewild bem Staate gehöre und die Jago als Staatsregal anzusehen sei. Dieser Grundsah hatte aber nicht lange Geltung, und gegenwärtig herrscht in Deutschland der Grundsah, daß das Gewild dem Grundeigenthum gehore. Diefen Grundfat hat man in Deutsch= land in ber Beije ausgeführt, daß bie größern Grundeigen= thumer allein bas Recht haben, auf ihrem Grund und Boden ju jagen. Wenn z. B. Jemand in Preufen eine Domane von 800 Morgen, in Desterreich eine solche von 200 Joch u. s. w. bestigt, so darf er allein auf seinem Boden jagen. Die Eigenthumer, beren Besithtum nicht so groß ist, durfen nicht jagen, sondern sie mussen eine Gesellschaft bilden und die Gemeinde verpachtet dann die Jagd, sei es auf Grundslage bes Patents, sei es auf Grundlage des Reviersustems. Der Pachtzins wird dann zwischen den verschiedenen Eigens thumern vertheilt.

Achnlich verhalt sich die Sache in Frankreich. Dort sagt ein Gefet von 1844, daß der Grundeigenthumer auch Eigenthumer bes auf seinem Grundbesitz befindlichen Gewildes sei. Will der Eigenthumer nicht selbst jagen, so verpachtet die Gemeinde die Jago, und aus dem Erlös werden dann öffentliche Ausgaben bestritten. Gin weiteres Syftem hatte früher ber Kanton Neuenburg, nach welchem vom 1. September bis 31. Dezember Jedermann jagen konnte. Diefes Syftem führte dabin, daß im Kanton Neuenburg das Gewild noch viel feltener war, als jest bei uns. Man befeitigte baher biefes Suftem

und führte bas Batentfuftem ein.

Es fragt fich nun, welches Spftem fur ben Ranton Bern bas zwedmäßigfte ift. Es werben Ihnen von ben vorberathenden Behörden das Revier- und das Patentfuftem vorgefchlagen, die sich beide auf den Grundfat des Regals bes Staates ftugen. Die Regierung schlägt das Reviersyftem Ihre Kommission dagegen beantragt, man folle beim Batentipftem verbleiben, diefes aber fo organisiren, daß fich fowohl für den Jager als für den Staat beffere Refultate

ergeben. Brüfen wir nun die Bor- und Nachtheile der beiden Syfteme, und untersuchen wir, welches von ihnen für die Verhältniffe des Kantons Bern besser paßt.
Ich verkenne die Bortheile des Reviersystems durchaus nicht. Es besteht dasselbe im Kanton Aargau, welcher in 72 Reviere eingetheilt ift, die vom Staate verpachtet werden. Es findet darüber eine Steigerung ftatt, und dem Bochst-bietenden wird die Bacht jugeschlagen. Auch konnen sich höchstens acht Perfonen mit einander verbinden und gufammen ein Revier übernehmen, wenn sie dieß bei der Steigerung erklären. In den betreffenden Revieren dürfen dann bloß die Pächter derselben jagen. Die Folge diese System3 ift, daß im Kanton Aargau, weil die Jäger est in ihrem Interesse finden, das Gewild zu schonen und eine gute Polizei auszuüben, das Gewild fast so zahlreich ist, wie in Deutschland. Man recet denn auch von dem Kanton Aargau als dem Eldorado der Jäger.
Das Reviersoftem muß offenbar als dasjenige anerkannt

werden, welches am meiften Garantie fur die Bermehrung bes Gewildes bietet. Burden mir biefes Spftem rein, wie es im Ranton Margau befteht, burchführen, jo wurden wir nach 10 Jahren unsere Wälder von hafen bevölkert sehen. Im Ranton Aargan hat man, wie gesagt, das Reviersuftem gang rein burchgeführt. Dort magte man es, zu sagen : die Bahl ber Jäger ist zu groß; ihr armen Familienvater, Die ihr eure Familie nur mit Muhe durch die Welt bringt, durft nicht mehr mit der Flinte im Lande herumgeben, fondern ihr mußt zu hause eurem Erwerb obliegen. Dieg wird in bem betreffenden Gefete mit folgenden Worten ausgedrückt : (Der Redner verliest eine Stelle ans dem aargauischen Gesete.) Das Patentspftem hat im Kanton Aargau, wie wir dieß auch im Kanton Bern wahrnehmen, viele Familienväter von ihrer Pflicht abwendig gemacht. Der bortige Große Rath hat baher erklärt, es burfen nur noch Diejenigen jagen, welche

bafur viel Beld ausgeben fonnen. Rachtem ter Kanton Bern bie Jagd fo fehr demokratifirt und bei ber Bevölkerung bie Jagdluft hervorgerufen hat, fo baß sogar ber Arme ber Jago obliegt, muß man sich fragen, ob wir nun auf einmal jum reinen Reviersystem übergeben können. Ich glaube, wir muffen eine Brücke machen und konnen nicht von einem Tag auf den andern von einem de= mofratischen zu einem undemofratischen System übergeben. Wir seben nun ein, daß man im Jahre 1832 zu weit ge= gangen ift, allein wir können jest nicht auf einmal noch weiter zurückgehen als 1817 und 1804. Wir durfen nicht vergessen, daß das Gesetz dem Bolke vorgelegt wird. Enthält nun das Gefet Grundfage, welche nicht mit feiner Anschauung

übereinstimmen, so wird tas Bolt es verwerfen. In welcher Beise soll nun nach bem Antrag bes Regie= rungsrathes das Revierspstem im Kanton Bern durchgeführt werden? Nach demselben foll der Kanton in 30 Bezirke voer Reviere eingetheilt werden, welche zusammen um 35,000 Franken per Jahr verpachtet werden sollen. Dieß ware das rein aarganische System, allein man ist nicht dabei stehen geblieben, indem man fühlte, daß der Sprung vom Patentspsstem, wie es seit 1832 besteht, zum reinen Revierspstem zu veraft ware Wen wallte dehen vor Soche einen demokratischen groß ware. Man wollte baber ber Sache einen bemofratischen Anstrich geben und nahm die Bestimmung auf, daß jeder Burger berechtigt sei, der Jagdgenoffenschaft, welche sich für das betreffende Revier gebildet, beizutreten. Wer aber nicht Mitglied einer Jagdgenoffenschaft ift, darf nicht jagen. Die Genoffenschaft kann sich organisiren, wie sie will, und die Minderheit ist verpflichtet, sich der Mehrheit zu unterwerfen. Wenn ich also mit einem Beschluffe der Mehrheit der Mitglie= ber meiner Genoffenschaft nicht einverstanden bin, fo bleibt mir durchaus fein Ausweg; ich muß mich einfach unterziehen. Begeht irgend ein Mitglied ber Genoffenschaft ein Bergeben, welches Schabensersat nach sich zieht, verurfacht es auf ber

Jagd einem Grundeigenthümer Schaben, so sind sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft folidarisch verpflichtet, den Schaden

wieder gut zu machen.

Wie hoch murden fich nun nach bem Projette bes Regierungerathes für den Jager die Auslagen belaufen ? Beim Gin-tritt in die Jagdgesellschaft hat er ein Gintrittsgeld von 50 bis 100 Franken zu bezahlen. Da die 30 Neviere dem Staate eine Jahreseinnahme von Fr. 35,000 abwerfen follen, fo hatte alfo ein Revier durchschnittlich Fr. 1,100 an den Staat zu be= gablen. Rehmen wir nun an, eine Gefellschaft bestehe aus 10 Mitgliedern, fo hatte ein Mitglied Fr. 110 beizutragen, mas mit bem Eintrittsgelbe von Fr. 50 bie Summe von Fr. 160 ausmacht. Dazu kommt vielleicht noch ber Schabenserfat, ben es für ein anderes Mitglied ber Gefellichaft tragen belfen muß. Wer somit nicht eine ziemlich beträchtliche Summe dafür zu verwenden im Falle ift, kann nicht Mitglied einer Jagdgenoffenschaft werden. Gin nicht vermöglicher Jäger wird also nicht mehr jagen können. Wir führen mit dem Reviers system auf einem Umwege eine durchaus aristokratische Instis tution ein, die zwar einen demofratischen Unftrich hat.

Ich könnte noch Manches anführen, allein ich fühle, daß ich Ihre Beit bereits zu lange in Anspruch genommen habe, und ich will daber bloß noch einige Bemerkungen über das Batentspftem anführen, das für uns Berner sicher den Borzug verdient. Bon Anfang dieses Jahrhunderts an ist das Bernervolt an biefes Syftem gewöhnt. Das Bernervolt ift in Bezug auf seine Institutionen konfervativ und läßt sich Ginrichtungen, Die ihm behagen, nicht fo leicht nehmen und burch neue, unbefannte ersegen. Es wird daher bas Bernervolk schon aus diesem Grunde nicht gerne auf das Patent= sustem verzichten und ein anderes einführen. Das Patentsyftem ift auch viel bemofratischer, indem babei Jeber, welcher Die Gebühr zahlt, das Recht hat, im ganzen Kanton zu ja-gen. Diese Gebühr darf nicht zu hoch fein, damit nicht etwa leidenschaftliche Jäger, welche dieselbe nicht aufbringen könn-

ten, ju Schleichjägern werden.

Ein Uebelftand bes Reviersuftems besteht auch barin, daß ber Jäger nur in feinem Revier jagen fann und baber vielleicht nicht die Gewildarten findet, welche er gerne jagt. Im Jura haben wir z. B. bloß Hasen. Wenn daher der Jä-ger hie und da gerne Wachteln oder Schnepfen schießen möchte, so ist ihm dieß unmöglich gemacht, weil diese Gewildart in seinem Revier nicht vorkommt. Beim Patentsuftem bagegen fann ber Jager im ganzen Ranton ungehindert fagen. Wort "variatio delectal" ift auch auf die Jagd anwendbar; denn Abwechslung im Jagen gehort auch zu den Annehmlich= feiten derfelben. Das Batentspftem verdient alfo auch in bie= fer hinficht den Vorzug vor dem Reviersuftem. Ich mache fer Hinsicht den Vorzug vor dem Reviersystem. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß die Jäger im Kanton Bern durch ein Cirkular angefragt worden sind, ob sie das Reviersoder das Vatentsystem vorziehen. Fast alle Jäger haben — dieß beweisen die Akten — sich für das Patentsystem ausgesprochen. Auch die Kommission ist, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, einstimmig für das Vatentsystem. Ich schließe mit dem Antrage, es sei in den Gesetzesentwurf einzutreten, welcher auf dem Vatentsystem beruht.

Egger, Bettor, Berichterstatter ber Minderheit ber Rommijfion. Nach ber fconen Rebe, welche wir foeben anges hort haben, ift es fur mich, als einzigem Mitgliede der Rom= missionsminderheit, schwierig, den Rampf gegen die Mehrheit aufzunehmen. Ich stehe auf der Seite des Regierungsrathes und zwar aus folgenden Grunden. Es ist allerdings richtig, daß, wie soeben herr Moschard sagte, weitaus die größte Zahl der Jäger das Patentsustem wünscht. Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß vieles Sustem wirklich das richtige ift. Der Große Rath hat mich zum Prafidenten der Kommiffion gewählt, welche er zur Borberathung bes Jagdgefeges niederge= fest hat. Ich bin der Ansicht, daß es in meiner Pflicht lag,

mein Urtheil nach beftem Biffen und Gewiffen zu fallen. Meine Ueberzeugung geht nun einmal dabin, daß das Revier= syftem vor dem Patentsystem den Borzug verdient, und ich wurde es für eine Schwäche halten, diese lleberzeugung nicht mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen. Unterliege ich bann mit meiner Unsicht, fo werde ich mich fugen und, wie ich der Rommiffionsmehrheit versprochen habe, ben Rapport über ben Gesetzesentwurf übernchmen, ber auf

bem Patentinftem beruht.

Die beiden Borredner haben bereits auseinandergefest, worin sich die beiden in Frage liegenden Systeme von einan-ber unterscheiben. Dem Reviersystem wird vorgeworfen, daß es aristofratisch sei. Was will das sagen — "aristofratisch"? Es ift wirflich eine fonderbare Laune Des Schicffals, daß ich heute hier als konservativ und herr Moschard als liberal auftritt. Liberal heißt nach den Begriffen des herrn Moschard und aller Berfechter des Patentspstems, alle Thiere, die auf der Erbe leben, zusammenschießen. Konservativ ift im Jagd-wesen nach meinen Begriffen Derjenige, welcher die Thiere möglichst schonen und auffnen und jedem Burger Gelegenheit

geben will, sich ein Jagdvergnügen zu verschaffen.
Der Große Rath soll sich vor Allem aus fragen: ist die Jagd ein Broderwerb oder dient sie nur zum Vergnügen. Sobald die Jagd als ein Broderwerb betrachtet wird, foll jeder Burger bas Recht haben, zu jagen, und der Staat und bie Gemeinden follen fich nicht in diese Sache mischen; Die Jagd gehört dann den Brivaten, den Grundbesigern. Ift aber ber Große Rath der Ansicht, Die Jagd fei zum Bergnugen ba, bann foll er auch bafur forgen, daß fie wirklich ein Ber=

gnügen ist. Wir haben 3 Klassen von Jägern. Zunächst die Rentiers, welche sich der Jagd hingeben, um die Zeit todtzuschlagen. Diese Jäger sind allerdings nicht Prositsager, allein sie schießen, was fie konnen, fie wollen fich keine Schranken feten laffen, es wird ihnen ju enge in ihrer Wegend und fie fuchen an an= bern Orten Abwechslung; Diese Jager find beghalb auch ge= gen bas Reviersuftem. Bur zweiten Mlaffe von Jagern gehö= ren biejenigen, welche die Jago zu einem Broderwerb machen. Benn bieje auf der Kahrte irgend eines Wildes find, fo laffen fie nicht ab, bis fie es geschoffen haben. In biefer Beziehung laft fich, fo lange bas Patentspftem besteht, teine Besserung erwarten. In ber dritten Klasse von Jägern finden wir diefenigen, welche vor Allem aus ihre hauslichen Geschäfte beforgen und die Jagd einzig zum Bergnügen und zwar in besicheidenem Maße betreiben. Dieser Klasse von Jägern wird es jedenfalls angenehm sein, wenn Borsorge getroffen wird, daß das Gewild zunimmt.

herr Moschard hat die meisten Vortheile des Reviersn= stems angeführt, indessen hat er doch einen Hauptvortheil vergessen, welcher darin besteht, daß die Ausübung der Jagdspolizei den betreffenden Jagdgenossenschaften übertragen ift. Wird das Patentsustem beibehalten, so bleibt in Bezug auf die Polizeiaufsicht Ales beim Alten, nur die Bußen sollen etwas verschärft werden. Herr Moschard selbst hat uns aber angeführt, in welcher Weise die Gerichtspräsidenten das Gesetz bei Grandhaben. Beim Revierspftem ist die Jagdgenoffenschaft Jagdauffeber, der Staat mischt sich gar nicht in die Jagdposlizet ein. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Jagdsgenoffenschaften für eine gute Polizei sorgen werden; denn es liegt in ihrem eigenen Interesse, daß Gewild sich vermehre. Beim Patentsustem dagegen wird der gleiche Schlen-

drian wie bisher zu Tage treten.

Der Borrebner hat das Syftem der Jagdgenoffenschaften als ein ariftokratisches bezeichnet. Diese Bezeichnung ist durchaus unrichtig; benn gerade bas Syftem, wie es im Entwurfe bes Regierungerathes vorgesehen ift, ift bas freisinnigste, bas Sie machen tonnen. Man tann ba nicht mit bem Kanton Margan exemplifiziren. Wir wollen bem Großen Rathe nicht vorschlagen, die Reviere an eine Steigerung zu bringen, mo=

bei es nur den reichen Leuten möglich ift, in eine Jagdge= noffenschaft einzutreten. Nach dem Entwurfe besteht die Jagds genoffenschaft aus fammtlichen ehrenfähigen Burgern bes betreffenden Revieres, welche sich in dieselbe aufnehmen lassen wollen. Jeder ehrenfähige Burger soll nämlich das Recht has ben, der Jagdgenossenschaft seines Kreises beizutreten. Wenn er von Anfang an Mitglied ist, so hat er kein Eintrittsgeld zu bezahlen. Das erste Jahr wird allerdings das schlechteste sein, in welchem die Jagd am wenigsten ergiebig ausfallen wird. Tritt Jemand erst später ein, indem er denkt, er wolle warten, bis das Gewild sich vermehrt habe, so ist es billig , daß er etwas mehr bezahle, als diejenigen Mitglieder, welche bereits früher der Genoffenschaft angehörten. Es soll daher das Eintrittsgeld mit jedem Jahre etwas erhöht werden.

In Bezug auf einen Bunkt bin ich mit der Regierung nicht einverstanden. Diese beantragt nämlich, es sollen bie Mitglieder einer Jagdgenoffenschaft fur den Bachtzins und für allen Schadenersat an Grundeigenthumer folidarisch haften. Das lettere fann man nach meinem Dafürhalten nicht verlangen. Die Genoffenschaft foll allerdings solidarisch haften für den Bachtzins, man geht aber zu weit, wenn man fagt, fie folle auch einstehen für alle Bergeben, welche ein Mitglied ber Genoffenschaft, das vielleicht ein schlechtes Subjekt ift, sich zu Schuls den kommen läßt. Diese Bestimmung des Entwurfes könnte aber bei der artikelweisen Berathung gestrichen werden. St= was ftogend ift auch die Bestimmung, daß die Genoffenschaft für allen burch Jagdwilb entstandenen Schaden verantwort= lich fein foll. Wenn eine folche Berantwortlichkeit gegenüber ber Jagdgenoffenschaft ausgesprochen wird, dann foll man ihr auch Schut angebeihen laffen und ben Rreis, innerhalb melschem ber Lanbeigenthumer Gewild erlegen barf, etwas enger ziehen.

Es bestehen vier verschiedene Jagosusteme in der Schweiz : bas Reviersustem, bas Patentsustem, bas Sustem, welches ben Gemeinden die Jago überträgt, und das Syftem der Freige-bung. Das Reviersystem besteht einzig im Kanton Aargau. Freigegeben ift die Jago in Ob- und Ridwalden, in den beisten Appenzell, in Uri, Wallis und Glarus. Durch die Gemeinden beforgt wird die Jago im Kanton Baselland. Alle übrigen Rantone haben das Batentfuftem. Die Batentgebub= ren find verschieden und variren zwischen Fr. 20 und Fr. 200. In Waadt koftet namlich bas Batent Fr. 10 und fur jeden hund muffen Fr. 20 bezahlt werden bis auf die Summe von Fr. 200.

Gine schwierige Aufgabe ift die Bestimmung ber Jagdzeit, da sie für Gemsen, Hasen und Geslügel nicht die gleiche ist. Jeder Landestheil hat seine eigenen Gebräuche. Der Seeländer liebt die Moosjagd, von welcher man an andern Dreten nichts will. In andern Landestheilen zieht man die Früh-lingsjagd vor. Auf die Gemsen wollen die Einen früh, die Andern spät jagen. Deßhalb ist im Entwurfe die Festsetzung ber Jagbzeit ber Genoffenschaft vollständig freigelaffen, welche überhaupt ihre Statuten felbst festfett und fie ber Domanendirektion zur Genehmigung vorlegt. Im Entwurfe, welcher auf dem Batentsustem beruht, ift die Jagdzeit auf die Beit vom 1. Oftober bis 15. Dezember festgefest. Diefe Bestim-mung fann unmöglich angenommen werden. In der ganzen übrigen Schweiz wird die Jagdzeit nirgends den 15. Dezem= ber geschlossen. Ich habe hier eine Zusammenstellung der Jagdzeiten in den verschiedenen Kantonen. In Folge der be= deutenden Abnahme, hauptfächlich des Hochwildes, ber Bemsen, haben im Jahre 1868 die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubunden ein Konkordat abgeschloffen, welches bis jum Jahre 1876 dauert. Rach biefem Konkordate barf innerhalb gewiffer Stellen Riemand jagen, und im Ueb-rigen wird die Jagdzeit auf Gemfen auf die Zeit vom 1. September bis 15. Oftober bestimmt. Diefe Beit wird in ben meiften Rantonen angenommen, im Entwurfe aber wird eine

ganz andere vorgeschlagen. Was die Frühlingsjagd betrifft, son haben wir in der ganzen Schweiz 6 Kantone, in denen gar feine Frühlingsjagd besteht. Weitaus am rationellsten könnte die Sache eingerichtet werden, wenn die Bestimmung ber Jagdzeit ben Genoffenschaften überlaffen murde, wie die

Regierung es in ihrem Entwurfe vorschlägt.

Kegterung es in ihrem Entwurfe vorschlagt.
Für die Bußen, welche angewendet werden, sind theils weise Minimals und Maximalansätze bestimmt. Ich bin auch für die Festsehung eines Minimums, dagegen halte ich dafür, ein Maximum solle nicht aufgestellt werden. Es scheint mir, es wäre richtiger, zu bestimmen, daß der Frevler nebst der Buße stets den doppelten Werth des erlegten Gewildes zu bezahlen habe. Die Strafmagima find im Entwurfe theilweise fo festgestellt, daß ein Jager, wenn er g. B. eine Gemfe er= legt, Dabei immer noch einen Profit machen wurde. Wenn bie Bugen nicht bedeutend erhöht werden, fo fann unmöglich etwas Gutes erreicht werden. Ich muß aus innigfter Ueber= zeugung ben Antrag bes Regierungsrathes empfehlen.

Fahrni = Dubois. Die Herren Borredner haben die beiden Spfteme hinreichend besprochen. Ich bin fur das Pa= tentsystem. Gin Grund, welcher gegen das Reviersystem spricht, ift noch gar nicht angeführt worden. Wenn das Reviersystem angenommen wird, so ristiren wir, daß nur wenig hafen und Gewild mehr auf ben Martt fommen. Die herren werben es felbst effen ober einander verschenken. 3ch mochte nun ben Antrag ftellen, im Art. 11 des Entwurfs, welcher auf dem Patentsuftem beruht, die Jagdzeit auf drei Monate gu beschränken

Der herr Prafident bemerkt bem Redner, daß es sich vorläufig bloß um die Frage handle, welcher der beiden Entwurfe ber Berathung zu Grunde gelegt werden folle.

Lehmann= Cunier. Es liegen und zwei Gefetes= entwürfe vor, welche auf zwei einander ganz entgegengesetten Grundlagen beruhen, fo daß es unmöglich ift, fie gleichzeitig zu berathen. Wir muffen daher vor Allem aus zwischen beiben Suftemen ober Entwurfen eine Babl treffen, um fur bie einläßliche Berathung eine Basis zu erhalten; wir muffen alfo bas eine Projett annehmen und bas andere verwerfen. Bas mich betrifft, so ziehe ich ben Entwurf vor, welcher bem Batentsuftem hulbigt, und zwar aus folgenden Grunden. Alls die Jager des Kantons die Revision des in Kraft be= stehenden Jagdgesehes verlangten, ging ihr Begehren teines-wegs dahin, daß man das gegenwärtige Batentspftem modifi-zire ober durch ein anderes ersehe. Sie wünschten einfach, daß die Behörden die nöthigen Maßnahmen treffen zur Befeitigung der bei der Jago vorkommenden Migbrauche, um Die Bermehrung bes Gewildes herbeiguführen; fie ftrebten bie Erlaffung eines ftrengern Gefetes an, durch welches Alles, was bie Ausübung bes Jagbrechtes betrifft, reglirt murbe. Dieß hat die Mehrheit der Jäger unseres Kantons verlangt. Run legt man uns, um biesen Bunschen zu entsprechen,

ein gang neues, in unserem Kanton bisher unbefanntes Gy= ftem, bas Reviersustem, vor. 3ch bin überzeugt, bag bas bernische Bolf biefes Suftem nie annehmen murbe. Unter ben 30 Revieren murden einige eine ziemliche Ausdehnung und für ihre Bachter einigen Werth haben, andere aber murs ben fo flein fein, daß fie dem Jager nichts eintragen murden. Um nun diesem System eine bessere Aufnahme zu bereiten, gibt man ihm einen fleinen demofratischen Anstrich. Bas mich betrifft, erklare ich aber, daß ich nie einer derartigen Jagogenoffenschaft beitreten wurde, wo ich nicht nach meinem Belieben jagen konnte; bennich glaube nicht, daß eine Jagdgenof= fenfchaft mehr Rechte hat als ich. Man hat zur Empfehlung bes Revierspitems angeführt, daß der Staat das Jagdregal

besite und daß dafur geforgt werden muffe, daß die daherige Einnahme sich nicht vermindere. Dieß ift richtig, wir wissen aber schon jest, wie hoch sich biese Ginnahme belauft. Bir wiffen, daß wir gegenwartig ungefähr 1000 Jäger find, von benen jeder eine Batentgebuhr von Fr. 35 bezahlt, was für venen zever eine Patentgevuhr von Fr. 35 vezählt, was fur ben Staat eine Sinnahme von Fr. 35,000 ergibt. Dagegen find wir nicht sicher, daß wir beim Revierspstem Fr. 35,000 einnehmen werden. Ich sage also, daß die Jäger die Revision des gegenwärtigen Jagdsesetzs gewünscht haben, um eine strengere Polizei über die Ausübung der Jagd zu erlangen und nicht, damit ein ganz neues System eingeführt werde. Ich stimme für das Patentsystem und für die Berwerfung des auf dem Revierspstem bernehmen Erntwerfaß der Rezierung auf bem Reviersuftem beruhenden Entwurfes ber Regierung.

herr Berichterstatter ber Mehrheit ber Kommis= fton. herr Egger hat gefragt, wie es fomme, daß ich beute fo liberal fei und er fo fonfervativ. Benn Berr Egger fagt, er sei heute konservativ und ich liberal, so liegt darin der Beweis, daß man ben Mann nicht nach dem Rleid beur= theilen foll.

v. Battenmyl, in Rubigen. Ich bin nicht Jäger und fann heute eine ganz unparteilsche Meinung aussprechen. Beim Reviersostem, wie es im Kanton Aargau besteht, können nur die Reichen jagen. Wir haben aber in unserm Kanton Leute, welche nicht reich sind und gleichwohl gern hie und da jagen möchten. Die Regierung schlägt vor, die Reviere an Jagdgenofsenschaften zu verpachten. Ich bin aber überzeugt, daß ein Jäger, welcher die Jagd nach allen Regeln der Wissenschaft auffast und betreibt, sich in einer solchen Genoffenschaft unmöglich mit Profitsägern vertragen könnte, welche das Junge im Mutterleibe nicht schonen. In den Jagdgenossenschaften wurde daher stets Streit und Zank herrschen. Ich ziehe aus praktischen Grunden bas Batent=

Abstimmung.

14 Stimmen. Für das Reviersuftem Patentspftem

Es folgt somit die artikelweise Berathung bes auf ber Grundlage des Patentsuftems beruhenden Entwurfes der Dehr= heit der Kommission. Dieser Entwurf wurde vom Regiesrungsrathe ebenfalls in Berathung gezogen und liegt in der Fassung vor, wie ihn diese Behörde angenommen hat.

Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung der Jagd.

Die Jagd ift, wie bisher, ein Regal des Staates und wird als folches, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gefetes, verwaltet.

Der § 1 wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 2.

Der Staat übt bas Jagbrecht nur mittelbar, burch Erstheilung von Jagbpatenten, aus.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 3.

Das Patent gibt bem Träger besselben bas Recht, im ganzen Umfange bes Kantons, mahrend der jeweiligen Jagdszeit bes laufenden Jahres und unter den hienach aufgestellten Bedingungen und Einschränfungen die Gewilde jeder Art, sowie Raub- und sonstige wilde Thiere zu jagen und zu erslegen.

Ausgenommen hievon sind: die Speckte, Wendebalse, Kukuke, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Bachstelsen, Steinschmäzer, Flühvögel, Haibelerchen, Amseln, alle Arten von Drosseln, Rohrsänger, Röthlinge, Rothbrüstchen Nachtigallen, Krähen, Grasmüden, Meisen, Ammern, Kreuzschnäbel, Zeisige, Sperlinge, Gimpel, Finken, Hänslinge, Lerzchen, Staare, Klaiber, Baumläufer, Mauerläufer, Wiebehopfe, Schwalben, Spyren und Störche, welche weder in der offenen, noch in der geschlossen Jagdzeit erlegt oder auf irgend eine Art eingefangen werden können.

Die Rom mifion beantragt bie Streichung ber Borte "Rraben" und "Sperlinge."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Im zweiten Alinea bes § 3 sind die fog. Bannvögel aufgeführt, welche nicht erlegt werden durfen. Die Kommission ist der Ansicht, es sollen hier die Kraben und Sperlinge gestrichen werden. Es wird in neuerer Zeit vielfach behauptet, daß biese Bögel zu den nuglichen gehören, von anderer Seite aber wird dieß bestritten. Sie, meine Herren, mögen nun entsscheiden, welche Bögel nuglich und welche schädlich sind.

Mosch arb, als Berichterstatter ber Kommission. Die Krahen und Sperlinge mögen allerdings in gewisser Beziehung nügliche Bögel sein, allein sie sind boch nicht so nüglich, daß sie geschont und Diesenigen, die etwa eine Krahe oder einen Sperling schießen, zu einer Buße von Fr. 10 verfällt werden muffen. Die Kommission tragt daher auf Streichung der Worte "Krahen" und "Sperlinge" an.

Egger, Hektor. Ich möchte an der Fassung bes § 3 festbalten, wie sie vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird. Ich kann nicht begreisen, warum man die Krähen und Spapen zusammenschießen sollte. Die letztern verzehren eine ungebeure Menge von schädlichen Würmern. Der Park in Washington wurde so sehr durch Würmer verwüstet, daß man ihn nicht mehr betreten konnte. Es wurden daher aus Europa Spapen importirt, in Folge dessen in 2 Jahren die Würmer vollständig verschwunden waren. Auch die Krähen sind sehr nühliche Thiere, was Niemand bestreiten wird, der gesehen hat, wie sie auf dem Felde die Engerlinge vertilgen.

Abstimmung.

Für den Antrag bes Regierungsrathes . 50 Stimmen. , , , , ber Kommission . . . 50 ,

Unter allgemeiner Beiterkeit gibt ber Berr Brafibent feinen Entscheit ab zu Gunften bes regierungerathlichen An-

trages, die Rraben und Sperlinge auch unter die Bannvogel aufzunehmen.

§ 4.

Im Interesse ber Wissenschaft kann jedoch die Direktion ber Domanen und Forsten Bewilligungen ertheilen, die im § 3 aufgezählten Bögel zu schießen ober einzufangen und beren Gier und Bruten auszunehmen.

\$ 5.

Benn Baren, Bolfe ober Luchse, sowie wilbe Schweine, sich in einer Gegend zeigen, so kann ber Regierungsstatthalter ein Treibjagen unter ber Leitung patentirter Jäger und Aufsicht eines ober mehrerer Jagdpolizeiangestellten versanstalten.

Dhne Bemerfung genehmigt.

§ 6.

Das Ausgraben ober Einfangen von Fuchfen ohne Jagd= waffen in der geschloffenen Jagdzeit ift Jedermann erlaubt, und der Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk dieß gesichehen, bezahlt dem Borweiser der eingefangenen Thiere für jedes Stück eine Pramie von einem Franken.

Lehmann= Cunier stellt ben Antrag, nach "erlaubt" einzuschalten: "mit Bewilligung des Grundeigenthumers."

Brunner, in Meiringen. Früher wurde der Ertrag der Jagdpatentgebühren großentheils für Schußgelder verwendet. Ich verdanke der Regierung, daß sie im § 6 das Prinzip der Ausrichtung von Prämien für Erlegung schädlicher Thiere aufgenommen hat. Ich glaube indessen, es sollte dem § 6 eine größere Ausdehnung gegeben und namentlich im Interesse der Landwirthschaft bestimmt werden, daß auch für die Erlegung von den Singvögeln gefährlichen Bögeln Prämien auszurichten seien. Unter diesen Bögeln führe ich namentlich die Esster an. Ich beantrage, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, zu untersuchen, ob nicht Schußprämien für Erlegung der den nüglichen Bögeln verderblichen Raub-vögel auszusehen seien.

Friedli. Ich muß biefen Antrag lebhaft unterftugen. Auch ich halte die Elfter für einen fehr schädlichen Bogel, und ich bezahle gegenwärtig für jede Elfter, die man mir bringt, 20 Rappen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich unterstüge ben Antrag bes herrn Lehmann-Cunier. Die Kommission hat gestern biese Frage besprochen und ist ber Ansicht, daß es zweckmäßig sei, eine solche Einschaltung zu machen. Ich bin auch einverstanden mit dem Antrage bes herrn Brunner.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes schließt sich ben Antragen ber herren Lehmann-Cunier und Brunner an.

Der § 6 wird mit biefen beiben Untragen genehmigt.

§ 7.

Bei massenhaftem Auftreten von Sichhörnchen können bie Sigenthumer von Waldungen bei dem Regierungsstattshalter um Anordnung einer Sichhorn-Jagd nachjuchen. Wird bieselbe bewilligt, so soll sie nur unter der Aussicht eines oder mehrerer Zagdpolizeiangestellten stattsinden.

Dhne Bemertung angenommen.

\$ 8.

Innert ben Marchen seiner Guter (Walbungen, Beiben und Allmenden ausgenommen) foll dem Grundeigenthumer oder dem Nugnießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles Gewild, durch welches seinen Gutern Schaden zugefügt wird, zu erlegen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen oder Lockspeisen auszusehen, und unter Borbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Gesehes.

Han hatte im Interesse ber Jagd die Berechtigung der Grundbessiger zur Erlegung von Gewild gerne noch weiter eingeschränft und einfach gesagt, daß sie bloß berechtigt seien, das innerhalb ihres Hofraumes und in ihrem Garten, also in der nächsten Umgebung des Hauses besindliche Gewild zu erlegen. Indessen gewann die Ansicht die Oberhand, daß man den Eigenthümer nicht so sehr beschränken durfe, sondern ihm das Recht einsräumen musse, das innert den Marchen seiner Güter besindliche Gewild zu erlegen. Um jedoch Misbräuche zu verhuten, wird hier bestimmt, daß weder Hunde gebraucht, noch Locksspeisen ausgesest werden durfen.

Reller trägt auf Streichung bes Wortes "Waldungen" an.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Dieser Artikel ist sehr angenehm für ben Grundeigenthumer. Wenn man nach dem § 3 die Spaken und Krähen, welche letztern, beiläusig gesagt, oft auch Schaden anrichten, z. B. durch Raub junger Enten 2c., nicht schießen darf, so hat man doch den Trost, daß dieß nach § 8 geschehen darf. Der § 8 ist aber der Hasen Tod. Ich möchte diesem Uebelstande gerne abhelsen, doch will ich nicht so weit gehen, den Antrag zu stellen, hier einzuschalten: "mit Ausnahme der Hasen".

Trachfel. Der § 8 scheint mir etwas unklar zu sein und zu verschiedenen Auslegungen Anlaß zu geben. Ge heißt hier, baß ber Grundeigenthumer Thiere, bie ihm schaden, erlegen durfe, es ist aber nicht gesagt, ob er sie auch behändigen burfe. Um biesen Zweifel zu heben, stelle ich den Antrag, nach dem Worte "erlegen" einzuschalten: "und zu beshändigen".

Lehmann- Eunier. Ich möchte die Anfrage stellen, was unter dem Worte "Güter" verstanden, ob darunter das ganze Grundeigenthum eines Bürgers gemeint ist. In diesem Falle hätte jeder Eigenthümer das Recht, mit seinem Gewehre z. B. zu seiner Kohlpstanzung hinzugehen, um zu sehen, ob etwa ein Hase darin sich befinde. Dann könnte auch wohl der Fall eintreten, daß der Betreffende sich kein Gewissen daraus machen würde, ein Thier auf dem Grundeigenthum seines Nachbars zu erlegen. Ich glaube, man sollte hier genau bestimmen, was unter Güter verstanden sein soll. Bielleicht könnte man sagen: "in der Umgebung seiner Wohnung".

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß mich zunächst gegen ben Antrag bes herrn Reller aus-

sprechen, welcher das Wort "Waldungen" streichen will. (Reller erklart, daß er seinen Antrag fallen lasse.) Herr Lehsmann-Gunier stellt die Anfrage, was unter den Worten "innert den Marchen seiner Güter" verstanden sei. Der Sinn des § 8 ist der, daß der Grundeigenthümer innert den Marchen seines eingefriedigten Wohnsitzes Gewild erlegen darf. Wollte man die Sache so weit ausdehnen, daß es ihm gestattet wäre, auf sedem Acker, den er irgendwo besitzt, ohne Patent zu jagen, so würde dieß zu bedeutenden Mißbräuchen sühren und das ganze Geset über den Hausdruck näher zu desiniren, und es wäre daher am einsachsten, den § 8 zu diesem Zwecke an den Resgierungsrath zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich glaube, bie von Herrn Lehmann-Cunier vorgeschlagene Redaktion wurde die Sache nicht deutlicher machen; denn man wüßte nicht, wie weit sich der betreffende Umkreis erstrecken sollte, ob auf 10, 50 oder 100 Schritte 2c. Es scheint mir am einfachsten, diesen Artikel zu näherer Prüfung an die Kommission zurückzuweisen.

Lehmann=Cunier. Ich bin mit ber Rudweisung bes § 8 an die vorberathenden Behorden einverftanden.

Sfeller, in Wichtrach. Auch ich bin bafür, daß ber § 8 an die Regierung zuruckgewiesen werde. Es gibt viele Guter, von benen bloß eine halbe Jucharte in der Umgebung bes Hauses, der ganze übrige Complex aber weiter entfernt liegt.

Friedli. Ich muß mich gegen bie Aufstellung einer Beftimmung verwahren, wonach der Eigenthümer nur auf einem eingezäunten oder eingefriedigten Stücke Land Gewild erlegen darf. Damit würde man allzusehr in das Eigenthum eingreisen. Ich will das Recht haben, schädliche Thiere zu erlegen. Ich will auch berechtigt sein, sogar Krähen zu schießen, wenn sie mir schädlich sind. Ich hege und pslege die Krähen. Es gibt aber Zeiten, wo man einige schießen muß. Ich erinnere mich noch gut, daß Hasen in einer einzigen Nacht in einem Baumgarten einen Schaben von Fr. 30—40 verursachten. Ja in den 20er Jahren haben mir die Hasen auf einem Stücke Land von einer halben Jucharte den darauf stehenden Haser vollständig abgefressen. Ich glaube, es sollte hier der § 12 bes Gesess von 1832 aufgenommen werden, welcher lautet: "Einem seden Grundeigenthümer oder Ruhnießer von Grundeigenthum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, sedoch ohne Hunde zu gebrauchen, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaben zugefügt wird, innert den Marchen derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen, Gemeindez und Privatweiden, zu erlegen und zu beshändigen."

Girarb. Ich bin einverstanden, daß dieser Artikel an die Kommission zurückgewiesen werde. Dagegen halte ich die Bestimmung nicht für zweckmäßig, welche sagt, es habe jeder Eigenthümer das Recht, jede Art von Gewild, welches ihm Schaden zufügt, zu erlegen. Da würde jeder Grundeigenthümer von Gesetzes wegen zum Jäger gestempelt. Wenn er ein auszgedehntes Gut hat und ungehindert auf demselben jagen darf, so könnte er sich leicht hinreißen lassen, auch außerhalb desestleben zu jagen.

Fahrni = Dubois. Gewöhnlich werben bie feinern Gemufe ganz in ber Nahe bes haufes angepflanzt, und es burfte baher genügen, einfach zu fagen, daß ber Grundeigenthumer zur Erlegung bes Wildes auf Schufweite vom haufe berechtigt fei. Ich stelle ben Antrag, eine folche Bestimmung in ben § 8 aufzunehmen.

Trachsel. Ich glaube, wir berathen ein Gesetz für alle Staatsbürger und nicht bloß für die Jäger, und es sollen baher die Grundeigenthümer auch berücksichtigt werden. Die Jäger füttern das Gewild nicht, sondern dieses nährt sich von den Feldfrüchten. Ob nun Jemand sein Gut in einem einzigen Complez vereinigt, oder in mehrere Stücke vertheilt habe, ist ganz zufällig. Was herr Fahrni sagte, kann ihm unmöglich Ernst sein. Stellen Sie in diesem Artikel allzu enge Schranken auf, so können Sie überzeugt sein, daß das Gesetz vom Volke verworfen werden wird.

Abstimmung.

Für die Einschaltung der Worte "und beshändigen" nach dem Antrage des Herrn Trachsel
 Für den Antrag des Herrn Fahrnis Dubois
 " Rückweisung des § 8 an den Regiesrungsrath
 Dagegen
 53 "

§ 9.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, allfährlich, und so viel möglich in jedem Amtsbezirke, über kleinere oder größere Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen, oder das Jagen von einzelnen Gewildarten während einiger Zeit einzustellen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 9 war seinem Sinn und Geiste nach bereits im bisherigen Gesetze enthalten. Der Regierungsrath glaubte, diese Bestimmung auch in den neuen Entwurf aufnehmen zu sollen, indem es, wenn die Jagd in allzuhohem Maße betrieben wird, zwedmäßig sein wird, über einzelne Bezirke einen allzemeinen Jagdbann zu verhängen oder das Jagen von einzelnen Gewildarten während einiger Zeit einzustellen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Namens ber Kommission habe ich hier nichts beizusügen, allein ich sinde mich veranlaßt, als Mitglied des Großen Rathes folgende Redaktion des § 9 vorzuschlagen: "Der Regierungs"rath wird alljährlich, und so viel möglich in jedem Amtsbe"irke, über kleinere oder größere Bezirke einen allgemeinen "Jagdbann verhängen." Bei dieser Fassung des Baragraphen wäre also der Regierungsrath verpflichtet, alljährlich über gewisse Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen. Die Bestirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen. Die Bestirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen. Die Bestimmung, wie sie im Entwurse enthalten ist, sinden wir auch im Geset von 1832. Hätte die Regierung von derselben Gebrauch gemacht und alljährlich einen solchen Bann verhängt, so würde jest die Jagd ergiebiger sein, und wir hätten nicht einen solchen Mangel an Gewild zu beklagen. In neuerer Zeit wurde in einigen Bezirken ein Jagdbann verhängt, und ich glaube, mit gutem Ersolz. So z. B. bessinden sich im Jura die Bannbezirke in einem sehr blühenden Zustande, und wenn die Jagd wieder eröffnet werden wird, so wird sie ein wirkliches Bergnügen gewähren. Damit nun der Regierungsrath nicht vergesse, alljährlich einen Jagdbann zu verhängen, so glaube ich, es sei der Fall, den § 9 in der angeführten Weise zu modissziren.

Lindt, Rudolf. Obwohl nicht Jäger, erlaube ich mir, hier einige Bemerkungen anzubringen. Ich nähere mich sehr ber Ansicht bes Herrn Moschard, als Nichtjäger habe ich mich aber gescheut, eine wesentliche Aenderung des § 9 vorzuschlagen.

Ich sagte mir, es sei vielleicht schwierig, für den ganzen Kanton solche Bannbezirke festzustellen und die Polizei darüber zu handhaben. Ich habe es daher vorgezogen, dem S 9 einsach ein zweites Alinea beizusügen. Es scheint mir nämlich, der S 9 passe nicht recht auf das Hochwild in den Alpen und schüße dieses zu wenig. Nachdem der Große Rath mit den Krähen und Spaten so gnädig versahren ist, so hoffe ich, er werde meinen Schüllingen, den Gemsen, auch einiges Bohlswollen schenken. Bekanntlich waren unsere Berge früher viel bevölkerter als gegenwärtig; der prächtige Steinbock, der jetzt in der Schweiz verschollen ist, war früher durchaus nicht selten. Ebenso treffen wir keine Hirsche mehr an. Es bleibt uns nur noch die arme Gemse, welche ihr kärgliches Leben auf beständiger Flucht fristet, indem ihr beständig von Bezusstägern nachgestellt wird, welche die Taseln der Wirthe mit Gemsbraten schmücken wollen. Bekanntlich sehen die Fremden Werth darauf, in der Schweiz Gemsbraten zu genießen.

Werth darauf, in der Schweiz Gemöbraten zu genießen.
Die Berufsjäger betreiben aber die Gemsjagd nicht wifsenschaftlich, sondern schießen Alles, was ihnen vor das Gewehr kommt. In unsern Tagen, wo die Schrecken des Gebirges so sehr gemildert worden sind, wo man alle Winkel des Gebirges kennt, ist die Gemsjagd viel leichter als früher. Zudem sind die neuen Schießwaffen so beschaffen, daß den armen Thieren in naher Zeit der vollständige Untergang droht. Früher konnte ein Jäger etwa Gine Gemse auf ein Mal erlegen, die andern, welche dem Rudel angehörten, waren entstohen, bevor er das Gewehr von neuem geladen hatte. Mit dem weittragenden Repetirgewehr wird nun ein Rudel

auf ein Mal zusammengeschoffen.

Bereits in mehreren Kantonen ist es Uebung, einen Jagdsbann über gewisse Bezirke zu verhängen, welche dann zu einer eigentlichen Freistätte der Gemsen werden. Auch in unserm Kanton hat man diesen Bersuch gemacht, indem gegenwärtig über das Faulhorngebiet der Bann verhängt ist, was von sehr guter Wirkung ist. Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, hier als zweites Alinea beizusügen: "In "den Hockalpen wird vom Regierungsrath für jeden Amtsbezzirk ein entsprechendes Revier bezeichnet, in welchem während "der Dauer von 6 Jahren die Jagd auf Gemsen eingestellt "sein soll."

Egger, Hetter. Ich theile auch die Ansicht des Herrn Moschard, daß die Berhängung von Bannbezirken sehr wohlsthätig wirkt, seinem Antrage kann ich aber nicht beistimmen. In meiner Gegend wurden bereits zwei Mal gewisse Bezirke in Bann gethan; so wurde in den 50er Jahren ein zweisähriger Bann verhängt. Es ist begreislich, daß, wenn in einem Bezirke während 2 Jahren nicht gejagt werden darf, das Gewilb sich vermehren muß. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß, wenn die Jagd wieder aufgeht, alle Jäger sich auf diesen Bezirk werfen, so daß in einem Jahre weniger Wild da ist, als vorher. Ganz anders verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Lindt, mit dem ich vollständig einverstanden bin. Ich möchte nun der Regierung nicht vorschreiben, alle Jahre über gewisse Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen, sondern dieß dem Gutsinden des Regierungsrathes überlassen. Ich stelle daher den Antrag, es sei nach dem Worte "ermächtigt" einzuschalten: "nach Gutsinden."

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Hamptgrund, warum die Bannbezirke bisher nicht so viel nütten, wie man sich vielleicht vorstellte, liegt hauptsächlich barin, daß sie zu klein waren. Ich möchte der Regierung nicht zu sehr die Hande binden und glaube, man sollte sogar ben Passus "so viel möglich in jedem Amtsbezirke" streichen. Ich will indessen in dieser Beziehung keinen Antrag stellen. Ich halte an der Redaktion des Entwurfes fest, bin jedoch mit dem Antrage des herrn Lindt einverstanden und muß ihn lebhaft unterstüßen.

Abstimmung.

- 1) Eventuell für die Redaktion des Entwurfes 87 Stimmen.

 "" den Antrag des Herrn Egger Minderheit.
 2) Für die Redaktion des Entwurfes . 55 Stimmen.
- 2) Für die Redaktion des Entwurfes . 55 Stimmen " den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission 36 "
- 3) Fur ben Antrag bes herrn Lindt

Mehrheit.

Vierte Sigung.

Donnerstag, den 2. Mai 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Prafidenten Rarrer.

§ 10.

Die patentirten Jäger find für jeden Schaden, ben fie in ber Ausübung ber Jagd verursachen, verantwortlich.

Der § 10 wird ohne Bemerfung genehmigt.

Auf den Antrag des herrn Geißbühler wird beschlossen, die Berhandlungen hier abzubrechen.

Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.

Nach dem Namensaufrufe sind 201 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Brügger, Brunner, Kudolf; Bütigkofer, Engemann, Feune, Flück, Frène, Hänni, Hennemann, Henzelin, Heß, Hofer, Friedrich; Hofmann, Huber, Knechtenhofer, Kohler, Kuhn, Migy, Roth in Wangen, Köthlisberger, Willelm; Schwab, Gottfried; Seßler, Simon, Stämpsti, Jakob; Sterchi, Walther, Werren, Willi, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Bernard, Beuret, Bietri, Bühlmann, Chevrolet, Dähler, Därendinger, Fleury, Viktor; Friedli, Gerber in Steffisburg, Joliat, Kehrli, Heinrich; Leibundgut, Linder, Peter, Racle, Salzmann, Scheurer, Stettler, Wüthrich, Johann.

Das Protofoll ber legten Sigung wird verlefen und genehmigt.

Cagesordnung:

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Strafnachlaßgefuche:

1) Des Jakob Erni von Altburon, Kantons Luzern, welcher ben 19. Juli 1871 von ben Affisen bes britten Gesschwornenbezirks wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird bem Jakob Erni ber lette Biertheil feiner Strafe erlaffen.

2) Des Johann Eggimann von Gondiswyl, gewesenen Amtsnotars im Rüegsauschachen, den 7. Juli 1870 von den Assisien des dritten Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung zu zweisähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, bem Eggimann ben legten Biertheil feiner Strafe zu erlaffen.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sprechen bier namentlich zwei Grunde für den Nachlaß des letten Viertheils der Strafe. Der erste Grund besteht darin, daß Eggimann sich in der Strafanstalt nach dem Zeugniß des Berwalters vorzüglich aufgeführt hat. Dazu kommt, daß, wie mir von verschiedenen competenten Personen versichert wurde, die Untersuchung in diesem Straffalle etwaß exceptionell geführt wurde, indem Dinge in die Untersuchung hineingezogen wurden, welche, streng genommen, vielleicht nicht dazu gehört hätten. Dies hatte zur Folge, daß die Strafe um so strenger aussiel.

Liechti, im Rüegsauschachen. Bon einem gewissen Burfhalter wurde dem Gerichtspräsidenten von Trachselwald, Herrn Fürsprecher Bucher, gegen Eggimann eine Anzeige wegen Unterschlagung eingereicht, worauf der Gerichtspräsident diesen sofort verhaften ließ. Nach einigen Tagen nahm der Gerichtspräsident sämmtliche Bücher und Schriften, die sich im Besitze des Notar Eggimann befanden, in Beschlag und unterwarf sie einer genauen Untersuchung. Alle Diesenigen, don denen es sich herausstellte, daß sie an Eggimann eine Korderung hatten, veranlaßte er, klagend gegen ihn aufzutreten. In Kolge dessen dauerte die Untersuchung volle 10 Monate. Ich bin überzeugt, daß, wenn Eggimann in einem andern Amtsbezirke gewohnt hätte, die Untersuchung nicht so lange gedauert und die Assite, die Untersuchung nicht so lange gedauert und die Assiten. Ich glaube, es habe gegen Eggimann ein ausnahmsweises Bersahren statzgefunden. Es liegt nicht in der Stellung des Gerichtspräsidenten, die Leute zu provoziren, klagend auszutreten. Wo aber kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Ich stelle den Antrag, es sei dem Petenten ein Orittheil seiner Strafe zu erlassen. Ich möchte unser verehrtes Präsidium ersuchen, über die ganze Angelegenheit noch nähere Auskunft zu geben.

Karrer (den Sis des Präsidenten verlassend). Ich war Anwalt des J. Burthalter, welcher klagend gegen Eggimann auftrat. Letterer hatte nämlich für erstern Gelder einkassirt und ausgegeben, war aber nie dazu zu bringen, Rechenung zu legen. Auf eingereichte Anzeige hin ließ der Gerichtspräsident den Eggimann sofort verhaften und nahm sämmtliche notarialische Akten, die in dessen Besit waren, in Beschlag, prüste sie Stück für Stück, und wenn er glaubte, es sei Etwas nicht in Ordnung, so sorderte er die betreffenden Personen theils schriftlich, theils indem er sie citirte, auf, eine Anzeige gegen Eggimann einzureichen. Es ist dieß ein ganz exceptionelles Berfahren, wie es wahrscheinlich von keinem andern Gerichtspräsidenten befolgt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Gerichtspräsident von Trachselwald etwas Unrechtes beabsichtigte, sondern es zeugt dieß bloß von seiner außerordentlich großen Arbeitslust. In Folge dessen wernehrte sich die Zahl der Antlagen auf 130, die Antlagen unch 12 Anstlagen. Ich habe auch die Ueberzeugung, daß, wenn gegen Eggimann das gewöhnliche Versahren befolgt worden wäre, die Strafe weit geringer ausgefallen wäre.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn ber Große Rath noch weiter gehen will, als ber Regierungsrath beantragt, so habe ich nichts bagegen. Der Drittheil ber Strafe murbe ungefähr bem Reste entsprechen, welchen Eggimann noch auszuhalten hat.

Abstimmung.

Für Nachlaß eines Biertheils der Strafe . Minderheit. " " " Drittheils " " . . Mehrheit.

3) Des J. R. Straßer, Auswanderungsagenten in Bern, den 8. März 1872 vom Polizeirichter von Bern wegen Widershandlung gegen das Dekret betreffend die Auswanderungsagenten zu einer Buße von Fr. 200 verurtheilt.

Auf ben Untrag bes Regierungsrathes wird ber Betent mit seinem Gesuche abgewiesen.

4) Des Albrecht Ludwig Krebser, gew. Buchbinders, in Thun, den 15. August 1850 von den Affijen des ersten Gesichwornenbezirkes wegen Mordes zu 25jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

(Siehe Tagblatt bes Großen Rathes von 1868, Seite 508 f. und von 1870, Seite 348.)

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Ritschard, Fürsprecher. Ich erlaube mir, ben Anstrag zu stellen, es sei dem Gesuche zu entsprechen. Ich stehe zu demselben in einer doppelten Beziehung, in einer personstichen und in einer sachlichen. Die personlichen Beziehungen bestehen darin, daß Krebser mich beauftragt hat, das Gesuch zu versassen und es dem Großen Rathe einzureichen. Ich stehe aber auch in einem sachlichen Verhältniß dazu, indem ich sichon früher gefunden habe, das Urtheil sei nach dem heutigen Recht, nach der heutigen Prazis unrichtig. Krebser hat im Jahre 1850 in Thun einen gewissen wertules Müller vom Leben zum Tod befördert. Er wurde vor die Afsien des 1. Geschwornenbezirfs gestellt, welche annahmen, es sei ein Mord vorhanden, doch seien mildernde Umstände anzunehmen. Er wurde jodann vom Gerichte, welches damals von Herrn Weber präsidirt war, zu Lösähriger Kettenstrase verurtheilt. Davon hat er nun 17 Jahre abgesessen, und ich glaube, es sei der Fall, ihm der Rest zu erlassen.

Borerst ist hervorzuheben, daß Arebser nach dem frühern Strafgesebuche abgeurtheilt wurde. Das neue Strafgesebuch, welches seit seiner Berurtheilung erlassen wurde, stellt ganz andere Grundsäße auf als das frühere. Im Art. 43 bestimmt es, daß zemand, der vollständig unzurechnungsfähig sei, straslos ausgehe. Es stellt auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit auf, und wenn eine solche in Fällen, wo sonst Todesstrafe eintritt, angenommen wird, so erfolgt 20-jährige Zuchthausstrafe. Wurde Krebser heute abgeurtheilt, so wurde man auch die Fragen gestellt haben, ob er im Zustande der Burechnungsfähigkeit, und ferner, ob er im Zustande der Verminderten Zurechnungsfähigkeit sich besunden habe. Die erste Frage wurde man vielleicht verneint, diezweite dagegen auf jeden Kall bejaht haben, wie Jedermann zugeben wird, der den Fall einigermaßen kennt. In Folge bessen würde Krebser höchstens zur 20jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt

worden fein.

Was für eine Stellung nimmt das neue Strafgesetbuch einem abgeurtheilten Falle gegenüber ein? 3ch glaube, Jedermann sei der Unsicht, daß, wenn ein neues, milderes Strafgesetduch eingeführt wird, dieses auf früher abgeurtheilte Fälle einwirken soll. Dieß liegt nicht nur in der Natur der Sache und dem Gefühle der Humanität, sondern es besteht darüber auch eine ganz positive Bestimmung im Strafgesetduche. Das Ginführungsgesetz zu demselben sagt nämlich im Art. 3: "Strafbare Handlungen, welche vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches begangen worden sind, aber erst nachher zur Behandlung kommen, sind nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch zu beurtheilen, wenn nicht die zur Beit der Begehung gültig gewesenen Bestimmungen

für die Angeschuldigten gunftiger find." Der vorliegende Fall ift nun allerdings etwas verschieden von den hier vorgesehenen Fallen; denn er war bereits abgeurtheilt, als das neue Strafgesehuch in Kraft trat. Ich glaube aber, es liege in der logischen Konsequenz des Art. 3, daß das neue Gesethuch auch auf bereits abgeurtheilte Falle Einwirtung haben soll.

Ich glaube baher, das Begnadigungsgesuch des Arebser habe nicht den richtigen Namen. Wenn man ihm den Reft feiner Strafe nachläßt, so übt man nicht Gnade gegen ihn aus, sondern gibt ihm nur, was ihm von Rechtes wegen geshört. Ob man nun aber einen Akt der Gnade ausübe oder einen Akt der strikten Gerechtigkeit, kömmt aufs Gleiche hinaus. Ob Sie das Füllhorn der Gnade nach dem armen Manne senken oder das Schwert der Gerechtigkeit, wird ihm gleich sein. Ich stelle den Antrag, es sei dem Gesuchsteller der Rest seiner Strafe zu erlassen.

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Ich will mich dem Antrage des Herrn Ritschard nicht lebhaft widersesen, immerhin aber muß ich ihm entgegentreten. Ich anerkenne vor Allem aus, daß der Straffall, wie er mir befannt ist, verschiedener Beurtheilung unterliegen kann, und daß er denn auch von kompetenten Fachleuten verschiedener Beurtheilung unterworsen wird. Gegenüber dem Urtheil des Gerichtes, welches auf vorsäglichem Mord lautete, wurde von kompetenter Seite geltend gemacht, es hätte bloß Todtschlag, d. h. Tödtung im Jähzorn, angenommen werden sollen. Ich lasse dies dahin gestellt. Jedenfalls muß betont werden, daß die That eine etwas gravirende war. Krebser paßte seinem Opfer auf und stieß ihm, als es vorbeiging, sein Buchsindermesser in den Leib.

Ich gebe indessen, wie gesagt, zu, daß der Fall verschieben beurtheilt werden kann. Ich anerkenne auch, daß Arebser sich in der Strafanskalt stets gut aufgeführt hat, wie denn auch dießmal wieder ein empfehlendes Zeugniß des Verwalters der Anskalt vorliegt. Im Weitern gebe ich zu, daß nach dem jetigen Strafgesethuche verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen worden wäre, in Folge dessen höchstens 20 Jahre Zuchthaus hätten ausgesprochen werden können. In diesem Kalle hätte er gegenwärtig bloß noch ungefähr 3 Jahre auszuhalten, und wahrscheinlich würde dann der Große Rath Begnadigung eintreten lassen. Wenn ich mich aber auf den Boden des Urtheils, welches auf 25 Jahre lautet, stelle, so muß ich sagen, daß von der ganzen Strafe noch mehr als 8 Jahre auszuhalten sind. Ich stelle es nun dem Ermessen bes Großen Rathes anheim, ob er so weit gehen und dem Gessuchsteller diese 8 Jahre erlassen will.

Brunner, in Meiringen. Ich muß dem Antrag des Herrn Ritschard entgegentreten. Der betreffende Fall ist so gravirend, daß ich unmöglich für Begnadigung stimmen kann. Wenn dem Krebser dann s. Z. der lette Viertheil seiner Strafe erlassen wird, so ist dieß immerhin genug. Krebser hat absichtlich einen Mann ermordet, der ihm nichts in den Weg gelegt hatte. Wenn ich mich recht erinnere, sagte Krebser: Hung no Eine düre! worauf er sein Messer nahm und es dem Ersten, der ihm, begegnete, in den Leib stieß. Vor den Assisten, der ihm, begegnete, in den Leib stieß. Vor den Assisten, der ihm, begenete, in den Kobster um einen Kopf kürzer machen oder ob man darauf Rücksicht nehmen wolle, daß er sich zur Zeit der That in einem aufgeregten Zustande befand. Allgemein hat man das Urtheil auf Zdährige Kettenstrafe als mild angesehen. Wir sind es dem Bürger schuldig, sein Leben und Eigenthum zu schüßen. Ich stimme zum Antrag des Regierungsrathes.

Ritschard, Fürsprecher. Ich wollte in das Thatsachliche des ganzen Falles nicht eintreten, um Ihre Geduld nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, und weil ich wußte, daß bie meisten Mitglieder bes Großen Rathes ben Fell fennen. Das Botum bes herrn Borredners und die darin enthaltenen Unrichtigkeiten veranlassen mich noch zu einigen Bemerkungen. Man hat gesagt, es sei in diesem Falle ein Mord vorhanden gewesen. Dieß ist unrichtig, weil Krebser nicht mit Ueberslegung und Borbedacht, auf welche Borte sich das betreffende Urtheil stügt, gehandelt hat. Er hat im Zustande der vollständigen Trunkenheit gehandelt. Der berühmte Rechtslehrer Bächter nimmt drei Stusen der Trunkenheit an, und zwar als oberste Stuse die der vollständigen Trunkenheit, wo der Betreffende gar nicht mehr weiß, was er thut. In diesem Stadium der Trunkenheit befand sich Krebser; seine Zurechsnungskähigkeit war ganz oder wenigstens theilweise aufgehoben.

Ich mache noch darauf aufmerkfam, daß, wenn Krebser jest verurtheilt würde, im Maximum 20 Jahre Zuchthaus ausgesprochen würden. Nun wird aber das Maximum so zu sagen gar nie ausgesprochen. Herr Oberrichter Moser hat mir vor Kurzem gesagt, es sei ein höchst seltener Fall, daß das Maximum ausgesprochen werde. Krebser wäre daher nach der jezigen Praxis vielleicht zu 15 bis 16jähriger Zuchthaussftrase verurtheilt, und dann wäre ihm ein Theil seiner Strase wahrscheinlich noch auf dem Wege der Begnadigung erlassen worden. Er hätte also seine Strase bereits mehr als vollständig ausgestanden. Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß das seizige Strasgesesbuch zur Anwendung gebracht werden muß. Allerdings kann der Prozeß nicht mehr gemacht, allein es kann das Etrasgesesbuch in der Begnadigungsinstanz anzgewendet werden. Ich sage also Krebser hat nicht Ihre Gnade, sondern das Recht zu beanspruchen.

Brunner, in Meiringen. Ich weise ben Vorwurf ber Unrichtigkeit zurud. Ich habe nichts als die Wahrheit gesagt.

Byro. Bereits vor zwei Jahren ist Krebser mit einem Begnadigungsgefuche vor Sie getreten, damals haben Sie ihn aber abgewiesen. 3ch habe dieß begriffen. Wer die Ber-haltniffe nicht naher tennt, wird Ginem, der des Mordes schuldig erklärt worden ist, nicht einen so großen Theil seiner Strafe erlaffen. Benn durch die Begnadigung Des Krebfer eine wirkliche Gefahr fur die Gefellichaft entstände, fo hatte Niemand ein größeres Intereffe, daß er nicht begnadigt werde, als feine Wohnstigemeinde Thun, wo er fich wieder nieder= laffen wurde. In Thun aber herrscht meines Wiffens diefe Furcht nicht, die man vor zwei Jahren in der Mitte des Großen Rathes hatte. Ich will auf den Fall nicht naher einstreten. Soviel jedenfalls ift sicher, daß das Urtheil, welches auf Mord lautete, von verschiedenen tompetenten Mannern angefochten worden ift. So fprach fich herr alt-Großrath und Brofessor König, ber ben Berhandlungen von Anfang bis zu Ende beiwohnte, bahin aus, bag er nicht begreife, wie die Geschwornen haben Mord annehmen können. Krebfer hat nicht bloß im Buftande ber Trunkenheit und ber Aufregung gehandelt, fondern es ift tonftatirt, daß er vermoge feiner Unlage periodisch in einen Zustand verfiel, wo das Bublikum sagte, er sei mondsüchtig. Sachverständige bezeichneten dieß als eine auffallende Erscheinung, welche die Wiffenschaft noch nicht habe erflaren fonnen. Rrebfer hat allerdings geaußert, ber und ber muffe getobtet sein, woraus man folgerte, es sei ber Mord ein vorfäglicher gewesen. Offenbar erfolgte aber diefe Meußerung, als Rrebfer fich bereits in bem fraglichen Buftande befand.

Seit der That sind nun 17 Jahre verstoffen, und wer Krebser damals kannte, wird ihn jest nicht wieder erkennen. Mir wenigstens, der ich ihn in der Strafanstalt besuchte, ging es so. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sich während der langen Enthaltung sein Temperament so anderte, daß nicht mehr zu befürchten ist, er werde in einen solchen Zustand fallen. Sollte dieß dennoch geschehen,

fo murde er in eine Irrenanstalt gebracht werden muffen, wohin er dann gehörte. Ich betone, daß, wie bereits von anderer Seite gefagt wurde, Krebfer seine Strafe vollständig ausgehalten hatte, wenn bei seiner Berurtheilung das gegenwartige Strafgesethuch zur Anwendung gekommen mare. Gin juriftischer Grundfat, von dem zu bedauern ift, daß er bis dahin nicht ausgeführt worden ift, sagt, wenn der Gesetzeber in Betreff des Strafmaßes seine Ansicht zu Gunften des Ber-urtheilten andert, so soll das Urtheil revidirt werden. 3ch ftimme jum Untrage des Berrn Ritschard.

Dr. Manuel. Wenn Arebser mondfüchtig ift und er in diesem Bustande einen Mord begangen hat, so erblicke ich darin keinen Grund, ihn heute zu begnadigen; denn bekannt- lich scheint der Mond heute gerade wie vor 17 Jahren. Wenn Herr Ritschard sagt, wir sollen Recht sprechen, so erwiedere ich darauf: ber Große Rath folle nicht Recht fprechen, sondern er hat nur das Recht der Begnadigung. 3ch ftimme zum Untrage des Regierungerathes.

Abstimmung.

Für Willfahr Abschlag

50 Stimmen. 109

Naturalisationsgesuche.

1) Des herrn Karl Guftav hermann Gohrs, handels= mann von und zu Strafburg, Befiger des Gutes Schönegg in Grindelwald, protestantischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Grindelwald zu= gefichert und ber vom Regierungerathe empfohlen ift unter bem Borbehalte ber Entlaffung aus feinem bisherigen Staats= verbande.

Abstimmung.

Für Willfahr Abschlag

78 Stimmen.

Herr Göhrs ift mit bem gefetlichen Mehr von 3/3 Stim= men im Sinne bes regierungsrathlichen Antrages naturalifirt.

2) Des herrn Emil Reinhard, von Badenweiler, Großherzogthum Baden, Sandelsmann zu Interlaten, reformirter Konfession, bis jest noch unverheirathet, mit zugefichertem Ortsburgerrechte von Lutichenthal.

Der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation unter dem Borbehalte der Beibringung einer Urfunde der Entlaffung aus feinem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr Abschlag

81 Stimmen.

herr Reinhard ift mit dem erwähnten Borbehalte naturalifirt.

Der herr Brafident schlagt vor, einen neu einge= langten Bortrag bes Regierungsrathes über bas Expropria = tionsgesuch ber Rirchgemeinde Langnau für bie Erftellung eines Schiefplages an die Rommiffion fur ben Schieß= plat zu Bolligen zu überweifen.

Der Große Rath ftimmt diesem Borschlage bei.

Der Berr Prafident zeigt an, bag folgender Unzug eingelangt fei :

Die Unterzeichneten, in Anbetracht, daß bas Be= burfniß nach Bertehrsmitteln in rafchem Steigen begriffen ift, daß diesem Bedurfniß durch die nach Großrathsbe-fchluß vom 12. Marg 1868 über die Bollendung des kantonalen Straßenneges für Straßenbauten jährlich ausgesetzte Summe von Fr. 300,000 nicht im Ent= fernteften genügt werden fann,

beantragen,

Der Große Rath mochte beschließen :

- 1. Es sei vom fünftigen Jahr hinweg bis und mit 1878, also mahrend feche Jahren, neben den durch Groß-rathebeschluß vom 12. Marg 1868 festgesetten 300,000 Franken ein außerordentlicher Zuschuß von Fr. 150,000 jahrlich auf bringende Stragenbauten zu verwenden.
- 2. Es sei die Regierung einzuladen:

a) über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel

Antrage zu ftellen; b) in bem jahrlich bem Großen Rathe zur Genehmisgung vorzulegenden Tableau fur Straßenbauten auch die aus Diefem außerordentlichen Bufchuß zu erbauenben Stragen aufzunehmen.

Diefer Anzug ift unterzeichnet von 65 Mitgliedern bes Großen Rathes, nämlich den Herren Hofftetter, v. Kanel in Bimmis, Thonen, Linder, Mieder, Spring, Dr. Muller, Als Binmis, Thönen, Linder, Rieder, Spring, Dr. Müller, Albert; Byro, Engemann, Zeller, Wampfler, Imobersteg, Anken, Michel, Friedrich; Sterchi, Knechtenhofer Ritschard, Johann; Bohren, Burri, Kohli, Ulrich; v. Grünigen, Mischler, Zwahlen, v. Känel in Narberg, Reber in Diemtigen, Kohli, Johann; Gurtner, Michel, Friedrich; v. Werdt, Furer, v. Groß, Lehmann-Cunier, Joost, Huber, Ott, Scherz, Brunner, Johann; Fahrni-Dubis, Mösching, v. Siebensthal, Werren, Ambühl, Marti, Flück, Kaiser, Riklauß; Froté, Girard, Kalmann, Charpié, Zumwald, Ruchti, Seiler, Schrämli, Würsten, Vogel, Jolissaint, Großsean, Zumkehr, Oberli, Würstend, Christian; Berger, Christian; Klaye, Ducommun, Regez, Lehmann, Adolf. Regez, Lehmann, Adolf.

Wahlbeschwerde betreffend den Vorschlag für die Regierungsstatthalterstelle im Amtsbezirk Freibergen.

Der Regierungsrath trägt auf Abweifung biefer Beschwerde an.

Teufcher, Direktor ber Juftig und Polizei, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. Rach bem Bahlprotofoll vom 7. April betreffend die Borschläge für die Regierungssstatthalterstelle im Amtsbezirk Freibergen betrug das absolute Mehr 696 Stimmen. Herr Julien Froidevaux, Amtsverweser in Saignelegier, erbielt am meisten, nämlich 738 Stimmen. Gegen diesen ersten Borschlag wurde von einem gewissen Joseph Chappatte und 6 andern Bürgern eine Beschwerde einsanzicht. Dungschlich mirt in bieser Rochtwerde bewerkt auf an gereicht. Bunachft wird in biefer Beschwerbe bemerkt, bag an der Abgeordnetenversammlung, in welcher das Resultat der Wahl ausgemittelt wurde, zwei Abgeordnete nicht Theil ge-nommen haben. Ferner sei die Berifikation der Stimmzeddel, welche durch die Abgeordnetenversammlung vorgenommen worden, unrichtig, da ungenau bezeichnete Stimmzeddel zu Bunften des Julien Froidevaux mitgezählt worden feien. Bas den ersten Bunkt betrifft, so kommt es bekanntlich öfter por, daß an den Abgeordnetenversammlungen nicht fammt= vor, daß an den Abgeordnetenversammlungen nicht sämmt-liche Abgeordnete erscheinen, aus welchem Grunde aber noch nie eine Wahl beanstandet worden ist. Im vorliegenden Falle ist durch die Aussage der Abgeordneten konstatirt, daß bloß abwesend waren die Abgeordneten von les Bois und les

Breuleuz, von neun Abgeordnete also bloß zwei.

Was den zweiten Bunkt betrifft, daß zirka 50 ungenüsgend bezeichnete Stimmzeddel zu Sunsten des Julien Froides vaux mitgezählt worden seien, so ist in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken. Die Abgeordnetenversammlung hat bie Stimmzedbel genau erlefen. Bor Allem aus wurden die lee= ren Stimmzeddel abgerechnet, mahrend fie in einzelnen Brototollen binzugerechnet worden waren. Mitgezählt wurden biejenigen Stimmzebbel, auf benen blog Bezeichnungen, wie Julien Froidevaux, Justin Broffard, Biftor Gouvernon, ohne Angabe des Berufs enthalten waren. In dieser Beziehung wurden aber alle brei Kandidaten gleich gehalten und keine Ausnahme zu Ungunften bes Ginen ober Andern gemacht. Angenommen aber auch, man hatte die 50 nicht gang voll= ftandig bezeichneten Stimmzeddel nicht mit in Berechnung gezogen, fo hatte Froidevaux immer noch zwei Stimmen über bas absolute Mehr hinaus erhalten. Mit Rücksicht auf das Angeführte beantragt der Regierungerath, es fei über die Beschwerde gur Tagesordnung ju schreiten.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Um die nun vorzunehmenden Wahlberhandlungen zu beschleunigen, wird bas Bureau verftartt burch bie Berren Joliffaint und v. Boumoens.

Wahlen:

1) Eines Präfidenten des Großen Rathes pro 1872/1873.

Bon 184 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Marti

120 Stimmen.

Migy Brunner 52 5

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Bewählt ift somit Berr Cb. Marti, Fürsprecher in Biel, bisheriger Bigeprafident.

2) Der beiden Bizepräfidenten des Großen Rathes.

Bon 193 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Berr Mian 123 Stimmen. 102

Zhro . Eb. v. Sinner "

Fürsprecher Michel 63 Brunner . 5 " " Karrer .

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Gewählt find die Herren Paul Mign, Fürsprecher in Pruntrut, und Karl Znro, Fürsprecher in Thun.

herr Vizepräsident Marti übernimmt den Vorsit.

3) Zweier Stimmengähler des Großen Rathes.

Bon 166 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

5

herr G. Berger 151 Stimmen.

Imer 148 Hügli 13 Huber Jolissaint 11 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Es find gewählt die Berren G. Berger, Fürsprecher in Bern und F. Imer, Amtsverwefer in Neuenstadt, bis= berige Stimmengabler.

herr Prafibent Rarrer übernimmt wieder ben Borfit.

4) Eines Präfidenten des Regierungsrathes.

Bon 179 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Jolissaint "Kurz 88 Stimmen.

79 Teufcher

Bodenheimer

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Da biefer Bahlgang fein befinitives Resultat lieferte, fo wird zu einem neuen gefchritten.

3 weiter Bahlgang.

Bon 191 Stimmenden erhalten:

Herr Joliffaint 103 Stimmen. "Kurz . 81 " "Teufcher 7 "

Gewählt ist also Herr B. Jolissaint, bisheriger Bigepräsident bes Regierungsrathes.

5) Gines Zuchthausverwalters.

Bon 179 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

			,				, 0
Herr	Tschanz,	Buchhalter			•	58	Stimme
"		göstatthalter			•	48	"
"	Geiser=Le	uenberger, C	drograth	o	CL . K	29	"
"	der Arme	gsstatthalter nerziehungsa	wanver, : nstalt Tra	wor ich se	lwald	22	,,
		gen Stimmer					,,
	~	j • • • • • • • • • • • • • • • • • •	. 00014000		1		

Da keiner tiefer Herren bas absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einem neuen Wahlgang geschritten.

3 weiter Wahlgang.

Bon 172 Stimmenben erhalten:

Herr	Tichanz	78	Stimmen.
"	Mischler	49	"
"	Geiser	32	"
"	Minder	13	n .

Da auch diefer Wahlgang fein befinitives Refultat lieferte, fo wird jum britten geschritten.

herr Minder fällt aus ber Bahl.

Dritter Bahlgang.

Bon 166 Stimmenben erhalten :

Herr Tschanz 88 Stimmen. " Wischler 48 " " Geiser 30 "

Bum Berwalter ber Strafanstalt in Bern ift somit gewählt herr Joh. Tf ch ang, Buchhalter berfelben.

6) Eines Regierungsstatthalters von Burgdorf.

Borfdlag bes Amtsbezirks:

1) Herr Joh. Jak. Gosteli, Gerichtspräsident in Burgdorf.
2) " Jak. Butigkofer, Amtsverweser in Alchenstüh.

Vorschlag bes Regierungsrathes:

1) Herr Alegander Bucher, Großrath in Burgdorf.
2) " Christ. Schertenleib, Großrath in Oberburg.

Bon 109 Stimmenten erhalten im erften Bahlgange:

Herr Gosteli 103 Stimmen.
"Bucher 3 "
"Bütigkofer 3 "
"Schertenleib 0 "

Gewählt ist somit Herr Joh. Jakob G o ft eli, Gerichts= präsident in Burgdorf.

7) Gines Regierungsftatthalters von Erlach.

Vorschlag bes Amtsbezirks:

1) herr Friedrich Alexander Rocher, Gerichtspräsident in Erlach.
2) " Friedrich Emanuel Big, Amtsnotar in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Jakob Camuel Sigri, Großrath in Erlach. 2) "Cam. Brobst, Amtsgerichtssuppleant in Ins.

Bon 84 Stimmenben erhalten im erften Wahlgange:

Herr Kocher 81 Stimmen.

"Sigri . 2 ...
"Wig . 1 ...
"Probst . 0 ...

Gewählt ift bemnach werr Fried. Alexander Rocher, Gerichtsprafident in Erlach.

8) Eines Regierungsstatthalters von Freibergen.

Vorichlag bes Umtsbezirfs:

1) herr Julien Froidevaux, Amteverweser in Saignelégier. 2) " Juftin Broffard, alt-Gerichtsprafident in Bommerats.

Borfchlag bes Regierungsrathes.

1) herr Camille Biquerez, gew. Amtsverweser in Saigne= legier.

2) herr Konrad Joseph Brudat, Arzt in Saignelegier.

Bon 133 Stimmenden erhalten im ersten Bahlgange:

Herr Froidevaux 88 Stimmen.

"Broffard 41 "

"Riquerez 3 "

"Brudat 1 "

Gemahlt ift herr Julien Froidevaug, Amtsvermefer in Saignelegier.

9) Von Stabsoffizieren.

Der Regierung grath schlägt vor:

a. Zum Kommandanten ber Infanterie bes Aus= zuges:

herrn Ed. Wagner in Bern, Major im Bataillon Rr. 59.

b. Bu Majoren ber Infanterie bes Auszuges:

herrn G. Mag Brunner in Bern, hauptmann im Bataillon nr. 18.

, Albert Bersin von Rougemont, in Bern, Hauptmann im Bataillon Nr. 36.

" Rudolf Spring von Steffisburg, in Thun, Hauptmann und Aidemajor im Bataillon Ar. 16.

" Rudolf Grieb in Burgdorf, Hauptmann und Aidemasjor im Bataillon Nr. 55.

Die Kommission stimmt biesen Borschlägen bei, beantragt aber, auch Hern Wilhelm König in Bern, Major im Bataillon Nr. 55, zum Kommandanten zu beföbern.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Borschläge des Regierungsrathes untersucht und stimmt denselben bei, doch siedt sie sich veranlaßt, eine Ergänzung vorzuschlagen. Das Offizierskorps des Bat. 55 hat in einer Petition den Wunsch geäußert, es möchte sein dermaliger Wajor, Herr Wilhelm König, an die Stelle des in Folge seiner Wahl in den Generalstad ausgetretenen Herrn v. Erlach gewählt werden. Herr Wagner ist im Dienstalter um einen Tag älter als Herr König, und man müßte daher, wenn man den Wünschen des Bataillons Rechnung tragen wollte, den Jüngern wählen und Herrn Wagner unverdienter Weise zurücksehen. Da sich beide Majore zur Beförderung eignen, so schlägt die Kommission beide zur Wahl als Kommandanten vor. Herr Wagner würde dann zur Verfügung stehen, dis eine neue Stelle ledig sein wird, was in nächster Zeit geschehen wird, da andere Bataillonskommandanten ärztelich entlassen werden müssen. Was die Wahlart betrifft, so glaube ich, es sollten zunächst die beiden Kommandanten und sodann die beiden Majore gewählt werden, und zwar könnte hiefür eine Kollektivwahl vorgenommen werden.

Der Große Rath ift einverstanden, in dieser Weise zu progrediren.

Es werden nun im ersten Wahlgange gewählt:

a. Zu Rommandanten der Infanterie des Aus= zuges:

Die herren Majore Wagner und König mit 101 Stimmen von 102 Stimmenden.

b. Bu Majoren ber Infanterie des Auszuges:

Die herren hauptleute Brunner, Berfin, Spring und Grieb mit 97 Stimmen von 101 Stimmenben.

Der Regierung grath stellt ben Antrag, herrn Major Walther, erstem Gehülfen des Oberinstruktors, ben Grad eines Kommanbanten zu ertheilen. Die Rommiffion stimmt biefem Antrage bei.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Vorschlage des Regierungsrathes einverstanden, herrn Walther, Major im Instruktionskorps, den Grad eines Kommandanten zu ertheilen. Diejenigen, welche mit Herrn Walther zu Majoren befördert worden sind, des kleiden jeht bereits den Grad von Kommandanten, und es ist daher gerechtsertigt, Herrn Walther zu befördern, der sich durch Fleiß und Thätigkeit auszeichnet. Diese Beförderung ist auch aus dem Grunde wünschbar, weil es im Interesse der Instruktion liegt, daß Herr Walther im Grade den Bataillonskommandanten gleichgestellt werde, deren Wiederhoslungskurse er oft selbstständig zu leiten hat.

Der Antrag des Regierungsrathes und ber Kommission wird ohne Ginsprache genehmigt.

Nachtreditgesuch für Vergrößerung der Rettungs: anstalt Landorf.

Die Staats wirthich aftstom miffion beantragt, es fei dieses Gesuch zur Ergänzung ber Borarbeiten und zur Berücksichtigung ber von ber Staatswirthichaftstommission angebrachten Bemerkungen an ben Regierungsrath zurückzuweisen, um die Angelegenheit mit ber kunftigen Budgetberathung zu verbinden.

Schmib, Rubolf, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Unmittelbar nach der letzten Büdgetberathung langte von Seite des Regierungsrathes ein Nachstreditgesuch betreffend einen Neubau in der Rettungsanstalt Landorf ein. Die Staatswirthschaftskommission hat zunächst gefunden, es wäre wünschenswerth gewesen, daß die Vorlage vor der Beendigung der Büdgetberathung gemacht worden wäre. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb das Geschäft vorläusig verschoben und einen Ausschuß zur nähern Prüsung der Angelegenheit bestellt. Als Mitglied dieses Ausschussen, daß die Anstalt ziemlich übervölkert und es allerdings nothwendig geworden ist, dieselbe zu erweitern. Inebessen ind die Devise des Neubaues unvollständig; so sehlt z. B. eine Berechnung der Kosten der Heiselbe zu erweitern. Inebessen sind die Devise des Neubaues unvollständig; so sehlt z. B. eine Berechnung der Kosten der Heiselbe zu erweitern. Inebessen sind die Devise des Neubaues unvollständig; so sehlt z. B. eine Berechnung der Kosten der Heiselbe zu erweitern. Inebessen, daß man beabsichtigt, den Turnschopf bei dem Neubaue passend zu verwenden. Aus dem Devise habe ich mich überzeugt, daß, wenn man hievon Umgang nehmen würde, die Kosten auf höchstens Fr. 2000 höher zu steben kommen würden, die Staatswirthschaftskommission ist daher der Anstischer Blan für ein neues Gebäude aufgestellt werden, ohne dabei von vorn herein die Dimensionen nach dem Turnschope sestzustellen. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, es sei die Angelegenheit vorläusig an den Regierungsrath zurüczuweisen, um einen neuen Blan auszusarbeiten und darüber anlässlich der nächsten Büdgetberathung Bericht zu erstatten.

Hart mann, Direktor des Armenwesens, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Die Angelegenheit wurde bezreits zu Anfang des gegenwärtigen Jahres dem Großen Rathe vorgelegt. Ich gebe zu, daß sie noch einiger Bervollständigung bedarf. Man hat eben damit pressirt, weil man glaubte, es könne die Ausgabe noch in das dießjährige Büdget gebracht

werben. Nun hat sich aber die Sache so verzögert, daß der Bau nicht mehr in diesem Jahre ausgeführt werden kann. Ich kann daher dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beipflichten. Ich bemerke bloß noch, daß die Ausführung des Baues dringend ist. Die Rettungsanstalt ist so überfüllt, daß den Begehren der Gemeinden um Aufnahme von Knaben häusig nicht entsprochen-werden kann. Die Anstalt ist bloß für höchstens 45 Böglinge berechnet, gegenwärtig besinden sich zirka 60 darin. Natürlich kann der Erziehungs- und Besserungszweck nicht in gewünschter Beise erreicht werden, wenn die Anstalt so überfüllt ist.

Der Antrag der Staatswirthichaftstommission wird genehmigt.

Strafnachlaßgejuche.

Auf den Antrag des Regierung grathes werden mit ihren Strafnachlaggefuchen abgewiesen:

- 1) Charles Baul, Uhrenfabrikant in Pruntrut, ben 12. März 1872 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Berläumdung zu 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;
- 2) François Perrot, von Pruntrut, den 24. November 1870 von den Affisen des Jura wegen Mißhandlung, welche den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, zu 30 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt.

Bortrag betreffend Anweisung einer Amtswohnung für den Berwalter der Hypothekarkasse.

(Siehe auch Tagblatt von 1869, Seite 287 f.)

Der Regierungsrath beantragt, es fei herrn Fürsprecher Zbinden, prov. hypothekarkassaverwalter, die von seinem Amtsvorfahr inne gehabte Wohnung im Gebäude der Kantonalbank an der Bundesgasse in Bern unentgeldlich einzuräumen.

Die Kommiffion pflichtet biefem Antrage bei in bem Sinne, bag bie fragliche Wohnung bem herrn Bbinden bloß fur bie Dauer bes Brovisoriums einzuraumen sei.

Me her, als Berichterstatter ber Kommission. In Ihrer Sigung vom 27. Mai 1869 haben Sie beschlossen, Herrn Hypothekarkassaverwalter Pauli als Zulage zu seiner Besoldung unentgeldlich eine Amtswohnung einzuräumen. Nachdem Herr Bauli in Folge Demission von seiner Stelle zurückgetreten war, haben Sie in Ihrer letten Sitzung Herrn Fürsprecher Zbinden in Bern zu seinem Nachfolger gewählt. Es entstand nun die Frage, ob auch Herr Zbinden die bisher von Herrn Pauli inne gehabte Wohnung unentgeldlich überlassen werden solle. Um den daherigen Zweisel zu heben, beantragt der Regierungsrath beim Großen Rathe, dem gegenwärtigen propisorischen Hypothekarkassaverwalter die fragliche Wohnung unentgeldlich einzuräumen. Der Große Rath hat diese Anzgelegenheit in Folge eines in seinem Schooße gestellten Antrages an die für das Besoldungsgeset niedergesete Kommission zur Berichterstattung gewiesen. Die Kommission hat nun eins

stimmig gefunden, es sei herrn Zbinden die Wohnung ebenfalls unentgeldlich zu überlaffen, jedoch in dem Sinne, daß
sie ihm bloß für die Dauer der provisorischen Wahl eingeräumt werden solle. Da nämlich das ganze Institut der pppothekarkasse einer Reorganisation unterworfen werden soll,
so will man sich in dieser hinsicht nicht die hände binden.

Steiner. Sie erinnern sich vielleicht, daß ich es war, welcher die Ueberweisung an die Kommission für das Besoldungsgesetz beantragte. Hätte ich Kenntniß gehabt von dem Entwurfe des Besoldungsgesetzes, welcher nun seither im Großen Rathe ausgetheilt worden ist, so hätte ich einen solchen Anstrag nicht gestellt. Es ist dieß kein eigentliches Besoldungszgesetz, es ist ein Gesetz neuern Zuschnitts, ein Referendumgesetz, in welchem nur eine Schablone ausgestellt und dem Bolke zur Genehmigung vorgelegt wird. In dem Entwurse sind nämlich bloß einige Maximal-Ansätz angegeben, alle übrigen Bestimmungen werden dem Dekret des Großen Rathes vorbehalten. Als ich die Bolksgestzgebung beschließen half, glaubte ich, man werde dem Bolke vosständige Gesetz und nicht bloß Schablonen vorlegen. Dieß nur eine vorläusige Bemerkung. Ich erkläre, daß ich mit dem Antrage der Kommission betressend die Anweisung einer Amtswohnung an den Hypothekarkassaverwalter einverstanden bin.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird mit bem Beisate ber Kommission genehmigt.

Expropriationsgesuch für den Bau der Toffen= Thurnen=Riggisberg=Straße.

Der Regierung frath legt folgenden Defretsent= wurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag bes Regierungsrathes und ber Direktion ber öffentlichen Bauten,

ertheilt hiemit ber unterm 28. April 1872 zusammengestretenen Straßenbaugesellschaft von Toffen für ben Neubau ber Toffen-Rümligen-Riggisberg-Straße, nebst Abzweigungen gegen Burgistein und Mühlethurnen, und für die Korrektion ber Straßenstrecke zwischen Kümligen und Kirchenthurnen, nach Mitgabe des vorliegenden Projektes, das Expropriationserecht und der Direktion der öffentlichen Bauten die Ermächtigung, 'die im Interesse des Baues nothwendig erscheinenden Abänderungen von sich aus und ohne Konsequenz für den Staat anzuordnen.

Der vorgelegte Defretsentwurf wird vom Großen Rathe ohne Ginfprache genehmigt.

Finanzausweis für die Bödelibahn.

Es liegt folgender Bortrag der Gifenbahnbiret = tion vor:

Berr Prafident,

Meine Berren,

In ber Konzession, welche ber Große Rath am 28. Degember 1870 fur die Erstellung und ben Betrieb einer Gifenbabn über ben Brunig ertheilt hat, finden fich nachfolgende Beftimmungen :

§ 1.

Dem Grundungstomite fur ben Bau und Betrieb einer Brunigbahn wird zu handen einer fur die Ausführung diefes Unternehmens zu bildenden Aftiengesellschaft die Ermächtigung jum Bau und Betrieb einer Gifenbahn, beftehend aus nach= folgenden Sektionen, ertheilt: I. Bom öftlichen Ende bes Thunersee's, anschließend an

den Safen und Landungsplat der Dampfichiffe, bis jum Candungsplat und Safen der Dampfichiffe am Ausfluffe des Brienzerfee's.

II. Entweder dirette Fortfegung ber erften Settion von Interlaten über Brienz bis an die Kantonsgrenze auf dem Brunig, oder aber ohne bireften Anschluß an die I. Seftion bom hafen und Landungsplat ber Dampf= schiffe am westlichen Ende bes Brienzerfee's bis an bie Rantonsgrenze auf bem Brunig.

III. Bom öftlichen Ende des Thunerfee's an geeignetem Buntte anschließend an die Sektion I auf bem linken Seeufer

nach Thun.

§ 3.

Für den Beginn ber Arbeiten und die Bollenbung ber

Bahn werden folgende Termine festgestellt : Für die I. Settion : Beginn der Arbeiten spatestens 12 Monate nach erfolgter Bundesgenehmigung ber Ronzeffion, und Bollendung ber Bahn fpateftens binnen 18 Monaten vom Arbeitsbeginne an gerechnet.

Fur Die II. Gettion : Beginn ber Arbeiten fpateftens binnen drei Jahren, von der Bundesgenehmigung an gerech= net, und Bollendung langftens binnen drei Jahren, vom Be-

ginne ber Arbeiten an gerechnet.

Für die III. Seftion gelten die gleichen Zeitbestimmungen

wie fur bie zweite Geftion.

Frist nicht, so erlöscht die Konzession je für die betreffende Eektion, sofern vom Großen Rathe nicht eine Berlängerung fapital von Fr. 300,000 vollständig gezeichnet und die erste und zweite Einzahlung darauf, mit Borbehalt ganz geringer Erfolgt der Arbeitsbeginn binnen der vorgeschriebenen

§ 5.

Innert den zum Beginn der Arbeiten fest gestellten Fristen hat die Gefellschaft dem Großen Rathe den Ausweis zu leisten über den Besitz der nöthigen Mittel zur gehörigen Ausführung der Bahnabtheilungen, welche sie bauen will. Gleichzeitig hat die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Berpsichtungen eine Bürgschaft zu leisten oder eine Summe in Baar oder in Werthenprivagen zu hinterlagen im Betrag von Fr. 2000 für die papieren zu hinterlegen im Betrag von Fr. 40,000 für bie I. Sektion und von Fr. 100,000 für jede der beiden andern

Diefe Konzeffion vom 28. Dezember 1870 murbe burch Befchluffe vom 7/11. Juli 1871 von ben eidgenöffischen Kam-

mern genehmigt.

Nach Art. 3 biefer Bundesbeschluffe wurde ber Brunigbahngesellschaft die Frist von einem Jahr, vom 11. Juli 1871 an gerechnet, bewilligt, um fich über die finanziellen Mittel auszuweisen und die Ausführungsarbeiten zu beginnen.

Um 3. Ottober 1871 hat bas Grundungetomite ber Brunigbahn bie Statuten einer Aftiengefellschaft zur Erstellung ber Bobelibahn, d. h. ber ersten Sektion der Brunigbahn

ausgearbeitet.

Nach Art. 4 biefer Statuten murbe bas Aftienkapital ber Gefellschaft auf Fr. 300,000 bis 750,000 bestimmt, welche

je nach ben Bedurfniffen zu emittiren find. Der Reft bes fur bas Unternehmen nothigen Rapitals wird vermittelft eines Anleihens (Ausgabe von Obligationen) verschafft werden, wozu die Berfaminlung der Aftionare ermachtigen wird.

Diefe Statuten wurden vom Regierungsrathe am 22. No=

vember 1871 genehmigt.

Laut ben obgenannten Bestimmungen bes Konzessions= attes und ber Bundesbeschlusse ift die Brunigbahngejellichaft gehalten, dem Großen Rathe innert Jahresfrift, vom 11. Juli 1871 an gerechnet, d. h. bis zum 11. Juli 1872, den Rach= weiß zu leisten, daß sie die zu einer gehörigen Ausführung der I. Sektion dieses Unternehmens (Bödelibahn) nöthigen Bulfemittel befigt.

Um diesen Nachweis zu leiften, hat der Berwaltungsrath biefer Gefellichaft folgende Aften eingebracht :

- 1. Die Statuten ber Gefellschaft, welche am 22. No-vember 1871 vom Regierungerathe genehmigt wurden, nachdem fie juvor, gemaß dem Befete über Aftiengefellichaften vom 27. November 1860, im Amtsblatte publigirt worden waren;
- 2. einen Roftenvoranschlag über die Erstellung der erften Seftion der Brunigbahn, aufgestellt vom Ingenieur Diefer Gefellschaft, Berrn Blotnigfi. Nach Diefem Boranichlage ftellen fich die Roften folgendermaßen :

1. Grunderwerb		Fr.	175,000
2. Unterbau		,,	215,000
3. Oberbau		,,	192,000
4. Hochbau .		,,	65,000
5. Rollmaterial	•	,,	150,000

Total Fr. 797,000

eine Erklarung des Generalbirektors ber Gidgenöffischen Bant vom 20. Februar abhin lautend :

Die Gibgenöffische Bant in Bern, auf Ansuchen Der Wefellschaft fur die Bodelibahn, bezeugt hiermit :

- Rucftande, beren Gingang jedoch nicht zweifelhaft ift, bereits geleistet worden (vide beigeschlossenes Reduktionszirkular an die Zeichner, vom 20. Oftober 1871).
- 2. Daß die Gidgenöffische Bank ber nämlichen Befell= fchaft ein Obligationstapital bis jum Belaufe von Fr. 500,000 fest zugefagt hat."

Die genannte Erklärung schließt mit folgenden Worten:

"Demgemäß fteht der genannten Gefellschaft ein Gesfammttapital von Fr. 800,000 zu Gebote."
Alls Garantie fur die Ausführung der Verpflichtungen, welche ber Befellschaft gemäß ber Ronzeffionsatte obliegen, hat bieselbe acht Obligationen ber Eidgenössischen Bant von je Fr. 5000, somit einen Befammtwerth von Fr. 40,000 hinterlegt.

Die tompetenten Behörden muffen fich nun fragen, ob biefe Thatfachen ausreichen, um ben in Art. 5 des Rongef= ftonsattes vom 28. Dezember 1870 verlangten Ausweis zu

leiften.

Nach Prufung ber vorgelegten Aften hat die Direktion ber Gifenbahnen die Ueberzeugung gewonnen, daß diefelben den Anforderungen entsprechen, welche ber Staat hinsichtlich ber öffentlichen Bohlfahrt an diefes Unternehmen, bei welchem er nicht finanziell betheiligt ift, ftellen fann.

Benn es fich um ein Gifenbahnunternehmen handeln murbe, bei welchem ber Staat Aftien gezeichnet hatte, fo

könnte man in diesem Falle einen genaueren Kostenvoranschlag verlangen. Aber ba es fich um ein Unternehmen handelt, beffen Aussuhrung gang ber Privatinduftric anheimgegeben ift, fo hat der Staat nicht die Aufgabe, fich um die Ginzelsheiten der Koften Dieses Unternehmens zu bekümmern. Uebers bieß nabern fich bie unter ben funf Rubriten zusammengefaßten Bautosten sehr ben in den Borftubien aufgestellten, welche herr Ingenieur Studer für die Dampfichifffahrtsgesellschaft gemacht hat. Nach diesen Borstudien schätt herr Studer die Gesammtkoften für eine Gifenbahn zwischen den beiden Geen auf Fr. 750,000, während fie nach benjenigen des herrn Blotnigfi Fr. 797,000 erreichen werden.

Da nach der Erklärung bes Generaldirektors ber Gid= genöffischen Bant vom 20. Februar legthin bas nothige Rapital Bur Bestreitung der muthmaßlichen Koften gesichert und ver= fügbar ift, fo ichlagt die Direktion der Gifenbahnen dem Re= gierungerathe vor, dem Großen Rathe folgenden Befchluf= fesentwurf zu unterbreiten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Ginficht ber Aften, welche der Berwaltungsrath ber Gefellschaft für die Bödelibahn (erfte Sektion der Brunigbahn) vorgelegt hat, um den Beweis zu leiften, daß fie die zur Er= ftellung diefer Sektion nöthigen Mitttel besitzt und in Betracht

bes Urt. 5 bes Konzessionsaktes vom 28. Dezember 1870, auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber zur Begutachtung bieser Angelegenheit bestellten großräthlichen

Rommiffion.

erflärt,

baß bie Gefellschaft ber Brunigbahn ben in Art. 5 bes Konzeffionsattes vom 28. Dezember 1870 geforderten Ausweis, betreffend die zur Ausführung ber erften Gektion, b. h. ber Bobelibahn, nothigen finanziellen Gulfsmittel geleiftet hat.

Bern, ben 9. Marg 1872.

Der Direktor der Eisenbahnen: Joliffaint.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung an ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 27. März 1872.

3m Namen des Regierungsrathes,

Der Bigeprafibent: Joliffaint.

Der Rathsschreiber: Dr. Trächfel.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt obigem Befchluffesentwurfe bei unter der Bedingung, daß die Aftiengesellschaft zuvor dem mit ber Gidg. Bank vereinbarten Bertrag ihre Genehmigung ertheile.

Mener, als Berichterstatter der Kommission. Rommission, welche Gie zur Begutachtung bes Finanzaus= weises fur die Bodelibahn niedergefest haben, hat diefe Ungelegenheit berathen, indeffen haben fich von den 5 Mitgliedern blog 2, herr v. Muralt und ich, in ber Sigung eingefunden, ba die übrigen noch nicht eingetroffen waren. Die Unter-

nehmung ber Bobelibahn fieht laut ben Statuten ein Aftien= fapital von wenigstens Fr. 300,000 vor. Diefes Aftienkapital murbe bedeutend überzeichnet, ein Beweis, daß bas Unternehmen im Bublifum Bertrauen und Entgegenkommen ge-funden hat. Statt 600 Aftien find nämlich 848 gezeichnet worden. 3ch habe auf ber Gidg. Bant bas Aftienregifter eingefeben, und es hat mir ben Gindruck gemacht, daß Die Gache richtig fei. Uebrigens find beinahe drei Biertheile des Aftien= fapitals einbezahlt, und die lette Rate foll auf ben 15. Mai

vollständig einbezahlt werden.
Bur Bestreitung der Ausgaben des Unternehmens, welches auf Fr. 797,000 devifirt ift, foll noch ein Anleihen von Fr. 500,000 aufgenommen werden, mas mit obigen

die Summe von . Fr.800,000 ausmacht. Das Unleihen von Fr. 500,000 übernimmt Die Giog. Bank fest, und die daherige Erklärung liegt hier im Original vor. Dagegen hat die Aktionarversammlung der Bödelibahn dem Bertrage mit der genannten Bank ihre Zustimmung noch nicht ertheilt. Nach den Statuten ist die Vers waltung ermächtigt, ein erftes Unleihen von Fr. 400,000 auf= zunehmen, zu einem größern Anleihen aber ift die Autorisation der Generalversammlung der Aftionare nothwendig. Die Aftionarversammlung ift auf den 28. Mai ausgeschrieben, und auf dem betreffenden Traftandenzirfular fteht auch Die Frage der Genehmigung des erwähnten Auleihensvertrages. Ein Beweis, daß ce fid, hier um ein folides Unternehmen handelt, liegt darin, daß die Aftien gegenwärtig mit Fr. 15-20 Agio bezahlt werden. Die Kommission hat, nachdem die Bundesbehörden im April abhin den Finanzausweis genehmigt haben, gefunden, es durfe auch der Große Rath von Bern bieß getroft und zuversichtlich thun. Die Kommission stellt daber den Antrag, es sei der Finanzausweis für die Bodeli= bahn zu genehmigen unter der Bedingung, daß auch die Af-tionarversammlung dem mit der Giog. Bank vereinbarten Bertrage ihre Genehmigung ertheile.

Der vorgelegte Beschluffesentwurf wird mit ber von ber Rommiffion beantragten Modifitation genehmigt.

herr Lehmann=Cunier ftellt den Antrag, die Sigung hier abzubrechen, mas der Große Rath beschließt.

Auf ben Borschlag bes herrn Prafibenten wird beschloffen, gur Brufung ber Borlage über ben Reubau einer fantonalen Entbindungeauftalt eine Rommiffion bon fieben durch das Bureau zu bezeichnenden Mitgliedern nieder= Bufegen. Bom Bureau wird Diefe Rommiffion nun beftellt, wie folgt:

Berr Grograth Bucher, Röthlisberger in Balfringen, Bebler, Rehrli, Studer, Architeft, Dr. Babler, Dr. Alb. Muller.

Schluß ber Sitzung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

Migy, Ritschard, Jakob; Rösch, Roth in Kirchberg, Röthlisberger, Wilhelm; Scheidegger, Schmid, Andreas; Schwab, Johann; Seßler, Stämpfli, Jakob; Sterchi, Walther, Werren, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Vangerter, Bernard, Brand, Burger, Franz; Dähler, Fleury, Jos.; Flückiger, v. Grünigen, Gygar, Ib.; Hurni, Joliat, Kaifer, Fried; v. Känel in Winmis, Kehrli, Jakob; Kohli, Ulrich; Leibundgut, Linder, Lindt, Paul; Mauerhofer, Reber in Niederbipp, Röthlisberger, Mathias; Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Schrämli, Sommer, Samuel; Spring, Streit, v. Pattenwyl, Eduard; Wyß, Zingg, Zyro.

Die Brotofolle der geftrigen Sigungen werden verlefen und genehmigt.

Auf den Borschlag des herrn Prafidenten beschließt der Große Rath, die theils mundlich, theils schriftlich, theils vor, theils nach ber gestrigen Sigung eingelangten Grklarungen einer Anzahl Mitglieder, welche berfelben entweder gar nicht oder doch nicht bis ans Ende beiwohnen konnten, betreffend die Bundestrevision ins Protokoll fallen zu laffen. (Siehe das Verzeichniß dieser Mitglieder Seite 179 hievor.)

fünfte und sechste Sikung.

Freitag, den 3. Mai 1872.

(Siehe die Verhandlungen dieser Sitzungen Seite 151-180 hievor.)

Siebente Sikung.

Samftag, ben 4. Mai 1872. Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Rarrer.

Nach dem Namensaufrufe find 183 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Bahler, Bohren, Brügger, Brunner, Rudolf; Burger, Beter; Butigkofer, Feune, Frêne, Gfeller, Niklaus; Hani, Hennemann, Henzelin, Heh, Hofer, Friedrich; Huber, Hofmann, Indermuhle, Kuhn, Kummer, Meister, Michel, Fried.;

Tagesordnung:

Bortrag über die Boltigen=Jaun=Bulle=Straße.

Der Regierung grath legt folgenden Beschluffes= entwurf vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Erwägung,

1) daß bie Erstellung einer Straße von Boltigen (Reibenbach) über ben Schwarzen berg nach Bulle im Interesse bes Kantons und speziell bes Simmen=

thals liegt;
2) daß die Eidgenoffenschaft gemäß Bundesbeschluß vom 8. Februar 1872 an die Erstellungskosten einen Beitrag von einem Drittel mit höchstens Fr. 260,000 leisten wird, wovon Fr. 62,000 dem auf Fr. 184,000 veransschlagten Bau auf bernischem Gebiete zukommen sollen, so daß noch Fr. 122,000 aufzubringen sind;
3) daß es den Berhältnissen angemessen erscheint, diese Summe von Fr. 122,000 so zu vertheilen, daß Fr. 72,000 vom Staate und Fr. 50,000 von den simmenthalischen Gemeinden übernommen werden:

Bemeinden übernommen werden ;

4) daß die Ginwohnergemeinde Boltigen laut Beschluß vom 16. April 1872 die Garantie fur die vom Simmenthal aufzubringenden Fr. 50,000 ausgefprochen und gleich= zeitig eine Rommiffion fur ben Bau auf bernischem Bebiete bestellt hat;

baß es fich hier um die Anlage einer Militar= und Ber= tehrestraße von interfantonaler Bedeutung handelt, welche laut Art. 3 des vorangeführten Bundesbeschluffes innert ber Frift von 5 Jahren erstellt werden foll;

6) daß tiefe Straße jedoch nicht in bem unterm 14. Marg 1865 genehmigten Strafennettableau enthalten ift, fomit hier ein ausnahmsweises Berhaltniß vorliegt ;

daß gemäß vorermähnten Bundesbeschluffes der Bauplan auch der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt und Die betheiligten Rantone Die Erflarung über Die Gicherftellung bes Baues bis jum 31. Mai nachfthin abzugeben haben,

beichließt:

1) bem vorgelegten Blane für bie Unlage einer inter-fantonalen Militar= und Bertehreftraße und Bertehreftraße mifchen Boltigen und Bulle, foweit fie bas bernische Bebiet betrifft, wird Die Benehmigung unter Vorbehalt der Art. 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom

8. Februar 1872 ertheilt

2) an den Bau diefer Strafe leiftet der Staat einen Bei= trag von Fr. 72,000, welcher durch einen außerordent= lichen Kredit in dem Ginne bewilligt wird, daß beffen Auszahlung auf wenigstens brei Jahre vertheilt werden foll. Der Regierungsrath hat jeweilen fur die Dedung der betreffenden Bahlungeraten vor Ablauf eines Rech= nungsjahres Bericht und Antrage vorzulegen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regies grathes. Bor einigen Jahren hat sich ein Komite, bes ftebend aus Bertretern des Simmenthales und des Grepergerthales im Kanton Freiburg, behufs Anregung einer Bergstraße von Boltigen über Jaun nach Bulle gebildet. An der Spipe diefes interfantonalen Komite's fteht herr alt=Staatstaths= prafident Charles in Freiburg. Das Komite theilte fich in prasident Charles in Freiburg. Das Komite theilte sich in fantonale Sektionen ab, welche in ihren Bezirken zur Forderung bes Unternehmens zu wirken hatten.

Die Wichtigkeit ber fraglichen Strafe lagt fich nicht vertennen. Es besteht zwar eine Berbindung zwischen bem Sim= men= und dem Greyerzerthale, refp. zwischen Boltigen und Bulle, dieselbe erstreckt sich aber über die sog. Saanenmoser, Saanen, Rougemont, Chatean d'Der und Greperz. Die Länge dieser Berbindung wird auf 14 Stunden angegeben, mahrend die neue Berbindungestraße über Jaun bloß 7 Stunden lang ift. Die Angabe über die Lange ber Strafe über Saanen scheint mir etwas zu boch gegriffen zu fein, und ich glaube, es muffe biefelbe auf 13 Stunden angegeben werden. Die Straße über Jaun ift unzweifelhaft von großer Bedeutung. Das Simmenthal hat in Erlenbach und das Grenerzerthal in Bulle einen bedeutenden Marktplat, und es wird baher ichon aus landwirthichaftlichen Rudfichten der Berkehr zwischen den beiden Thalern ein lebhafter fein. Aber auch in Beziehung auf ben allgemeinen Bertehr ift bie Strafe von großer Bichtigkeit. Seit einer Reihe von Jahren besteht zwischen Thun und Bulle, reip. zwijchen Thun und dem Baabtlanbe eine Gifenbahn, welche dem Berkehr durch das Simmenthal bedeutend Abbruch gethan hat. Es ift daher munichenswerth, bağ durch die Erftellung einer schonen Bergftraße der bortige Bertehr wieder etwas belebt werde. Die projektirte Stragen= linie bietet auch viele Naturschönheiten. Dberhalb Reidenbach führt fie über ben Bruch: ober Schwarzenberg, und auf bem dortigen Rulminationspunkt ber Strage genießt man eine schöne Aussicht einerseits gegen das Simmenthal, den hintersgrund von Bent, den Razliberggletscher und den Ramplpaß und anderfeits gegen Ablantichen und dann überhaupt auf bas ganze naheliegenbe Gebirgsland. Auch bie Strede vom Bruchberg abwarts gegen Jaun, Charmey und Bulle gemahrt viele Naturschönheiten. Es ift baber begreiflich, daß, wenn die Straße erstellt ift, auch der Touristenverkehr durch das Simmenthal zunehmen wird. Die Strafe hat im Beitern auch eine militarische Bedeutung, worauf ich spater zu sprechen fommen werde.

Alle diefe Grunde haben das interfantonale Romite ver= anlaßt, für Berwirflichung des Unternehmens Schritte gu thun. Mit Gulfe der fantonalen Behörden wurde ein Projett für die Bergstraße aufgenommen, nach welchem biese eine Be-fammtlange von 110,257' = ungefahr 67/8 Stunden erhalten joll. Davon fallen auf den Kanton Bern 34,735' und auf ben Ranton Freiburg 75,522'. Diefe Langenangaben beziehen sich auf die eigentliche Baulinie und nicht auf die Entfernung zwischen Boltigen und Bulle. Im Simmenthale soll nämlich die Straße nicht in Boltigen, sondern erst in Reidenbach abzweigen, und auf ber andern Seite braucht zwischen Broc und Bulle teine Straße erstellt zu werden, da daselbst bereits eine folche besteht. Die Kronbreite der Strage ift im Auftrag auf 16' und im Abtrag auf 15' angenommen. hinsichtlich der Gefällsverhaltniffe ift zu bemerken, daß sowohl auf bernischem als auf freiburgischem Gebiete eine Maximalfteigung von 9,6 % angenommen ift. Diefe Maximalfteigung erftrect fich aber nicht auf eine sehr bedeutende Länge, auf bernischem Gebiete nämlich auf eine Strecke von 18,800'. Die nachfolgende Steigung beträgt 7,3%. Der Kulminationspunkt der Straße auf dem Bruch- oder Schwarzenberg, der überschritten werden muß, liegt . über Meer, mahrend ber Abzweigungepunkt bei 28184

Reidenbach .

22584 über Meer liegt, es muß deßhalb eine Höhe von . überschritten werden. Die Roften find auf freiburgischem Be= Fr. 650,000 biete auf ,, 184,000 und auf bernischem Bebiete auf .

zusammen also auf Fr. 834,000 veranschlagt. Es ergibt fich baraus, baß es fich hier um ein Unternehmen von ziemlich großer finanzieller Tragweite handelt.

Rachdem das Brojeft aufgestellt mar, mandte fich das interfantonale Initiatiofomite mit einem Befuche um Unter= ftugung des Unternehmens an die Regierungen von Bern und Freiburg, jowie an die eidgenöffifchen Behorden. Die beiden Regierungen unterftugten im Juni 1869 bei den let= tern bas Gesuch mit Rudficht auf Die allgemeine Bichtigkeit ber Strafe. Der Hamptgrund, warum bei ben Bundesbehor= den um einen Beitrag nachgesucht wurde, liegt in der militä= rischen Bedeutung des Unternehmens. Das Romite ließ biefe Frage einerseits durch einzelne Mitglieder des Komite's, welche hobere Stabsoffiziere find, und anderfeits durch herrn Bene-

ral Dufour begutachten.

In seinem Gutachten drudt fich herr General Dufour folgendermaßen aus: "Ohne zu untersuchen, in wie fern diese Straße nach den von der Gidgenoffenschaft für die fog. ftra= tegischen, in unsern Alpen gebauten Straßen festgesetten Be-bingungen ausgeführt werden fann, will ich sofort fagen, daß eine neue Verbindung zwischen zwei gleichlaufenden Bin-nenthälern, nämlich dem der Saane und der Simme, mir von unbestreitbarem Werthe scheint, weil, um bei jetiger Sachlage von einem ins andere zu gelangen, große Umwege, fet es über Thun, fei es über Saanen, eingeschlagen werden muffen. Run ift fur alle großen Bertheidigungsbewegungen bie Leichtigkeit und Raschheit ber Marsche, Die Abkurzung ber Entfernungen von hochster Bichtigkeit. Go muß benn bie herstellung einer unmittelbaren Berbindung bes Simmenthales mit ber Gifenbahn, Die Bern durch Freiburg mit Laufanue, verbindet, für die Rriegeführung von unzweifelhaftem Rugen fein."

herr General Dufour verbreitet fich fobann über bie Bedeutung ber Strafe und schließt fein Gutachten mit folgenden Worten: "Das Gesagte umfaffend, spreche ich mich also bahin aus, daß die zwischen Bulle und Boltigen im Entwurf begriffene Straße der Kriegsführung gunftig ware, die in gewiffen Fallen in diefen Begenden unternommen mer= ben konnte. Und ferner ift es gut ju allen Beiten, im Frieden

wie im Rrieg und in allen Beziehungen, die Bevolkerung bes Landes einander badurch zu nahern, daß bestehende Stragen

verbeffert ober neue geschaffen werden."

Much obne ein hervorragender Militar zu fein, muß man einsehen, daß die projeftirte Strafe eine große militarische Bedeutung hat, und zwar zunächst in Beziehung auf die Truppenbewegungen, welche zwischen ben Kantonen Bern und Freiburg, mit Rudficht auf das Beden des Genferfee's und ben Engpaß von St. Morit, vorgenommen werden konnen. Aber auch die Materialtransporte konnen hier in Betracht tommen, obwohl es fich um eine Bergftrage handelt. Ueber bie militarische Bedeutung bes projektirten Unternehmens könnte noch Manches gejagt werden, indeffen glaube ich, Ihre Beit fei gu foftbar, um naber barauf einzutreten.

Die Schritte, welche bas interfantonale Komite beim Bunde gethan hat, find nicht erfolglos geblieben. Der Bun= begrath hat bei den eidgen. Rathen die Subventionirung bes Un= ternehmens empfohlen. Indessen verband der Bundesrath eine andere Straße damit, tie sog. La Croix-Straße, deren Subventionirung er ebenfalls empfahl. Diese Straße soll den Berkehr zwischen dem Pillon und Bex, resp. dem Eng-passe von St. Morih vermitteln, während die Villonstraße durch das Ormontthal über Sepen nach Aigle führt. Die eidgen. Rathe haben benn auch der Ungelegenheit ihre Aufmerksamkeit geschenkt und einstimmig Bundesbeitrage an die Kantone Bern, Freiburg und Waatt für die Erstellung der Bulle-Boltigen= und der La Croix-Straße bewilligt. Der da= herige Befchluß, welcher vom Standerathe am 2. Dezember 1871 und vom Nationalrathe am 8. Februar 1872 gefaßt worden ift, lautet in feinem Dispositiv, wie folgt:

Art. 1.

Den Kantonen Freiburg und Bern wird für die Erftellung der Bergstraße von Bulle nach Boltigen ein Bundes-beitrag von einem Drittel der Erstellungstoften in dem Sinne bewilligt, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 260,000 nicht übersteigen darf. Dabei wird der auf den Kanton Freiburg fallende Antheil auf Fr. 198,000, der auf den Kanton Bern fallende auf Fr. 62,000 feftgesett. Dem Kanton Brüg wird überdieß für den Fall des Baues der neuen Brücke bei Javroz mit entsprechenden Bufahrteftragen ein Drittel ber bannzumaligen Bautoften noch zugesichert.

Art. 2.

Dem Ranton Baabt wird fur bie Erftellung ber La Croig=Straße ein Bundesbeitrag von einem Drittel der Erftel. lungetoften in bem Ginne bewilligt , bag biefer Beitrag bie Summe von Fr. 96,000 nicht überfteigen barf.

Art. 3.

Der Bau ber beiden Strafen foll innert'ber Frift von 5 Jahren, vom Infrafttreten biefes Befchluffes an gerechnet,

vollendet fein. Die Rantone Bern und Baabt haben bie Berpflichtung ju übernehmen, innert ber gleichen Frift auch eine Strafe uber ben Billon herzustellen, beren technische Anlage mit berjenigen der La Croix-Strafe übereinftimmen foll.

Art. 4.

Die Festsetzung bes Bundesbeitrages erfolgt auf Grund= lage der von dem Bundesrathe ju genchmigenden Bauten= rechnung, die Ausbezahlung im Berhaltniß des Borructens ber Arbeiten.

Art. 5.

Der Bauplan ber beiden Strafen unterliegt ber Beneh= migung bes Bundesrathes.

Die Fahrbreite foll mindeftens 14 Fuß betragen, und wo es thunlich erscheint, follen Ausweichplage angebracht werden.

Die Maximalfteigung foll 10 % und die burchschnittliche

Steigung 7 bis 8 % nicht überfteigen.

Die Ausführungsplane für fammtliche Bauten find bem Bundesrathe jeweilen bor Beginn der Arbeiten zur Genehmi= gung mitzutheilen, sowie auch die fur allfällige Unternehmer aufzustellenden Laftenbefte.

Art. 6.

Dem Bundegrathe ift ferner vorhehalten, die planmäßige Ausführung des Baues übermachen zu laffen, wobei die Kan-tone dieffälligen Anordnungen und Weisungen sich zu unterziehen haben.

Art. 7.

Die Kantone haben fur ben spätern Unterhalt ber Straßen unter Aufsicht bes Bundes (Art. 35 ber Bundesverfaffung) ju forgen. Ihnen liegt, fofern fie die Offenhaltung der Strafen im Winter fur nothwendig erachten, die Beforgung bes Schneebruches ob.

Art. 8.

Die Buficherung bes Bundesbeitrages fur bie eine und fur bie andere Straße tritt erft in Rraft, nachdem durch Beschluß ber betreffenden Kantone die Ausführung berfelben gefichert fein wird. Dem Bundesrathe fteht hieruber die Entichei= dung zu.

Art. 9.

Den betheiligten Kantonen wird fur Vorlegung ber Aus= weise (Art. 8) eine Frist gesetzt bis 31. Mai 1872.

Art. 10.

Der Bundesrath ift mit der Bollziehung dieses Beschluffes beauftragt.

In tiefem Befchluffe wird bie Ausrichtung bes Bunbesbeitrages an gewiffe Bedingungen gefnupft. Borerft ift bie Berpflichtung zu erwähnen, daß die Kantone Bern und Waadt innert 5 Jahren die Billonstraße erstellen sollen. Bierüber ift Folgendes zu bemerken. Auf dem Gebiete des Kantons Bern ift mit Sulfe eines Staatsbeitrages die Straße von Sfteig bis an die Kantonsgrenze erstellt worden, allein vor-läufig bloß auf eine durchschnittliche Breite von 12 fuß. Auch ift sie nicht durchgehend neu angelegt, sondern es ist die unterste Strecke nur eine Korrektion und Erweiterung des frübern Weges. Diese Korrektion genügt aber nicht, und es muß daher auf eine kange von ungefähr 20 Minuten eine neue Strafe erftellt und im Uebrigen muß die Strafe auf 14-16 Fuß erweitert werden. Auf dem Gebiete des Rantons Baadt ist die Billonstraße durch das Ormontthal bis Blan des Isles erstellt, es fehlt aber noch die circa 2 Stunden lange Strecke von ba bis zur Rantonsgrenze. Diefe Stragenftrede wird nicht bom Ranton Baadt, fondern von den Gemeinden bes Ormontthales erftellt, und es durften bie bernifchen Behorden er= warten, daß bieß schon langft geschehen mare. Man glaubte, bie Gemeinden bes Ormontthales werben ben Bau fofort an Die Sand nehmen, wenn ber Kanton Bern ben Bau auf feisnem Gebiete beginne. Dieß ift aber nicht geschehen. Die waabtlandische Regierung hat den nothigen Staatsbeitrag für die Erstellung der noch sehlenden Straßenstrede bereits vor einigen Jahren zugesichert, doch soll er erst 1872 oder 1873 fluffig gemacht werben, worin benn auch ber Grund liegt,

baß bie Gemeinden bes Ormontthales bis jest ben Bau nicht

ausführten.

Im Weitern hat laut bem erwähnten Bundesbeschlusse ber Kanton Bern den Unterhalt der Boltigen-Bulle-Straße, so weit sie auf seinem Gebiete liegt, zu übernehmen. Es ist dieß keine Kleinigkeit, da der Unterhalt der Bergstraßen stets mit bedeutend größern Kosten verbunden ist, als der Unterhalt der Straßen in der Ebene. Was die Schneckaumung bertrifft, so wird diese nicht Sache des Staates sein, sondern muß, nach Mitgabe einer Bestimmung des Straßenpolizeigeses, von den betreffenden Gemeinden besorgt werden, sosern es nothwendig ist, den Berkehr auf der Straße im Winter offen zu halten. Eine nicht unwichtige Bestimmung enthält der Art. 9 des Bundesbeschulusses, wonach die Kantone bis zum 31. Mai nächsthin gegenüber dem Bunde sich aussprechen müssen, ob sie die Straße unter den von den eidgen. Behörden aufgestellten Bedingungen ausssühren wollen. Dieß ist denn auch der Grund, warum die Angelegenheit noch in dieser Session vor den Großen Rath gebracht werden mußte.

Nachdem der Bundesrath den Bundesbeschluß den betreffenden Kantonen mitgetheilt hatte, handelte es sich noch darum, die noch zu decende Summe für den Bau der Straße auf bernischem Gebiete zwischen Staat und Gemeinden zu vertheilen. Man hielt es für angemessen, den Staatsbeitrag auf Fr. 72,000 festzusehen, olso um Fr. 10,000 höher als den Bundesbeitrag. Man glaubte, es sei den Gemeinden wohl möglich, die noch sehlenden Fr. 50,000 aufzubriagen; denn es kommt dabei nicht bloß die zunächst liegende Gemeinden Boltigen in Betracht, sondern es sind sämmtliche Gemeinden des Simmenthales mehr oder weniger bei diesem Etraßenbau betheiligt. Der Regierungsrath hat daher unterm 13. März 1872 sich an die Regierungsrath hat daher unterm 13. März 1872 sich an die Regierungsstatthalter des Ober= und Nieder=simmenthals gewendet, um den Gemeinden das Beitragsverhälniß auseinander zu sehen und sie zu einer Schlußnahme betressen Aufbringung der fraglichen Fr. 50,000 zu veranslassen. Dabei wurde bemerkt, daß die daherigen Erklärungen bis zum 27. April abgegeben werden müssen, da der Große Rath in seiner am 29. April beginnenden Session einen Beschlußsassen müsse, um den gemäß Art. 9 des Bundesbeschlusses verlangten Ausweis an die Bundesbehörden zu leisten.

Das Schreiben des Regierungsrathes wurde dem fantonalen Initiativkomite mitgetheilt, welches eine Scala zur Bertheilung des von den Gemeinden zu leistenden Beitrages aufstellte. Das Komite suchte um Berlängerung des Termins
nach, es konnte aber diesem Wunsche mit Rücksicht auf den
Art. 9 des Bundesbeschlusses nicht entsprochen werden. Uebrigens bemerkte der Regierungsrath dem Initiativkomite, daß
vorläusig die Gemeinde Boltigen, als zunächst betheiligte Gemeinde, die Garantie für die vom Simmenthal zu leistenden
Hr. 50,000 übernehmen könnte. Die Gemeinde Voltigen hat
denn auch vor 14 Tagen einen Beschluß in diesem Sinne
gefaßt und gleichzeitig eine Baugesellschaft niedergesett, welche
mit den kantonalen Behörden verkehren und die Straßenan-

gelegenheit burchführen foll.

Die Gemeinde Boltigen stellte nachträglich das Gesuch, es möchte der Staatsbeitrag des Kantons Bern von Fr. 72,000 auf Fr. 80,000 erhöht werden; es sei nicht viel Ausslicht vorshanden, daß die simmenthalischen Gemeinden die Fr. 50,000 aufbringen werden, und es werde daher die Gemeinde Boltigen einen größern Beitrag leisten müssen, als berechnet worden sein. Auf dieses Gesuch konnten die vorberathenden Behörden nicht eintreten. Zunächst ist zu bemerken, daß die Gemeinde Boltigen eine positive Berpflichtung ausgestellt hat. Sodann wäre es unbillig, dem Staate Bern für dieses Unternehmen größere Opfer auszulezen, als vorgeschlagen wird. Es sind im Simmenthal zirka 10—12 Gemeinden, denen eine Bestheiligung an der Summe von Fr. 50,000 zugemuthet werden kann. Wenn auch die eine oder andere Gemeinde nur 5—10% leistet, so wird es den Gemeinden gleichwohl möglich sein,

ben verlangten Beitrag aufzubringen. Wir konnen Borgange anführen, daß einzelne fleine Gemeinden mehr als Fr. 50,000 aufbrachten, um eine Strafe zu erhalten. Die simmenthalischen Bemeinden befinden fich in einem weit gunftigern Berhaltniß, als viele andern Gemeinden. Sammtliche Kirchgemeinden Des Simmenthales liegen seit Jahrzehnten an Straßen, Die vom Staate unterhalten werden. Es ift auch befannt, wie große Opfer ber Staat alljährlich bringen muß, um die Simmenthalftraße zu unterhalten, welche fo häufig durch den Ausbruch ber Wildbache verheert wird. Es ware geradezu eine Pramirung bes Mangels an Opferwilligfeit, wenn ber Staat hier einen hohern Beitrag ausrichten wollte, mahrend es ben Gemeinden bes Simmenthals gang gut möglich ift, ber Gemeinde Boltigen zur Seite zu ftehen. Uebrigens haben die simmenthalischen Gemeinden bereits vor 6 bis 7 Jahren für Diese Straße pe-titionirt, und sie fonnten damals wohl denken, daß sie auch werden Opfer bringen muffen, wenn die Straße erstellt werde. Mus diefen Grunden konnte auf das nachträgliche Gefuch ber Gemeinde Boltigen um Erhöhung des Staatsbeitrages nicht eingetreten werden.

Was das ebenfalls gestellte Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes betrifft, so kann demselben nicht entsprochen werden, bis die vom Expropriationsgesetz geforderten Formalitäten erfüllt sind. Es muß nämlich den zu enteignens den Grundeigenthümern Gelegenheit gegeben werden, sich über die Expropriation auszusprechen; erst dann kann ein Expros

priationsgesuch gestellt merden.

Es entstand nun die Frage, wie der Staatsbeitrag von Fr. 72,000 aufgebracht werden soll. Wir haben es hier mit außerordentlichen Berhältnissen zu thun. Die fragliche Straße wurde nicht in das Straßennettableau aufgenommen, und es kann daher die erforderliche Summe nicht auf Rechnung der jährlich für Straßenbauten ausgesetzen Fr. 300,000 aufgenommen werden, ohne eine Menge von Gemeinden und Laudesgegenden empfindlich zu berühren. Sowohl die Gemeinden, denen bereits Staatsbeiträge zugesichert sind, als dieseinigen, welche schon seit Jahren auf die Bewilligung solcher warten, würden daburch wieder weiter hinaus geschoden. Es ist auch nicht aus den Augen zu verlieren, daß der Kanton Bern hier nicht sagen kann, er wolle die Straße erst in 5 oder 6 Jahren erstellen, sondern er ist durch den Bundesbeschluß vom 8. Febernar abhin gebunden, dafür zu sorgen, daß die Straße in 5

Jahren ausgeführt fei.

Es wird daher nöthig sein, hier einen besondern Aredit zu bewilligen. Die Baudirektion hat sich darüber mit der Finanzdirektion ins Einverständniß gesetzt, und letztere war mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse einverskanden, daß ein besonderer Aredit bewilligt werde. Dieser Kredit ist nun allerdings im Büdget nicht berücksichtigt, wenn man indessen bedenkt, daß die Straße erst in 5 Jahren erstellt sein muß, so daß sich der Aredit auf mehrere Jahre vertheilen wird, so wird es sicher möglich sein, alljährlich die nöthige Summe aus Einnahmenüberschüssen oder Ersparnissen zu decken. Die Finanzdirektion stellte den Antrag, es sei dieser Bunkt in der Weise zu regliren, daß der Regierungsrath seweilen sür die Deckung der betreffenden Zahlungsraten vor Ablauf eines Rechnungsjahres Bericht und Antrag vorzulegen habe. Der Regierungsrath legt Ihnen einen Beschlussesentwurf vor, der dahin geht, es sei dem vorgelegten Plane für diese interstantonale Etraße, so weit sie auf bernischem Gebiete liegt, die Genehmigung zu ertheilen und an den Ban des Untersnehmens ein Staatsbeitrag von Fr. 72,000 zu bewilligen, dessen Auszahlung auf wenigstens 3 Jahre vertheilt werden soll. Jeweilen vor dem Schlusse soll dann der Regierungsrath Anträge betreffend die Deckung der Zahlungszaten vorlegen.

Schmib, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirth= schaftskommission. Die vorliegende Angelegenheit ist der

betrag von . Fr. 184,000 ber auf bernischem Gebiete liegenden Straßenstrecke ausmaschen. Der Staat betheiligt sich also an bem Unternehmen ungefähr im Berhältniß, wie gegenüber andern Neubauten im Kanton.

Bas die finanzielle Seite der Frage betrifft, so bemerke ich, daß die Straße nicht auf dem Straßennetztableau steht und daß der in Aussicht genommene Staatsbeitrag nicht auf Rechenung der Fr. 300,000 gesetzt werden kann. Es ist daher die Bewilligung eines Extrakredites nothwendig. Die Regierung legt einen bezüglichen Beschlussesntwurf vor, den die Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung empsiehlt. Die letzten Rechnungsergebnisse waren so günftig, daß anzunehmen ist, es werden die Fr. 72,000, die übrigens auf mehrere Jahre vertheilt werden können, durch Sinnahmenüberschüsse oder Ersparnisse auf Ausgabenkrediten gedeckt werden können.

Dr. Müller, Albert. Gestatten Sie mir einige Worte zur Ehrenrettung meiner Gegend, beren Opferwilligkeit vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes einigermaßen in ein zweiselhaftes Licht gestellt worden ist. Die Gemeinden des Obersimmenthales sind bei dieser Straße sehr verschieden interessirt. Der Umstand, daß die Straße bei Reidensbach abzweigt, hat zur Folge, daß die drei oberhalb der Abzweigung gelegenen Gemeinden vom Touristenverkehr nicht berührt werden. Es ist daher begreissich, daß die obern Gemeinden mit ihren Beiträgen zurückalten. Auch die tiefer gelegenen Gemeinden werden von den Vortheilen der Straße wenig berührt werden.

Der vorgelegte Beschluffesentwurf wird ohne Ginfprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Köniz für die Korrektion der Bern= Schwarzenburgstraße bei Gasel.

(Siehe auch Seite 59 f. hievor.)

Der Regierung grath legt folgenden Defrets = entwurf vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Direktion ber öffentlichen Bauten,

ertheilt hiemit ber Einwohnergemeinde Röniz für die Korrektion ber Bern= Schwarzenburgstraße bei Gasel, nach Mitgabe bes genehmigten Brojektes, das Expropriationsrecht und der Dierektion der öffentlichen Bauten die Ermächtigung, allfällig nothwendige Abanderungen anzuordnen ohne Consequenzen für den Staat.

Kilian, Baubirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Unterm 1. Februar abhin haben Sie dem Projekte über die Korrektion der Bern= Schwarzenburgstraße bei Gasel die Genehmigung ertheilt. Da die Gemeinde Köniz bei den Unterhandlungen mit den Landeigenthümern auf Schwierigkeiten gestoßen ist, so hat sie das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes eingereicht. Den betreffenden Landeigenthümern wurde Gelegenheit gegeben, sich über das Projekt auszusprechen, und es wird daher, da der Große Rath die Rothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Korrektion durch die Genehmigung des Projektes bereits anerkennt hat, die Ertheilung des Expropriationsrechtes gemäß dem vorsliegenden Dekretsentwurfe beantragt.

Der Defretsentwurf wird ohne Ginfprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Courroux zum Zweite des Reubanes ihrer Kirche.

Der Regierung grath legt folgenden Defrets = entwurf vor:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betrachtung,

daß für die im Neubau begriffene Kirche zu Courroug ein angemeffener freier Zugang nothwendig ift, daß zur Erstellung dieses Zuganges und eines angemessenn freien Raumes vor der Kirche ein Stück Land, welches den Brüdern Joseph und Henri Joseph Gueniat und den Kindern des Henri Gueniat zu Courroug angehört, in Anspruch genommen werden muß;

daß diefe Eigenthumer fich weigern, das fragliche Stud Land ber Gemeinde Courroug freiwillig abzutreten;

auf ben Antrag bes Regierungerathes,

ertheilt hiemit der Gemeinde Courroug zum Zwecke bes Reubaues ihrer Kirche das Expropriationsrecht gegenüber den Brüdern Joseph und henri Joseph Gueniat und den Kindern des henri Gueniat obgenannt. Dieses Expropriationsrecht soll sich jedoch nur auf das auf dem beiliegenden Situationsplan durch einen blauen Strich abgegrenzte, zunächst der Kirche liegende und einen Flächenraum von 12 Ruthen haltende Stuck Land der obgenannten Eigenthümer erstrecken.

Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Courroux im Amtsbezirk Delsberg beschäftigt sich gegenwärtig mit dem Neubaue ihrer Kirche. Die daherigen Arbeiten haben bereits im Jahre 1871 ihren Anfang genommen. Bor Beginn derselben wurden die Pläne zu der neuen Kirche öffentlich aufgelegt, es erfolgte jedoch keine Einsprache dagegen. Um den durchaus nöthigen freien Plat vor der Kirche zu erhalten, knüpfte die Gemeinde Courroux Unterhandlungen an mit den Eigenthümern des betreffenden Terzains, den Gebrüdern Guéniat. Diese weigerten sich aber, das nöthige Terrain abzutreten, und es sah sich baher die Gemeinde

veranlaßt, ein Besuch um Ertheilung bes Expropriationsrechtes einzureichen. Den Brudern Bueniat murde Belegenheit ge= geben, fich über biefes Gefuch auszusprechen, fie machten jes boch bavon keinen Gebrauch. Da im vorliegenden Falle bie Bewilligung zur zwangsweisen Entziehung von Grundeigen= thum aus Grunden bes öffentlichen Wohles verlangt wird, fo beantragt der Regierungerath, es fei dem Gesuche nach Mitgabe des vorliegenden Defretsentwurfes zu entsprechen.

Der vorgelegte Defretsentwurf wird ohne Ginsprache genehmigt.

Entwurf

eines

Jagd-Gelekes.

Fortsetzung der erften Berathung. (Siehe Seite 197 f. hievor.)

Bestimmung der Jagdzeit und der Jagdart.

\$ 11.

Die offene Jagdzeit wird festgesett, wie folgt: auf Gemfen und Federgewild vom 1. Berbstmonat bis 30. Wintermonat;

b. auf Zugvögel vom 5. Marz bis 15. April;

c. auf alle übrigen Gewilbarten vom 1. Weinmonat bis 15. Chriftmonat.

Die Regierungestatthalter find ermächtigt, mahrend ber Monate Januar und Hornung Bewilligungen jur Fuchsjagd in ihren Amtsbezirken ertheilen, jedoch nur an folche paten= tirte Jager, bei benen vorauszusegen ift, baß fie feinen Digbrauch babon machen.

An Sonn= und Festtagen ift bie Jagb verboten.

Die Großrathetommiffion ftellt ben Antrag:

- 1. Die Jagb auf Bugvogel vom 5. Marg bis 15. April, ebenfo
- 2. die Fuchsjagd mahrend ber Monate Januar und Februar gang fallen zu laffen;
- im Falle aber, daß die Fuchsjagd gestattet wurde : 3. Den Jager auf Fuchse gur Mitnahme eines Jagd= auffehers auf feine Roften zu verpflichten.

Rohr, Direktor ber Domanen und Forsten, als Berrichterstatter bes Regierungsrathes. Auf bie Strapazen bin, welche Sie diese Woche hatten und die Ihnen in der nächsten Woche noch bevorstehen, möchte ich Sie zu einem kleinen Jagdvergnügen einladen. Der § 11 bestimmt nämlich die offene Jagdzeit. Mit den Bestimmungen unter litt. a und c ist die großräthliche Kommission einverstanden. Man könnte möglicherweise noch einige Modifitationen anbringen in Bezug auf Die Jagd auf Gemsen und Murmelthiere und die Jagdzeit auf die übrigen Gewildarten noch etwas verlängern. Gin Kardinalpunkt bes § 11 betrifft aber bie litt. b., welche bie Jagbzeit auf Bugvögel auf bie Beit vom 5. Marz bis 15. April festfest. Ueber biefen Buntt find die Belehrten nicht einig. Die

Rommission des Großen Rathes ift ber Ansicht, daß die Jagd auf Bugvögel im Frühling abgeschafft werden foll, mahrend der Jagerverein, der auch einen Entwurf ausgearbeitet hat, fie betbehalten will. Auch im bisherigen Befet ift fie geftattet.

Auf beiden Seiten befinden fich fehr gewiegte Manner und tuchtige Jager. In der Grofrathetommiffion z. B. haben wir die befannten und renommirten Jager, die Berren Egger, v. Groß und Moschard. Wahrend souft ber Jager fahrlich durchjchnittlich nur 2 Hafen erlegt, hat Herr Moschard allein letten Herbst 22 Hasen geschoffen, er hat letten Mittwoch aus lauter Bescheidenheit nicht gesagt, daß er est gewesen sei. Die Komsmission möchte also die Jagd auf Zugvögel im Frühling abschaffen. Auf der andern Seite besinden sich auch im Jägerverein sehr renommirte Jäger, 3. B. Herr Dr. Schwab in Biel, ber nichts Anderes thut als jagen; dann Herr Kommandant Jakob König und selbst Herr General Ochsenbein. Diese Herren

wollen die Frühlingsjagd beibehalten.

Wir mussen uns nun Rechenschaft geben, aus welchen Gründen die Abschaffung der Jagd auf Zugvögel im Frühling beantragt wird. Beim Beginne des Winters kommen die Zugvögel aus dem Norden, um nach Süden zu ziehen. Im Frühling kehren sie wieder zurück und verweilen auf ihrer Reise nach dem Norden einige Zeit in der Schweiz. Ich glaube nun, es nube durchaus nichts, wenn wir auf unferm fleinen Studchen Erbe, genannt Ranton Bern, das Schießen der Zugvögel verbieten, mährend es rings um uns herum erlaubt ift. Die Frühlingsjagd ift nämlich gestattet in den Kantonen Aargan, Appenzell J.-Rhoden, Bajelstadt, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin, Thurgan, Waadt, Zürich und Zug. Auch im Aus-lande ist die Frühlingsjagd gestattet. Dies hat den Regierungsrath vergulast, hier zu hegentragen, al felt die Frad gerf Lugrath veranlaßt, hier zu beantragen, es sei die Jagd auf Bug-vögel vom 5. Marz bis 15. April zu gestatten. Warum follte man sich, mahrend die Frühlingsjagd in dem größten Theile der Schweis und dem Auslande gestattet ift, biefes Bergnugen unterjagen? Daburch murde man auch ein Gewild, bas be- fanntermaßen ein gang vorzüglicher Lederbiffen ift, die Schnepfe, unnöthig vertheuern. Selbft der Magen der Schnepfen wird ja verzehrt; wenn man ihn auf Brodichnitten ftreicht und Diefe badt, fo gibt dieß den bekannten Schnepfendred. Sollten wir in Butunft auf ben verzichten! (Beiterfeit.)

Die Kommiffion des Großen Rathes wendet ein, wenn bie Jager nur Bugvogel erlegen murben, fo murbe bieß noch angeben, fie schiegen bann aber Safen. Die Rommiffion geht alfo von der Boraussetzung aus, die Jäger seien Frevler. Das nehme ich nicht an. Sie fagt ferner, wenn schon die Jäger die Hafen in Rube laffen, so werden diese durch bie Hunde erdrückt und es werde dadurch die ganze Hasenjagd verderbt. Dieß scheint mir nun in der That ein gewichtiger Einwand zu sein. Wird die Frühlingsjagd auf Zugvögel geradezu verboten, jo konnen dadurch auch ber fog. Raub-wirthschaft im Frühling Schranken gesetzt werden und es wird dann die Hafenjago ergiebiger ausfallen. Man konnte vielleicht ba einen Mittelweg treffen, ohne gerade eine halbe Maßregel zu ergreifen. Man könnte nämlich die litt. b streichen und dann etwa folgenden Passus aufnehmen: "Der Regierungsrath "ift ermächtigt, die Frühlingsjagd auf Bugvogel vom 5. Marz "bis 15. April ausnahmsweise in einzelnen Bezirken zu ge= "statten, wenn zwei Drittheile der patentirten Jager bes be= "troffenden Bezirkes es vor dem 1. Februar verlangen."

Dieser Borschlag stüpt sich auf folgende Gesichtspunkte. Die Kommission sagt, wenn man die Frühlingsjagd gestatte, so werde dadurch die andere Jagd verderbt, und zwar selbstverständlich nur in benjenigen Bezirken, in benen eben gejagt wird. Wenn nun aber z. B. die Seelander auf die Frühlings- jagd gehen und sich badurch die Hasenjagd verderben wollen, so ist das ihre Sache und sie schaden sich bamit selbst. Ich will gewärtigen, mas gegen biefen Borichlag angebracht werden wird. 3ch glaube, es feien dem Regierungsrathe fchon wichtigere Kompetenzen übertragen worden, als die Uebermachung der Schnepfenjagd.

Moschard, als Berichterstatter ber Kommission. Der S 11 ift einer ber wichtigften ber gangen Borlage. Er bestimmt bie Jagbzeit und fchlägt zunächst vor, sie auf Gemsen und Federgewild auf die Zeit vom 1. September bis 30. November feftzuseten. 3ch glaube, man werde einverstanden sein, daß Die Jago nicht vor dem 1. September geoffnet werden foll, weil vorher die Ernte noch nicht überall eingeheimst ift. Im Weitern wird im § 11 vorgeschlagen, die Jagd auf Zugvögel vom 5. März bis 15. April zu gestatten. Die Kommission will diese Bestimmung streichen, resp. die Frühlingsjagd verwin viese Bestimmung preichen, resp. die Fruhtingssago versteten. Die Gründe, welche sie bei diesem Antrage leiten, bestehen in Folgendem. Im Kanton Bern ist die Hasenjagd die Hauptjagd, und um dieser Jagd obzuliegen, dasur melden sich sährlich 800—1000 Staatsbürger. Wir haben zwar auch Liebhaber der Frühlingsjagd, ihre Jahl ist indessen nicht sehr groß und beträgt nach dem Jägerbüchlein 150—170, was samt für den Staat eine Kinnahme non Er 1000 ausmacht fomit für ben Staat eine Ginnahme von Fr. 1000 ausmacht. Durch bie Frühlingsjago wird aber die Basenjago wesentlich beeintrachtigt. Die Jager, welche im Fruhjahr auf die Schnepfenjagd geben, nehmen gewöhnlich Stellhunde mit. Berade im Marz und April, wo die Frühlingsjagd betrieben wird, haben bie Bafen Junge. Der Stellhund weiß nun nicht jum Boraus, was fein Meifter gerne schießen mochte, und wenn er einen jungen Safen oder auch eine trachtige Bafin trifft, fo find Diefe verloren, auch wenn der Jager, Der natürlich fehr gemiffen-haft ift!! (Beiterkeit) nicht schießt. Oft nehmen Die Jager, ba bie Stellhunde fehr hoch zu fteben fommen, Die Dreffur allein koftet wenigstens Fr. 100, Jagdhunde mit, die fur die Bafen noch gefährlicher find.

Wenn man baher tie Jago heben will, so muß die Fruh-lingsjagt aufgegeben werden. Damit ift gar nicht gejagt, daß wir in Butunft feine Schnepfen, fein Galmi mehr effen follen. 3m Bertft, wenn die Bugvogel nach Cuben giehen, foll es gestattet fein, fie zu ichießen. Es find namentlich die Bielerjager, welche barauf bringen, daß die Frühlingsjagd geftattet werbe; fie find allerdings mahre Jager, fie verfteben die Jago und haben Freude daran. In ten übrigen Theilen des Rantons aber legt man kein Gewicht auf die Beibehaltung der Schnepfensiagd. Dieß beweist auch die geringe Zahl der Liebhaber der Frühlingsjad, welche nur 150—170 beträgt, während wir 800—1000 andere Jäger baben. Es ist nun doch eber der Fall, daß die Interessen von 800—1000 Jägern geschützt werden, ale Diejenigen von 150-170 Jagern. Uebrigene wird bie Schnepfenjagd fehr felten auf acht maidmannische Weise betrieben.

Es fragt fich nun, ob die Abschaffung der Frühlingsjand Einnahmen des Staates schmälern wurde. 150-170 Frühlingsjäger bezahlen, das Patent zu Fr. 6 gerechnet, dem Staate eine Gebühr von Fr. 1000. Diese Ginnahme wird bahinfallen. Der Ausfall wird aber auf der andern Scite wieder eingebracht, indem in Folge der Bermehrung der hafen bie Dabl ber andern Kaer fich vermehren wird. Dieß sind bie Bahl der andern Jäger sich vermehren wird. bie Grunde, welche bie Rommiffion veranlaffen, zu beantragen,

es mochte die litt. b gestrichen werden. Wir finden im § 11 die Bestimmung, daß die Regierungs-statthalter ermächtigt seien, während der Monate Januar und Februar Bewilligungen zur Fuchsjagd in ihren Amtsbezirken zu ertheilen, jedoch nur an folche patentirte Jager, bei benen porauszusegen fei, daß fie teinen Migbrauch davon machen. Diese Bestimmung ist noch weit schädlicher als diesenige be-treffend die Frühlingsjagd. Das Ausgraben und Einfangen von Küchsen ist das ganze Jahr gestattet, ja für jeden einge-fangenen Fuchs wird sogar eine Pranie von einem Kranten bezahlt, weil eben die Fuchse bem Bewild nachstellen. Frühling follten aber die Safen nicht bloß vor ben Fuchfen,

sondern auch vor den Jägern geschütt werden, weil biefe die Fuchsjagd benügen, um Safen zu ichießen. Im Gefete von 1832 heißt es, es konnen Die Regierungestatthalter patentirten Jägern Bewilligungen für die Winterjagd auf Füchse in der geschlossenen Zeit ertheilen. Diese Bestimmung wird durch das Kreisschreiben vom 21. Januar 1835 dahin beschränkt, daß die Regierungsstatthalter solche Bewilligungen nur an Diejenigen patentirten Jager ertheilen follen, welche fie bagu fur geeignet halten; auch foll die Jago auf Fuchfe nicht mit den gewöhnlichen Jagdhunden, sondern nur mit folchen, welche hiezu eigens abgerichtet und geeignet find, betrieben werden, und zwar nur in Begleitung eines Jagdauffehers. Ware biefe Bestimmung vollzogen worden, so mare seither vom 1. Januar bis Ende Februar tein Juchs in regelmäßiger Jago getöbtet worden; denn wir haben noch gar feine Sunde, welche auf

die Fuchsjagd breffirt find.

Wird nun die fragliche Bestimmung des § 11 ange= nommen, mas wird dann gefchehen? Man wird eben Die Fuchsjagd nicht anders betreiben konnen als mit Hunden. Wenn aber ber hund, ber am Gingang bes Walbes losge= laffen wird, auf eine Safenfahrte ftoft, fo wird er eher diefer nachgeben als einen Fuchs verfolgen, und es wird baher wiesder die Safenjagd eingeführt. Wenigstens wird der Jäger in Berfuchung geführt und Diefer Berfuchung nicht immer wider= stehen können. Wenn er dieß aber auch kann, so wird es doch hie und da einen Jäger geben, der den Schwanz des Fuchses nicht fieht und glaubt, er schieße auf einen Safen. (Beiterkeit.) Bwar wenn er heimfebrt, da hangt der Fuchsichwang aus ber Baibtasche heraus, giebt man jedoch daran, so fommt ber Schwanz allein, ein Fuchs aber kommt nicht zum Borichein! (Beiterkeit.) Wenn übrigens die Fuchsjagd vom 1. Oftober bis 15. Dezember gestattet ift, so genügt bieß sicher. Ich weiß zwar wohl, daß ein Fuchs mehr werth ist als ein hase; benn ein Fuchspelz gilt wenigstens Fr. 6—7. Die Profitjager ja= gen baber lieber Fuchse, es scheint mir aber genügent, wenn fie beinahe brei Monate lang ber Fuchsjagt obliegen konnen.

Bollen Sie aber bem Jager geftatten, in ben Monaten Januar und Februar auf die Fuchsjagd zu gehen, bann möchte ich die Bedingung baran knupfen, "daß die Jager zur Mit= "nahme eines Jagdauffehers auf ihre Koften verpflichtet feien." Sind die Fuchsjäger von einem Jagdauffeher begleitet, so ift man boch ficher, daß fie nicht freveln. Der Regierungerath schlägt vor, es follen die Regierungestatthalter ermächtigt werben, in ihren Bezirken die Fuchsjagd im Januar und Februar zu gestatten. Was wird die Folge der Aufnahme einer der-artigen Bestimmung sein? In dem einen Bezirke wird der Regierungsstatthalter die Fuchsjagd gestatten, in dem benachbarten aber wird er fagen, fie tonne nicht gestattet werden, ba das Gewild gehegt werden muffe. Wollen Gie ein Gefes erlaffen, welches nicht auf bem Grundfate ber Gleichheit beruht? Es wird ferner vorgeschlagen, es burfen bie Bewillis gungen gur Fuchsjagd nur an folde patentirte Jager ertheilt merben, bei benen vorauszusegen fei, baß fie feinen Digbrauch bavon Die Ertheilung ber Bewilligungen mare alfo rein machen. der Willfür der Regierungsstatthalter anheimgestellt, und diese wurden sicher oft sehr in Berlegenheit kommen, wenn sie entscheiden sollten, welche Jäger Garantie bieten, daß sie keine Hasen schießen werden.

Der Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat vorgefchlagen, es fei der Regierungsrath zu ermächtigen, die Frühlingsjagd auf Zugvögel vom 5 Marz bis 15. April ausnahmsweise in einzelnen Bezirken zu gestatten, wenn zwei Drittheile ber patentirten Jäger bes betreffenden Bezirkes bieß vor dem 1. Februar verlangen. Da würde bann herr Dr. so und so eine Jägerversammlung veranstalten und die Frage anregen, ob man ein solches Gesuch stellen wolle. Da wur-ben sich die zwei Drittheile finden und die Frühlingsjagd be-willigt werden. In einem andern Amtsbezirke bagegen, wo vielleicht nur ein oder zwei Jager Liebhaber ber Frühlingsjagd find, murbe biefe nicht gestattet werden. Alfo auch ba wieder Ungleichheit und Willfur Seitens der Regierungsbe-hörden. Der Staatsburger foll wiffen, mas er fur Rechte hat. Ich stelle daber im Ramen der Kommission den Antrag, es seien die litt. b, sowie das zweitlette Alinea fallen zu laffen, für ben Fall aber, daß man die Fuchsjagd im Januar und Februar beibehalten will, seien die Jager zu verpflichten, fich auf eigene Roften von einem Jagdauffeher begleiten zu laffen.

Egger, Bektor. Es ift jedenfalls eine fehr schwierige Cache, Die Jagdzeit fo zu bestimmen, bag fie allen Leuten recht ift. Der Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat uns gesagt, es geben die Grograthetommiffion und der Jagerverein in ihren Ansichten auseinander, erstere wolle die Frühlingsjagd aufheben, letterer dagegen fie beibehalten. Ich glaube aber, es fei der Jagerverein hier nicht maßgebend; benn die Jäger wollen ein Gejet für sich, um ihrem Bergnügen nachzuleben, mährend wir die Interessen des ganzen gandes im Auge behalten muffen. Ich hatte auch noch manchen Wunsch, wenn es bloß auf meine Person ankane, allein ich muß mich eben auch unterordnen und dem Ganzen fügen.

Der § 11 fagt in litt, a, die offene Jagdzeit auf Bemfen und Tedergewild werde festgejest vom 1. September bis 30. No= vember. Hierin liegt ein gewiffer Widerspruch. 3ch bin ein= verstanden, daß die Jagd auf Gemsen und Federgewild am 1. September eröffnet werde, allein ich halte est nicht für richtig, die Jagd auf Federgewild am 30. November zu schließen, sondern mochte fie so lang dauern laffen wie die Bafenjagd, nämlich bis jum 31. Dezember. Ich beantrage eine Menderung in diesem Sinne und zwar schlage ich folgende Redaktion vor: "Die offene Jagdzeit wird festgesett, wie folgt:
"a. auf Gemsen und Murmelthiere vom 1. September bis

"15. Oftober;

"b. auf Federgewild vom 1. September und auf alle üb= "rigen Gewildarten vom 1. Oftober bis 31. Dezember." In andern Rantonen ift man zu der Ginficht gekommen,

baß, wenn die Gemsjagd nicht beschränft wird, die Gemsen bald verschwinden werden, wie es mit den Steinbocken geichehen ift. Die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubunden . haben zusammen ein Konfordat abgeschloffen, um die Gemsjagd zu beschränken. Selbst Graubunden, in welchem die Gemsjagd so schwierig ist, daß man glauben sollte, es werde da nie Mangel an Gemsen eintreten, hat die Nothwendigkeit gefühlt, die Jagdzeit auf 6-7 Wochen zu beschwenden. Das Konkordat seht nämlich die Jagdzeit auf flacken. Bemfen vom 1. September bis 15. Ottober feft, weil von letterm Zeitpunkte an die Gemfen trachtig find. (Der Redner verliest die bezügliche Bestimmung des Konkordats.) Nehmen wir nun an, die neue Bundesverfaffung werde angenommen; bann ift der Bund berechtigt, fchugende Bestimmungen über die Jagd aufzustellen. Da aber bereits 4 Kantone in einem Konfordat den Schluß der Jagdzeit auf Gemsen auf den 15. Oftober festgesett haben, fo mird sicher die Gidgenoffen= schaft diesen Termin auf die gange Schweiz ausdehnen. glaube, auch dieß fei ein Grund fur une, die Jagdzeit auf Bemfen vom 1. September auf 15. Oftober festzusegen.

Fur bas Federgewild mochte ich bie Jagdzeit vom 1. Sep= tember bis zum 31. Dezember und fur alle übrigen Gewildarten vom 1. Oftober ebenfalls bis jum 31. Dezember bauern laffen. Anfänglich hatte man ben Endtermin ber hafenjagt auf ben 1. Dezember festgesett, die Kommission beschloß aber, ihn bis auf ben 15. Dezember zu verlangern. Damit war ich nicht einverstanden, sondern ich wollte ihn auf den 31. Dezember festfegen. Bor bem Noujahr fallt in der Regel Schnee, und wenn nun die Jagd am 15. Dezember gefchloffen murde, fo wurde den Schleichjägern Thur und Thor geoffnet, und fie wurden dann nehmen, was noch da ift. In der ganzen Schweiz haben wir übrigens nur einen einzigen Kanton, der die Jagd so fruh schließt, nämlich Freiburg. Auf das Neujahr fucht etwa Jedermann ein Baschen zu erhalten, und wenn eine Familie sich auch das ganze Jahr hindurch nichts erlaubt, fo will fie boch am Renjahr einen Safen haben.

Was die Frühlingsjagd betrifft, fo unterftuge ich Alles, was ber herr Berichterftatter ber Kommiffion hierüber gefagt hat. In einem Gutachten über bas Jagdmefen in ber Schweiz heißt es: (Der Redner verließt eine langere Stelle aus diefem Gutachten.) 3ch unterftupe vollständig, was hier gesagt ift. Auch mit ber Streichung ber Bestimmung betreffend die Fuchsjagd bin ich einverstanden. Die vom herrn Berichterstatter ber Kom= mission hiefur angebrachten Grunde find burchaus ftichhaltig. 3ch fuge noch bei, bag ber § 6 bas Ausgraben und Gin-fangen von Fuchfen ohne Jagdmaffen in ber gefchloffenen Jagdzeit Jedermann gestattet und bestimmt, daß für jeden eingefangenen Fuchs eine Pramie von einem Franken bezahlt werden soll. Diefer Artikel ist zwar an die Regierung zu= rudgewiesen worden, ich hoffe indeffen, er werde angenommen werden. In Diesem Falle aber ift es nicht mehr nothwendig, im Januar und Februar die Fuchsjagd zu gestatten.

v. Groß. herr Moschard hat nicht gang im Sinne ber Kommission Bericht erstattet; benn biese wollte die Jogd auf Fuchse gestatten. Meine perfonliche Anficht geht babin, es solle die Fuchsjagd nur im Januar erlaubt werden, und zwar bloß benjenigen Jägern, welche nach § 28 ein Hand= gelübde abgelegt haben. Ich stelle den Antrag, es sei daszweite Alinea in diesem Sinne abzuändern.

Lehmann = Cunier. Der herr Berichterftatter bes Regierungsrathes schlägt vor, es solle biefe Behörde ermächtigt werden, Bewilligungen fur die Frühlingsjagd zu ertheilen. Ich glaube, man solle diesem Antrage beistimmen; denn diese Kompetenz geht wirklich nicht zu weit. Die gegen die Früh-lingsjagd angeführten Gründe sind nicht stichhaltig genug, um diese Jagd zu verbieren. Weie bereits vom Herrn Berichterstatter Des Regierungsrathes angeführt wurde, besteht die Früblingsjagd in allen angrenzenden Kantonen. Sie aufzuheben, läge weder im Interesse des Staates, noch in demjenigen der Jäger. Ich würde dann den Antrag stellen, die Patente für die Krühlingsjagd von Fr. 6. 40 auf Fr. 15 zu erhöhen. Der Herrichterstatter des Regierungsrathes hat letten Mittwoch bemerkt, er murbe dassenige Syftem unterftugen, welches bem Staate am Meisten einbringt. Bollen Sie nun hier eine Ginnahme bes Staates ftreichen? Sie fennen bas Sprichwort: Die Zugvögel muß man rupfen. Wenn fie nicht hier gerupft werden, so werden fie anderemo gerupft. Herr Moschard hat uns ganz richtig gesagt, im Kanton Bern sei die Hauptjagd die Hasenigge. Das hat er selbst bewiesen, indem er 22 hasen geschossen hat, während nach seiner Berechnung auf den Jäger sonst bloß 2 hasen kommen. Wir haben aber Jäger, welche am meisten Bersonsen an der Stager auch mir sollen guch gnugen an der Schnepfenjagd finden, und wir follen auch biefen es möglich machen, fich biefem Bergnugen binzugeben. Was die Fuchsjagd nach dem Neujahr betrifft, fo

fann ich nicht begreifen, warum man fie abschaffen will. Berr Moschard hat gesagt, wenn die Jager auf die Fuchsjagd geben, so konnen sie fich nicht enthalten, Sasen zu schießen. Er geht alfo von bem Grundfate aus, wir Jager feien Frevler. 3ch gebe allerdings zu, daß hin und wieder ein Safe geschoffen wird, es ift dieß aber ein viel kleineres Uebel, als wenn die Fuchsjagd unterfagt und tein Buchs geschoffen wird; benn die Füchse vertilgen eine Menge Hafen. Man wendet ein, der S 6 gestatte das Ausgraben der Füchse. Im Gebirge ist das Ausgraben aber nicht möglich, dort muß der Fuchs gesjagt werden; denn man kann nicht in seine Höhle eindringen. herr Mofchard hat uns mit lebhaften Farben gefchildert, wie ber Jager Safen jage, allein einen Fuchsschwang mitnehme

und dann diesen auf der Heimkehr aus seiner Waidtasche heraushängen lassen, um die Leute glauben zu machen, er habe einen Fuchs geschossen. Herr Moschard hat dieß mit solcher innerer Ueberzeugung dargestellt, daß sich mir der Glaube aufdrängte, als ob er selbst bei einer solchen Jagd gewesen sei. (Heiterkeit.) Herr Moschard geht noch weiter und sagt, man musse den Jäger bevogten und ihn von einem Jagdausseher begleiten lassen. Ich hoffe, Sie werden einen solchen Antrag nicht annehmen. Ich unterstütze den Antrag der Regierung, eventuell beantrage ich, die Bestimmung über die Frühlingsjagd dahin abzuändern, daß der Regierungsrath zur ausnahmsweisen Bewilligung dieser gegen Entrichtung einer Vatentzebühr von Fr. 15 zu ermächtigen sei.

Keller. Bisher wurde die Gemsjagd am 1. Oftober eröffnet. Nun wird vorgeschlagen, sie einen Monat früher, am 1. September zu eröffnen. Zu dieser Zeit sind aber noch die Schase auf dem Alpen, und wenn ein Gemshund in eine Schase auf dem Alpen, und wenn ein Gemshund in eine Schaseerde eindringen würde, so könnte dies unter Umständen verderbliche Volgen haben. Ich stelle daber den Antrag, es sei der Gebrauch von Hunden auf der Gems- und Murmelsthierjagd im September zu untersagen. Im Weitern beantrage ich, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, in späten Jahren die Eröffnung der Jagd auf Federgewild auf den 15. September zu verschieben. Ferner möchte ich den Schluß der Jagdzeit auf den 31. Dezember sessenden die Ernte sehr spätist. Da sollte man doch den Landwirth schügen und eine Bestimmung im Sinne meines Antrages aufnehmen, wie sie auch im bisherigen Gesetze enthalten war. Uebrigens ist das Gewild Ansangs September theilweise noch ganz klein und werthlos. Sodann gebe ich zu bedenken, daß der arme Landwirth Ansangs Dezember nicht Zeit sindet, auf die Jagd zu gehen, während ihm dieß Ende Dezember eher möglich ist. Das Gesetz muß dem Wolfe zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, und wenn man will, daß es angenommen werde, so muß man nicht Bestimmungen aufnehmen, welche das Bolk vor den Kopf stoßen. Man hat letzten Mittwoch gesagt, man wolle nicht aristokratisch sein solgehen. Auch bei diesem Artikel soll man von diesem Grundsagen stellen. Auch bei diesem Artikel soll man von diesem Grundsagen stellen.

Schori möchte ebenfalls schützende Bestimmungen für den Landwirth aufnehmen und ihn vor Schaden bewahren. Die Bestimmung des Entwurses, daß die Jäger für jeden Schaden, den sie in der Ausübung der Jagd verursachen, verantwortlich seien, genüge nicht; denn gar oft kenne der Landwirth den Jäger nicht und es könne ihm nicht zugemuthet werden, für jeden Acker einen Feldhüter anzustellen. Der Redner beantragt, die Jagdzeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember festzusetzen.

Brunner, in Meiringen. Der § 11 ift einer ber wichtigsten Paragraphen bes ganzen Gesetes. Ich erkläre von vornherein, daß ich den Anträgen des Herrn Egger durchaus beipflichte und sie dem Großen Rathe zur Annahme empfehle. Warum erlassen wir ein neues Jagdgeset? Wir haben schon beim Beginne der Berathung des Entwurfes vernommen, daß dewild im Kanton Bern bedeutend abgenommen bat, und daß es durchaus nothwendig ift, schützende Bestimmungen für die Jagd aufzustellen. Diesem Grundsate getreu, sollen wir Maßregeln treffen, welche dem Zweck wirklich entsprechen. Welches sind die Gründe, welche die Abnahme des Gewildes berbeigeführt haben? In erster Linie ist zu bemerken, daß die sog. Professionssäger durch daß gegenwärtige Gesetz zu wenig eingeschränkt werden. Sie vernichten ohne Schonung und ohne Barmherzigkeit alles Gewild. Ein weiterer Uebelftand besteht darin, daß nach dem Neujahr die Fuchsjagd ges

stattet ist. Eine der nachtheiligsten Bestimmungen des bisherigen Gesches ist die, welche die Regierungsstatthalter ermächtigt, nach der geschlossenen Jagdzeit Bewilligungen für
die Fuchsjagd zu ertheilen. Damit sind die größten Mißbräuche getrieben worden. War irgendwo ein Häschen übrig
geblieben, so wurde es ein Opfer der privilegirten Fuchsjäger.
Nun will man diese Bestimmung auch wieder in das neue
Gesch aufnehmen. Dazu kann ich nicht hand bieten; lieber
möchte ich die Jagdzeit gerade um zwei Monate verlängern.

Ein weiterer Uebelstand bestand bisher darin, daß die Jagdhunde während der geschlossenen Jagdzeit frei umher laufen konnten. Diesem Uebelstande soll nun durch die Borslage abgeholsen werden. Bisher waren die Jagdausseher geswöhnlich auch Jagdsrevler. Sie reichten keine Anzeigen ein, weil sie keine Berleiderantheile erhielten, indem die Bußenminima zu gering waren. Ich hosse, man werde nun die Bußenminima erhöhen, so daß der Berleider ein Interesse hat, den Fredler anzuzeigen. Früher hatte man noch Schußgelder für die Ersegung von Füchsen, gefährlichen Raubvögeln zc. Die Rezgierung verwendete den Ertrag der Batentgebühren jeweilen größtentheils zur Acuffnung des Gewildes, jeht aber wird die Sache siskalisch. Ich erinnere mich, daß im Jahre 1848 von einem Mitgliede des Großen Rathes bei der Büdgetberathung der Antrag gestellt wurde, den Ansaß für Schußgelder zu streichen. Der Große Rath hat diesen Antrag zum Beschluß erhoben. Sine Gesegesbestimmung aber wurde darüber nie erslassen. So verschwand der Ansaß aus dem Büdget, das Ausgraben von Füchsen, das Erlegen von gesährlichen Raubvögeln wurde nicht mehr belohnt, in Folge dessen dies Thiere sich so sehr vermehrten, daß sie wesentlich zur Abnahme des Gewildes beitrugen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Egger an.

Dberli. Es scheint mir, es sei kein triftiger Grund vorhanden, die Jagdzeit auf Gemsen früher zu eröffnen, als auf die übrigen Gewildarten. Dagegen spricht auch der Umstand, daß die Berge im September noch mit Schasen besetzt sind. Wenn nun ein Hund in eine Schasheerde eindringt, so kann dieß an Orten, wo große Abgründe sich befinden, bedeutenden Schaden verursachen. Allerdings ist der Jäger für allen Schaden verantwortlich, wer will aber da kontrosliren?

Auch auf Federgewild will man die Jagd einen Monat früher eröffnen, aber auch dafür erblicke ich keinen genügenzen Grund. In unferer Gegend sind nebst den Gemsen auch die Anerhähne eine Zierde der Berge. Eine Auerhenne brütet jährlich zwei bis drei Male, und es läßt sich daher leicht denken, wie groß die letzten Jungen am 1. September sind. Ich selbst habe gesehen, wie herren aus dem Centrum unseres Kantons eine ganze Brut junger Auerhähne vernichteten. Diese herren fanden noch ein Bergnügen daran, die armen kleinen Thierchen zusammenzuschießen.

Ich möchte nun den Antrag stellen, die Jagdzeit vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember festzusehen, für die Gemsen jedoch möchte ich sie bereits am 15. November schließen. Man hat gesagt, es habe der Landmann nicht Gelegenheit, zu jagen, wenn die Jagd am 15. Dezember geschlossen werde. Dem frage ich nichts nach. Wer jagen will, soll sich danach einrichten oder dann zu Hause bleiben. Was die Zugwögel betrifft, so halte ich es nicht für nothwendig, in Bezug auf dieselben eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Ich möchte daher die litt. b. streichen. Gbenso möchte ich die Bestimmung betreffend die Fuchsjagd weglassen. Werden keine Bewillizungen für die Fuchsjagd nach dem Neujahr ertheilt, so weiß der Jagdausseher, woran er ist, wenn er nach dem Neujahr Jemanden mit einem Gewehre im Walde sieht. Werden aber Bewilligungen ertheilt für die Fuchsjagd, so wird die Polizei viel schwieriger zu handhaben sein.

Egger, Hettor. Ich möchte sehr vor dem Antrage des Herrn Lehmann warnen, welcher die Regierung ermächtigen will, ausnahmsweise Bewilligungen zur Frühlingsjagd gegen die Entrichtung einer Patentgebühr von Fr. 15 zu ertheilen. Man soll alle Landestheile gleich behandeln. Wenn im Seezland die Frühlingsjagd gestattet ist, so soll sie auch in den übrigen Theilen des Kantons gestattet sein und umgekehrt. Herrn Oberli möchte ich nur bemerken, daß die Gemsen zur Zeit, da er die Jagd auf dieselben gestatten möchte, trächtig sind. Was den Gebrauch von Hunden auf der Gemsjagd bestrifft, so möchte ich denselben ganz verbieten.

Friedli. Ich bin so frei, einen Mittelantrag zu stellen. Auch ich bin der Ansicht, es sollte die Jagd mit Rücksicht auf die Landwirthsichaft und weil soust viel Zeit versäumt wird, nicht schon am 1. Oktober geöffnet werden. Ich trage daher darauf an, die Jagd auf den zweiten Montag im Oktober zu eröffnen und sie am 24. Dezember zu schließen. Es ist offenbar für die Jäger unangenehm, wenn sie Mitte Dezember, gerade in der besten Zeit, aufhören müssen zu jagen. Ich hätte am Ende auch nichts dagegen, die Jagdzeit bis zum 31. Dezember auszudehnen, indessen ist zu bemerken, daß in der Woche zwischen Weihnacht und Neusahr, wo auf dem Lande wenig gearbeitet wird, Jedermann sich der Jagd hinsgeben und Alles zusammengeschossen werden würde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist gesagt worden, man solle auch schützende Bestimmungen für den Landwirth aufnehmen. Auch in der Kommission ist davon gesprochen worden. Sobald man indessen auerkennt, daß die Jagd ein Regal des Staates sei, so muß man auch zuzeben, daß das Eigenthum jedes Einzelnen etwas beschränkt wird. Dieß ist ja der Fall bei allen Regalien, so z. B. auch beim Bergbauregal. Da kann der Staat auch auf dem Eigenthum bes Bürgers graben, Wege anlegen zc. Man glaubte daher, es solle einsach die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Jäger für seden Schaden, den sie in der Ausübung der Jagd verursachen, verantwortlich seien. Herr Schori hat besmerkt, der Landwirth könne nicht zu sedem Acker einen Feldsbüter stellen. Ich gebe dieß allerdings zu. Indessen ist dem Landwirthe in der angeführten Bestimmung immerhin ein Schutz gewährt Schiebt man mit Mücksicht auf die Landwirthschaft die Eröffnung der Jagd weit hinaus, dann ist die Jagd von keiner Bedeutung mehr, und es würde die Bahl der Jäger beträchtlich abnehmen.

Nun noch ein Wort an Herrn Lehmann. Ich glaubte, im Großen Rathe von Bern durfe man bei der Berathung eines Strafgesets von den verschiedenen Vergehen sprechen, man durfe, wenn es sich um Diebstahl und Unterschlagung handelt, sagen, was Diebstahl, was Unterschlagung ist. Dazüber sind Sie sicher mit mir einig. Bei der Berathung eines Jagdgesetzes wird man daher auch sagen durfen, was für Vergehen begangen werden und wie listig die Jäger bei ihren Freveln manchmal zu Werfe gehen, ohne daß man den Vorwurf verdient, es scheine, man habe die Bergehen selbst bezgangen. Wenn ich im Großen Rathe von Bern zur Unterstügung meiner Anträge angeführt habe, daß ich in meiner Stellung als Richter und als Staatsanwalt (ich war 4 Jahre Gerichtspräsident und 12 Jahre Staatsanwalt) die Erfahrung gemacht habe, auf der Jagd werden diese und jene Bergehen begangen, so protestire ich dagegen, wenn man mir vorwirft, ich selbst sei der Frevler. Ich könnte auch von einem Frevler reden. Ich kenne einen Fall, wo ein Reh geschossen wurde, das man mit Pomp in die betressende Stadt brachte, worauf dann ein famoser Champagnerschmaus folgte. Wenn ich dieß erwähne, so wird man mir nicht den Borwurf machen wollen, ich selbst sei dabei gewesen.

Lehmann= Cunier. Herr Moschard wirft mir vor, ich habe gesagt, er selbst habe gefrevelt. Dieß ist unrichtig. Ich habe bloß gesagt, herr Moschard habe mit solcher innerer Ueberzeugung gesprochen, daß man glauben konnte, er habe selbst eine solche Jagd gesehen

Lindt, Rudolf. Dieß ist nicht wahr, Sie haben sich gang anders ausgedrückt!

Berr Brafident. Ich erfuche Berrn Lindt, Berrn Lehmann ausreden zu laffen.

Lehmann= Cunier. Herr Moschard hat von einer Rebjagd und einem Champagnerschmaus gesprochen. Ich ereflare einfach, daß ich davon gar feine Kenntniß habe.

Dberli. Herr Egger hat bemerkt, die Gemsen seien in der betreffenden Zeit trächtig. Wenn die Gemsen trächtig sind, so sind sie rudelweise bei einander und auch viel weniger ausmerksam. Diesen Umstand könnten sich viele Jäger zu Angen machen. Uebrigens glaube ich, es komme ziemlich ins Gleiche hinaus, ob man eine Gemse schießt, bevor sie trächtig wird, oder 2-3 Wochen nachber. Was den Schluß der Jagdzeit betrifft, so möchte ich denselben, wie gesagt, auf den 15. Dezember festsegen, mit Ausnahme der Jagd auf Gemsen. Wenn Schnee gefallen ift, so kann Jedermann einer Hasens spur folgen. Schließen wir daher die Jagdzeit nicht bereits am 15. Dezember, so werden wir nie dazu gelangen, daß sich das Gewild erheblich vermehrt.

Reller. Ich bemerke Herrn Oberli gegenüber, baß ich nicht bloß bie Landwirthe im Auge babe, fondern auch bie Jäger. Daber habe ich auch einen Mittelantrag gestellt.

Der Herr Präsident geht nun, da Niemand mehr das Wort verlangt, zur Abstimmung über; vorher aber theilt er die gefallenen Anträge mit und zwar, der beffern llebersichtlichkeit wegen, in nachstehender Reihenfolge:

Antrage ju litt. a:

- 1) bas Wort "Federgewild" ju ftreichen und bagegen zu fegen. "Murmelthiere;"
- 2) den Schlußtermin auf den 15. Oftober zu ftellen;
- 3) ben Regierungsrath zu ermächtigen, in späten Jahren die Jagd auf Gemjen und Murmelthiere vom 15. September bis 31. Dezember zu bewilligen;
- 4) die Jagdzeit auf Gemsen und Murmelthiere vom 1. Oftober bis 15. Dezember dauern zu laffen;
- 5) den Gebrauch von Hunden auf der Gemes und Murmelsthierjagd im September zu untersagen;
- 6) überhaupt jeden Gebrauch von hunden auf der Gems- und Murmelthierjagd zu untersagen;

Antrage ju litt. b:

- 7) die Frühlingsjagd auf Zugvögel nicht zu gestatten;
- 8) ben Regierungsrath zur ausnahmsweisen Bewilligung ber Frühlingsjagd gegen Entrichtung einer Patentgebühr von Fr. 15 zu ermächtigen ;

Anträge zu litt. c:

- 9) nach bem Borte "auf" einzuschalten: "Geflügel und;"
- 10) bie Eröffnung ber Jagb festzuseben: a. auf Federgewild :

a. auf den 1. September; β. auf den 1. Oftober, wie fur das übrige Gewild;

b. auf das Feder= und übrige Gewild :

a. auf ben zweiten Montag im Oftober; 3. auf ben 15. Oftober;

11) ben Schluß ber Jagd festzuseten: a. auf ben 24. Dezember; b. auf ben 31. Dezember;

Antrage jum zweiten Alinea :

- 12) die Fuchsjagd den Jägern blog bann zu gestatten, wenn fte auf ihre Roften einen Jagdauffeher mitzunehmen fich verpflichten;
- 13) bie Fuchsjagt auf bie im § 28 bezeichneten Jager und auf die Dauer bes Monats Januar zu beschranten;
- 14) die Fuchsjagd nach bem Schluffe ber ordentlichen Jagd= zeit gang zu unterfagen.

Abstimmung.

Meber die Antrage gu litt. a.

1)		
	gewild"	Minderheit.
	Fur ben in ber vorftebenben Bufammen=	
	ftellung unter Biff. 1 angeführten Untrag	Mehrheit.
2)	Fur die Eröffnung ber Jagd auf ben	
	1. September nach dem Entwurf .	Mehrheit.
3)	Für den Schluß der Jagd auf den 15. Df=	,
		222 4 4 1.
	tober	Mehrheit.
	Auf den 30. November nach dem Entwurf	Mehrheit. Minderheit.
4)	Auf den 30. November nach dem Entwurf Für den Antrag 3	
4) 5)	Auf den 30. November nach dem Entwurf Für den Antrag 3	Minderheit. Minderheit.
5)	Auf den 30. November nach dem Entwurf Für den Antrag 3 Eventuell für den Antrag 6	Minderheit. Minderheit. Mehrheit.
5)	Auf den 30. November nach dem Entwurf Für den Antrag 3 Eventuell für den Antrag 6 Kür den Antrag 6	Minderheit. Minderheit. Mehrheit. Minderheit.
5)	Auf den 30. November nach dem Entwurf Für den Antrag 3 Eventuell für den Antrag 6	Minderheit. Minderheit. Mehrheit.

Neber die Antrage zu litt. b.

	Eventuell für die Redaktion des Entwi	ırfes	Minderheit.
03	Für den Antrag 8	•	Mehrheit.
8)	Fur den Antrag 8	•	Minderheit.
	" Streichung ber litt. b	•	Mehrheit.

Heber die Antrage gu litt. c.

9)	Für Geflügel und anderes Gewild einen	
-	Unterschied in ber Eröffnungszeit ber Jagb	
	eintreten zu laffen 41	Stimmen.
	Reinen folden Unterschied zu machen nach	
	Antrag 9 52	Stimmen.
	Damit fallen bie Antrage sub 10, a,	

a und & dahin. 10) Für Eröffnung ber Jagd auf ben 1. Okto-ber nach bem Entwurfe 42 Stimmen. Für einen spätern Beitpunkt

11) Fur Eröffnung auf den zweiten Montag im Oftober Für einen fpatern Beitpunkt Minderheit. 12) Für den Schluß der Jagdzeit auf den 15. Dezember nach dem Entwurfe . 38 Stimmen. Für einen spätern Beitpunkt Mehrheit.

13) Fur den Schluß auf den 24. Dezember " 31. Dezember

Mehrheit. Minderheit.

Ueber die Antrage jum zweiten Alinea.

	Eventuell	für	ben	Antrag	. ~			Mehrheit.
15)	<i>~</i> "	"	" .	"	13	•	•	32 Stimmen.
	Dagegen	•	. •		•	•		Mehrheit.

16) Definitiv für den Antrag 12 Minderheit. Für Streichung bes zweiten Alineas Gr. Mehrheit.

Der § 11 ist bemnach in folgender Fassung aus der Ab= ftimmung hervorgegangen :

Die offene Jagdzeit wird festgesept, wie folgt:

a. auf Gemsen und Murmelthiere vom 1. herbstmonat bis 15. Weinmonat, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen; b. auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat.

Un Sonn- und Festtagen ift bie Jagd verboten.

§ 12.

Das Legen von Gift, Drahtschnuren, Fallen und Schlingen, sowie das Gewehrrichten und Gewildlauern bei Racht ift Jeder= mann verboten; ebenso ift bas Auflesen junger Rebe, Gemsen ober hafen, sowie bas Ausnehmen ber Gier und Bruten von Jagdgeflügel unterfagt.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von Fr. 30

bis 50 beftraft.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 12-15 handeln von den Bugen und ich ftelle daber den An= trag, fie in den Abschnitt der Strafbestimmungen einzureihen.

Liechti, im Rüegsauschachen. Ich bin mit dem § 12 nicht ganz einverstanden. Im Winter machen die Hasen den Baumschulen, sowie den Halben, auf denen der Schnee frühe schmilzt, häusig Besuche und richten oft großen Schaden an. Es scheint mir nun, der § 12 stehe im Widerspruche mit dem § 8, welcher bestimmt, daß es dem Grundeigenthümer erlaubt sein soll, innert der Marchen seiner Guter alles Gewild zu erlegen, durch welches seinen Gutern Schaden zugefügt wird. Dieser Bestimmung entgegen verbietet nun der § 12 Jedermann das Gewildlauern bei Nacht. Um diesen Widerspruch zu heben, stelle ich den Antrag, nach dem Worte "verboten" einzuschalten: "Ausnahmsweise kann das Gewildlauern, gestützt "auf § 8, vom Regierungsrathe bewilligt werden." Liechti, im Ruegsauschachen. Ich bin mit bem § 12 "auf § 8, vom Regierungsrathe bewilligt werben."

Herr Prafident. Was den Antrag des Herrn Be-richterstatters des Regierungsrathes betrifft, so glaube ich auch, es fei ber Fall, die Strafandrohungen in den Abschnitt ber Strafbestimmungen aufzunehmen. Bas dagegen die Bezeich= nung ber strafbaren Handlung betrifft, so glaube ich, es sei am paffenbften, fie bier zu belaffen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erflart fich hiemit einverftanden.

Müller, in Hofmpl. Auch ich halte bafur, es bestehe zwischen ben §§ 8 und 12 ein Widerspruch und stelle baber ben Antrag, ben § 12 zu ftreichen.

herr Berichterstatter ber Kommission. Wenn ich mich nicht irre, so wurde ber § 8 zu besserer Redaktion an ben Regierungsrath zurückgewiesen. Ich beantrage daher, es sei auch der § 12 an den Regierungsrath zurückzuweisen, um ihn mit dem § 8 in Uebereinstimmung zu bringen.

Müller, in hofmyl, erklart fich damit einverftanden.

Brunner, in Meiringen. Ich halte die Rückweisung bes § 12 nicht für nothwendig. Der § 8 handelt von der eigentlichen Jagd und gestattet dem Grundeigenthümer, innert den Marchen seiner Güter das Gewild in der Weise zu erslegen, wie der Jäger. Nach § 12 ist es aber dem Grundseigenthümer nicht erlaubt, Schlingen zu legen u. s. w. Der Grundeigenthümer soll zum Schute seines Eigenthums nicht mehr Rechte erhalten, als der Jäger hat.

Liechti, in Rüegsauschachen. Der § 12 verbietet nicht bloß bas Schlingenlegen und Gewehrrichten, sondern auch das Gewildlauern. Ich glaube, man sollte letteres dem Grundeigenthumer gestatten. Ich ziehe übrigens meinen Antrag zuruck und schließe mich demjenigen des Herrn Berichterstatters der Kommission an.

Keller. Ich mache barauf aufmerksam, baß im § 12 auch bas Gewehrrichten verboten ift. Ich glaube, dieses Bersbot solle beibehalten werden; denn durch das Gewehrrichten entsteht oft großes Unglück. Ich kenne ein Beispiel, daß das burch ein Mensch beinahe erschoffen worden ware. Ich möchte daher den § 12 beibehalten.

Friedli. Ich bemerke Herrn Brunner gegenüber, daß ber § 12 auch das Ausnehmen der Gier und Bruten von Jagdgeflügel unterfagt. Dieses Berbot ist nicht auf die Jäger berechnet; denn in der Jahreszeit, wo gejagt werden kann, finden sich keine Gier mehr. Ich stimme für die Rückweisung des § 12.

Abstimmung.

Für die Rudweisung des § 12 an den Regierungsrath Mehrheit.

§ 13.

Bu seiner allfälligen Rechtfertigung soll ber Jäger sein Batent ober seine Bewilligung auf ber Jagd bei sich tragen und auf Berlangen eines Jägers ober Jagdpolizeiangestellten vorweisen. Thut er dieß nicht, so soll er zu einer Buße von Fr. 2 bis 5 verfällt werden.

herr Berichterft atter bes Regierungsrathes. Diefe Bestimmung war bereits im bisherigen Gesete enthalten.

Der § 13 wird ohne Ginsprache genehmigt.

§ 14.

Es ift bem Jager bei einer Buße von Fr. 10 bis 30

untersagt, Leute, die kein Batent oder keine Jagdbewilligung besithen, als Treiber oder Jagdgehülfen zu verwenden.

Unverändert genehmigt.

§ 15.

Der Jäger, der in einem Bannbezirke jagt, oder ein Banngewild verfolgt oder erlegt, foll mit einer Buße von Fr. 30 bis 80 bestraft werden.

Egger, hektor. Es kommt oft vor, daß in der Balzzeit Auerhähne geschossen werden. Dieß ist ein Akt der gemeinsten Rohheit. Dadurch wird auch die Brut zerstört; denn der Hahn muß während der Brutzeit der henne das Futter bringen. Ich stelle daher den Antrag, hier beizufügen: "Werneinen Auerhahn in der Balzzeit erlegt, soll mit einer Buße "von wenigstens Fr. 100 belegt werden."

Reller. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Egger; benn durch das Erlegen eines Auerhahns wird auch die Brut zu Grunde gerichtet.

Der § 15 wird mit bem Antrage bes herrn Egger an- genommen.

Bier bricht der Berr Prafident die Berathung ab.

Schluß ber Sigung um 121/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Berichtigung.

Seite 81 hievor, zweite Spalte, Zeile 17 von unten wurde die Schatzung best reinen Einkommens der Herren Fehr u. Comp. in Burgdorf auf Fr. 2800, statt auf Fr. 28,000, angegeben, was hiemit berichtigt wird.

Achte Sikung.

Montag, den 6. Mai 1872. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Prafidenten Rarrer.

Nach bem Namensaufrufe sind 109 Mitglieber anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anken, Anker, Bähler, Bohren, Brügger, Brunner, Rudolf; Burger, Beter; Bütigkofer, Charpić, Engel, Gabriel; Engemann, Feune, Flück, Geißbühler, Gobat, Gouvernon, Hani, Hennemann, Henzelin, Herzog, Heß, Hofer, Friedrich; Hofmann, Hossetter, Huber, Indermühle, Rlave, Knechtenhoser, Ruhn, Tehmann, Adolf; Messerli, Michel, Friedrich; Migh, Ott, Nitschard, Jakob; Rösch, Roth in Wangen, Röthlisderger, Echmid, Andreas; Schwab, Jobann; Sesser, Silli, Winzenried, Wirth; ohne Entschuldigung; die Herren, Willi, Winzenried, Wirth; ohne Entschuldigung; die Herren Althaus, Arn, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Brand, Brunner, Johann; Bühlmann, Burger, Franz; Chodat, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därenbinger, Ducommun, Egger, Kaspar; Engel, Karl; Fleury, Vister, Beiser, Kriedrich; Kuent, Geiser, Kriedrich; Kaiser, Froté, Turer, Geiser, Friedrich; Kaiser, Froté, Turer, Geiser, Friedrich; Kaiser, Kalmann, b. Känel in Narberg, v. Känel in Winder, Gurni, Imobersteg, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Nitlaus; Kalmann, b. Känel in Narberg, v. Känel in Winder, Johann; Deerli, Keter, Maister, Maister, Maister, Maister, Mauerhofer, Meyer, Michel, Chr.; Mischer, Monin, Müller, Albert; Müller, Johann; Deerli, Beter, Rüße, Friedrich, Sohann; Noberli, Beter, Rüße, Freter, Racke, Reber in Riederbipp, Rebetez, Regez, Rieder, Ritschard, Sohann; Rosselet, Roder, Rudth, Salymann, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmänli, Seiler, v. Siebenthal, Sigri, v. Sinner, Audolf; Schmänli, Seiler, Büthrich, Chr.; Wyß, Beller, Bing, Bumkehr, Bumwald, Bwahlen.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und genehmigt.

herr Ulrich Geißbuhler erflart burch Schreiben vom 8. April feinen Austritt aus bem Großen Rathe.

Der herr Prafibent theilt mit, daß herr hofftetter ihm angezeigt habe, er beharre nicht darauf, daß sein Anzug (siehe Seite 212 hievor) noch in dieser Session behandelt werde.

Tagesordnung:

Gesetzes=Entwurf

über

die Fischerei.

Fortsetzung der erften Berathung.

(Siehe Seite 181 f. hievor.)

§ 1.

Diefer Paragraph wurde an den Regierungsrath zuruckgewiesen zur Untersuchung der Frage, ob nicht noch andere als die genannten Gewässer hier aufzunehmen seien.

Der Regierung grath beantragt, es fei ber § 1 unverandert zu genehmigen.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben den § 1 des Gesebsentwurfes über die Fischerei an den Regierungsrath zurückgewiesen, um die Frage zu untersuchen, ob nicht noch andere als die genannten Gewässer den öffentlichen beizuzählen, mithin hier aufzunehmen seien. Der § 1 des Fischereigeses lautet nämlich: "In den öffentlichen Gewässern ist gedemann das Fischen mit der Angel und das Arebsen erlaubt, ausgenommen in den Schonzeiten und das Arebsen erlaubt, ausgenommen in den Schonzeiten und den amtlich bezeichneten Laichplätzen (§ 4). Diese Bestimmung sindet Anwendung auf folgende Gewässer: Brienzersee, Thunersee, Bielersee, Aare, Emme, Isis, untere und obere Zihl, Saane, Lauenenbach, Sense, Schwarzwasser, Kothachen, Zulg, kleine und große Simme, Kirrel, Kander, Suld, Kien, Engstligen, Tombach, vereinigte Lütschine, schwarze und weiße Lütschine, Reichenbach, Urbach, Gadmenwasser, Gentelbach, Birs und Dubs. In den Privatzewässers sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berrechtigt." Dieser Paragraph steht in Uebereinstimmung mit der Berordnung vom 19. Oktober 1859, welche bestimmt, welche Gewässer zu den öffentlichen gehören.

Der Staat hat fich bas Fischereiregal angeeignet und gefagt, alle Fische, welche in unfern Bemaffern leben, find berrenlos, d. h. sie gehören dem Staate, und zwar sowohl in den öffentlichen als in den Privatgewässern, mit Ausnahme gewisser Rechte, welche bereits im Privatbesitze waren. Nun aber hat der Staat nach und nach alle Fischezen in den Privatgewässern verkauft, so daß er in diesen kein Regal mehr ausüben kann und keine Berechtigung mehr hat. Man kann daher nicht sagen: wir haben Euch zwar unser Recht verkauft, allein jetzt bestimmen wir in einem Gesetze, daß Jedermann in Gurem Privateigenthum Fische fangen darf. Bon Seite der Mitglieder aus dem Jura ist gesagt worden, daß man disher in der Sorne, Alle und in einem Theil der Birs sischen durfte. Es mag dieß sein, allein eine Berechtigung dazu war nicht vorhanden. Wenn die Bestiger der Fischezenrechte nichts dagegen haben, so kann natürlich in diesen Gewässern nach wie vor gesicht werden. Jedenfalls aber darf eine solche Erlaubniß nicht im Gesetz gegeben, und es dürfen daher im S 1 keine andern als die genannten Gewässer auch diese ein Privatgewässer ist, daß aber der Staat die Fischezen der selben nicht verkauft und auch nicht verpachtet hat. Ich stelle den Antrag, es sei der § 1 unverändert beizubehalten.

Gfeller, in Wichtrach, spricht, unter hinweisung auf einen ber Gemeinde Oberwichtrach gehörenden Bach, die Erwartung aus, daß man durch das Gesetz keinen Eingriff in diejenigen Rechte thun werde, welche verkauft seien.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In allen Privatgewässern hat ber Staat die Fischezen, d. h. das Recht, welches er sich angeeignet hatte, verkauft, so daß er darüber gar nichts mehr zu beschließen hat. Wer also in diesen Privatbächen sischt, verfällt der im § 6 ausgesprochenen Buße. Der § 1 bestimmt ja ausdrücklich, daß in den Privatgewässern nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächeter zum Fischen und Krebsen berechtigt sind. Der Staat ist da noch einen Schritt weiter gegangen, indem er von denzienigen Privaten, welche titelfeste Rechte auf öffentliche Geswässer hatten, diese zurücksaufte, so daß er nun in den öffentslichen Gewässern das Fischezenrecht unumschränkt besitzt.

Friedli. In meiner Gegend hat der Staat auch Fischsezenrechte verkauft, allein nicht in allen Bachen. Man follte daher dem dritten Alinea Folgendes beifügen: "insoweit der "Staat dieselben bereits verkauft hat oder der Betreffende "darauf ein titelfestes Recht besitht."

Egger, Heftor. Es scheint mir, es walte hier ein Mißverständniß ob. Bor einigen Jahren wurde von Seite des
Staates eine Publikation erlassen, laut welcher jeder Bürger,
der ein Recht auf einen Theil eines Baches zu haben glaubte,
dieses Eigenthumsrecht zu konstatiren hakte. Auch ich besaß
ein solches Recht, welches sich auf einen Titel stützte. Denjenigen Privaten, welche ihr Eigenthumsrecht konstatiren kointen, wurde das betreffende Gewässer zuerkannt, die übrigen
dagegen zog der Staat an sich und verkaufte sie. Was nun,
gestützt auf Titel, Privateigenthum ist, kommt hier nicht in Frage, und zwar nicht nur dei Privatgewässern, sondern auch
bei öffentlichen Gewässern. So besitzt z. B. die Familie Schaad
in Schwarzbäusern einen uralten Brief, wonach sie das unbedingte
Recht hat, in der Aare vom Denzbach bis zur Kantonsgrenze zu
sischen. Dieser Titel ist bis jetzt noch nicht zurückgekauft worben. Der Herr Berichterstatter des Reglerungsrathes besindet
sich daher im Irrthum, wenn er glaubt, in den öffentlichen
Gewässern seien alle Privatrechte vom Staate zurückgekauft
worden. Uebrigens kommt dieß hier nicht in Betracht, da
laut S 9 alle diese Fragen durch Dekret reglirt werden sollen.
Ich kann daher zum § 1 stimmen, wie ihn der Regierungsrath vorlegt. Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Friedli könne sich beruhigen. Es heißt ja im § 1 ausdrücklich: "In den Privatgewässern sind nur die Eisgenthümer der Fischezen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt." Es wird daher durch den § 1 durchaus kein Privatrecht beschränkt. Man kann die Sache nicht einsfacher und deutlicher ausdrücken, als indem man sagt: in den öffentlichen Gewässern ist das Fischen und Krebsen Jedermann erlaubt, in den Privatgewässern dagegen steht es nur den Eigenthümern oder den Pächtern zu. Gegenüber Heht es nur den Eigenthümern oder den Pächtern zu. Gegenüber Heht es necht hat, ihr dieses durch kein Gesch enzogen werden kann.

v. Buren. In letter Zeit liest man hie und da im Amtsblatte Ausschreibungen von Fischezen. Ich möchte die Anfrage stellen, was der leitende Gedanke in dieser Angeslegenheit ist.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Staat will in allen öffentlichen Gewässern allfällig noch vorshandene Privatrechte zurücklaufen, mahrend er diejenigen Fischeezen in Privatbachen, auf welche Niemand ein Recht nach= weisen konnte, in Besitz nahm und sie verkaufte.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Der Herr Domanen= birektor befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, die Fischezen sein in allen öffentlichen Gewässern vom Staate zurückgekauft worden. Bor 3 Jahren war ich im Fall, eine bezügliche Eingabe für mehrere Personen zu machen, habe aber seither keine Antwort erhalten.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Tendenz geht dabin, alle diese Rechte zurückzukaufen, es ist aber möglich, daß bei einigen die Unterhandlungen noch nicht zu Ende geführt sind.

Moscharb. Ich kann die Ansicht bes Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht theilen. Durch das Gesetz von 1833 wurde das Fischen mit der Angel und der Setzbähre, sowie auch das Krebsen erlaubt in den Seen und größern fließenden Gewässern, als: der Aare, Emme, Isis, Saane, Kander, Simme, Lütschinen, Sulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Bibl, Doubs, Alle, Birs, Sorne und Scheuß. Der Unterschied zwischen den öffentlichen und Privatgewässern wurde erst 1859 festgestellt. In der Zwischenzeit hat der Staat allerdings die Fischezenrechte in den Privatgewässern verfauft, allein unter dem Borbehalte der Bestimmungen des Gesetzes von 1833. Die Käuser haben denn auch die Sahe so angesehen und haben sich nicht darüber beslagt, daß, nachs dem sie diese Rechte erworben, in den betreffenden Gewässern mit der Angel gesischt wurde. So wurde es wenigstens im Jura gehalten. Die Käuser müssen sich laut Kauspertrag dem Gesetze unterwersen und sich diesenigen Beschränkungen gesfallen lassen, die wir aufzustellen sur nöthig erachten. So müssen sie sich ja auch in Bezug auf die Art und Weise des Fischens und die Zeit, in welcher gesischt werden darf, den Bestimmungen des Gesetzes fügen.

Bestimmungen des Geleges fugen.
Ich sehe nun nicht ein, warum wir in das neue Geset nicht auch die Bestimmung des alten Gesetzs von 1833 ausnehmen könnten, daß das Fischen mit der Angel auch in der Birs, Sorne, Alle und Scheuß Jedermann gestattet sei. Die Eigenthümer dursen sich darüber nicht beklagen; den diese Bestimmung hatte ja auch bisher Geltung. Würde sie nun gestrichen, so könnte im größten Theil des Jura nicht mehr mit der Angel gesischt werden, und wenn Sie uns besuchen, so könnten wir Ihnen nicht einmal ein Gericht Fische ausstellen. (Heiterkeit.) Ich din überzeugt, daß eine Menge Petitionen um Aufnahme der betreffenden

Gewässer in ben § 1 einlangen wurden. Ich stelle baher ben Antrag, es sei im § 1 noch beizufügen, daß auch in der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, der Sorne, Alle und Scheuß das Fischen mit der Angel und das Arebsen Jeder=mann gestattet sein soll.

Abstimmung.

1)	Für	den	Antrag	des	Herrn	Frie	edli	•		inderheit.
2)	ď	"	"	"	"	mco	schard		00	Stimmen.
	Dag	egen	•	•	•	•	•	٠	26	. 11

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fasse den Antrag des Herrn Moschard in dem Sinne auf, daß der betreffende Zusah dem 3. Alinea beigefügt werden soll, so daß dieser dann lauten würde: "In den Privatgewässern, mit "Ausnahme der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, der "Sorne, Alle und Scheuß, sind nur die Eigenthümer der "Kischezen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen be= "rechtigt."

Mofchard erklart, daß er bamit einverftanden fei.

Es folgt nun die Generalabstimmung über ben Gefeteentwurf, wie er aus ber erften Berathung hervorgegangen ift:

Der Entwurf unterliegt einer zweiten Berathung und ift fomit nach Berfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Entwurf

eines

· Jagd-Gesetes.

Fortsetzung ber ersten Berathung. (Siehe Seite 197 f. und 224 f. hievor.)

§§ 8 und 12.

Der Regierung grath fchlägt folgende Redaktion vor:

8 2

"Innert ben Marchen seiner Güter (Walbungen, Weiben "und Allmenden ausgenommen) soll dem Grundeigenthumer "ober dem Rugnießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles "Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, "zu erlegen und zu behändigen, sedoch ohne hunde zu ge- "brauchen, Lockspeisen auszusehen, Gift zu legen oder Gewehre "zu richten, und unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen "Bestimmungen dieses Gesehes."

§ 12.

"Mit Vorbehalt ber im Art. 8 für die Grundbesitzer ge-"machten Ausnahmen ist Jedermann verboten: das Legen von "Gift, Drahtschnüren, Fallen, Schlingen, sowie das Gewehr-"richten und Gewildlauern bei Nacht. "Das Auslesen junger Rehe, Gemsen oder Hasen, das

"Das Auflesen junger Rehe, Gemsen oder hafen, das "Ausnehmen der Sier und Bruten von Jagdgestügel, sowie "das Erlegen von Auerhähnen mahrend der Balzzeit ist Jeder-"mann zu allen Zeiten und ohne Ausnahme untersagt.

"An Sonn- und Festtagen ist jede Jagd verboten. "Biberhandlungen gegen obige Bestimmungen werden "mit einer Buße von Fr. 30—100 bestraft."

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben den S 8 an die Regierung zurückgewiesen, damit sie Austunft ertheile über den Ausdruck: "innert den Marchen seiner Güter." Ich glaube, es lasse sich kein deutlicherer Ausdruck sinden, als: innert den Marchen seiner Güter. Es heißt dieß eben innert den Grenzen seines Bodens, und es ist darunter nicht nur das Grundeigenthum um das Haus herum, der Hof oder Garten, verstanden, sondern der ganze Grundbesit. Man hat gesagt, man könne nicht so weit gehen, dem Grundeigensthümer zu gestatten, das Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, zu erlegen; es sei schwierig, zu bestimmen, ob Schaden zugefügt werde oder nicht. Ich glaube indessen, man musse dies Bestimmung stehen lassen. Im S 3 ist das Erlegen der sog. Bannvögel verboten, unter welche die nüglichen Bögel eingereiht worden sind. Nun aber sind unter den nüslichen Bögeln auch Krähen und Spaßen indezgriffen, es kann sedoch dem Grundeigenthümer nicht wohl verboten werden, Krähen, die ihm junge Hühner rauben, oder Spaßen, welche ihm den Samen wegfressen, zu erlegen. Dasgegen soll er die Singvögel nicht schießen dürsen, weil sie seinen Gütern keiten Schaden zustügen.

gegen sou er die Singvoget nicht ichtegen durfen, weit sie seinen Gutern keinen Schaben zufügen.
Ich glaube, die Redaktion des § 8 sei genügend und könne nicht misverstanden werden. Ich beantrage daher, den § 8 anzunehmen, wie er vorliegt; nur soll mit Rücksicht auf den § 12 noch ausgeschloffen werden das Giftlegen und das Gewehrrichten. Das Legen von Gift kann natürlich aus sanitarischen Gründen nicht gestattet werden, indem auch Haustlieren dadurch Schaden zugefügt werden könnte, und das Gewehrrichten ist an und für sich eine, auch für Menschen

gefährliche Sache.

Auch der § 12 wurde an den Regierungsrath zurückgewiesen, um ihn mit den Bestimmungen des § 8 in Einklang
zu bringen, mit dem er im Widerspruch stehe. Es ist allerdings richtig, daß ein Widerspruch zwischen den §§ 8 und
12 besteht. Der § 8 fagt nämlich, es dürse mit gewissen
Beschränkungen alles Gewild, durch welches den Gütern
Schaden zugefügt wird, erlegt werden. Nun aber macht der
§ 12 so viele Ausnahmen von diesem Rechte, daß dasselbe
ganz illusorisch wird. Um diesen Biderspruch zu heben, schlägt
der Regierungsrath folgende neue Fassung des § 12 vor:
(Der Redner verliest die oben mitgetheilte Redaktion.) Es
ergibt sich nun deutlich, was dem Grundeigenthümer gestattet
ist und was nicht. Nach § 8 darf er nämlich nicht Hunde
gebrauchen, Lockspeisen aussetzen, Gift legen und Geweitdten, dagegen darf er Drahtschnüre, Fallen und Schlingen legen
und Gewildlauern bei Nacht. Das Mazimum der Buße mußte
auf Fr. 100 erhöht werden, weil Sie in der Letzen Sitzung
beschlossen, daß das Erlegen eines Auerhahnes in der
Balzzeit mit einer Buße von Fr. 100 bestraft werden solle.

Möfching ftellt ben Antrag, in §.8 vor bem Borte "Balbungen" einzuschalten : "gemeine".

Egger, Bettor. Die Kommiffion hat die vom Regie= rungsrathe vorgelegte Redaktion noch nicht berathen, und es burfte baber am Blate sein, Diefelbe vorerft der Rommission zur Begutachtung zu überweifen.

Kriedli. Ich halte die Ueberweisung an die Kommission nicht für nothwendig. Dadurch wurden wir nur Beit verlieren. Uebrigens kann die Kommission die Sache bis zur zweiten Berathung immer noch überlegen. Die Redaktion, wie sie vom Herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes vorgelegt worden ift, ift ganz zweckmäßig, und es wird Jeder= mann damit einverstanden sein, einige Jäger etwa ausge= nommen, welche befürchten, es könnte etwa ein Grundeigen= thumer einen Safen ichießen.

v. Groß. Ich unterftuge ben Antrag bes herrn Egger. Die Kommiffion hat überhaupt nicht Beit gehabt, die Untrage des Regierungsrathes durchzuberathen, da fie ihr erft gerade vor Thorschluß vorgelegt worden find.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes erflart, daß er nichts dagegen habe, daß ber Antrag bes Regierungsrathes noch ber Kommission zur Begutachtung vorgelegt werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des herrn Egger

Minderheit.

¥.

Egger, Hettor. Ich mache hier auf einen Bunkt auf= merkfam, der allen Wilderern Thur und Thor offnet. Es follte nämlich dem Privatmanne nicht erlaubt sein, zu jeder Beit Schlingen zu legen. Das Gefet ift durchaus nicht nach meinem Geschmacke; benn ich möchte das Gewild äuffnen helfen, Herr Friedli dagegen mochte es nur vernichten helfen. Mir perfonlich ift Die Cache gleichgultig, und meinetwegen macht man tein Gefet. Statt daß man aber ein Gefet fur die Jäger machen follte, macht man jest eines fur die Grundbesither. Wenn man bas will, so überlasse man lieber bie ganze Jagt einsach bem Grundbesither. Man fagt, bas Gewild füge bem Grundeigenthum großen Schaben zu. Ich glaube das nicht. Rur einem herrn Friedli fann der Fall begegnen, daß an einem Morgen eine halbe Jucharte hafer von den Hafen abgefressen wird, wie er letthin ergahlte. Bei uns im Oberaargau wenigstens fann so eiwas nicht gescheben. Ich trage darauf an, im § 8 bem Grundeigenthumer auch das Schlingen= und Fallenlegen zu verbieten.

v. Fisch er. Ich glaube, es könnten bie §§ 8 und 12 badurch in Uebereinstimmung gebracht werden, daß man im § 12 sagen wurde: "Mit Borbehalt ber im § 8 gestellten Bedingungen 2c."

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Wenn ber Große Rath findet, ce folle bem Grundeigenthumer im § 8 auch bas Schlingen= und Fallenlegen verboten werden, so habe ich nichts bagegen, und ich fann mich biefem Antrage auch anschließen.

Friedli. Ich will die Jagd gewiß ebenso sehr auffnen, als herr Egger. Mit seinem Antrage, das Schlingenlegen auch dem Grundeigenthumer zu untersagen, bin ich einver= ftanden. Beutzutage, wo Jedermann ichießen fann, foll nicht noch bas Schlingenlegen gestattet werden.

Liechti, in Ruegsauschachen. Ich habe letten Samftag namentlich mit Rudficht barauf, baß bie hafen ben Baum= garten im Winter oft großen Schaben zufugen, einen Bufat zu § 12 vorgeschlagen, erkläre nun aber, daß ich mit dem Borschlage einverstanden bin, welchen die Rgierung heute bringt.

Moschard. Ich kann herrn Liechti ein Mittel ansgeben, um die jungen Baume vor den hafen zu schützen. Dafür braucht man keine Bestimmung in das Gesetz aufzu= nehmen.

Reller. Im Winter, wo viel Schnee ift, werben bie jungen Baume, und im Sommer, wo viel Kabis ist, wird bieser von den Hasen aufgesucht. Wenn nun das Gewildslauern bei Nacht nicht verboten wird, so werden dabei mehr hafen gefchoffen, als von ben Jägern felbft. Ich mochte ben § 12 aufrecht erhalten, wie er im gedruckten Entwurfe vorliegt.

herr Prafident. Ich schlage vor, zunächst ben § 8 zu bereinigen, ba sonst die Sache zu komplizirt wirb.

Der Große Rath ift damit einverstanden, und es ift fo= mit bloß in Umfrage ber

v. Groß stellt den Antrag, im § 8 nach "Gewild" einzuschalten: "mit Ausnahme ber hafen."

Trachfel. Ich mochte feine Ausnahme zu Gunften ber Sasen machen. Ich stimme bem Antrage bei, wie er bom Regierungsrathe vorgelegt worden ift, doch mochte ich auch das Schlingenlegen verbieten.

Abstimmung.

1. Für den Antrag des Herrn Mösching . Minderheit. 2. v. Groß " " " " " " Negierungsrathes mit der zugegebenen, von Herrn Egger vorgeschlagenen Wodisifation

Mehrheit.

\$ 12.

(Siehe ben Antrag bes Regierungsrathes Seite 233 hievor.)

v. Groß. In Berggegenden kommt es oft vor, daß Murmelthiere mahrend ihres Winterschlafes ausgegraben werden. Diese Barbarei sollte verboten werden. Ich beantrage daher, nach "Hasen" einzuschalten: "das Ausgraben ber Murmelthiere." Ferner möchte ich das Minimum der Buße auf Fr. 50 erhöhen.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes ftimmt bem erften Antrage bes herrn v. Groß bei.

Abftimmung.

1. Die Ginschaltung ber Worte "bas Ausgraben ber Murmelthiere" wird, weil zugegeben, als angenommen be=

2. Für die Erhöhung bes Minimums ber Buße auf Fr. 50 . Minderheit.

Ertheilung von Jagdpatenten.

§ 16.

Bur Erlangung eines Jagdpatentes ift erforberlich:

a. für Rantonsangehörige bas zurückgelegte 18. Alterejahr, ber Buftand ber Chrenfahigfeit und eine folide Burgichaft von 1000 Franken;

b. für Dichtkantonsangehörige überdieß, daß sie im Kanton Bern zur Anbringung allfälliger Klagen binsichtlich der Ausübung der Jagd ein Domizil verzeigen und für jeden zu gebrauchenden Hund eine Taxe von Fr. 10 zu Sanden bes Fistus entrichten.

Moschard, Berichterstatter der Kommission. Als Be= richterftatter ber Kommission habe ich gegen ben Untrag bes Regierungsrathes nichts einzuwenden, indem bie Mehrheit ber Rominission bem § 16 beigestimmt hat, wie ihn ber Regierungsrath vorlegt. Dagegen erlaube ich mir als Mitglieb
ter Kommission, einige Abänderungsanträge zu stellen. Es
heißt hier, zur Erlangung eines Jagdpatentes sei erforderlich
das zurückgelegte 18. Altersjahr. Diese Bestimmung ist bereits
im Gesehe von 1832 enthalten, und ich din vollsommen damit einverstanden. Indessen möchte ich die Bestimmung aufnehmen, daß für Minderjährige die Erlangung eines Jagdpatents an die Zustimmung der Eltern oder Vormünder geknüpft werde. Es bewegen mich zwei Gründe, diesen Antrag
zu stellen. Würde fein solcher Vorbebalt ausgestellt, so könnte Bu ftellen. Burde fein folder Borbehalt aufgeftellt, fo tonnte ein 18jahriger Knabe ein Patent lofen gegen ben Willen feiner Eltern oder feines Bormundes. Ich glaube, es follte dieß nicht ge= stattet werden. Es könnte die Leidenschaft zur Jagd fur ihn verderblich werden, und es schadet baber nichts, wenn er ein wenig im Bügel gehalten wird. Dazu kommt, daß ein Minderjähriger fich nicht verpflichten fann. Der Staat übt das Jagdregal nicht bireft, sondern burch Ertheilung von Batenten aus. Es tann alfo ber Staat fur allfälligen Schaben belangt werden, er hat aber das Recht des Refurfes gegenüber ben Fehlbaren. Wie follte er aber dieses Recht ausüben gegenüber einem 18jährigen Anaben, der sich nicht verpflichten fann, wenn ihn feine Eltern ober fein Bormund nicht gur Jagd autorifirt haben.

Man konnte sich auch fragen, ob Frauen zur Jagd be= rechtigt seien. Rach der vorliegenden Faffung muß biese Frage bejaht werden, und ich glaube, es folle der Baragraph fo redigirt werden, daß darüber fein Zweifel obwalten fann. Allerdings ift bei uns ber Emanzipationsgeift noch nicht fo weit gediehen, daß man Frauen auf der Jagd fieht, indeffen fonnte es auch hie und ba ein Frauenzimmer geben, bas gerne einmal einen Schuß losläßt. Bas die Burgichaft betrifft, so glaube ich, es follte eine folche von Demjenigen nicht ver= langt werden, ber ein schuldenfreies Eigenthum von Fr. 1000 nachweisen fann. In Betreff ber Richtfantonsangehörigen könnte man sich fragen, ob gegen solche nicht ein Gegenrecht ausgeübt werden sollte. Es gibt Länder, in denen der Berner nicht jagen darf. Hier Gegenrecht zu halten, ware indeffen kleinlich gehandelt. Es wurde deshalb auch eine da= herige Anregung in der Kommission einstimmig verworfen. Die Vorschrift dagegen, daß Nichtfantonsangehörige für jeden zu gebrauchenden Hund eine Taxe von Fr. 10 zu entrichten haben, ift sehr zwedmäßig. Unsere eigenen Jäger muffen ja auch eine Laze von Fr. 5-10 entrichten, und es ware baber nicht recht, wenn ber Fremde fur feine Bunde, mit benen er im Ranton Bern jagt, nichts zu bezahlen brauchte.

Gfeller, in Wichtrach. Geftupt auf bas vom herrn Borredner Angeführte, stelle ich ben Antrag, flatt bes 18. Altersjahres bas 20. festzuseten. Es scheint mir, es fei fruh genug, wenn fich Giner im 20. Jahre der Jagbluft bin= geben fann.

Egger, Bettor. Ich bin im Allgemeinen mit ber Un= sicht der Kommission einverstanden. Es wird im § 16 eine solide Bürgschaft von dem Jäger verlangt. Eine solche war auch bereits im bisherigen Gesetze vorgeschrieben, ich kenne aber keinen einzigen Fall, daß eine Bürgschaft verlangt worden ware. Bu verlangen, daß man ein schuldenfreies Grundftuck befigen muffe, murde zu weit führen und ftande nicht im Gin= flang mit den fo fehr hervorgehobenen republifanischen Ten= dengen. Es ift nicht gefagt, bag Derjenige, ber ein fouldens freies Grundftud von Fr. 1000 hat, auch wirklich ein reicher Mann fei, und auf der andern Seite ist Mancher reich, der sein Grundstud verpfändet hat. Ich beantrage, vor "eine folide" einzuschalten: "auf Berlangen." Dem Antrage des Herrn Gfeller kann ich mich anschließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Untrag des herrn Gfeller mnß ich bekampfen. Ich sehe nicht ein, warum man jungen Leuten bas Jagdvergnügen verfagen follte; eher möchte ich noch unter 18 Jahre hinabgeben. Auch im bisherigen Gesetze ift das zuruckgelegte 18. Altersjahr ansgenommen. Wer nicht Zeit und nicht Geld hat, wird kaum auf die Jagd gehen. Den Antrag bes herrn Moschard das gegen, einzuschalten: "nur mit Bewilligung der Eltern oder bes Bormundes" fann ich jugeben.

Richt einverftanden aber bin ich mit dem Antrage, baß außer einer soliden Burgschaft von Fr. 1000 noch ein schulden= freies Eigenthum nachgewiesen werden folle. Es wurde bieß zu einer reinen Chikane führen. Es genügt, wenn der Jager fein Patent zahlt und allfälligen Schaden, ben er verurfacht, vergutet. Bu letterem Zwecke foll eben die Burgschaft von Fr. 1000 geleiftet werden. Wenn nun der Regierungsstatt= halter von einem Jager, ben er genau fennt, Die Burgichaft nicht verlangt, fo ift dieß Sache bes Regierungsstatthalters. Ich könnte baher auch dem Antrage des Herrn Egger nicht beistimmen, welcher hier einschalten will: "auf Berlangen." Auch dieß konnte zu Chikanen führen. Die Redaktion des Entwurfes scheint mir in diesem Bunkte vollkommen zu ge-nügen. Wenn Jemand, den der Regierungsstatthalter nicht kennt, ein Patent wünscht, so wird letterer die Leistung der Burgichaft verlangen; fennt aber der Regierungsstatthalter ben Betreffenden, jo wird er unter Umftanden es fur unnöthig erachten, daß die Burgschaft geleiftet werde. Ich empfehle baber den § 16, wie er vorliegt, mit Ausnahme der Einschaltung betreffend die Zustimmung der Eltern oder Vormunder für Minderjährige.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat mich unrichtig ver= standen. Ich habe nicht den Antrag gestellt, es folle neben der Burgschaft noch der Rachweis eines schuldenfreien Eigenthumes verlangt werden, sondern ich habe beantragt, es fei entweber eine Burgichaft zu leiften ober ber Befit eines schulbenfreien Gigenthums von Fr. 1000 nachzuweisen. Darin liegt eine Erleichterung, nicht eine Erschwerung.

Friedli. Es kann Jemand ein Grundeigenthum im Werthe von Fr. 100,000 haben, das nicht ganz, aber doch zum größten Theile schuldenfrei ist. Um einfachsten wäre es, wenn Derjenige, der ein Patent lösen will, auf der Gemeindeschreiberei eine Bescheinigung erheben wurde, daß er ein Grundeigenthum ober ein Kapital von Fr. 1000 verfteuert.

Byro. Ich stelle ben Antrag, statt "eine folide Burgschaft von Fr. 1000" zu sagen : "hinreichende Sicherheit für Fr. 1000." Ich glaube, man sei einverstanden, daß von Demjenigen, welcher jagen will, Sicherheit verlangt werde,

bamit allfälliger Schaben erfett werben fann. Man foll aber nicht fo weit gehen, eine Burgschaft zu verlangen, wenn Je-mand fich sonft genugend ausweisen kann. Wenn burchaus fein Zweifel obwaltet, daß Jemand hinreichende Sicherheit darbietet, so wird der Regierungsstatthalter keinen Ausweis fordern. Wo aber darüber Zweifel herrschen, wird er eine Sicherheitsleistung verlangen.

Die beiden Berichterstatter und Herr Egger schließen fich bem Untrage bes herrn Byro an.

Abstimmung.

Mehrheit. 1) Für bas 18. Altersjahr

ben Antrag bes herrn Moschard betreffend die Einwilligung ber Eltern oder Bormunder 3) Der Antrag des Herrn Zwro wird, weil zu= Mehrheit.

gegeben, als angenommen betrachtet.

\$ 17.

Derjenige, welcher bie ihm burch Urtheil auferlegten Gelb= bußen und Koften nicht bezahlt ober wegen Zahlungsunfähig= feit mit Gefängniß abgebußt hat, ober wer bes Jagdrechts verlustig erklart worden ist, ist auch von der Erlangung eines Patents ausgeschlossen.

§ 18.

Jede Anmeldung für ein Jagdpatent ift bei dem Regie= rungestatthalter bestenigen Amtsbezirks zu machen, in welchem ber Wohnort des Angemelbeten liegt.

Die fremden Bewerber haben fich bei bem ihrem Bohn= ort am nachsten liegenden Regierungsftatthalteramte zu melben.

Sogleich nach geschloffenem Anmeldungsverzeichniffe fendet ber Regierungsftatthalter Dasfelbe nebft einem Bericht über bie geleifteten Ausweise an die Direktion ber Domanen und Forsten ein, welche dann über die Ertheilung des Jagdpatents endlich entscheidet.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 19.

Für die Patente werden zu handen des Staats folgende Bebühren bezahlt:

a. für die in § 11, litt. a, b und c, bezeichnete Jagd Fr. 50.

b. für bie in § 11, litt. c, bezeichnete Jagd 35.Außer diefen Gebühren ift fur die Bewilligung der Fuchs= jagd eine Taxe von Fr. 10 zu entrichten.

Der Regierungsrath und die Kommission schlagen, mit Rucksicht auf die bei § 11 beschloffenen Aban= berungen, folgende Redaktion des § 19 vor:

"Für jedes Patent wird zu Handen des Staates eine "Gebühr von Fr. 35 bezahlt."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nach= bem Gie ben § 11 wefentlich modifizirt haben, muß auch ber § 19 eine entsprechende Abanderung erleiben. Sie haben nam-lich den § 11 in folgender Faffung angenommen: "Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

a) auf Gemsen und Murmelthiere vom 1. Berbstmonat bis 15. Beinmonat, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen;

b) auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Beinmonat bis zum 24. Chriftmonat."

Bu biefem Paragraphen paßt nun bie Redaftion bes § 19, wie sie gedruckt vorliegt, nicht mehr. Es wird baber in Uebereinstimmung mit der Kommission beantragt, hier ein= fach zu sagen: "Für jedes Patent wird zu handen bes Staa= tes eine Gebühr von Fr. 35 bezahlt." Das bisherige Geset sieht verschiedene Arten von Patenten vor, nämlich: Für die gewöhnliche Jagd Fr. 16 a. B. = Fr. 23. 20 n. B.

"Hochgewild. . " 32 " " = " 46. 40 " "
" b. Frühlingsschnepfenjagd " 4 " " = " 5. 80 " "
" bas Garnstellen " 4 " " = " 5. 80 " "
Diese Unterscheidungen würden nun dahinfallen, und es würde ein einheitliches Patent eingeführt, das auf Fr. 35 zu

stehen kame, also etwas höher als das bisherige Patent für die gewöhnliche Jagd. Man hielt diese Erhöhung für zweck= mäßig, weil auch der Preis des Gewildes bedeutend zugenom= men hat. Für die Jagd auf Hochgewild foll die Patentgebühr etwas herabgesett werden. Die Zahl der baberigen Patente war bisher außerft gering, und es entsteht baber fur ben Fis= tus tein Berluft, wenn eine burchgebende Tage von Fr. 35 angenommen wird. Uebrigens wird im Oberlande um fo meniger gewildert werden, wenn die Patentgebuhr etwas herab= gesett wird.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Wie ich bereits früher bemerkt habe, hat die Zahl der Jäger in unserm Kanton seit 1865 abgenommen, so daß sie bloß noch etzwas mehr als 800 beträgt. Laut der Staatsrechnung von 1870 belief sich der Ertrag der Jagdpatentgebühren

Fr. 21,207. Davon geben ab fur Aufficht und andere Roften " 2,009. 35

bie Reineinnahmen betrugen somit . . Fr. 19,197. 65 Wird nun die Batentgebühr z. B. auf Fr. 40 erhöht, so wird die Zahl der Jäger sicher auf 500 herabsinken, und es werden daher die Patentgebühren eine Einnahme von 20,000 Franken ergeben. Sett man die Patentgebuhr auf Fr. 35 fest, so wird die Zahl der Jäger vielleicht auf 600 herabsinsten und die Einnahme Fr. 21,000 betragen. Es wird baber die Einnahme für den Fistus fo ziemlich die gleiche sein, ob nun die Batentgebühr etwas höher oder niedriger angenom= men wird. Bielleicht hat man aber noch andere Zwecke als die Vermehrung der Staatseinfunfte im Auge. Lielleicht hat man sich überzeugt, daß es nothwendig ift, die Bahl der Ja= ger zu vermindern und Diefenigen von der Jagd zu entfernen, welche ihrer Familienverhaltniffe wegen nicht jagen follten. Wenn Sie auch biefe Rucksicht walten laffen, so werden Sie vielleicht die Batentgebuhr höher stellen. Die Kommission glaubt, man folle biefelbe auf Fr. 35 festfeten; benn eine allzu hohe Patentgebühr hatte zur Folge, baß zwar die Bahl ber im Besithe von Patenten besindlichen Jäger beträchtlich abnehmen, dagegen die Zahl der Schleichjäger zunehmen würde.

Der § 19 wird in ber neuen Kaffung genehmigt.

§ 20.

Gin Patent berechtigt nur Denjenigen gur Jagb, auf beffen Namen es ausgestellt ift, und fann unter feinen Um-

ftanden auf einen andern übertragen werben.

Ausnahmsweise fann Derjenige, welcher einen Jagofnecht halt und fur denfelben das Batent bezahlt, Diefes lettere, jeboch nur einmal im Jahr, auf einen andern Jagotnecht übertragen laffen.

Für diese Uebertragung, die der Regierungsstatthalter vornehmen fann, ift eine Gebuhr von Fr. 5 zu bezahlen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man glaubte, hier eine Bestimmung aufnehmen zu follen, wonach ein Jäger, der seinen Jagofnecht wechselt, das Patent auf benfelben übertragen laffen fann. Ich glaube, es jei dieß eine Cache ber Billigfeit.

Der § 20 wird ohne Ginsprache genehmigt.

§ 21.

Die Regierungsftatthalter find ermächtigt, Fremben, bie sich nur furze Zeit im Kanton aufhalten, gegen eine Ge-bühr von Fr. 10 die Erlaubniß zur Jagd in der offenen Zeit zu ertheilen, mit der Bedingung jedoch, daß sie die Jagd nur in Begleit eines patentirten Jagers und auf deffen per= fonliche Berantwortlichkeit hin mahrend hochstens 8 aufeinan-berfolgenden Tagen, mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen, ausüben.
Jede andere Jagdbewilligung von Seiten der Regierungs= statthalter ift unzulässig.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 21 handelt von der Ertheilung von Jagdbewilligungen an Fremde. Bisher wurde mit der Ertheilung solcher Ragtbewilligungen von den Regierungsstatthaltern vielfach Mißbrauch getrieben. So sind namentlich aus dem Oberlande Klagen eingelaufen, daß während der geschloffenen Jagdzeit Bewilligungen an Fremde ertheilt worden seien. Dieß darf nicht geschieden. Ueberhaupt glaubte man, den S 21 möglichst beschränken zu follen, so zwar, daß der Regierungsstatthalter nur während der offenen Jagdzeit Bewilligungen an Fremde ertheilen darf, und daß letztere die Jagd nur in Begleit eines patentirten Jägers und auf dessen perfönliche Berantwortlichstit. feit bin mahrend hochstens 8 aufeinanderfolgenden Tagen, mit Ausnahme von Sonn= und Festtagen, ausüben durfen. Für Jagdbewilligungen an Fremde foll eine Gebühr von 10 Kranten bezahlt werden.

Stämpfli, Niklaus. Ich stelle den Antrag, die Ge= buhr auf Fr. 35 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn ber Große Rath findet, es sei der Fall, die Gebuhr auf 35 Franken zu erhöhen, so habe ich nichts dagegen.

Egger, hektor. Ich muß mich bem Antrage bes herrn Stämpfli widersegen. Ich glaube, es sei eine Chrensache für uns, daß wir den Fremden entgegenkommen und ihnen gefällig find. Was fie in 8 Tagen schießen, ift ficher nicht ber Nede werth. Man sollte eher noch gastfreundlicher sein. Ein Berner kann im Kanton Aargau, wenn er eingeladen wird, auf die Jagd gehen, ohne daß er etwas zu bezahlen braucht. An andern Orten muß per Tag ein Franken bezahlt werden.

Im Kanton Luzern bagegen barf fein Berner jagen, wenn er nicht niedergelaffen ift und Grundeigenthum befigt. Die bereits bei der Berathung des § 16 erwähnt wurde, hat man gefunden, es folle das Gegenrecht aufgehoben werden. Ich ftimme für den § 21, wie er vorliegt.

v. Fisch er. Auch ich muß gegen ben Antrag des herrn Stampfli auftreten. Wollte man die Bebuhr auf Fr. 35 feftsetzen, fo konnte man den § 21 gang ftreichen; denn bann wurden die Fremden unter § 19 fallen.

Im er. Es scheint mir, man gehe zu weit, wenn man von einem Fremden für eine Jagobewilligung Fr. 35 ver= langt. Auf der andern Seite aber halte ich eine Gebühr von Fr. 10, wie der Reglerungsrath sie vorschlägt, zu niedrig. Sicher ift, daß die Fremden, welche bei uns jagen wollen, im Stande sind, etwas zu bezahlen. Ware das Reviersustem angenommen worden, so ware es den Bachtern der Reviere freigestanden, Jedermann zur Jagd einzuladen, während es bei dem nun angenommenen Patentsustem nicht gestattet ift, einen Fremden, der kein Patent besitzt, mit sich auf die Jagd zu nehmen. Ich stelle ben Mittelantrag, es sei die Patentges buhr fur Fremde auf Fr. 20 festzusetzen.

Stämpfli, Miklaus, schließt fich bem Antrage bes herrn Imer an.

Abstimmung.

Für eine Gebühr von Fr. 10 Minderheit. Mehrheit.

Strafbestimmungen.

\$ 22.

Derjenige, welcher ohne Patent ober fonstige Jagdbe-willigung auf irgend eine Art während der Jagdzeit im Kan-ton jagt, soll mit einer Buße von Fr. 40 bis 80 bestraft werden; ist hingegen nur einer der in § 3 aufgezählten Bannvogel erlegt worden, so soll die Buße Fr. 10 nicht übersteigen. Geschieht das Jagen zur Nachtzeit oder in einem Bann=

bezirke, fo ift ber Frevler mit ber boppelten Buße zu belegen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wir kommen nun zu ben Strafbestimmungen. Bisher bestand in Bezug auf bas Jagdwesen ein ahnlicher Uebelstand wie bei ber Kifcherei; es war nämlich fein Strafminimum festgesett, in Folge deffen die meiften Gerichtsprafitenten nur fehr ge-ringe Strafen aussprachen. Um diefem Uebelftande abzuhetfen und dem Frevel Einhalt zu thun, soll nun im Gesetze ein Strafminimum aufgestellt werden. Dabei war der leitende Gedanke, daß der Fredler wenigstens den Betrag der Batent= gebühr bezahlen solle. Im bisherigen Gesetze war das Mazimum der Strafe für das Jagen mit oder ohne Hund in der offenen Zeit auf Fr. 20 a. 28. festgesetzt. Es wurde auch zwischen den verschiedenen Arten des Frevels unterschieden, wie dieß im vorliegenden Entwurfe ebenfalls der Fall ift. Es wird nun hier beantragt, bas Minimum ber Buße auf Fr. 40 zu beffimmen.

Egger, Hektor. In § 22 wird vorgeschlagen, es solle Derjenige, der unbefugt jagt, mit einer Buße von Fr. 40 bis 80 bestraft werden. Diese Buße durfte unter Umständen

zu gering sein. Wer z. B. eine Gemse schießt, welche Fr. 70 werth ift, wird, wenn er mit einer Buße von Fr. 40 bestraft wird, immerhin noch einen schönen Profit machen. Ich stelle daher, um bieß zu vermeiden, ben Antrag, es fei ber Frevler nebst der Buße zur Bezahlung des doppelten Werthes des erlegten Gewildes zu verfällen. Ich nehme alle Jahre ein Patent. Als ich den Bahnhof in Biel baute, ging ich nur ein einziges Mal auf die Jago und schoß einen hafen, ber mich alfo Fr. 23 koftete. hatte ich das Batent nicht gelöst, so hatte ich eine Buße von Fr. 1 bezahlen muffen und somit Fr. 22 gewonnen. Dieß nur ein Beispiel, um gu zeigen, daß der Frevler, auch wenn er bestraft wird, immer noch einen Gewinn machen fann.

Abstimmung.

Für ben Untrag bes herrn Egger . 44 Stimmen. 26

§ 23.

Jedes Jagen mahrend ber geschloffenen Jagdzeit wird mit einer Buße von Fr. 50 bis 100 bestraft. Geschieht das Jagen zur Nachtzeit ober in einem Bann= bezirke, so ist der Freuler mit der doppelten Buße zu belegen. Handelt es sich hingegen nur um eine Widerhandlung gegen das Berbot, Bannvögel zu schießen, oder deren Gier oder Bruten auszunehmen, so soll die Buße Fr. 10 nicht überfteigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. dritten Alinea follten die Worte "oder deren Gier oder Bruten auszunehmen" gestrichen werden, da bereits ein früherer Artikel diefe Beftimmung enthalt.

v. Fischer. Allerdings ift in einem frühern Artitel von dem Ausnehmen der Gier und Bruten die Rede, allein eine Strafbestimmung enthält berfelbe nicht. Ich mochte baber ben fraglichen Baffus nicht ftreichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke Herrn Fischer, daß der § 12 bereits eine Strafbe-stimmung enthält, indem er sagt: "Widerhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Buße von Fr. 30—100 bestraft." Wir konnen nun hier nicht eine gang andere Strafe aussprechen.

v. Fifch er erklart fich burch biefe Auskunft befriedigt.

Der § 23 wird mit der vom Herrn Berichterstatter bes Regierungerathes vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

§ 24.

Jeder Gigenthumer oder Befiter eines Bundes, der diefen während ber geschloffenen Jagdzeit jagen läßt, wird mit einer Buße von Fr. 10 bis 20 bestraft; es sei benn, daß der Hund mit einem zweckmäßigen Hundsknittel versehen sei.

herr Berichterstatter ber Kommission. Es heißt hier: "jeder Eigenthumer oder Besiger eines hundes." 3ch

glaube, man gebe zu weit, wenn man biefe Redaktion an= nimmt. Da durfte man Saushunde, Spiger, Rattenfanger nicht mehr freilassen, ohne fie mit einem Sundsknittel zu ver= sehen. Man hat hier offenbar nur die hunde im Auge, welche jagen. Die Bestimmung bes § 24 ift neu, allein fie ist noth= wendig. Wenn die Jagdhunde mahrend bes Sommers frei umber laufen konnen, fo vernichten fie die jungen Safen und schaben außerdem auch den Getreidefeldern nicht wenig. Gs
foll baher verboten werden, Jagdhunde frei umherlaufen zu laffen. Um aber alle Zweideutigkeit zu vermeiden, stelle ich den Antrag, hier zu sagen: "Jeder Eigenthümer oder Besitzer eines zur Jagd tauglichen Hundes ze." Man wird einwenden, es gebe auch Spiper, welche jagen. Solche Hunde gehören

ann eben auch zu ben zur Jagd tauglichen Hunden und sind in der von mir vorgeschlagenen Redaktion inbegriffen.
Was die Bestimmung betrifft, daß der Hund, welchen man frei umherlaufen lassen will, mit einem Hundsknittel versehen sein musse, so bemerke ich, daß eine solche Vorschrift gemäß einer Berordnung des Oberammanns bereits früber im Amtsbezirk Courtelary bestand. Oft aber wurde den Hunden nur ein kleines Stuck Holz angehängt, das sie nicht im Mindesten im Jagen verhinderte. Ich glaube, die Dundsknittel manendirektion sollte Weisungen geben, wie die Hundsknittel beschaffen sein muffen. Gs follte ein Modell aufgestellt und im Batent ausbrucklich gesagt werden, daß ber hundstnittel

diesem Modell entsprechen muffe.

Reller. Es kann Jebem irgend einmal ein hund ent= wischen, und ba mare es doch nicht billig, wenn er mit einer Buße von Fr. 10 bestraft wurde. Ich ftelle daher den Antrag, die Buße auf Fr. 5-15 festzusegen.

Egger, Heftor. Ich muß den Antrag des Herrn Reller bekampfen. Da ist jest ein Anlaß, um gegen die Jager felbst scharf aufzutreten. In dieser Beziehung wird ber größte Unfug getrieben und dem Gewild großer Schaden zugefügt. Läßt man die Jagdhunde jagen, so richten sie dadurch, daß sie trächtige Häsinnen erdrücken, oft großen Schaden an. Auch mit dem Antrage des Herrn Woschard kann ich mich nicht befreunden. Man wird eben nur dann eine Strafe außsprechen, wenn ein hund jagt, sei es nun ein eigentlicher Jagdhund oder nicht. Es gibt auch Metgerhunde, Spiter und Baftarde, welche jagen. Es ist aber gleichgultig, welcher Race der betreffende Hund angehört. Man foll einfach für alle biejenigen Sunde, welche jagen, eine Strafe aussprechen, gehoren fie einem Jager ober nicht. Gine Buge von Fr. 5 oder Fr. 10 scheint mir zu gering; benn ein folcher Sund richtet oft vielleicht einen Schaben von Fr. 40-50 an. Herr Reller fagte, es konne ein Bund entwischen. Wurde man hierauf Rudficht nehmen, so murde jeder Besither eines Hundes, welcher jagt, sagen, dieser sei ihm entwischt. Ich stelle den Antrag, das Minimum der Buße auf Fr. 20 zu erhöhen.

Friedli. Rach ber Faffung des Entwurfes tonnte ber Eigenthumer eines Hundes nicht gestraft werden, wenn tieser mit einem Hundsknittel versehen ist. Ich will aber lieber, es jagen zwei Hunde ohne Hundsknittel in meinem Getreide, als einer mit einem Hundsknittel. Ich stelle den Antrag, es sein Busat aufzunehmen in dem Sinne, daß über die Strafe hinaus auch der Schaden ersett werden solle.

Abstimmung.

1) Für die Ginschaltung der Worte "zur Jagd tauglichen" 35 Stimmen. Dagegen

Für ein Minimum ber Buge von Fr. 20 Minderheit. Für ein niedrigeres . . . Mehrheit.

3) Fur eine Buße von Fr. 10-20

Mehrheit. Minderheit. Mehrheit.

4) Für den Antrag des Herrn Friedli

Acht Tage nach ber Zeit, wo die Jagd auf eine Gattung Gewild geschloffen ift (§ 11), darf nur das Fleisch von foldem Bewild feilgeboten oder verfauft werden, welches nicht im Ranton geschoffen, sondern in in denselben eingeführt wurde. Widerhandlungen werden mit Konfistation des Gewildes und mit einer Buße von Fr. 10-100 bestraft.

Die Begunstigung (Art. 40 des St. G. B.) ber in biesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen wird ebenfalls mit einer Buße von Fr. 10-100 bestraft.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man Handler, das Minimum der Buße für den Verkauf von Fleisch nach der geschlossenen Jagdzeit auf bloß Fr. 10 stellen zu sollen, indem da ganz geringe Vergehen vorkommen können, die nur eine kleine Strafe verdienen. Das Maximum dagegen hat man auf Fr. 100 gestellt, damit die eigentlichen Freder gehörig gestraft werden können. Im zweiten Alinea hat man auch die Begünstigung mit Strafe bedroht, da man von der Ansicht ausging, wenn der Frevel nicht begünstigt würde, so würde er bald aufhören. Wie beim Fischereigeses, hat man auch hier den Grundsatz befolgt, den Sehler gleich dem Stehler zu behandeln. Im Fischereigeset ist man sedoch noch weiter gegangen, indem man im Wiederholungsfalle sogar Gesängnisstrafe annahm. Man glaubte, im Jagdsogar Gefängnifftrafe annahm. Man glaubte, im Jagd= geset nicht so weit geben, sondern die Begunstigung einfach mit einer Buße von Fr. 10—100 bedrohen zu sollen.

v. Fischer. Die Kommission hat beschlossen, zu beantragen, hier bas Minimum der Buße auf Fr. 20 zu er= höhen und zwar sowohl im ersten als im zweiten Alinea.

Abstimmung.

Kur ein Minimum von Fr. 10 .

Mehrheit.

§ 26.

Der Jagdpolizeiangestellte, der sich eines Jagdfrevels schuldig macht, ist mit der zweifachen Buße nebst der Entsetzung und der Unfähigkeitserklärung, während drei Jahren

ein Patent zu erhalten, zu bestrafen.

Macht sich ein patentirter Jäger eines Jagdfrevels schuldig, so soll die geschliche Strafe durch den Entzug des Patentes und durch Unfähigkeitserklärung, für das nächste Jahr ein Patent zu erhalten, verschärft werden.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist schren ein Notent au gerbeten au hastrafen drei Jahren ein Batent zu erhalten, zu bestrafen.

Dofching. Es scheint mir, die in § 26 ausgesprochene Strafe gehe zu weit. Bunachft foll die zweifache Buße auß= gesprochen werden. Wird ber Frevel zur Nachtzeit begangen, gesprochen werden. Wird der Frevel zur Nachtzeit begangen, so soll die Buße nochmals verdoppelt werden, und findet er während der geschlossenen Beit statt, so muß eine abermalige Berdopplung erfolgen. Das könnte doch unter Umständen zu weit sühren, da die Jagdaufseher nicht zu den reichen Leuten gehören. Für den Richter hält es schwer, sich in allen diesen Bestimmungen zurecht zu sinden. Ich halte dasür, es wäre zweckmäßiger, diesen Paragraphen einfach zu streichen und den Jagdpolizeiangestellten, der einen Frevel begeht, gleich zu bestrafen, mie ieden andern Frevel will parlänfig zwar bestrafen, wie jeden andern Frevler. Ich will vorläufig zwar diesen Antrag nicht stellen, sollte er aber von anderer Seite gestellt werden, so werde ich dazu stimmen.

Der § 26 wird unverandert angenommen.

§ 27.

Rebst den Buffen foll der Richter ftets die Beschlag= nahme des erlegten Gewildes oder deffen Berth und der bei der Berübung bes Bergehens gebrauchten Fang- und Jagdgerathschaften aussprechen.

In allen Fallen von Widerhandlung gegen die Bor- schriften dieses Gesetzes ist der Schuldige zu Ersatz bes ver-

ursachten Schadens zu verurtheilen.

Bei Rudfällen follen die gesethlichen Bugen verdoppelt und dem Betreffenden mahrend der nachftfolgenden 2 Jahre fein Patent ertheilt werden.

Ohne Bemerkung angenommen.

Bon der Ausübung der Jagdpolizei.

Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch die Staats-, Gemeinde-, Wald- und Feldbannwarten. (Art. 39 bes St. B.)

Es follen überdieß von den Regierungsstatthaltern überall, wo es nothwendig erscheint, besondere Jagdaufseher ernaunt

merben.

Die Anzeigen auf Uebertretung dieses Gesetzes durch die in Gelübbe aufgenommenen Jagdaufseher, Wegmeister, Bahn= wärter und Jäger haben die gleiche rechtliche Beweistraft, wie diejenigen der Polizeiangestellten.

Berr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Diefer Abschnitt handelt von der Ausübung der Jagdpolizei. Man glaubte, außer ben Landjagern, welche hiezu in erfter Linie berufen find, auch die Gemeindepolizeidiener beiziehen gu follen, welche am beften im Falle find, namentlich in Städten gu überwachen, ob nach ber geschlossenen Jagdzeit Fleisch von Gewild auf den Markt kommt. Ferner sind hier angeführt die Staats-, Gemeindes, Wald- und Feldbannwarten, welche vermöge ihres Beruses im Falle sind, Jagdfrevel zu entdecken Eine wichtige Bestimmung enthält das dritte Alinea, welches so zu verstehen ift, daß die Wegmeister und Bahnwarter in Belübde aufgenommen werden muffen, wenn ihre Unzeigen bie gleiche rechtliche Beweisfraft haben follen, wie diejenigen ber Polizeiangestellten. Man hat nun auch die Jager aufgenommen, weil fie am beften im Falle find, Die Jagdaufficht

auszuüben. Wenn bisher ein Jager eine Anzeige gegen einen Frevler. einreichte, so wurde berfelben keine Folge gegeben, wenn er nicht einen Zeugen beibringen konnte. Diesem Uebelftande soll nun abgeholfen werden. Natürlich bleibt es dem Ermeffen jedes einzelnen Jägers freigestellt, sich in Gelübbe aufnehmen zu laffen.

Egger, Hektor. Ich glaube, wir können hier nicht bestimmen, daß die Bahnwärter verpslichtet seien, die Jagdspolizei ausüben zu helfen. Die betreffenden Bahngesellschaften werden uns sagen, sie brauchen ihre Bahnwärter zur Bestienung der Bahn und können ihnen nicht gestatten, den Jagdfreveln nachzuspüren. Bielleicht hat man hier nur die Bahnwärter der Staatsbahn im Auge. Es ist aber möglich, daß auch diese Bahn nicht immer dem Staate gehören wird. Ich glaube daher, es solle das Wort "Bahnwärter" gestrichen werden. Etwas Anderes ware es natürlich, wenn ein Bahnswärter von sich aus seine Dienste anbieten wurde.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ansicht bes herrn Egger ist ganz unrichtig. Es wird hier durchaus nicht gesagt, daß die Bahnwärter verpssichtet seien, die Jagdpolizei auszuüben. Dieß würde natürlich nicht angehen. Der Sinn der betreffenden Bestimmung ist einsach der, daß, wenn ein Bahnwärter sich freiwillig in Gelübd aufnehmen läßt, seine Anzeigen die gleiche rechtliche Beweiskraft haben, wie diesenigen der Landjäger. Selbstverständlich steht es jedem Wegmeister, Bahnwärter und Jäger frei, sich in Gelübb aufnehmen zu laffen oder nicht.

Egger, Bettor, lagt feinen Antrag fallen.

Der § 28 wird genehmigt.

§ 29.

Der Regierungsrath ist mit ber Bollziehung bieses Gesfetes und ber Grlaffung ber baherigen Bollziehungsverordenungen beauftragt.

Dasselbe hebt das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 auf und tritt in Kraft drei Monate nach dessen Annahme durch

das Bolf.

Egger, Heftor, stellt ben Antrag, im zweiten Alinea bie Worte "brei Monate" zu ersegen burch: "fofort."

Abstimmung.

Fur ben Antrag bes herrn Egger

Mehrheit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung

ber Nothwendigkeit, das Jagdgefet vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen,

beichließt:

Der Gingang bes Gefetes wird ohne Bemerkung ans genommen.

In ber nun eröffneten Umfrage über alfällige Bufate wird von Seite ber Kommission beantragt, an geeignester Stelle im Gesetze folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- 1. Das Tragen von Stockflinten, Schraubengeweheren oder ähnlichen Waffen in Wälbern und Felbern ist untersagt und soll mit einer Buße von Fr. 40 bestraft werden.
- 2. Die Jagdbußen fallen gur einen Salfte ber Staat8=

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Schleichsjäger sind oft sehr erfindungsreich, um ihren Frevel zu verheimlichen. Namentlich kommt es oft vor, daß sie von Stockslinten und Schraubengewehren Gebrauch machen. Der Betreffende spazirt mit einem Stocke in der Hand in den Wald, wenn man aber den Stock näher betrachtet, so sindet man, daß er durch einige Manipulationen in eine Flinte berwandelt werden kann. Es gibt auch sog. Schraubengewehre, die man auseinander schrauben kann, so daß der Lauf in das Hosenbein und der Kolben in die Tasche gesteckt werden kann. Im Walde angelangt, macht der Schleichsäger sich schießfertig, sieht er aber Jemanden herankommen, so berwandelt er seine Stockslinte schneil in einen einsachen Spazierstock, oder rerssteckt sein Schraubengewehr in der angegebenen Weise. In unserer Gegend ist kein Schleichjäger, der nicht eine solche Flinte besigt. Es ist so leicht, damit seinen Frevel zu versbergen, daß die Kommission glaubt, es solle gegen diesen Unstug aufgetreten und das Tragen solcher Wassen in Feld und Wald bei einer Buse von Fr. 40 verboten werden.

Der zweite Antrag ber Kommission betrifft die Bertheisung der Jagdbußen. Die Kommission ist überzeugt, daß unsere Jagdpolizeiangestellten ihre Pslicht nicht erfüllen, wenn ihnen nicht ein Theil der Bußen überlassen wird. Um die Jagdaufseher anzuspornen, die Frevler anzuzeigen, beantragt die Kommission, es solle die Hälfte der Bußen dem Berleider zufallen, und wenn der verfällte Frevler zahlungsunfähig sei, so solle der Staat dem Berleider die Hälfte seines Antheils

an der Buße berguten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es läßt sich für den ersten Antrag der Kommission Manches sagen; denn es ist allgemein bekannt, daß manche Schleichjäger sich der Stockslinten und Schraubengewehre bedienen. Indessen schleich es dem Regierungsrathe, man könne wegen 800 Jägern das Tragen solcher Waffen nicht verdieten. Ich beanstrage daher, den ersten Antrag der Kommission nicht ins Geses aufzunehmen. Dagegen empfehle ich den zweiten Antrag der Kommission. Man hat aus dem Grunde keine Bestimmug über die Bertheilung der Bußen in den Entwurf aufgenommen, weil bereits ein anderes Gesetz bestimmt, es sollen die Bußen in drei Theile getheilt werden, von denen der eine dem Berleider zufallen soll. Die Kommission möchte bestimmen, daß dem Berleider die Hüsse kommission möchte bestimmen, daß dem Berleider die Hüsse zu vergüten habe. Ich glaube, eine solche Bestimmung werde wesentlich dazu beitragen, daß die Jagdpolizei streng gehandhabt wird.

herr Brafibent. Die Kommission bringt zwei versichiedene Antrage. Ich sebe zunächst den ersten in Umfrage.

Egger, Hektor. Ich unterstütze den Antrag der Kom= mission. Schon der Anblick einer Stockslinte oder eines Schrau= bengewehres macht einen peinlichen Gindruck. Es ist dieß eine meuchelmorderische Waffe, und wer eine solche trägt, geht

nicht mit guter Absicht um. Ich glaube, man konnte ben An= trag ber Kommission bei § 12 einschalten.

Abstimmung.

Es folgt die Umfrage über den zweiten Bufapantrag ber Kommission. (Siehe benfelben oben.)

Bracher. Ich stelle ben Antrag, das zweite Alinea des Kommissionalantrages zu streichen. Es ware wirklich ein außnahmsweises Berfahren, wenn man in Fällen, wo der Freveler zahlungsunfähig ist, den Staat anhalten würde, dem Versleider den Viertheil der Buße auszurichten. Es gibt noch hundert andere Vergeben, eine folche Bestimmung aber hat man bis jeht nie aufgestellt.

Reber, in Diemtigen. Ich halte bafür, man solle es in Betreff ber Bertheilung ber Bußen bei ben allgemeinen Bestimmungen bes Gesetzes vom 6. Oktober 1851 bewenden lassen, wonach ein Drittheil der Staatskasse, ein Drittheil dem Berleider und ein Drittheil den Armen zufallen soll. Ich beantrage baher, es sei der Antrag der Kommission nicht anzunehmen.

Abstimmung,

2) Für den Antrag der Kommission ohne bieses Alinea

Mehrheit.

Egger, Hektor. Ich stelle ben Antrag, im § 12 auch bas Garnstellen zu verbieten. Bekanntlich werben im Tessin, Italien und Frankreich durch Garnstellen Millionen von Singsvögeln hingemorbet. Leiber kommt das Garnstellen auch im Jura, namentlich in der Gegend von Pruntrut vor.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes stimmt bem Antrage bes herrn Egger bei.

Der Antrag bes herrn Egger wird genehmigt.

§ 11. (Endliche Redaftion.)

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 11 ift in folgender Faffung aus Ihrer Abstimmung hervorsgegangen:

"Die offene Jagdzeit wird festgesett, wie folgt:

a. auf Gemsen und Murmelthiere vom 1. Herbstmonat bis 15. Weinmonat, jedoch ohne hunde zu gebrauchen;

b. auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat."

Stämpfli, Niklaus. Die Wachteln ziehen bereits Ende August fort, so daß in der britten Woche September keine folchen mehr da sind. Jährlich werden etwa 5—10,000 Wachteln geschossen, welche ein bedeutendes Kapital repräsentiren. Ich stelle ben Antrag, es möchte die Jagd auf Wachsteln und Sumpfvögel

Herr Präsident. Es handelt sich gegenwärtig bloß noch um die Redaktion, und es können daher keine Abanderungsanträge mehr gestellt werden. Ich will indessen darüber abstimmen lassen, ob man auf den § 11 zurücksommen will.

Abstimmung.

Für bas Burudtommen auf ben § 11

Minberheit.

Die vorgelegte Redaktion bes § 11 wird genehmigt.

Die endliche Redaktion ber übrigen noch zu bereinigenben Paragraphen wird in einer spätern Sigung vorgelegt werden.

Der Herr Präsibent schlägt vor, hier die Sigung zu unterbrechen und um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung abzushalten.

Der Große Rath ift bamit einverftanben.

Schluß ber Sigung um 123/4 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

Neunte Sigung.

Montag, den 6. Mai 1872.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Rarrer.

Das Protofoll ber heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Cagesordnung:

Entwurf

eines

Zagd-Gesekes.

Endliche Redaktion ber erften Berathung.

(Siehe Seite 197 f., 224 f. und 233 f. hievor.)

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes, legt folgende Redaktion der betreffenden Paragraphen vor:

Innert ben Marchen seiner Guter (Baldungen, Beiben und Allmenden ausgenommen) foll bem Grundeigenthumer oder dem Rugnießer vom Grundeigenthum erlaubt fein, alles Bewild, burch welches feinen Gutern Schaben zugefügt wird, zu erlegen und zu behandigen ; jedoch ohne hunde zu ge= brauchen, Locfpeisen auszuseten, Gewehre zu richten, ober Gift, Fallen und Schlingen zu legen, sowie unter Borbehalt ber allgemeinen polizeilichen Bestimmungen bieses Gesets.

§ 12.

Unter Borbehalt ber in § 8 fur bie Grundbefiger ge= machten Ausnahmen, ist Jedermann verboten: das legen von Gift, Drahtschnüren, Fallen und Schlingen, sowie das Garnstellen, Gewehrrichten und Gewildlauern bei Nacht.

Das Ausgraben der Murmelthiere, das Aussesen junger

Rehe, Gemsen und Hafen, das Erlegen von Auerhähnen während der Balzzeit, sowie das Ausnehmen der Eier und Bruten von Jagdgeflügel ift Jedermann ohne Ausnahme und

zu allen Beiten unterfagt. An Sonn- und Festtagen ist jede Jagd verboten. Widerhandlungen werden mit einer Buße von 30-100 Franken beftraft.

§ 27 (neu).

Das Tragen von Stockstinten, Schraubengewehren ober ähnlichen Waffen in Balbern und Felbern ift untersagt und foll mit einer Buße von Fr. 40 bestraft werden.

§ 29 (früher 28).

Die Jagdpolizei wird ausgenbt durch die Landjäger und bie Gemeindepolizeibiener, sowie durch die Staats-, Gemeinde-, Balb- und Felbbannwarten. (Art. 39 bes St. B.) Es follen überdieß von ben Regierungsstatthaltern überall,

wo es nothwendig erscheint, besondere Jagdauffeher ernannt

werben.

Die Anzeigen auf Uebertretung biefes Befetes burch bie in Gelübde aufgenommenen Jagdauffeher, Begmeister, Bahn-warter und Jäger haben die gleiche rechtliche Beweiskraft, wie diejenigen ber Polizeiangestellten.

Die Jagdbugen fallen jur einen Salfte ber Staatstaffe und zur andern Salfte bem Berleiber gu.

Der Große Rath genehmigt biefe Baragraphen in ber vorgeschlagenen Redaktion.

Raturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden wit dem gesetzlichen Dehr von 2/3 Stimmen naturalisirt :

1) herr Jean Bierre & a ch a t , von Levoncourt im Elfaß, Bachter zu Bavelier in ber Gemeinde Pleigne, fatholifcher Konfession, verheirathet und Familenvater, sowie seine zwei mehrjährigen Söhne François Lachat, Bikar zu Saignelégier, und Joseph Lachat, alle mit zugesichertem Ortsburgerrechte von köwenburg, unter Borbehalt der Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

85 Stimmen. Für Willfahr " Abschlag

2) Berr Jacques Segal, von Segenheim im Glaß, 38= raelit, Handelsmann zu St. Immer, zwar minderjährig, aber mit Bewilligung seines Baters und mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Spiquerez, unter Borbehalt der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 79 Stimmen. Abschlag

3) Herr Jacques Di o ch, von Hegenheim im Elfaß, Handelsmann in Erfigen, israelitischer Religion, minderjährig,

mit Bustimmung seiner Mutter, sowie Gerr Moses Moch, sein Bruber, Handelsmann in St. Immer, auch minderjährig, beibe mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Ursenbach, unter dem Vorbehalt der Beisbringung einer Urkunde über ihre Entlassung aus dem bissherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 83 Stimmen. Abschlag

4) herr henri Etienne Brimault, von Paris, Uhren-macher zu Sonvillier, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Renan zugesichert ift, unter Borbehalt der Beibringung einer Urfunde über feine Entlaffung aus bem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag

81 Stimmen. 3 . . .

5) herr Camuel Bonnef, von Oberdorf im Glfaß, Pferdehandler in Bern, israelitischer Religion, verheirathet und Familienvater, bem bas Ortsburgerrecht von Bolligen zugefichert ift, unter Borbehalt ber Entlaffung aus feinem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr Abschlag

80 Stimmen.

6) herr Isaak Rordmann, von hegenheim im El-faß, Sandelsmann in Bern, israelitischer Religion, seine Frau und seine 3 minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Löwenburg, unter Borbehalt der Ent-laffung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag 79 Stimmen. 5 "

7) herr Gottlieb Friedrich Krauß, von herrenberg, Konigreich Burttemberg, Sandelsmannin et. Immer, reformirter Konfession, seine Chefrau und seine noch minderjährigen Rin= der, unter Borbehalt der Beibringung einer Urfunde über feine Entlaffung aus bem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag

79 Stimmen.

8) herr Conftant Barbe, von Glere in Frankreich, Gutsbesiter zu Charmillotte, katholischer Konfession, Wittwer, mit seinen minderjährigen Rindern, benen das Orteburger= recht von Epiquereg zugestichert ift, unter Borbehalt der Ent= laffung aus dem frangofischen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag

85 Stimmen.

9) herr Jacques Schwob, von Nieder-Hagenthal im Elfaß, Ührenfabritant zn Tramelan-deffus, israelitischer Resligion, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Mont-Tramelan, unter Borbehalt ber Ent= laffung aus bem fremben Staatsverbanbe.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag

82 Stimmen.

10) herr Kafpar Gotfchel, von Nieder-hagenthal im Elsaß, handelsmann in Renan, Israelit, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Renan, unter Borbehalt ber Entlaffung aus bem fremben Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag

84 Stimmen.

11) herr Gabriel Bloch, von Bingenheim im Elfaß, Sandelsmann in St. Jimmer, Ibraelit, verheirathet und Familien-vater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von St. Jimmer, unter Borbehalt ber Beibringung einer Urfunde über feine Ent= laffung aus bem bisherigen Staatsverbanbe.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag

78 Stimmen.

Entlaffungsgefuch des Herrn Gerichtspräfident Gofteli in Burgdorf.

Herr Gofteli erklart die Annahme feiner Bahl zum Resgierungsstatthalter von Burgdorf und sucht um Entlaffung von ber Berichtsprafidentenftelle nach.

Der Regierung grath beantragt, ihm biefe Ent= laffung in allen Ghren und unter Berbantung ber geleifteten Dienfte zu ertheilen.

Der Große Rath erhebt diefen Antrag jum Befchluffe.

Der Berr Brafibent ftellt bie Anfrage, ob man noch heute auf die zweite Berathung bes Befegesentwurfes über die Finanzverwaltung eintreten wolle.

Es fallt ber Antrag, biefen Gegenstand auf morgen gu berichieben.

Abstimmung.

Für Berichiebung auf morgen

Mehrheit.

Nach bem Namensaufrufe find 93 Mitglieder Nach bem Ramensaufrufe sind 93 Mitglieber anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Anker, Bähler, Bohren, Brügger, Brunner, Rudolf; Burger, Beter; Bütigkofer, Charpié, Egger, Hektor; Engel, Gabriel; Engemann, Feune, Flück, Geißbühler, Gobat, Gouvernon, Hani, Hennemann, Henzelin, Herzog, Heh, Hoser, Friedrich; Hofmann, Hoffetter, Huber, Indermühle, Rlaye, Anechtenhofer, Kuhn, Kehmann, Adolf; Messersi, Mischel, Friedrich; Migh, Ott, Renser, Ritschard, Jakob; Rosh, Roth in Wangen, Köthlisberger, Wilhelm; Scheibegger, Schmid, Andreas; Schwab, Johann; Seßler, Simon, Stämpfli, Jafob; Sterchi, Walther, Weber, Werren, Willi, Winzensried, Wirth: ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Brand, Brunner, Johann; Vühlmann, v. Büren, Burger, Franz; Chevrolet, Chodat, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därendinger, Egger, Kaspar; Engel, Karl; Fahrni-Dubois, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Flückiger, Froté, Furer, Geiser-Leuenberger, Geiser, Friedrich; Gerber in Steffisburg, Gfeller, Friedrich; Girard, Greppin, Großsean, v. Grünigen, Gurtner, Ghgaz, Jakob; Ghyger, Hebler, Hurni, Imobersteg, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Riflaus; Kalmann, v. Känel in Narberg, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Heinrich; Rohli, Ulrich; Lehmann-Cunier, Leibundgut, Linder, Lindt, Haul; Lindt, Rubolf; Locher, Albert; Macker, Maistre, Marti, Mauerhofer, Meyer, Michel, Chr.; Mischer, Monin, Möschler, Müller, Webert; Macker, Maistre, Marti, Beter, Plüß, Prêtre, Racle, Reber in Riederbipp, Rebeted, Regez, Rieder, Ritschard, Johann; Rosselet, Röthlisberger, Math.; Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Scheurer, Schmid, Rudolf; Schrämli, Seiler, v. Siebenthal, Sigri, Sommer, Samuel; Steiner, Streit, Stuber, Studer, Rud.; Thönen, Wampster, v. Watenwyl, Eduard; v. Werten, Rud.; Thönen, Bampster, v. Watenwyl, Eduard; v. Werten, Ruffen, Wüthrich, Christian; Wyß, Beller, Bingg, Bumkehr, Bumwald, Bwahlen, Byro.

Schluß ber Sigung um 5 Uhr.

THE PARTY OF

Der Redaktor: Fr. Zuber. mann, Emmann, Feune, Flück, Folletste, Geißbühler, Gobat, Gouvernon, Hanni, Hennemann, Henzelin, Herzog, Heß, Hofer, Friedrich; Hofmann, Hofftetter, Huber, Indermühle, Klaye, Knechtenhofer, Kuhn, Kehmann, Adolf; Lenz, Michel, Friedrich; Mign, Moschard, Ott, Renfer, Ritschard, Jakob; Rösch, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Scheibegger, Schmid, Andreas; Schwab, Johann; Seßler, Stämpfli, Jakob; Sterchi, Bogel, Walther, Weber, Werren, Willi, Winzensied; ohne Entschuldigung: die Herren, Willi, Winzensied; ohne Entschuldigung: die Herren, Bounderren, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Vieri, Vorn, Bounderren, Brunner, Johann; Bühlmann, Burger, Franz; Cheverolet, Chodat, Chonlat, Cuenat, Cuttat, Egger, Kaspar; Engel, Karl; Fahrni-Dubois, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Flückiger, Froté, Furer, Geiser-Leuenberger, Geiser, Friedr.; Girard, Greppin, Großsean, Gurtner, Gygaz, Jakob; Gyger, Hofer, Johann; Hurni, Imobersteg, Joliat, Kaiser, Fr.; Kaiser, Riklaus; Kalmann, v. Känel in Aarberg, Kehrli, Heinrich; Kohli, Ulrich; König, Lehmann-Cunier, Leibundgut, Linder, Lindt, Haul; Macker, Maistre, Marti, Meyer, Mischel, Christian; Monin, Möschler, Müller, Albert; Müller, Johann; Oberli, Beter, Blüß, Prêtre, Racle, Reber in Rieberbipp, Rebetez, Regez, Rieder, Nitschard, Johann; Rosselet, Köthlisberger, Mathias; Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Scheurer, Schmid, Kudolf; Schrämli, Seller, v. Siebenthal, Sigri, Steiner, Etettler, Thönen, Wampsser, v. Wattenwyl, Eduard; Wirth, Würsten, Würsten, Buthrich, Christian; Wühler, Joh;. Beller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen.

Butigfofer, Charpié, Egger, Bettor; Engel, Gabriel; Engemann, Cymann, Feune, Fluck, Folletête, Geißbubler, Gobat,

Das Brotofoll ber gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über bie

Finanzberwaltung.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 102 f. hievor.)

Der Berr Präsident und die beiden Berichter = ftatter beantragen, bloß diejenigen Artikel in Berathung zu ziehen, bei welchen Abanderungen beantragt werden.

Der Große Rath ift bamit einverftanben.

§§ 1-13.

Diefe Paragraphen werden ohne Bemerkung angenommen.

Behnte Sigung.

Dienstag, den 7. Mai 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafibenten Rarrer.

Rach bem Ramensaufrufe find 104 Mitglieber ans wefend; abwefend find mit Entschuldigung: bie herren Aebi, Anter, Bahler, Bohren, Brügger, Bucher, Burger, Beter;

§ 14.

Der Regierung grath beantragt, es fei das zweite Alinea in folgender Beife zu redigiren:

"Die übrigen Spezialverwaltungen sind den leitenden Beamten (§ 10) der allgemeinen laufenden Verwaltung und der Kontrole der Kantonsbuchhalterei unterstellt."

Die Staatswirthichaftstom mission ftimmt biefer Abanderung bei.

Kurz, Direktor der Kinanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Alinea des § 14 lautete ursprünglich: "Die Staatsanstalten, nämlich diesenigen Spezials verwaltungen, mit denen ein landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betrieb, oder ein Konvikt verbunden ist, sind den wirthsichaftsleitenden Beamten der allgemeinen laufenden Berwalztung und der Kontrole der Kautonsbuchhalterei unterstellt." Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde dieses Alinea solgendermaßen abgeändert: "Die übrigen Staatsanstalten sind den leitenden Beamten (§ 10) der allgemeinen lausenden Berwaltung und der Kontrole der Kantonsbuchslaterei unterstellt." Es ist nun darauf ausmerksam gemacht worden, daß der Ausdruck "Staatsanstalten" nicht ganz entsprechend sei. Man will hier nicht von allen übrigen Staatsanstalten sprechen, sondern nur von densenigen, mit denen eine spezielle Kassashung verbunden ist.

Der § 14 wird mit obiger Modifikation genehmigt.

§§ 15 und 16.

Dhne Bemerkung angenommen.

§ 17.

Der Regierung grath und bie Staats wirth = schafts tom mission stellen den Antrag, im ersten Alinea die Borte "Spätere Revisionen bleiben vorbehalten" zu streichen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird eine kleine Abanderung beantragt, welche nicht bloß rebaktioneller Natur ist. Das erste Alinea des § 17 lautete urssprünglich: "Ueber die Domänen wird ebenfalls ein genauer Etat geführt; die gegenwärtige Kapitalschaung der Domänen bleibt auf demselben unverändert." Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde noch deigesügt: "Spätere Revisionen bleiben vorbehalten." Durch diesen Busah wurde ber eigenkliche Zwed mehr oder weniger vereitelt, welchen man bei der Aufnahme der Bestimmung, daß die gegenwärtige Kapitalschaung der Domänen auf dem Etat unverändert bleibe, im Auge hatte. Man bezweckte dadurch, zu verhindern, daß durch Beränderungen der Schatzung beim Berkauf der Domänen Künsteleien getrieben werden. Der Regierungsrath beschloß daher, bei der zweiten Berathung des Gesess den Antrag zu stellen, statt des Zusakes "Spätere Kevisionen bleiben vorbehalten" zu sagen: "ausgenommen die Berminderungen und Bermehrungen, welche in den solgenden Bestimsmungen vorgesehen sind."

Ueber biesen Gegenstand hat im Schoofe ber Staatswirthschaftskommission eine einläßliche Diskussion stattgefunben, deren Resultat war, daß die Staatswirthschaftskommisston ihren bei der ersten Berathung gestellten Antrag fallen ließ und die ursprüngliche Redaktion annahm, wie sie bei der ersten Berathung vom Regierungsrathe vorgeschlagen war. In Folge dessen läßt nun auch der Regierungsrath seinen Busahantrag fallen und trägt einsach auf Streichung der Worte "Spätere Revisionen bleiben vorbehalten" an.

Dr. v. G onzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Die Regierung beantragte ursprünglich, es sei über alle Staatsdomänen ein genauer Etat zu
führen, auf welchem die gegenwärtige Kapitalschaung der
Domänen unverändert bleiben soll, damit man nicht z. B.
einer Berminderung des Staatsvermögens durch eine bloße
Schatzungserhöhung der Domänen ausweichen könne. Damit
war die Staatswirthschaftskommission einverstanden, allein sie
sagte sich, es müsse der Bermögensetat vor Allem aus weise
ein; wenn im Laufe der Beit eine Domäne, ich weise hier
auf das Schanzenterrain hin, bedeutend im Werthe steigt, so
solle die Möglichteit gegeben sein, die Schatzung auf dem Etat
zu revidiren. Daher hat die Staatswirthschaftskommission
beigefügt: "Spätere Revisionen bleiben vorbehalten." Die
Regierung wandte gegen diesen Antrag ein, derselbe führe zu
der alten Unordnung; wenn man den Sat aussprechen wolle,
daß spätere Revisionen nicht ausgeschlossen seien, so sei es
zweckmäßiger, hier einsach die Schatzungsvermehrungen und
Berminderungen vorzubehalten, welche in den spätern Bestimmungen des Gesetzes vorzesehen sind. Die Staatswirthschaftskemmission hat sich damit einverstanden erklärt, doch sagte sie
sich, cs sei ein solcher Vorbehalt als selbstverständlich überstüssig. Es wird daher von den verberathenden Behörden
beantragt, einsach an der ursprünglichen Redattion sestzubalten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirth- schaftstommission wird genehmigt.

§§ 18 21.

Dhne Bemerfung genehmigt.

§ 22.

Hier beantragt der Regierung Brath, das lette Alinea zu berichtigen, wie folgt:

"Der Reinertrag besfelben fällt in bie laufende Berwaltung."

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem letten Alinea des § 22 ging im ursprünglichen Entwurfe folgendes voraus: "Borrathige Gelder sind nach den jeweizligen Borschriften des Gesetzes über die Hypothekarkasse neu anzulegen und wachsen dem Kapitalkond dieser Anstalt zu, soweit sie nicht zur Erwerbung von Forsten oder Domänen verwendet werden." Auf den Antrag der Staatswirthschaftsstommisston wurde dieses Alinea bei der ersten Berathung ges

strichen. Nun aber haben im letten Alinea, welches lautet: "Der Reinertrag dieser Kapitalien fällt in die laufende Berwaltung" die Worte "dieser Kapitalien" keinen Sinn mehr; benn der Reinertrag kann sich nur noch auf das vorausgehende Alinea "Der Zinsrodel wird durch die Hypothekarkasse verwaltet" beziehen. Es muß daher gesagt werden: "Der Reinsertrag des selben fällt in die laufende Verwaltung."

Ohne Ginfprache genehmigt.

§ 23.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das zweite Minea folgenbermaßen zu faffen:

"Der Bestant ber Staatskasse (Kantonskasse, Bezirkskassen und Kassen ber Staatsanstalten); die nicht vollzogenen Bezugkanweisungen, die temporären Borsschüsse und Geldanlagen, die als Betriebsfonds bei einzelnen Spezialverwaltungen angelegten Gelder, sowie die Vorschüsse (Ausgabenüberschüsse) für die laufende Berwaltung."

Die Staatswirthich aftskom mission schließt sich biesem Antrage an.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Mit diesem Abanderungsantrage verhalt es sich ähnlich, wie mit demjenigen bei § 22. Im zweiten Alinea des § 23 hieß es ursprünglich: "sowie die Ausgabenüberschüsse der laufenden Berwaltung." Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde bei der ersten Berathung beschlossen, statt "Ausgabenüberschüsse" zu sagen: "Borschüsse (Ausgabenüberschüsse")", so daß es nun heißt: "sowie die Borschüsse (Ausgabenüberschüsse) der laufenden Berwaltung." Hier ist aber die Rede von Borschüssen sin die laufende Berwaltung, und es muß daher die Redaktion in diesem Sinne berichtigt werden.

Der § 23 wird mit der vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

 $\S\S 24 - 26.$

Ohne Bemerfung genehmigt.

§ 27.

Der § 27 ging aus der ersten Berathung in folgender Fassung hervor:

"Staatsanleihen, welche jum Zwecke ber Bollziehung kompetent gefaßter Beschlusse nothwendig sind, können vom Großen Rathe beschlossen werden.

Alle übrigen Staatsanleihen und Staatsverpflichtungen unterliegen, sofern sie auf den Betrag von Fr. 500,000 oder höher ansteigen, dem Bolksentscheid.

Die Berginsung und Amortisation ber Staatsschulben wird burch ben viersahrigen Borauschlag bestimmt."

Der Regierungsrath beantragt nun, das zweite Alinea also zu fassen:

"Staatsanleihen, welche eine Berminderung bes Stammvermögens zur Folge haben, unterliegen, sofern sie auf ben Betrag von Fr. 500,000 oder höher ansteigen, dem Boltsentscheid."

Die Staatswirthich aftstom mission schlägt folgende Redaktion der beiden ersten Alinea vor:

"Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sammtlicher bei Eiden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes.

. Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf Fr. 500,000 oder höher anfteigen, unterliegen überdieß dem Volksentscheib, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk bereits gefaßten Veschlüffen nothwendig find."

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. Hier ist der einzige Punkt, in welchem zwischen dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommissten noch eine Differenz besteht. Der § 27 ist aus der ersten Berathung in folgender Fassung hervorgegangen: (der Redner verliest denselben; siehe oben.) Das letzte Allinea des § 27 war nie beanstandet und wird auch heute zur underänderten Annahme empfohlen; die Differenz bezieht sich bloß auf die beiden ersten Allinea. Der Regierungsrath hat zunächst Anstoß genommen an dem Ausdrucke "Staatsverpslichtungen". Er hält dieß für einen etwas unbestimmten vagen Begriff, unter welchen möglicherweise Berpslichtungen fallen könnten, die ihrer Natur nach nicht von so großer sinanzieller Bedeutung sind, daß sie dem Bolkseutscheibe unterbreitet werden sollten. Man hat da bei der ersten Berathung namentlich mit Salzverträgen exemplissischt.

erften Berathung namentlich mit Salzverträgen exemplifizirt. Der Regierungkrath will das Referendumgesetz auch durchaus gehandhabt wissen, er glaubt aber, es sei nicht der Fall, bei Gelegenheit eines Spezialgesetzs über das Referendumgesetz hinauszugehen. Dieß geschähe aber nach seiner Anssicht, wenn man hier von Staatsverpflichtungen redete. Das Gleiche scheint ihm auch der Fall zu sein, wenn man alle Staatsanleihen, sobald sie auf den Betrag von Fr. 500,000 oder höher austeigen, dem Bolksentscheide unterbreiten würde. Wenn z. B. die Kantonalbank oder die Hypothekarkasse zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ein Anleihen von wenigstens Fr. 500,000 aufzunehmen im Falle sind, so scheint es nicht gerechtsertigt, dasselbe dem Bolksentscheide zu unterstellen. Der Regierungkrath glaubt daher, es sollen nur diesenigen Staatsanleihen dem Bolke vorgelegt werden, welche eine Versungerung des Stammpermägens zur Folge haben

minderung des Stammvermögens zur Folge haben.
Im Schoose der Staatswirthschaftskommission ist auf einen weitern Punkt aufmerksam gemacht worden. Man hat nämlich gefunden, die Fassung, wie sie aus der ersten Berathung bervorgegangen ist, sei insofern mangelhaft, als sie keine Bestimmung darüber enthält, mit welcher Mehrheit Staatsanleihen vom Großen Nathe beschlossen werden sollen. Bekanntlich bestimmt das Geset von 1849, es müssen Staatsanleihen von der absoluten Mehrheit sämmtlicher bei Giden einzuberrusender Mitglieder des Großen Rathes gefaßt werden. Die Staatswirthschaftskommission will nun eine solche Bestimmung auch in das vorliegende Geset aufnehmen. Ich bin vom Regierungsrathe ermächtigt worden, zu erklären, daß er in diesem Punkte den Antrag der Staatswirthschaftskommission, wenn sie daran festhalte, zugebe. Im Uebrigen aber hält die Regierung an ihrer Nedaktion fest.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat bereits bei der ersten Berathung darauf hingewiesen, daß es Staatsverpssichtungen gebe, welche ganz die gleiche Bedeutung haben, wie Staatsanleihen, indem sie später solche nothig machen. Ich kann kein besseres Beispiel anführen, als eine Verpslichtung

für die Subventionirung einer Gisenbahn. Dabei handelt es sich nicht um ein Anleihen, sondern bloß um eine Berpstichtung, die aber später zu einem Anleihen führen kann. Die im Gesetze von 1849 ausgesprochenen Garantien genügten dem Großen Rathe und dem Bernervolke nicht mehr, sondern man suchte eine weitere Garantie in dem Bolksentscheide. Es schien daher der Staatswirthschaftskommisston, es liege im Sinne und Geiste des Referendumgesetzes, daß auch Staatsverpsichtungen dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden sollen. Der Regierungsrath will nur diesenigen Staatsanleihen dem Volke vorlegen, "welche eine Berminderung des Stammversmögens zur Folge haben." Dieß ist ein sehr unbestimmter Begriff. Man kann z. B. eine Cisenbahn sehr verschieden taziren, indem man nicht nur die Rentabilität, sondern auch die damit verbundene Erhöhung der Volkswehlfahrt in Bes

rücksichtigung zieht. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gesagt, man folle die Garantie des frühern Gesetzes beibehalten und die Buftimmung der Mehrheit fammtlicher bei Giden einzube= rufender Mitglieder des Großen Rathes verlangen. Alls weitere Garantie will die Staatswirthichaftskommiffion die Staatsverpflichtungen den Staatsanleihen gleich ftellen. Diefe Frage ift bei der ersten Berathung des Gesetzes weitläufig erörtert worden. Die Regierung hat damals bemerkt, es sei doch nicht nothwendig, z. B. Salzverträge dem Bolksentscheide zu unterbreiten. Meiner Ansicht nach wäre das Referendum noch bei vielen andern Dingen nicht nothwendig gewesen. Nachdem aber der Große Rath und das Bolk dasselbe anges nommen haben, foll es nun nach dem Dafürhalten der Staats= wirthschaftskommission auch wirklich gehandhabt werden. Wenn man übrigens einmal auf bem Boben des Referendums fieht, warum sollte man sich da fürchten, eine Staatsverpflichtung dem Bolfe vorzulegen? Gine solche ist offenbar viel leichter burchzubringen, als ein Anleiben; benn bas Bolf wird fagen, Die Sache sei noch in weiter Ferne. Die Staatswirthschafts= tommission stellt nun folgenden Antrag : (ber Redner gibt von bemselben Kenntniß.) Die lette Bestimmung dieses Untrages ift felbstverständlich; benn es ist offenbar nicht noth= wendig, ein Anleiben, welches zur Bollziehung eines vom Bolte bereits gefaßten Beschluffes erforderlich ift, ihm vorzu-So wird auch ein Anleihen der Bolksgenehmigung nicht bedürfen, welches g. B. zur Ausführung des von Ihnen kompetent gefaßten Beschlusses betreffend bie Subventionirung ber Jurabahn nothwendig ift. Ich trage im Namen der Staats= wirthschaftskommission auf Annahme ihres Antrages an.

Kummer, Regierungspräsident. Die Staatswirthschaftskommission stellt heute den Antrag, es bedürfen die Staatsanleihen der Zustimmung der Mehrheit sammtlicher bei Eiden
einzuberusender Mitglieder des Großen Rathes. Diese Bestimmung besteht bereits im bisherigen Gesetze, und ich halte
sie für eine gute Borsichtsmaßregel. Auch ich besürworte daher
die Aufnahme dieser Borschrift. Was dagegen das zweite Allinea betrifft, so liegen uns heute drei Redaktionen vor:
vorerst diesenige, wie sie auß der ersten Berathung hervorgegangen ist, dann die vom Regierungsrathe vorgeschlagene
und endlich diesenige der Staatswirthschaftstommission. Ich
schlage vor, alle drei Anträge zu streichen und gar nichts zu
sagen. Es handelt sich hier sachlich nicht um etwas Wichtiges,
wohl aber formell; denn eine solche Bestimmung, mögen Sie
nun die eine oder die andere Redaktion annehmen, kann den
Großen Rath in die größte Verlegenheit sehen.

Wir haben ein fehr klares Referendumgefet, welches im § 1 alle Gefete, im § 2 alle eine Ausgabe von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge habenden Beschlüffe des Großen Rathes und im § 3 den vierjährigen Finanzplan dem Volksentscheide zu untersbreiten vorschreibt. Bei der Berathung des Referendumgesetes hat man gesagt, es werden darüber keine Streitigkeiten entsstehen können, was dem Volke vorgelegt werden muffe und

was nicht. Ich rathe, bei ben flaren Bestimmungen bes Referendumgesetes zu bleiben und jest nicht bei Anlaß eines Gelegenheitsgesetes vorzuschreiben, was dem Bolfe unterbreitet werden folle und was nicht, sonst ristiren Sie bei jedem Anlaß Streitigkeiten darüber. Sie sehen, in welcher sondersbaren Lage der Bund sich jest befindet, indem man sagt, es hätte zuerst das Bolf angefragt werden sollen, ob es die Revision wünsche oder nicht, und doch gibt die gegenwärtige Berfassung den Rathen dazu die Kompetenz.

Hinsichtlich der Anleihen bemerke ich, daß nie ein Anleihen beschlossen wird, um Schulden zu haben, sondern um eine Ausgabe zu machen. Nun ist die Ausgabe entweder beschlossen von selbst, ist sie beschlossen, so versteht sich das Anleihen von selbst, ist sie aber nicht beschlossen, so soll das Anleiben nicht gemacht werden. Vor Allem aus muß die Ausgabe beschlossen werden, und wenn sie auf den Betrag von Fr. 500,000 oder höher ansteigt, so unterliegt sie der Genehmigung des Volkes. Darum sagt denn auch das Keferendumgesen nichts von Anleihen; diese sind eine bloße Vollziehungs-

magregel.

Was die Staatsverpflichtungen betrifft, so ist dieß ein fehr unbestimmtes Wort. Das Referendumgeset fagt, es follen dem Bolksentscheide unterstellt werden diejenigen "Beschluffe des Großen Rathes, welche eine Gesammtausgabe von wenigftens Fr. 500,000 zur Folge haben." Berr v. Gonzenbach hat eingewendet, wenn man hier nicht auch Staatsverpflichtungen aufnehmen wurde, fo konnte man bei Gifenbahnbeschluffen die Borlage ans Bolt umgehen. Nein! wenn ein grundfäglicher Beschluß gefaßt wird, so muß das Bolf angefragt werden. Dieß haben wir denn auch gethan bei der Gotthardbahnfrage; wenn wir nun aber gur Bestreitung unseres Beitrages an Die Gotthardahn ein Anleihen aufnehmen müßten, so würden wir damit nicht vor das Bolt treten. Will der Große Rath über das Referendumgesetz hinausgehen, dann foll im Schlußparagraphen der Borlage gefagt werben, daß diefes Gefet burch diefelbe abgeandert werde. Will er aber an- ben Beftimmungen des Referendumgefeges fefthalten, dann braucht hier weiter nichts gefagt zu werden. Ich beantrage baher die Streichung bes zweiten Alinea's, fo daß ber § 27 noch lauten wurde : "Staatsanleihen erfordern die Buftimmung der Mehr= beit fammtlicher bei Giden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes. Die Berzinsung und Amortisation ber Staatsschulden wird burch ben vierjährigen Boranschlag be-

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstonimission. Ich munschte, der Berr Regierungspräsident hatte Die von ihm soeben angebrachten Grunde im Schoose ber Staatswirthschaftskommiffion entwickelt. Ich getraue mir nicht, in Abwesenheit der meisten Mitglieder der Staatswirthschafts= kommission von dem Antrage berfelben abzuweichen. Staatswirthschaftstommiffion beabsichtigt so wenig als ber herr Borredner eine Beranderung bes Referendumgesches, fondern fie will nur die handhabung besfeiben. Der herr Der Herr Vorredner hat von der Gotthardverpflichtung gesprochen. Diese haben wir ja gerade bem Bolte vorgelegt, und baber sagt die Staatswirthichaftstommission benn auch, es sollen in Butunft alle Staatsverpflichtungen bem Bolksentscheide unterbreitet werben. Ich will ein anderes Beifpiel auführen. In andern Staaten werden die Gifenbahngefellichaften oft burch eine Zinsengarantie unterftütt. Da ift von keinem Anleiben die Rede, fondern es ift dieß eine reine Staatsverpflichtung, beren Tragmeite aber nicht zum Boraus bemeffen werben fann. Soll nun eine folche Staatsverpflichtung bem Bolfe nicht vorgelegt werden ? Ich wiederhole, daß die Staatswirthschaftstommiffion durchaus nicht ben Bedanten hatte, bei Diefer Belegenheit bas Referenbumgesetz zu erweitern. Ich halte an bem Untrage ber Staatswirthichaftstommiffion fest. Abstimmung.

trages der Staatswirthschaftskommission 2) Definitiv für das zweite Alinea des Antrages der Staatswirthschaftskommission Für Streichung desselben nach dem Antrage des Herrn Regierungsprästdenteu .

Minderheit. Mehrheit.

Mehrheit.

Minderheit.

Somit ift ber Antrag ber Staatswirthschaftskommission mit bem unbeaustandeten britten Alinea bes Entwurfes genehmigt.

§§ 28-36.

Dhne Bemerkung genehmigt.

§ 37.

Der Regierung grath ftellt den Antrag, als Biff. 3 aufzunehmen :

"Die Borschriften über Realkautionen, über richterliche Depositengelber, sowie Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen."

Die Staatswirthschaftskommission stimmt biefem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grund, warum der Regierungsrath diesen Zusat vorschlägt, ist solgender. Es besteht ein Geset vom 2. September 1867 betreffend Sicherstellung derrichterlichen Depositingelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen. Wäre dieser Gegenstand im Jahre 1867 nicht durch ein Geset, sondern, wie früher, durch Detret reglirt worden, so würde der Regierungsrath heute seinen Zusatzurtrag nicht stellen; denn es läge dann selbstverständlich in der Kompetenz des Großen Ratbes, das Detret abzuändern. Nun aber haben diese Borschriften von 1867 die Ueberschrift "Geset" erhalten, und es bedarf daher ihre Abänderung der Zustimmung des Bolkes.

Das fragliche Geset ist nun zwar sehr zweckmäßig abgefaßt, in einem Punkte aber bat es einen Mangel, der sich in jüngster Zeit herausgestellt hat. Es sieht nämlich nicht eine genügende Kontrole Seitens der Centralverwaltung über die Depositengelder vor. Diese sollen von den Amtsschreibern oder Amtsgerichtsschreibern an die Kantonalbank oder deren Filialen abgeliefert werden, von der Centralverwaltung aber ist seine Kontrole über den Stand dieser Gelder vorhanden. Es kam der Fall vor, daß ein provisorischer Amtsgerichtsschreiber solche Depositen zurückzog und in seinem eigenen Ruhen verwendete; als der Betreffende das Depositum in Anspruch nahm, war es nicht mehr vorhanden, und der Stand war genöttigt, es zu ersehen. Es tritt daher die Nothwendigseit ein, hierüber eine Bestimmung aufzustellen und eine genauere Kontrole einzurichten. Es sollte daher dem Großen Rathe das Recht eingeräumt werden, das betreffende Geseh durch Dekret abzuändern.

Der § 37 wird mit bem beantragten Bufate genehmigt.

§ 38.

Dhue Bemerfung angenommen.

§ 39.

Der Regierung er ath ftellt den Antrag, als Biff. 10 beizufügen:

"Das Gesetz über Sicherstellung der richterlichen Despositengelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen vom 2. Herbstmonat 1867."

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet Diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem soeben gefaßten Beschlusse entsprechend, wird hier beantragt, tas bereits erwähnte Gesex vom 2 September 1867 aufzusheben. Natürlich wird es in Kraft bleiben, bis das neue Defret erlassen sein wird; denn das letzte Alinea des § 39 sagt ausbrücklich: "Bis zum Erlas der in den §§ 37 und 38 vorgeschriebenen Defrete und Berordnungen bleiben die einschlagenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen in Kraft." Was den Inkrafttretenstermin betrifft, so kann mit Rücksicht auf die soeben erwähnte Bestimmung, das Gesetz sofort nach seiner Annahme durch das Bolk in Kraft treten. Ich stelle daher den Antrag, das erste Alinea in solgender Weise abzuändern: "Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Bolk in Kraft."

Kummer, Regierungspräsitent. Durch bie in § 27 angenommene Bestimmung wird bas Referendungeses von 1869 abgeandert. Man soll bieß bem Bolke sagen, und ich stelle baher ben Antrag, hier beizufugen, baß das Geset vom 4. Juli 1869 abgeandert werbe.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich muß mich diesem Antrage widersegen. Wir können hier nicht so ganz gelegentlich das. Referendumgeseg abandern. Die Staatswirthschaftskommission beabsichtigt übrigens durchaus keine Abanderung des Referendumgesetes. Es kann sich da nicht um eine solche handeln, sondern es besteht hier vielmehr bloß eine abweichende Ansicht über die Interpretation des Gesetzs von 1869 zwischen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission.

Haben." Diese Bestimmung bleibt bestehen, allein sie wird bie Borlage erstände, als die Borlage erweitert, indem nun noch andere Gegenstmut, als die Borlage erweitert, indem nun noch andere Gegenstände, als die Walten und Anleihen und Staatsverpssichtungen, dem Rolfe vorzeletzt werden Bestimmung bleibt bestehen, allein sie wird die Borlage erweitert, indem nun noch andere Gegensstände, als die im § 2 des Gesetzt von 1869 genannten, nämlich Anleihen und Staatsverpssichtungen, dem Bolse vorzeletzt werden sollen. Wenn z. B. die Kantonalbank ein Anleihen machen will, so darf der Große Rath dasselbe nicht mehr endgültig beschließen, sondern er muß es dem Bolke

vorlegen. Ebenso muffen auch Anleihen für die Sypothekarkasse und die Brandassekuranzanstalt in Zukunft dem Volksentscheide unterbreitet werden. Wenn Sie für die Gotthardbahnsubention ein Anleihen aufnehmen wollen, so muffen sie auch damit vor das Bolk treten. Der Große Rath hat sich da die Hand vollständig gebunden, und es wäre daher besser wesen, bei § 27 den Antrag des Herrn Regierungsprässienten anzunehmen. Es wäre am Plage, auf den § 27 zurückzustommen.

Boben heimer, Regierungsrath. Wenn man eine bezügliche Bestimmung aufnehmen will, so muß dieß im Eingange des Gesehes geschehen, welcher sagt: "in Vollziehung des am 4. Juli 1869 vom Bolke angenommenen Gesehes über Ausstührung des 6, Jiff. 4 der Staatsversfassung." Her möchte ich sagen: "in Vollziehung und theilweiser Erweiterung." Man muß die Sache beim rechten Namen nennen; man wird nicht bestreiten können, daß durch die Vorlage das Referendumgesetz, namentlich soweit es das sinanzielle Referendum betrifft, erweitert wird. Ich glaube allerdings auch, es ware besser, wenn der Große Rath sich entschließen könnte, auf seinen Beschluß bei § 27 zurückzuskommen.

Thut er dieß nicht, so wird er bei jeder Gelegenheit aus rein formellen Gründen, die gar nichts zur Sache beitragen, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Wenn Sie einen Salzvertrag abschließen, so werden Sie ihn dem Bolke vorslegen müssen. Gbenso werden Sie, wie bereits der Herr Borredner erwähnte, Anleihen für die Kantonalbank und die Hpspothekarkasse dem Bolkseutscheide unterbreiten müssen. Bestantlich werden aber solche Anleihen abgeschlossen, wenn der Augenblick dazu günstig ist, und man kann damit nicht zus warten, bis der Sountag gekommen ist, wo das Bolk zusammentritt. Sin weiteres Beispiel: Im Jahre 1870 hat man während des deutsch sprinzssssssschlichen Krieges für die Beschürsnisse der Verwalkung ein temporäres Anleihen von 600,000 Kranken aufnehmen müssen. Hätte man damit zuerst dor das Bolk treten müssen, so wäre die ganze Berwalkung stille gestanden.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß nach dem Referendungesetz keine Ausgabe gemacht werden kann, welche das Bolk nicht genehmigt hat. Anleihen sind nur die Ausschrung von Beschlüssen, die Beschlüsse aber unterliegen dem Bolksentscheid. Durch die Ausstellung einer Bestimmung, wie sie von der Staatswirthschaftskommission bei § 27 beantragt worden ist, erschweren Sie nur die Bollziehung, aber Sie verhindern damit gar keine Ausgabe und vermindern auch nicht die Möglichseit, Ausgaben zu machen. Ich erlaube mir, obsichon es vielleicht einem Mitgliede des Regierungsrathes nicht gut ansteht, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath in erster Linie auf den § 27 zurücksommen und in zweiter Linie im Eingange nach "Bollziehung" einschalten: "und theilzweiser Erweiterung."

Rummer, Regierungsprafident, fchließt fich dem Anstrage bes herrn Regierungsrath Bobenheimer an.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Wenn die Regierung eine solche Einschaltung im Eingange zu machen wünscht, so will ich dagegen keine Opposition machen, obschon ich zu dieser Einschaltung nicht stimmen kann. Ich hätte aber nicht geglaubt, daß ein solcher Antrag von der Regierung ausgehen würde. Bei der Berathung des Referendumgesetzes führte sie als Hauptmotiv für das Referendum an, daß dasselbe der Gesetzsslickerei Einhalt thun werde. Nun will die Regierung ohne Noth erklären, daß die Borlage eine Abanderung des Referendumgesetzes in sich schließe. Eine Gesetzsahanderung sollte stets mit großer Ruhe und

Umficht und gestütt auf einen Rapport bes Regierungsrathes vorgenommen werben.

Dem Antrage, auf den § 27 zurückzukommen, muß ich mich widersetzen. Im gleichen Augenblicke, da Herr Regierungserath Bodenheimer diesen Antrag stellte, hat er uns ein Beispiel angeführt, welches beweist, daß es mit dem Referendumzgeses nicht ganz gethan ist. Er hat nämlich auf das Anleiben von Fr. 600,000 hingewiesen, welches beim Uebertritt der bourbakischen Armee gemacht wurde. Im gleichen Athemzuge hat er uns gesagt, es könne niemals eine Ausgabe gemacht werden, welche das Bolk nicht beschlossen habe. Hat das Bolk diese Ausgabe beschlossen? Das Bolk hat sie ratissizirt und hat der Regierung und dem Bundesrathe Dank das für gewußt, daß sie eine neue schöne Seite der Schweizergesssichichte beisügten. Das Anleihen wurde aber ohne Bolksentscheid gemacht.

Die andern angeführten Beispiele treffen hier gar nicht zu. Bas den Abschluß eines Salzvertrages betrifft, so wird nicht das ganze Quantum, auf welches sich der Bertrag erstreckt, sosort im ersten Jadre bezahlt. Auch zieht ein Salzvertrag keine Beränderung im Büdget, jedenfalls keine Ausgabenvermehrung nach sich. Bis jest wenigstens sind die Salzverträge stets so abgeschlossen worden, daß man jeweilen daß Salz wohlseiler erhielt. Es ist daher möglicherweise gar nicht nothwendig, einen Salzvertrag dem Bolke vorzulegen. Es gibt aber Staatsverpslichtungen, welche dem Bolke vorgelegt werden müssen, wenn man nicht unter Umständen in Berlegenheit gerathen will. Nehmen Sie an, der Große Nath spreche eine Zinsengarantie für eine Sisendahn auß. Die betreffende Geselschaft würde sich auf daß Bort des Großen Rathes verlassen. Benn dann aber später daß Bott des Großen Rathes verlassen, so würde daß Eisenbahnunternehmen dadurch in hohem Maße gesährdet. Die Regierung will alle diesenigen Anleihen dem Bolke vorlegen, welche eine Berminderung des Stammvermögens zur Folge haben. In diesem Ausbrucke "Berminderung" liegt eigentlich der ganze Unterschied zwischen den Anteihen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftsskommission. Es können sehr verschiedene Ansichten darüber obwalten, ob ein Anleihen eine Berminderung des Stammerenwögens zur Folge habe; denn es hängt dieß davon ab, wie hoch man die Sache tazirt, für welche das Anleihen aufgenommen wird.

Dr. H ügli. Ich habe aus voller lleberzeugung zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission gestimmt. Gerade dadurch, daß bereits die Verpstichtungen, welche der Große Rath eingeht, dem Volke zur Ratisisation vorgelegt werden, wird manches Unternehmen gesichert. Nehmen Sie an, es tauche ein Sisenbahnprojekt auf, welches nur realisirt werden kann, wenn der Staat eine Subvention von einer Million leistet. Nach dem Antrage der Regierung könnte nun der Große Rath die Verpstichtung eingehen, an das Unternehmen eine Subvention von einer Million zu leisten, und es brauchte diese Verpstichtung dem Bolke nicht vorgelegt zu werden. Angenommen nun, das Unternehmerde realisirt und die Subvention verlangt, es könnte diese aber nicht anders als durch ein Anleihen aufgebracht werden. Dieses müßte dann dem Volke vorgelegt werden, wenn aber das Volk es nicht genehmigen würde, dann wären die Unternehmer angeführt.

Ich glaube, es liege im Intereffe folder Unternehmunsen felbst, daß bereits die Verpflichtung dem Volke zur Canketion vorgelegt werde. Indessen scheint mir die Redaktion des \$ 27, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist, nicht ganz richtig, und ich möchte daher noch beifügen: "insofern sie nicht zum Zwecke der Volkziehung kompetent gefaßter Beschlüsse nothwendig sind." Ich glaube, diese Fassung wurde

alle Bebenken beseitigen. Man könnte in diesem Falle auch Anleihen für die Brandassekuranzanstalt aufnehmen, ohne sie dem Bolke vorlegen zu müssen; denn das Brandassekuranzgesek sagt im § 23 deutlich: "Die Beiträge sollen drei von Tausend nie übersteigen. Reichen sie nicht hin, so macht die Staatskasse die nöthigen Borschüsse, welche in den folgenden Jahren zurückerstattet werden müssen." Es braucht also, wenn mein Antrag angenommen wird, ein Anleihen für die Brandassekuranzanstalt dem Bolke nicht vorgelegt zu werden; denn das Brandassekuranzgesek sist ein kompetent gefaßeter Beschluß, der durch das Reserendungesek nicht ausgehoben worden ist. Ebenso würde es sich mit Anleihen für die Kanstonalbank und die Hypothekarkasse verhalten.

Herr Prafibent. Ich mache barauf aufmerksam, daß vorerst über bie Frage abgestimmt werden muß, ob man auf ben § 27 zurucksommen will. Erst wenn bieß beschloffen ist, können Abanderungsantrage gestellt werden.

Abstimmung.

1) Der vom Regierungsrath und ber Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Busatz zu § 39, sowie der Antrag betreffend bas sofortige Inkrafttreten bes Gesetzes nach seiner Annahme burch bas Bolk werden als nicht bestritten genehmiat:

migt.
2) Für den Antrag, auf den § 27 zuruckzukommen

Minderheit.

Eingang.

Herr Bräsib ent. hier hat herr Regierungsrath Bobenheimer ben Antrag gestellt, nach "Bollziehung" einzuschalten: "und theilweiser Erweiterung."

v. Cinner, Eduard. 3ch ftelle ben Wegenantrag.

Abstimmung.

Für diese Ginschaltung

Minderheit.

Ge folgt bie Generalabftimmung über ben Gefegesentwurf, wie er aus ber zweiten Berathung hervorgegangen ift:

Fur ben Entwurf

Mehrheit.

Das Gefet ist zu Ende berathen und tritt sofort nach seiner Annahme burch bas Bolk in Kraft.

Der herr Präsibent stellt die Anfrage, auf welchen Beitpunkt die Bolksabstimmung für bas Gesetz über die Finanzverwaltung und das Gesetz über die Beredlung der Pferde= und Rind=viehzucht angeordnet werden solle.

Bon Seite bes herrn Regierungsprafibenten wird beantragt, es fei ber Regierungsrath zu ermächtigen, bie

Bolksabstimmung im Laufe bes Sommers in einem geigneten Zeitpunkte stattfinden zu laffen.

Gfeller, in Bichtrach, wünscht, daß die Volksabstimmung bald möglichst angeordnet werden möchte, damit das Geset über die Beredlung der Pferde- und Rindviehzucht noch in diesem Jahre zur Anwendung gelangen könne.

Hauert, stellt den Antrag, die Bolksabstimmung auf die im Herbst vorzunehmenden Nationalrathswahlen zu versichieben.

Abstimmung.

Für den Antrag des herrn Regierungspräsidenten Mehrheit.

Das Protofoll ber heutigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

Der herr Brafident wirft einen Ruchblick auf bie vom Großen Rathe in Diefer Seffion behandelten Traktanden, befonders auf die Frage der Bundesrevision, worüber er sich

folgendermaßen ausspricht:

Der wichtigste Gegenstand unserer Verhandlungen war unstreitig die Frage der Abgabe die Standesstimme über die revidirte Bundesverfassung. Getreu dem immer mehr sich geltend machenden Grundsate, daß das Volk so viel als möglich bei den öffentlichen Angelegenheiten sich betheiligen solle, und in Uebereinstimmung mit dem Standpunkte, den Sie j. Z. bei der Einführung des Referendums eingenommen haben, haben Sie beschlossen, es solle das Volksvotum zugleich Standesvotum sein.

Daß Sie es in Ihrer Stellung hielten, sich über die Annehmbarkeit des Revisionswerkes auszusprechen, wird man bei
der hohen Bedeutung desselben für den Kanton Bern und
die ganze Eidgenoffenschaft natürlich finden, und daß Sie mit
an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit sich für die Annahme
der revidirten Bundesverfassung ausgesprochen haben, ist ein
erfreuliches Zeugniß dafür, daß der Große Rath, als Bertreter
des bernischen Bolkes, in dieser Angelegenheit eine ausge=

fprochene Meinung bat.

Bern, als ber größte, beibe Nationalitäten vereinigende Kanton, hatte von jeher auf die Geschicke unseres schweiz. Baterlandes einen großen Einfluß. Mitten zwischen der beutschen und romanischen Schweiz liegend, ist der Kanton Bern das natürliche Bindeglied der Eidgenoffenschaft, und es liegt daher in seiner Aufgabe, fest, besonnen und maßvoll in allen eidgenössischen Dingen vorzugehen. Dazu ist vor Allem nothwendig, daß er, selbst mit Aufopferung seiner persönlichen Singen gehe.

Wie die Abstimmung ausfallen wird, weiß heute noch noch Niemand. Die Mehrheit des Bolkes wird wahrscheinlich entschieden für die Revision einstehen, während das Ergebniß der Ständeabstimmung ein zweifelhaftes ift. Mag aber die neue Verfassung angenommen werden oder nicht, so wird sicher eine ungewöhnliche Aufregung die unmittelbare Folge sein. Es ift daher unbedingt nothwendig, daß der Große Rath von Bern eine möglichst einige Stellung einnehme, um allfälligen Aus-

schreitungen, welche in Folge dieser Aufregung entstehen sollten, fest, ruhig und besonnen entgegen treten zu können. Mit diesen Bemerkungen schließe ich die Session und wunsche Ihnen eine gluckliche Heimreise.

Schluß der Sigung und ber Seffion um 10 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Bergeichniß

der seit der letten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Bußnachlaßgesuch bes Christian Lüthi, vom 4. März 1872. Beschwerde von Bautenaivre, Sektion der Gemeinde Goumois, gegen einen Beschluß des Regierungsrathes wegen anbefohlener Umzäunung eines Stuck Waldes, "le Bief" gegenant, vom 11. März.

Einsprache der Wittwe Anna Maurer gegen die Expropriation eines Schießplatzes zu Bolligen, vom 15. Marz. Neun Vorstellungen mit 617 Unterschriften aus dem Amts=

Meun Vorstellungen mit 617 Unterschriften aus bem Amtsbezirk Laufen betreffend die Wahl der katholischen Pfarrer, vom 22. März.

vom 22. März. Mehrere Naturalisationsgesuche, welche vom Großen Nathe bereits behandelt sind.

Ergebniß der Abstimmung

über die

revidirte Bundesverfassung.

Volksabstimmung.

Amtebezirf.					Annehmende.	Berwerfende.
Aarberg					1,968	480
Aarwangen		•			3,230	589
Bern .				•	5,348	2,078
Biel .		•	•	•	1,573	58
Büren .	٠		•		1,116	216
Burgdorf	•	•	•	•	3,126	675
Courtelary	٠	•	•	•	2,744	254
Delsberg	٠	•	•		788	1,732
Erlach.	٠	•	٠		677	168
Fraubrunnen		•	•	٠	1,458	357

Amtsbezirk				9	Unnehmende.	Berwerfende.
Freibergen					284	1,557
Frutigen					1,246	140
Interlaten		-		1	2,971	770
Ronolfingen				•	1,625	1,565
Laufen .	• -	٠		•	429	822
Laupen .	•	*	•	٠		
Münfter	•	٠	. •	٠	1,559	180
	•	•	•	•	1,462	670
Neuenstadt	•	٠	*		505	84
Nidau .	•	٠	•	٠	1,452	103
Oberhasle	•	•		•	996	77
Pruntrut	•	٠	•	٠	1,595	2,750
Saanen		4.5		•	276	447
Schwarzenbu	ırg		•	•	702	522
Seftigen					948	1,495
Signau					1,072	1,548
Dberfimment	bal				1,169	89
Diedersimmer	nthal				1,512	146
Thun .	,	•		•	3,157	808
Trachselwald	•	•	•	٠	1,513	1,405
Wangen	•	٠	•	•	2.744	
Militär	•	٠	•	٠	2,744	247
williar	•	0.10	•	•	1,485	396
Kanton Beri	1			٠	50,730	22,428
In den üb	riaen	Rar	tonen a	re=		
			mmenv			
hältniß, wie			1			
	14481	•				
Zürich .			•		49,830	1 1,463
Luzern .			•	٠	9,445	17,911
Uri .	•	•	•		153	4,046
Schwyz					1,640	8,980
Unterwalden	ob t	em	Wald		212	2,870
Unterwalden	nib	bem	Walb		306	2,138
Glarus		•			4,697	1,623
Zug .	•	•	•	•	1,333	3,234
Freiburg	•	•	•	•	5,651	20,680
	•	•			0.640	5 000
Solothurn	•	•	•	•	9,610	5,966
Baselstadt	. 51	•	•	٠	5,419	1,244
Basellandscho	aft	٠	•	٠	8,287	1,618
Schaffhausen	i mr	٠	. •	•	6,230	435
Appenzell A.	=9th.	•	•	٠	3,804	6,375
Appenzell J.	=Ith.	•	•		197	2,546
St. Gallen			•	٠	22,534	22,505
Graubunden					8,390	11,206 15,289
Aargau					24,962	15,289
Thurgau			_		17,484	3,467
Teffin .	-				5,871	6,902
Waadt .	•	•	•	•	3,318	51,465
Wallis	•	٠	•	•	3,005	19,494
Neuenburg	•	•	•	.*	7,960	9,066
	•	•	•	•	1,000 1514	
Genf .	٠	٠	*	٠	4,541	7,908
om . r on				1 2	255,606	260,859

Das Ergebniß ber Standesstimmen geftaltete sich, wie folgt:

Mehr Bermerfende als Annehmende

Angenommen haben bie Verfassung 9 Stände, näm= lich: Burich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen ,Aargau und Thurgau.

Berworfen bagegen haben bie Berfaffung folgenbe 13 Stanbe:

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Apspenzell, Graubunden, Teffin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

*